

# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/1.	Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des jüngsten Ebola-Ausbruchs in Westafrika.....	3
69/2.	Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“.....	4
69/5.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade .....	9
69/6.	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens .....	10
69/7.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	16
69/8.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative .....	17
69/9.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten .....	19
69/10.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.....	21
69/11.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit.....	22
69/12.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit.....	24
69/13.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres.....	26
69/14.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen .....	29
69/15.	Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) .....	30
69/16.	Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung .....	58
69/18.	Die Situation in Afghanistan.....	69
69/19.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens .....	87
69/20.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	90
69/21.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....	92
69/22.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage .....	94
69/23.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	96
69/24.	Jerusalem .....	104
69/25.	Der syrische Golan .....	105
69/83.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	107
69/108.	Bericht des nach Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung.....	111
69/109.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte .....	112
69/110.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen .....	143

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
69/111.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	147
69/112.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	152
69/131.	Internationaler Tag des Yoga .....	153
69/132.	Globale Gesundheit und Außenpolitik.....	154
69/133.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen .....	159
69/134.	Zwanzig Jahre der Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit .....	167
69/135.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	169
69/136.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten .....	178
69/137.	Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024.....	183
69/138.	Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung .....	202
69/139.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens.....	203
69/140.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens.....	206
69/202.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung .....	210
69/242.	Hilfe für das palästinensische Volk.....	214
69/243.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung .....	219
69/244.	Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda .....	228
69/245.	Ozeane und Seerecht .....	233
69/246.	Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten .....	279

**RESOLUTION 69/1**

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 19. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.2 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**69/1. Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des jüngsten Ebola-Ausbruchs in Westafrika**

*Die Generalversammlung,*

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über den jüngsten Ebola-Ausbruch in Westafrika und über seinen Ausnahmecharakter und sein beispielloses Ausmaß,

*sowie mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die rasche Verschlechterung der Situation, insbesondere in Guinea, Liberia und Sierra Leone, und über die Bedrohung, die dies für ihre Wiederherstellung nach Konflikten bedeutet,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* darüber, dass die von den betroffenen Ländern in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Friedenskonsolidierung, der politischen Stabilisierung und dem Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur möglicherweise zunichte gemacht werden,

*unterstreichend*, dass diese Krise für die öffentliche Gesundheit wegen ihrer möglichen schwerwiegenden humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen dringend eingedämmt werden muss,

*unter Hervorhebung ihrer festen Entschlossenheit*, rechtzeitig und auf wirksame und koordinierte Weise auf diese Notlage zu reagieren,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation bei der Mobilisierung der weltweiten Unterstützung für die mutigen Gegenmaßnahmen der Länder spielt, deren Bevölkerungen von dem Ebolavirus betroffen und bedroht sind,

*unter Begrüßung* aller nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Beendigung der Krise und in Bekräftigung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht, insbesondere der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* dafür, dass der Generalsekretär einen Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für die Ebola-Viruskrankheit und einen Stellvertretenden Ebola-Koordinator und Notfall-Krisenmanager ernannt hat, um die Regierungen in der Region bei der Bewältigung des Ebola-Ausbruchs zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Resolution 2176 (2014) vom 15. September 2014 und der Resolution 2177 (2014) vom 18. September 2014 durch den Sicherheitsrat,

1. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen einzurichten<sup>1</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen für die rasche Ausführung seiner Absicht zu treffen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und das System der Vereinten Nationen *auf*, der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen ihre volle Unterstützung zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Siehe A/69/389-S/2014/679.

**RESOLUTION 69/2**

Verabschiedet auf der 4. Plenarsitzung am 22. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**69/2. Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“**

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* das nachstehende Ergebnisdokument:

**Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, sind in Bekräftigung unseres feierlichen Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, im Geist der Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern der Welt am 22. und 23. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York aus Anlass der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ zusammengekommen, um erneut auf die wichtige und fortdauernde Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hinzuweisen.
2. Wir begrüßen die Vorbereitungsprozesse der indigenen Völker für die Weltkonferenz, einschließlich der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen indigenen Vorbereitungskonferenz. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Konferenz von Alta<sup>2</sup> und von anderen Beiträgen der indigenen Völker. Wir begrüßen außerdem den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene, namentlich das umfassende Engagement der Vertreter der indigenen Völker.
3. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die von der Generalversammlung am 13. September 2007 verabschiedet wurde<sup>3</sup>, und unsere diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen, uns nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor wir Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen der Erklärung.
4. Wir bekräftigen unsere feierliche Selbstverpflichtung, die Rechte der indigenen Völker zu achten, zu fördern und voranzubringen und in keiner Weise zu mindern und die Grundsätze der Erklärung zu wahren.
5. Wir erinnern daran, dass in den letzten zwei Jahrzehnten neben der Erklärung weitere wichtige Erfolge beim Aufbau eines internationalen Rahmens für die Förderung der Rechte und Bestrebungen der indigenen Völker der Welt erzielt worden sind, darunter die Einrichtung des Ständigen Forums für indigene Fragen, die Schaffung des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und die Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker. Wir verpflichten uns, die von diesen Organen in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern abgegebenen Empfehlungen und Ratschläge gebührend zu berücksichtigen.
6. Wir legen den Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>4</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen. Wir verweisen auf die Verpflichtung der ratifizierenden Staaten nach dem Übereinkommen, koordinierte und planvolle Maßnahmen auszuarbeiten, um die Rechte der indigenen Völker zu schützen.

---

<sup>2</sup> A/67/994, Anlage.

<sup>3</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

7. Wir verpflichten uns, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

8. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

9. Wir verpflichten uns, die Rechte indigener Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen und ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiter zu verbessern, so auch durch die Ausarbeitung zielgerichteter Maßnahmen für die genannten Aktionspläne, Strategien oder Maßnahmen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Menschen mit Behinderungen. Wir verpflichten uns außerdem, sicherzustellen, dass die nationalen Gesetzgebungs-, politischen und institutionellen Strukturen mit Bezug zu indigenen Völkern indigene Menschen mit Behinderungen einschließen und zur Förderung ihrer Rechte beitragen.

10. Wir verpflichten uns, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, Daten gegebenenfalls aufzuschlüsseln oder Erhebungen durchzuführen und ganzheitliche Indikatoren des Wohlergehens indigener Völker zu verwenden, um die Situation und die Bedürfnisse der indigenen Völker und Menschen anzugehen, insbesondere der älteren Menschen, Frauen, Jugendlichen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.

11. Wir verpflichten uns, den gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung, die der Vielfalt der Kulturen der indigenen Völker Rechnung trägt, und zu Gesundheits-, Wohnungs-, Wasser-, Sanitärversorgungs- und anderen Wirtschafts- und Sozialprogrammen zur Verbesserung des Wohlergehens zu gewährleisten, einschließlich durch Initiativen, politische Konzepte und die Bereitstellung von Ressourcen. Wir beabsichtigen, die Fähigkeit der indigenen Völker zu stärken, solche Programme so weit wie möglich durchzuführen.

12. Wir erkennen die Bedeutung der Heilpraktiken der indigenen Völker sowie ihrer traditionellen Medizin und ihres traditionellen Wissens an.

13. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass indigene Menschen gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit haben. Wir verpflichten uns außerdem zu verstärkten Anstrengungen, die Raten von HIV und Aids, Malaria, Tuberkulose und nichtübertragbaren Krankheiten zu senken, indem wir besonderes Augenmerk auf die Prävention legen, einschließlich durch geeignete Programme, politische Konzepte und Ressourcen für indigene Menschen, und ihren Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>5</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>6</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen.

14. Wir verpflichten uns, das Recht jedes indigenen Kindes zu fördern, gemeinsam mit Angehörigen seiner Gruppe sein eigenes kulturelles Leben zu pflegen, seine eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

15. Wir unterstützen die Ermächtigung und den Kapazitätsaufbau indigener Jugendlicher, einschließlich ihrer vollen und wirksamen Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir verpflichten uns, in Abstimmung mit den indigenen Völkern gegebenenfalls politische Konzepte, Programme und Ressourcen zu entwickeln, die auf das Wohlergehen indigener Jugendlicher gerichtet sind, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Weitergabe von traditionellem

---

<sup>5</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>6</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

Wissen, Sprachen und Praktiken, und Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins und des Verständnisses für ihre Rechte zu ergreifen.

16. Wir erkennen an, dass die Justizinstitutionen der indigenen Völker eine positive Rolle beim Zugang zu Justiz und Streitbeilegung spielen und zu harmonischen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften der indigenen Völker und innerhalb der Gesellschaft beitragen können. Wir verpflichten uns, uns mit diesen Institutionen, wo es sie gibt, abzustimmen und einen Dialog mit ihnen zu führen.

17. Wir verpflichten uns, die Ermächtigung der indigenen Frauen zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, insbesondere den indigenen Frauen und ihren Organisationen, politische Konzepte und Programme zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und zur Stärkung ihrer Führungsrolle zu erarbeiten und umzusetzen. Wir unterstützen Maßnahmen, die die volle und wirksame Mitwirkung indigener Frauen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse für ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen.

18. Wir verpflichten uns zu verstärkten Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern alle Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Völkern und Menschen, insbesondere Frauen, Mädchen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu verhüten und zu beseitigen, indem wir die rechtlichen, politischen und institutionellen Rahmen stärken.

19. Wir bitten den Menschenrechtsrat, zu erwägen, in Abstimmung mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin für die Rechte der indigenen Völker und anderen Mandatsträgern der Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Ursachen und Folgen von Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen zu prüfen. Wir bitten außerdem die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf einer künftigen Tagung die Frage der Ermächtigung der indigenen Frauen zu behandeln.

20. Wir erkennen die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker eingegangenen Verpflichtungen an, sich nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, zu verständigen und mit ihnen zu kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt.

21. Wir erkennen außerdem die von den Staaten im Hinblick auf die Erklärung eingegangenen Verpflichtungen an, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern auf nationaler Ebene faire, unabhängige, unparteiische, offene und transparente Prozesse einzurichten, mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land, ihre Gebiete und Ressourcen anzuerkennen, voranzubringen und über diese Rechte zu entscheiden.

22. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und ihre Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, dass die indigenen Völker, wo immer möglich, an den Vorteilen ihres Wissens, ihrer Innovationen und ihrer Praktiken teilhaben.

23. Wir beabsichtigen, mit den indigenen Völkern daran zu arbeiten, die Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen großer Entwicklungsprojekte auf sie anzugehen, einschließlich derjenigen, die mit den Aktivitäten der Rohstoffindustrie zusammenhängen, auch mit dem Ziel, die Risiken angemessen zu steuern.

24. Wir verweisen auf die Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>7</sup>, und transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen, um einen Missbrauch der Rechte der indigenen Völker zu verhindern.

---

<sup>7</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

25. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Volkswirtschaften, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung der indigenen Völker zu entwickeln.

26. Wir erkennen die wichtige Rolle an, die die indigenen Völker bei der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung durch traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, und den Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur Bewässerung und zur Wassersammlung und -speicherung, spielen können.

27. Wir bekräftigen und erkennen an, wie wichtig die religiösen und kulturellen Stätten der indigenen Völker sind und wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen der Erklärung den Zugang zu ihren Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und deren Rückführung zu ermöglichen. Wir verpflichten uns, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern faire, transparente und wirksame Mechanismen für den Zugang zu Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und ihre Rückführung auf nationaler und internationaler Ebene zu entwickeln.

28. Wir bitten den Menschenrechtsrat, unter Berücksichtigung der Auffassungen der indigenen Völker während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Mandate seiner bestehenden Mechanismen, insbesondere des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, zu überprüfen, mit dem Ziel, den Expertenmechanismus abzuändern und zu verbessern, sodass er die Achtung der Erklärung wirksamer fördern kann, einschließlich indem er den Mitgliedstaaten besser dabei hilft, die Erreichung der Ziele der Erklärung zu überwachen, zu evaluieren und zu verbessern.

29. Wir bitten die Menschenrechtsvertragsorgane, die Erklärung im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu berücksichtigen. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, in die Berichte an diese Organe sowie während des Prozesses der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung gegebenenfalls Informationen zur Lage der Rechte der indigenen Völker, einschließlich der zur Verfolgung der Ziele der Erklärung ergriffenen Maßnahmen, aufzunehmen.

30. Wir begrüßen, dass die nationalen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, zur Erreichung der Ziele der Erklärung beizutragen. Wir ermutigen den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Hochschulen, eine aktive Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker wahrzunehmen.

31. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern, der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel mit der Ausarbeitung eines systemweiten Aktionsplans zu beginnen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklärung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die erreichten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir bitten den Generalsekretär, bis zum Ende der siebzigsten Tagung der Versammlung einem bereits für das System der Vereinten Nationen tätigen leitenden Mitarbeiter mit Zugang zu den höchsten Entscheidungsebenen innerhalb des Systems die Verantwortung für die Koordinierung des Aktionsplans, die Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker auf der höchstmöglichen Ebene und die Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems zu übertragen.

32. Wir bitten die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, gegebenenfalls zusätzlich zu den residierenden Koordinatoren, auf Ersuchen die Umsetzung nationaler Aktionspläne, Strategien oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Erklärung im Einklang mit den nationalen Prioritäten und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sofern vorhanden, durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zu unterstützen.

33. Wir verpflichten uns, auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung Wege zu prüfen, Vertretern und Institutionen der indigenen Völker die Mitwirkung an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu sie betreffenden Fragen zu ermöglichen, einschließlich konkreter Vorschläge des Generalsekretärs in Antwort auf das Ersuchen in Ziffer 40.

34. Wir legen den Regierungen nahe, anzuerkennen, dass die indigenen Völker einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und damit zur Herstellung eines fairen Gleichgewichts der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen leisten und dass die Harmonie mit der Natur gefördert werden muss, um unseren Planeten und seine Ökosysteme, die in einer Reihe von Ländern und Regionen als Mutter Erde bezeichnet werden, zu schützen.

35. Wir verpflichten uns, die Beiträge der indigenen Völker zur Bewirtschaftung von Ökosystemen und zur nachhaltigen Entwicklung zu achten, einschließlich des durch Erfahrungen bei der Jagd, dem Sammeln, dem Fischfang, der Weide- und der Landwirtschaft erworbenen Wissens sowie ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur.

36. Wir bestätigen, dass das Wissen und die Strategien der indigenen Völker zur Erhaltung ihrer Umwelt bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Ansätze zur Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran geachtet und berücksichtigt werden sollen.

37. Wir stellen fest, dass indigene Völker das Recht haben, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Wir verpflichten uns in dieser Hinsicht, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen.

38. Wir bitten die Mitgliedstaaten und ermutigen aktiv den Privatsektor und andere Institutionen, zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker, dem Treuhandfonds für indigene Fragen, der Hilfsfazilität für indigene Völker und der Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker als Mittel der Achtung und Förderung der Rechte der indigenen Völker weltweit beizutragen.

39. Wir ersuchen den Generalsekretär, in seinen Schlussbericht über die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sachdienliche Informationen über die indigenen Völker aufzunehmen.

40. Wir ersuchen den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für Fragen indigener Völker und den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der von den indigenen Völkern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieses Ergebnisdokuments Bericht zu erstatten und auf derselben Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Empfehlungen in Bezug auf die Anwendung, Änderung und Verbesserung der bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, Wege zur Verbesserung eines kohärenten, systemweiten Ansatzes zur Erreichung der Ziele der Erklärung und, aufbauend auf dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege, die Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker in den sie betreffenden Fragen bei den Vereinten Nationen zu fördern<sup>8</sup>, konkrete Vorschläge zur Ermöglichung der Mitwirkung von Vertretern und Institutionen der indigenen Völker zu unterbreiten.

### RESOLUTION 69/5

Verabschiedet auf der 30. Plenarsitzung am 28. Oktober 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 188 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.4, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagas-

---

<sup>8</sup> A/HRC/21/24.



kar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

### **69/5. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung,* neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009, 65/6 vom 26. Oktober 2010, 66/6 vom 25. Oktober 2011, 67/4 vom 13. November 2012 und 68/8 vom 29. Oktober 2013,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6, 65/6, 66/6, 67/4 und 68/8 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/8<sup>9</sup>;
2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;
3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;
5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/6

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 31. Oktober 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/69/L.5 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Thailand, Togo, Tunesien, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

#### **69/6. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 und ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolutionen 60/1 vom 16. September 2005, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008, 65/4 vom 18. Oktober 2010 und 67/17 vom 28. November 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/296 vom 23. August 2013, in der sie den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/9 vom 6. November 2013 über die Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Angelegenheit,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Ausschöpfung des Potenzials“<sup>10</sup>, in dem die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Partnern durchgeführten Programme und Initiativen, bei denen Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden eingesetzt wird, betrachtet werden,

---

<sup>9</sup> A/69/98.

<sup>10</sup> A/69/330.

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Systems der Vereinten Nationen und seiner Landesprogramme sowie der Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer Programme im Ausland bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung,

*in der Erkenntnis*, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>11</sup> erklärt wurde, den interkulturellen Dialog, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Harmonie, der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und bekräftigend, dass Sport als Werkzeug für Bildung die Zusammenarbeit, die Solidarität, die soziale Inklusion und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, wie in dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>12</sup> erklärt wurde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es der Stärkung und weiteren Koordinierung der Anstrengungen, namentlich der Multi-Akteurs-Partnerschaften, auf allen Ebenen bedarf, um das Beitragspotenzial des Sports zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der nationalen Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung voll auszuschöpfen,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, den Sport im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen,

*anerkennend*, wie wichtig Sport und körperliche Betätigung bei der Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten sind, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>13</sup> dargelegt,

*unter Hinweis* auf die von mehr als 120 Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf der fünften Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und Hohen Beamten vom 28. bis 30. Mai 2013 in Berlin verabschiedete Berliner Erklärung als eine grundlegende Leitlinie zur Stärkung der Bildungs-, Kultur- und Sozialdimension des Sports und der Leibeserziehung und zur Entwicklung einer internationalen Politik für Sport und Leibeserziehung, die Frieden und Verständnis zwischen den Völkern fördert und die Menschenrechte in der Welt des Sports sichert, indem der Sport allen zugänglich gemacht und die Leibeserziehung verbessert wird, neue Standards für Sportgroßveranstaltungen und Mega-Sportveranstaltungen geschaffen werden und die Integrität des Sports gewahrt wird,

*unter Begrüßung* der im April 2014 zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung, in der dazu aufgerufen wurde, die Anstrengungen im Rahmen sportbezogener Initiativen, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern, ebenso zu verstärken wie die vielen Partnerschaften, die Organisationen der Vereinten Nationen mit dem Komitee aufgebaut haben, sowie unter Begrüßung der Abhaltung des dritten Internationalen Forums über Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung, das das Komitee und das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden gemeinsam organisierten,

*in Bekräftigung* des unschätzbaren Beitrags, den die olympische Bewegung dazu leistet, Sport als ein einzigartiges Mittel zur Förderung von Frieden und Entwicklung einzusetzen, insbesondere durch das Ideal der Olympischen Waffenruhe, und unter Begrüßung der XXXI. Olympischen Sommerspiele und der XV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, der XXIII. Olympischen Winterspiele und der XII. Paralympischen Winterspiele, die vom 9. bis 25. Februar beziehungsweise vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehalten werden, und der XXXII. Olympischen Sommerspiele und der

---

<sup>11</sup> Resolution 60/1.

<sup>12</sup> Resolution 65/1.

<sup>13</sup> Resolution 66/2, Anlage.

XVI. Paralympischen Sommerspiele, die vom 24. Juli bis 9. August beziehungsweise vom 25. August bis 6. September 2020 in Tokio abgehalten werden,

*in Anerkennung* der Bedeutung kontinentweiter Sportereignisse für die Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der bevorstehenden Panamerikanischen Spiele 2015, die in Toronto (Kanada) stattfinden werden, der elften Panafrikanischen Spiele, die in Brazzaville stattfinden werden, der Asienspiele 2018, die in Jakarta stattfinden werden, und der in Baku stattfindenden ersten Europäischen Spiele 2015,

*in Anerkennung* der Olympischen Charta und der Tatsache, dass jede Form der Diskriminierung mit der Zugehörigkeit zur olympischen Bewegung unvereinbar ist,

*sowie in Anerkennung* der durch die XXII. Olympischen Winterspiele und die XI. Paralympischen Winterspiele in Sotschi (Russische Föderation) geschaffenen Möglichkeiten für Bildung, Verständigung, Frieden, Harmonie und Toleranz zwischen und unter den Völkern und Kulturen und der durch die zweiten Olympischen Jugend-Sommerspiele in Nanjing (China) eröffneten Gelegenheiten, die Jugend der Welt dazu anzuregen, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend der Resolution 68/9 über die Olympische Waffenruhe,

*mit der Aufforderung* an künftige Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie an andere Mitgliedstaaten, den Sport gegebenenfalls in Aktivitäten zur Konfliktprävention einzubeziehen und die wirksame Einhaltung der Olympischen Waffenruhe während der Spiele zu gewährleisten,

*in Anerkennung* des Programms „International Inspiration“, der ersten Initiative zur Schaffung eines mit den Olympischen und Paralympischen Spielen verknüpften Vermächnisses, die durch die Zugkraft von Leibeserziehung, Sport und Spiel von hoher Qualität und Inklusivität über 25 Millionen Kinder in 20 Ländern weltweit erreicht hat,

*in Anerkennung* der Rolle des Internationalen Paralympischen Komitees bei der Präsentation der Leistungen von Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Behindertensports,

*unter Hinweis* auf Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>14</sup>, in dem das Recht des Kindes auf Spiel und Freizeit festgelegt wird, und das Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“<sup>15</sup>, in dem die Förderung der körperlichen, geistigen und emotionalen Gesundheit durch Spiel und Sport betont wird,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>16</sup>, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen festgelegt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen, und gleichzeitig vorgesehen wird, dass die Vertragsstaaten die entsprechenden diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen haben,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport<sup>17</sup> bei der Harmonisierung der von den Regierungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ergriffenen Maßnahmen einnimmt, die die nach dem Welt-Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur ergriffenen Maßnahmen der Sportbewegung ergänzen,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen in dem Bericht der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden „Harnessing the power of sport for development and peace:

---

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>15</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>17</sup> Ebd., Vol. 2419, Nr. 43649. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007; AS 2009 521.

recommendations to Governments“ (Das Potenzial des Sports in den Dienst von Entwicklung und Frieden stellen: Empfehlungen für die Regierungen), die Mitgliedstaaten ermutigend, die Empfehlungen umzusetzen und weiterzuentwickeln, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das beim Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden angesiedelte Sekretariat der Arbeitsgruppe unternimmt,

*in Anbetracht* dessen, dass Indikatoren und Zielgrößen auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Standards aufgestellt werden müssen, um die Regierungen dabei zu unterstützen, Sport zum festen Bestandteil von bereichsübergreifenden Entwicklungsstrategien zu machen und Sport und Leibeserziehung in internationale, regionale und nationale entwicklungspolitische Maßnahmen und Programme einzubinden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010, mit der die Generalversammlung die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) schuf, und auf die Chancen, die diese Einheit für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen eröffnet, so auch beim und durch den Sport, und die kontinuierliche Förderung der Frauen im Sport und bei Sportaktivitäten begrüßend, insbesondere die Unterstützung für die stetige Steigerung ihrer Leistungen bei Sportveranstaltungen, woraus sich Möglichkeiten für wirtschaftliche Entwicklung durch Sport ergeben,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere für Teilnehmer aus Entwicklungsländern, weiter abzubauen,

*unter Betonung* der wichtigen Rolle produktiver öffentlich-privater Partnerschaften zur Finanzierung von Programmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, der institutionellen Entwicklung sowie der materiellen und sozialen Infrastrukturen,

*in Anbetracht* dessen, dass große internationale Sportveranstaltungen in einem Geist des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses, der Freundschaft, der Toleranz und der Unzulässigkeit jeglicher Diskriminierung organisiert werden sollen und dass der verbindende und versöhnliche Charakter dieser Veranstaltungen geachtet werden soll, wie mit dem Grundlegenden Prinzip 6 der Olympischen Charta anerkannt wird,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Friedenssicherungsmissionen, besonderen politischen Missionen und integrierten Friedenskonsolidierungsmissionen, die mit Sport befassten Organisationen, Föderationen und Verbände, die Sportler, die Medien, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen und den Privatsektor, mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verstärktes Handeln zugunsten des Friedens und der beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und die Integration des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in die Entwicklungsagenda zu begünstigen, indem sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren, die dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden im Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung<sup>18</sup> entnommen sind:

a) Weltweiter Rahmen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden: Weiterentwicklung eines Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht reproduzierbare Politiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Politikentwicklung: Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden in den Entwicklungsprogrammen und -politiken, unter anderem in den Mechanismen zur Schaffung von Wachstum und Wohlstand;

c) Mobilisierung von Ressourcen und Programmgestaltung: Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, der Sportler und des Privatsektors, mit dem Ziel, effektive Programme mit nachhaltiger Wirkung zu schaffen;

---

<sup>18</sup> A/67/282.

d) Nachweis der Wirkung: Förderung und Erleichterung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, institutionelle Strukturen, angemessene Qualitätsnormen, Politiken und Kompetenzen bereitzustellen und auf diesem Gebiet akademische Forschungsarbeiten und Sachkenntnisse zu fördern, um eine fortlaufende Schulung und Ausbildung von Sportlehrern, Trainern und Führungspersonlichkeiten in den Gemeinwesen sowie den entsprechenden Kapazitätsaufbau im Rahmen von Sportprogrammen im Dienste von Entwicklung und Frieden zu ermöglichen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Sportorganisationen, auch weiterhin durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Verfahren sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

4. *ermutigt* die in Ziffer 1 genannten Interessenträger, den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und zur Stärkung der Kinder- und Jugendbildung, einschließlich der Leibeserziehung, zur Verhütung von Krankheiten und zur Förderung der Gesundheit, einschließlich der Verhütung von Drogenmissbrauch, zur Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung von Mädchen und Frauen, zur Förderung der Inklusion und des Wohlergehens von Menschen mit Behinderungen und zur Erleichterung der sozialen Inklusion, der Konfliktprevention und der Friedenskonsolidierung zu betonen und voranzubringen;

5. *ermutigt* die Interessenträger und insbesondere die Organisatoren von Massensportveranstaltungen, solche Veranstaltungen zu nutzen, um Initiativen für Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung zu fördern und zu unterstützen sowie bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen, die gemeinsamen Strategien, Politiken und Programme zu koordinieren, die Kohärenz und die Synergien zu steigern und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erhöhen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Nutzung bewährter Verfahren und Mittel die sportliche und körperliche Betätigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen zur Einführung spezieller Gesundheits-, Jugend- und Sporttage, darunter bestimmten Sportarten gewidmete Tage, auf nationaler und lokaler Ebene, mit dem Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern und eine Kultur des Sports in der Gesellschaft zu pflegen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerhalb ihrer Regierung eine Koordinierungsstelle für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu benennen, und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden aktuelle Informationen über institutionelle, politische und programmatische Entwicklungen zu übermitteln;

8. *unterstützt* die Unabhängigkeit und Autonomie des Sports und die Mission des Internationalen Olympischen Komitees als federführende Organisation der olympischen Bewegung;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>14</sup> und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>19</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>16</sup> und das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport<sup>17</sup> noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen bisher nicht beigetreten sind oder sie bisher nicht durchführen, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, des Präsidenten der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und ermutigt die künftigen Gastgeber der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele sowie die anderen Mitgliedstaaten, die wirksame Umsetzung der Waffenruhe zu unterstützen;

---

<sup>19</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

11. *weiß* die Führungsrolle *zu schätzen*, die der Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden in Fragen wahrnimmt, die mit Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zusammenhängen, sowie die von ihm und dem Büro geschaffenen und durchgeführten innovativen Initiativen, wie etwa das Programm für junge Führungspersönlichkeiten;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die sich zur Förderung des Sports als Mittel für Entwicklung und Frieden verpflichtet haben, sowie andere Interessenträger, wie etwa internationale Sportverbände, Organisatoren weltweiter Massensportveranstaltungen, Sportvereine und -ligen, Stiftungen und den Privatsektor, insbesondere im Sportsektor tätige Wirtschaftsunternehmen, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu leisten und innovative Partnerschaften mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, das ausschließlich durch freiwillige Beiträge finanziert wird, einzugehen, um dem Sonderberater des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden die weitere Wahrnehmung seines Mandats und dem Büro die Fortführung seiner Tätigkeiten zu ermöglichen, einschließlich der Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für die Internationale Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und dem Büro und dem System der Vereinten Nationen insgesamt Finanzmittel zur Durchführung ihrer Projekte zur Verfügung zu stellen;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die am 30. Juni zu ihrer thematischen Tagung über die Nutzung der Zugkraft des Sports zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und am 1. Juli 2014 zu ihrer vierten Plenartagung zusammentrat, und begrüßt, dass neben den Arbeitsgruppen für Sport und Frieden, für Sport und Gleichstellungsfragen und für Sport und Kinder- und Jugendentwicklung auch die thematische Arbeitsgruppe für Sport und Menschen mit Behinderungen ihre Sachtätigkeit aufgenommen hat;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, sich der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden als Beobachter anzuschließen und sie zu unterstützen, um ihre Tätigkeit zu allen vorgesehenen Themen weiter zu stärken, namentlich im Rahmen der noch ausstehenden thematischen Arbeitsgruppe für Sport und Gesundheit;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich der Gruppe der Freunde des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden anzuschließen, einer informellen Gruppe der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York und Genf, die als Plattform für die Pflege des Dialogs und die Erleichterung und Förderung der Integration des Sports zur Unterstützung der Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen dient, und in dieser Gruppe mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich über konkrete Initiativen für eine wirksamere Umsetzung der Olympischen Waffenruhe und über die Fortschritte der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten und der Arbeitsweise des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, und des Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden sowie anderer maßgeblicher Akteure bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der Politikempfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, eine Übersicht über den Beitrag des Sports zur Förderung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu geben und einen aktualisierten Aktionsplan für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/7

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 3. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien,

Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### 69/7. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2013<sup>20</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2014 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>20</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(58)/RES/10 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(58)/RES/11 über nukleare Sicherheit, GC(58)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(58)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(58)/RES/13 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(58)/RES/13 B über Kernenergieanwendungen und GC(58)/RES/13 C über Wissensmanagement im Nuklearbereich, GC(58)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherungsmaßnahmen der Organisation, GC(58)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(58)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(58)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation und GC(58)/DEC/10 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 22. bis 26. September 2014 abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

### RESOLUTION 69/8

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

---

<sup>20</sup> Siehe A/69/255.



**69/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/111 vom 9. Dezember 2011, mit der sie der Zentraleuropäischen Initiative Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/7 vom 19. November 2012, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen bat, mit der Initiative zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Aktivitäten zur Erreichung gemeinsamer Ziele fortzusetzen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Initiative unternommen hat, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken, mit dem letztendlichen Ziel, die politische und sozioökonomische Entwicklung der Region durch die Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen konkret positiv zu beeinflussen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 67/7 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass im November 2014 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Gründung der Zentraleuropäischen Initiative (ursprünglich als „Quadrangonale“ bekannt) begangen wurde, deren Gründung mit dem Ende des Kalten Krieges zusammenfiel, das komplexe Übergangsprozesse in Zentral- und Osteuropa auslöste;

2. *schätzt* den anhaltenden Beitrag der Initiative zum politischen Dialog und ihre Unterstützung des Projektmanagements, womit sie ihren Mitgliedstaaten eine flexible und pragmatische Plattform für die regionale Zusammenarbeit bietet;

3. *begrüßt* den Aktionsplan der Zentraleuropäischen Initiative für 2014-2016, der darauf abzielt, die regionale Zusammenarbeit auf Gebieten wie Verkehrswesen, Energie mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen, Umwelt, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensentwicklung, Forschung, Bildung, Informationsgesellschaft, Kultur und Medien zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative unternommenen Anstrengungen, konkrete gemeinsame Regionalprojekte in strategischen Bereichen zu unterstützen, auszuarbeiten und zu verwirklichen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Initiative und der Europäischen Union als einer der Hauptträgerinnen solcher Projekte und unterstützt die Bemühungen der Initiative, konkrete Schritte zum Aufbau anderer für beide Seiten vorteilhafter Partnerschaften mit der Europäischen Union zu unternehmen;

6. *begrüßt* die Finanzierung von Projekten über den bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angesiedelten und vollständig von Italien gespeisten Treuhandfonds der Zentraleuropäischen Initiative, über den, vorwiegend auf Zuschussbasis, Hilfe für bestimmte Teile von Projekten der technischen Zusammenarbeit bereitgestellt wird, die mit Großprojekten der Bank in nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Initiative verknüpft sind und die zahlreiche Gebiete abdecken, darunter Landwirtschaft, Verkehrswesen, Energie, Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen, kommunale Infrastrukturen und Dienstleistungen, Banken- und Versicherungswesen, Institutionenbildung und Kapazitätsaufbau;

---

<sup>21</sup> Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

7. *begrüßt außerdem* die Finanzierung kleinerer multilateraler Projekte in Schwerpunktbereichen durch den von allen Mitgliedstaaten gespeisten Kooperationsfonds der Zentraleuropäischen Initiative sowie die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau und dem Austausch bewährter Verfahren mit nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Initiative über das von Italien und Österreich finanzierte Wissensaustauschprogramm;

8. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen der Parlamentarischen Dimension und der Unternehmensdimension der Initiative zur Stärkung einer vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit;

9. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Initiative, internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung wichtiger Projekte in der Region *auf*;

10. *begrüßt* die zwischen der Initiative und anderen regionalen Organisationen und Initiativen hergestellten Kooperationsbeziehungen;

11. *begrüßt außerdem*, dass sich die Initiative darauf verpflichtet hat, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die gegenseitige Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen von gemeinsamem Interesse, zu fördern und konkrete und ergebnisorientierte gemeinsame Projekte zu entwickeln;

12. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Initiative und der Wirtschaftskommission für Europa auf dem Gebiet der Unternehmensentwicklung sowie mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Umweltbereich, mit der Weltorganisation für Tourismus auf dem Gebiet des Tourismus, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Kultur und mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Wissenschaft und Technologie;

13. *stellt fest*, dass die Initiative und die Wirtschaftskommission für Europa im Rahmen der 1998 unterzeichneten Vereinbarung stärker zusammenarbeiten, indem sich die Initiative in jüngerer Zeit an den Aktivitäten der Kommission in Genf beteiligt;

14. *stellt außerdem fest*, dass sich die Initiative verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf regionaler und globaler Ebene beizutragen;

15. *anerkennt* das Interesse der Initiative an der Verabschiedung einer umfassenden Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung;

16. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Initiative auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten zu fördern;

17. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, weiter mit der Initiative zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Aktivitäten zur Erreichung gemeinsamer Ziele fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/9

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.9, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Staat Palästina, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

**69/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten<sup>22</sup>, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit internationalen Organisationen kooperieren wird, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, soziale, wirtschaftliche, kulturelle, administrative und technische Beziehungen sowie Medienbeziehungen zu gestalten, und die Kapazitäten der Liga auf diesen Gebieten auszuweiten und zu stärken,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“<sup>23</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit Regionalorganisationen, und der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“<sup>24</sup>,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Sitzung des Sicherheitsrats am 6. August 2013 sowie unter Begrüßung der früheren Erklärung des Präsidenten, in der der Rat seine Absicht bekundete, eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf den Gebieten der Frühwarnung, der Konfliktverhütung sowie der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu prüfen<sup>25</sup>,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zur Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>26</sup>,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten unternommen haben, um die bestehenden Mechanismen, Empfehlungen und Vorschläge für die Zusammenarbeit zu überprüfen, und die Vereinten Nationen um ihre weitere Unterstützung dabei ersuchend,

*sowie unter Begrüßung* der allgemeinen Beschlüsse und Empfehlungen der 2014 abgehaltenen zwölften allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, auf der relevante Herausforderungen im Hinblick auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte behandelt wurden,

*unter Hinweis* auf die 2013 abgehaltene elfte sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen, auf der die Zusammenarbeit beim Aufbau ziviler Kapazitäten nach Konflikten behandelt wurde,

1. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, die bilateralen Konsultationen weiter zu intensivieren, den Informationsaustausch auf allen Ebenen zu verbessern und die Zusammenarbeit im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich sowie auf dem Gebiet der Abrüstung, der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedensschaffung sowie der Mediation voranzubringen;

2. *fordert* die Fortsetzung regelmäßiger Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten mit dem Ziel, die Koordi-

---

<sup>22</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

<sup>23</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>24</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>25</sup> S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

<sup>26</sup> A/69/228-S/2014/560.

nierungsmechanismen zu überprüfen und zu stärken, um so die Durchführung der zwischen ihnen vereinbarten Projekte und Empfehlungen zu beschleunigen;

3. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, die Überprüfung der Kooperationsvereinbarung von 1989 zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten<sup>27</sup> im Einklang mit ihren Prioritäten und den neuen Herausforderungen zu beschleunigen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) die Kontakte zu den jeweiligen Partnerprogrammen, -organisationen und -organen der Liga der arabischen Staaten beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der zwischen ihnen vereinbarten Projekte und Programme zu erleichtern;

b) bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

c) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

d) den Generalsekretär bis spätestens Januar 2016 über die Fortschritte zu unterrichten, die sie bei ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und insbesondere bei der Umsetzung der multilateralen und bilateralen Vorschläge erzielt haben, die auf der im Juni 2014 abgehaltenen zwölften allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen angenommen wurden, sowie derjenigen, die sie auf der anstehenden sektoralen Tagung über Menschenrechte im Jahr 2015 annehmen werden;

5. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen einberufen werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Abhaltung der zwölften sektoralen Tagung der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im ersten Halbjahr 2015 in Kairo unter dem Motto „Die Menschenrechte verstehen: Perspektiven für einen umfassenden Ansatz der regionalen Zusammenarbeit“ ist;

7. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, dass die dreizehnte allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2016 abgehalten wird, wobei die Termine und der Tagungsort zu gegebener Zeit vereinbart werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>27</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1546, Nr. 1030.

## RESOLUTION 69/10

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.10, eingebracht von: Belarus.

### **69/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/237 vom 24. März 1994, mit der sie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Erreichung von Zielen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*erneut erklärend*, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die Erklärungen des Präsidenten des Rates, namentlich die Erklärung vom 13. Januar 2010<sup>28</sup>, in denen der Rat unterstrich, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta ist,

*es begrüßend*, dass sich die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten darauf verpflichtet hat, ihre Zusammenarbeit mit den Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen zu vertiefen und zu verstärken,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen fördern wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Kultur, Bildung, Gesundheitsversorgung, Sport, Tourismus, Wissenschaft und Innovation, Umweltschutz und Reaktion auf natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen, terroristische Handlungen, Ausprägungen von Extremismus und illegaler Migration und andere damit zusammenhängende Bereiche;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu stärken, und bittet den Generalsekretär, zu diesem Zweck regelmäßige Konsultationen mit dem Vorsitzenden des Exekutivausschusses und Exekutivsekretär der Gemeinschaft zu führen und sich dabei der geeigneten interinstitutionellen Foren und Formate zu bedienen, einschließlich Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auszubauen;

---

<sup>28</sup> S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 69/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.12, eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

#### **69/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/183 vom 18. Dezember 2009, 65/124 vom 13. Dezember 2010 und 67/15 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung vom 5. April 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

*feststellend*, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einer wesentlichen regionalen Organisation für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um in ihrer Region auf Dauer Frieden, Freundschaft, Wohlstand und Harmonie herbeizuführen,

*feststellend*, dass die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Ziel verfolgen, auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen, wechselseitigem Nutzen, Gleichheit, Konsultation, Achtung der kulturellen Vielfalt und Streben nach gemeinsamer Entwicklung Stabilität und Sicherheit zu fördern und zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der am 12. September 2014 in Duschanbe unterzeichneten Erklärung der Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt, unter anderem in Zentralasien, zu unterstützen, in strikter Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>29</sup>,

---

<sup>29</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternehmen, um die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung zu fördern, namentlich im Rahmen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung, und diesbezüglich unter Begrüßung des am 22. Juli 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des am 27. September 2012 unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der Regionalstruktur für Terrorismusbekämpfung und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen,

*Kenntnis nehmend* von der überarbeiteten Fassung der Regelungen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit über politische und diplomatische Maßnahmen und Mechanismen zur Reaktion auf Ereignisse, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region gefährden, und dem Programm für Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, Separatismus und Extremismus für 2013-2015, durch die die Sicherheitskooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auf eine breitere Grundlage gestellt wurde,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Strategie und der Aktionsplan zur Drogenbekämpfung (2011-2016) der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit als wirksamer Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umgesetzt werden,

*es begrüßend*, dass das Sekretariat der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Juni 2011 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen und regionalen Akteuren wirksam gegen die Herstellung von Drogen und den Handel und Verkehr damit vorzugehen,

*feststellend*, dass die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Anstrengungen unternimmt, die Frage der internationalen Informationssicherheit anzugehen, Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und in der Erkenntnis, dass weitere Erörterungen in den zuständigen Foren geboten sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternimmt, um die Zusammenarbeit mit anderen Regionalorganisationen zu fördern, namentlich mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, dem Verband Südostasiatischer Nationen, der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

*überzeugt*, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *anerkennt* die wichtige Rolle der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit bei der Sicherung von Frieden und nachhaltiger Entwicklung, der Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der Stärkung guter Nachbarschaft und wechselseitigen Vertrauens und nimmt Kenntnis von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Bank- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit weiterhin regelmäßige Konsultationen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen *vor*, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, die Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen weiterzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/12

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.13, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

#### **69/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>30</sup>,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, in der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/256 vom 2. März 2010, 65/122 vom 13. Dezember 2010 und 67/6 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit sowie auf ihre Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>31</sup>,

*unter Hinweis* auf alle früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die maßgeblichen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Erklärungen vom 13. Januar 2010<sup>32</sup> und vom 6. August 2013<sup>33</sup>, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

---

<sup>30</sup> A/69/228-S/2014/560.

<sup>31</sup> Resolution 49/57, Anlage.

<sup>32</sup> S/PRST/2010/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2009-31. Juli 2010*.

<sup>33</sup> S/PRST/2013/12; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014*.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit Befriedigung feststellend*, dass sich die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit im Laufe ihres Bestehens zu einer Struktur mit vielfältigen Funktionen und dem Potenzial entwickelt hat, auf ein breites Spektrum von Bedrohungen und Herausforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen zu reagieren,

*es begrüßend*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Ziele verfolgen, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*sowie unter Begrüßung* der von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen praktischen Schritte zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>34</sup>, insbesondere über den am 30. November 2011 in Aschgabat angenommenen gemeinsamen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie in Zentralasien,

*aner kennend*, wie wichtig die im Rahmen des regionalen Antidrogeneinsatzes „Kanal“ der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit unternommenen Anstrengungen sind, um den Schmuggel von afghanischen Opiaten, Drogen aus der Cannabisgruppe, Kokain und synthetischen Stoffen in das Gebiet der eurasischen Region zu bekämpfen und den Aktivitäten organisierter Drogenkartelle und ihrer Führer entgegenzutreten,

*unter Begrüßung* des praktischen Beitrags, den die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit dazu leistet, die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>35</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, im Zeitraum von 2009 bis 2019 durchzuführen,

*sowie unter Begrüßung* der Fortschritte beim Ausbau der praktischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten durch den kürzlich aufgenommen Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Fertigstellung der Vereinbarung zwischen dem Sekretariat der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die eine erweiterte und intensivere Zusammenarbeit bei der Wahrung des Friedens fördern soll, unter anderem indem die Mitgliedstaaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit ermutigt werden, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten beim Ausbau des Potenzials der gemeinsamen Schnelleingreifverbände und bei der Aufstellung der Friedenssicherungstruppen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit,

*sowie Kenntnis nehmend* von der festen Absicht beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>30</sup> und würdigt den Ausbau einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem bedeutenden praktischen Beitrag und den Anstrengungen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Stärkung des Systems der regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der illegalen Migration und des Menschenhandels und natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen sowie zum Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten, was zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Sekretariate der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit auf Gebieten gemeinsamen

---

<sup>34</sup> Resolution 60/288.

<sup>35</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

Interesses zu verstärken und die konkreten Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten, und legt ihnen nahe, ihre Zusammenarbeit, einschließlich des Informationsaustauschs, fortzusetzen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

5. *bittet* die Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit im Interesse einer konsequenten und umfassenden Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>34</sup> fortzusetzen;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken und ihre direkten Kontakte auf Gebieten gemeinsamen Interesses auszubauen;

7. *legt* beiden Organisationen *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenssicherung zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer einund-siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/13

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.14 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Deutschland, Georgien, Griechenland, Montenegro, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Spanien, Türkei, Ukraine, Ungarn.

#### **69/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, einschließlich der Resolution 67/13 vom 19. November 2012,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*unter Hinweis* auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>36</sup>,

---

<sup>36</sup> Resolution 49/57, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in der Erkenntnis*, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

*überzeugt*, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 67/13 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>37</sup>,

1. *erinnert* an die Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 26. Juni 2012 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der erweiterten Schwarzmeerregion beiträgt;

3. *begrüßt* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf die Umsetzung ihrer Wirtschaftsagenda „Auf dem Weg zu einer verstärkten Partnerschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation auf ihrem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags gebilligt wurde und in der die Mitgliedstaaten die von ihnen eingegangene Verpflichtung erneuerten, die wirtschaftliche Mission und den projektorientierten Charakter der Organisation zu stärken;

4. *schätzt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie, einschließlich erneuerbarer Energie und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Erneuerung und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Kultur, Bildung, Jugend und Sport, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere im Bereich des Verkehrs, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden, und verweist in diesem Rahmen auf die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die Ende 2008 in Kraft traten;

6. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen den internationalen Finanzinstitutionen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats möglich ist;

7. *stellt fest*, dass die mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenhängenden Organe, nämlich die Parlamentarische Versammlung, der Unternehmerrat, die Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion und das Internationale Zentrum für Schwarzmeerstudien, Beiträge zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region leisten;

---

<sup>37</sup> Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

8. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingegangene Verpflichtung, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen zu fördern und insbesondere konkrete und ergebnisorientierte Projekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu entwickeln, wie in der Erklärung und der neuen Wirtschaftsagenda, die auf dem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation gebilligt wurden, bekräftigt wird;

9. *begrüßt außerdem* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Internationalen Organisation für Migration, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für Tourismus, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie die Arbeitskontakte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung in der Schwarzmeerregion zu fördern;

10. *erkennt an*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres daran interessiert ist, einen Beitrag zur Post-2015-Entwicklungsagenda zu leisten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Ständigen Internationalen Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres durch die Einrichtung einer Gruppe Projektmanagement zur Unterstützung von Projekten für die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion unternommen werden, die ihrerseits zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der erweiterten Schwarzmeerregion beitragen;

12. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres gewillt ist, auch weiterhin Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen und harmonischen Verhältnisses zwischen sozialen Bedürfnissen, Wirtschaftstätigkeit und Umweltschutz umzusetzen;

13. *stellt außerdem fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Anstrengungen unternimmt, durch entsprechende Maßnahmen die Umwelt in der Schwarzmeerregion wiederherzustellen, zu schützen und zu bewahren, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Zusammenarbeit mit dem World Wide Fund for Nature (WWF);

14. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verstärkt zusammenarbeiten, und begrüßt in diesem Rahmen die positiven Ergebnisse des laufenden gemeinsamen Projekts, das am 1. September 2007 mit dem Ziel eingeleitet wurde, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

15. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

16. *befürwortet* die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens vom 20. Februar 2002 über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und des Abkommens vom 8. September 1997 über die Beziehungen zwischen der Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

17. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres 2009 der Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen beigetreten ist, um durch die Förderung von Projekten, die einen Brückenschlag zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften und die Stärkung des interkulturellen Austauschs und der interkulturellen Zusammenarbeit anstreben, zur Erreichung der Ziele der Allianz beizutragen, und begrüßt die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, in naher Zukunft eine Vereinbarung über Zusammenarbeit zu unterzeichnen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Potenzial, das eine Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union im Hinblick auf die Verwirklichung der für beide Seiten vorteilhaften Ziele der Organisation bietet;

19. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

20. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/14

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 11. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Guyana.

### **69/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/8 vom 19. November 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2012 und des Berichtsentwurfs 2013 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>38</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2012 und dem Berichtsentwurf 2013 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat<sup>38</sup>,

2. *begrüßt* die wirksame laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, veranschaulicht unter anderem durch die Arbeit der Gemeinsamen Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien, die am 30. September 2014 abgeschlossen wurde, und durch die wertvolle Unterstützung, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen der vom Generalsekretär am 21. März 2013 eingerichteten Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien bereitgestellt hat;

3. *nimmt Kenntnis* vom dem Bericht der Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, die vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag stattfand;

4. *begrüßt* die von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen derzeit unternommenen Vorbereitungen zur Begehung des 100. Jahrestags des ersten Einsatzes chemischer Waffen in großem Umfang in Ypern (Belgien), der auf den 22. April 2015 fällt;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/15

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 14. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.6, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **69/15. Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, in der sie beschloss, im Jahr 2014 die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolutionen 67/207 vom 21. Dezember 2012 und 68/238 vom 27. Dezember 2013 und ihren Beschluss 67/558 vom 17. Mai 2013,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Samoas *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer vom 1. bis 4. September 2014 in Apia und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* das Ergebnisdokument der Konferenz mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

---

<sup>38</sup> Siehe A/69/171.

## Anlage

### Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)

#### Präambel

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 1. bis 4. September 2014 in Apia auf der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft und maßgeblicher Interessenträger, bekräftigen unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer. Dies kann nur mit einem breiten Bündnis erreicht werden, in dem Menschen, Regierungen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor zusammenarbeiten, um die Zukunft, die wir wollen, für die heutigen und die künftigen Generationen zu erreichen.

2. Wir bekräftigen die Verpflichtungen, die wir auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangen sind: der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>39</sup>, der Agenda 21<sup>40</sup>, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>41</sup>, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>42</sup>, einschließlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>43</sup>, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)<sup>44</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Strategie von Mauritius)<sup>45</sup> und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>46</sup>. Wir unterstreichen ferner, dass sich diese Prozesse noch in der Umsetzung befinden und dass es eines stärker integrierten Ansatzes zur nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und aller Interessenträger bedarf.

3. Wir erinnern auch an die von uns eingegangenen Verpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>47</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>48</sup>, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>49</sup>, der Erklä-

---

<sup>39</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>40</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>41</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>42</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>43</sup> Ebd., Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>44</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>45</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>46</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 55/2.

<sup>48</sup> Resolution 60/1.

<sup>49</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

rung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>50</sup>, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>51</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>52</sup>, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>53</sup> und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>54</sup>.

4. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

5. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen und dass sie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung weiter Einschränkungen unterliegen. Wir anerkennen die Eigenverantwortung und Führungsrolle der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Überwindung einiger dieser Herausforderungen, betonen aber, dass sich ohne internationale Zusammenarbeit Erfolge auch künftig nur schwer einstellen werden.

6. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind. Wir bekräftigen außerdem, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern, die unter anderem zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung, Regenerierung und Wiederherstellung der Ökosysteme und die Gewährleistung ihrer Widerstandsfähigkeit angesichts neuer und künftiger Herausforderungen erleichtert.

7. Wir bekräftigen die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen, des Abbaus von Ungleichheiten und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

8. Wir bekräftigen, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>55</sup> sowie die anderen die Menschenrechte und das Völkerrecht betreffenden internationalen Übereinkünfte sind. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Stand zu achten, zu schützen und zu fördern.

9. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Agenda der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen, und fordern in dieser Hinsicht alle Parteien nachdrücklich auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zügig voranzubringen, unter anderem im

---

<sup>50</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>51</sup> Resolution 65/1.

<sup>52</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>53</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

<sup>54</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>55</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, damit sie die Armut bekämpfen, Resilienz aufbauen und die Lebensqualität verbessern können. Wir anerkennen die Notwendigkeit, die weltweiten Bemühungen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen echter und dauerhafter Partnerschaften durch konkrete, zielgerichtete, vorausblickende und handlungsorientierte Programme zügig umzusetzen.

10. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, insbesondere das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

11. Wir anerkennen, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit darstellen, in einigen Fällen durch Landverlust.

12. Entsprechend dem Thema der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer „Die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer durch echte und dauerhafte Partnerschaften“ anerkennen wir, dass die internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften verschiedener Art und mit einer Vielzahl von Interessenträgern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer von entscheidender Bedeutung sind. Solche Partnerschaften sollen auf den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, des gegenseitigen Vertrauens, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht aufbauen.

13. Wir anerkennen, dass die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und die Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer in der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollten.

14. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer beträchtlichen Anstrengungen und der Mobilisierung ihrer begrenzten Ressourcen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ungleichmäßig vorangekommen sind und einige Länder wirtschaftliche Rückschritte verzeichnet haben. Einige erhebliche Herausforderungen bleiben bestehen.

15. Wir sind uns dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bestehende Probleme in den kleinen Inselentwicklungsländern verschlimmern und ihre Staatshaushalte und ihre Bemühungen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, zusätzlich belasten. Wir stellen fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer die Auffassung zum Ausdruck gebracht haben, dass die bisher zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um die Durchführung von Projekten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung zu erleichtern, und wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass komplexe Antragsverfahren kleine Inselentwicklungsländer gelegentlich am Zugang zu international verfügbaren Mitteln gehindert haben. In dieser Hinsicht begrüßen wir den jüngsten Beschluss des Direktoriums des Grünen Klimafonds, anzustreben, dass besonders gefährdete Länder, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, mindestens 50 Prozent der für die Anpassung veranschlagten Mittel erhalten, und wir stellen fest, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung zur Behebung von Mängeln beim Zugang zu Klimafinanzierung und bei ihrem Management ist.

16. Wir vermerken die Auffassung der kleinen Inselentwicklungsländer, dass zur Gewährleistung ihrer Fähigkeit, wirksam auf mehrfache Krisen zu reagieren, nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen und dass es ihnen ohne die erforderlichen Ressourcen nicht vollständig gelungen ist, Kapazitäten aufzubauen, die nationalen Institutionen im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu stärken, Zugang zu erneuerbarer Energie und anderen umweltschonenden Technologien zu erlangen und diese zu entwickeln, ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung zu schaffen oder das Aktionsprogramm von Barbados und die Strategie von Mauritius voll in die nationalen Pläne und Strategien zu integrieren.

17. Wir unterstreichen die Notwendigkeit einer angemessenen und koordinierten Unterstützung von Seiten des Systems der Vereinten Nationen und die Wichtigkeit einer zugänglichen und transparenten Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen, die den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer voll Rechnung tragen, für die Umsetzung

des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads, und wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, erneut Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und für die nationale, regionale und interregionale Koordinierung bereitzustellen.

18. Wir anerkennen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius unternommen haben. Sie haben die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durchgängig in nationale und in einigen Fällen regionale Entwicklungspläne, -politiken und -strategien integriert und sind politische Verpflichtungen zur Förderung von Fragen der nachhaltigen Entwicklung und zur Sensibilisierung für ihre Wichtigkeit eingegangen. Sie haben außerdem Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen. Die kleinen Inselentwicklungsländer haben Führungsstärke bewiesen, indem sie ein ehrgeiziges und dringendes Vorgehen gegen den Klimawandel gefordert, die biologische Vielfalt geschützt, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen gefordert und Strategien zur Förderung erneuerbarer Energie beschlossen haben.

19. Wir anerkennen die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft seit langem gewährt, um den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Überwindung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, und wir fordern, diese Zusammenarbeit und Unterstützung zu verstärken.

20. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt, bekräftigen wir erneut die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs der kleinen Inselentwicklungsländer, die vor kurzem aufgerückt sind, und betonen, dass ein erfolgreicher Übergang auf der nationalen Strategie für einen reibungslosen Übergang aufbauen muss, die jedes aufrückende Land vorrangig erarbeiten muss, wodurch unter anderem der mögliche Verlust der Finanzierung zu Vorzugsbedingungen abgemildert und das Risiko, sich schwer zu verschulden, verringert werden kann.

21. Während das Wohlergehen der kleinen Inselentwicklungsländer und ihrer Bevölkerung vorwiegend von nationalen Maßnahmen abhängt, sind wir uns dessen bewusst, dass es dringend notwendig ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und starke, echte und dauerhafte Partnerschaften auf subnationaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Vorgehens zu fördern, um der einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen und so ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

22. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius, und wir unterstreichen, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Umsetzung des Samoa-Pfads gewonnene Dynamik beizubehalten. Mit erneuertem politischen Willen und starker Führung setzen wir uns dafür ein, in sinnvoller Partnerschaft mit allen Interessenträgern auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten. In diesem Kontext stellt der vorliegende Samoa-Pfad eine Handlungsgrundlage in den vereinbarten Schwerpunktbereichen dar.

### **Dauerhaftes und nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum mit menschenwürdiger Arbeit für alle**

*Entwicklungsmodelle in kleinen Inselentwicklungsländern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut*

23. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Fähigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen auf hohem Niveau zu halten, durch die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise, den Rückgang ausländischer Direktinvestitionen, Handelsungleichgewichte, erhöhte Verschuldung, das Fehlen angemessener Infrastrukturnetze in den Bereichen Verkehr, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie, die begrenzten menschlichen und institutionellen Kapazitäten und ihre mangelnde Fähigkeit, sich wirksam in die Weltwirtschaft zu integrieren, beeinträchtigt wird. Die Wachstumsaussichten der kleinen Inselentwicklungsländer werden

außerdem durch andere Faktoren, darunter der Klimawandel, die Auswirkungen von Naturkatastrophen, die hohen Kosten von Energieimporten und die Zerstörung von Küsten- und Meeresökosystemen sowie das Ansteigen des Meeresspiegels, getrübt.

24. Da es außerordentlich wichtig ist, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zum Aufbau widerstandsfähiger Gesellschaften und Volkswirtschaften zu unterstützen, anerkennen wir, dass neben den reichen Ökosystemen dieser Länder die Menschen ihre größte Ressource sind. Um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum mit produktiver Vollbeschäftigung, sozialem Schutz und der Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen, werden sich die kleinen Inselentwicklungsländer in Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft darum bemühen, die Investitionen in die Bildung und Ausbildung ihrer Bevölkerung zu erhöhen. Migranten und Diasporagemeinden und -organisationen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung in ihren Herkunftsgemeinden. Eine solide makroökonomische Politik und nachhaltige Wirtschaftsführung, fiskalische Berechenbarkeit, Investitions- und Regulierungssicherheit, die verantwortungsvolle Aufnahme und Vergabe von Krediten sowie Schuldentragfähigkeit sind ebenso entscheidend wie die Notwendigkeit, die hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Jugendlichen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, anzugehen.

25. Wir erklären, dass jedem Land je nach seinen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten verschiedene Ansätze, Zukunftskonzepte, Modelle und Instrumente zur Verfügung stehen, um das übergreifende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen herbeizuführen. In dieser Hinsicht betrachten wir das Konzept der grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung als eines der wichtigen Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern seine Koordinierung und seine Unterstützung für diejenigen kleinen Inselentwicklungsländer, die eine Politik für eine grüne Wirtschaft verfolgen wollen, zu verstärken.

26. Wir anerkennen, dass die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung hauptsächlich von nationalen Maßnahmen und nationaler Führung abhängt. Wir erkennen an, dass der Privatsektor eine zunehmend wichtige Rolle bei der Herbeiführung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung spielt, einschließlich im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften. Wir erkennen an, dass nachhaltige Entwicklung unter anderem auch von der zwischenstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit und vom aktiven Engagement des öffentlichen wie des privaten Sektors abhängen wird.

27. Unter voller Berücksichtigung der nationalen Entwicklungsprioritäten und der Gegebenheiten und Rechtsvorschriften der einzelnen Länder fordern wir Unterstützung für die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die internationale Zusammenarbeit, den Austausch und die Investitionen auf dem Gebiet der schulischen und außerschulischen Bildung und Ausbildung auszuweiten, um ein Umfeld zu schaffen, das nachhaltige Investitionen und nachhaltiges Wachstum unterstützt. Dazu gehören auch die Entwicklung unternehmerischer und beruflicher Kompetenzen, die Unterstützung der Übergänge von der Grund- zur Sekundarbildung und von der Schule zum Berufsleben, der Aufbau und die Stärkung der Bildungsinfrastruktur, bessere Gesundheit, aktives Bürgerengagement, die Achtung der kulturellen Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Umweltbewusstsein für alle Menschen, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Menschen mit Behinderungen;

b) die Rahmenbedingungen auf nationaler und regionaler Ebene zur Förderung vermehrter öffentlicher und privater Investitionen in den Aufbau und die Erhaltung einer angemessenen Infrastruktur, einschließlich Häfen, Straßen, Verkehr, Strom- und Energieerzeugung und der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie, zu verbessern sowie die Entwicklungswirkung des privaten Sektors und der Finanzdienstleistungsindustrie zu steigern;

c) unternehmerische Initiative und Innovation zu fördern, Kapazitäten aufzubauen, die Wettbewerbsfähigkeit und das soziale Unternehmertum von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben und staatlichen Unternehmen in den kleinen Inselentwicklungsländern auszubauen sowie eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung unter Mitwirkung aller Menschen, einschließlich der Armen, der Frauen, der Jugendlichen und der Menschen mit Behinderungen, zu unterstützen;

d) nationale, regionale und internationale Initiativen zur Entwicklung und Erhöhung der Kapazität und der Entwicklungswirkung der Finanzdienstleistungsindustrie in den kleinen Inselentwicklungsländern zu unterstützen;

e) lokale menschenwürdige Arbeitsplätze im Rahmen privater und öffentlicher Projekte zu schaffen und die Unternehmer mittels geeigneter und ausreichender Anreize dazu anzuregen, umweltfreundliche Unternehmen zu gründen;

f) ein Umfeld zu fördern und zu pflegen, das vermehrte Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen begünstigt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, unter voller Achtung der internationalen Arbeitsnormen;

g) den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien unter anderem für die Bildung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Jugendliche, und für die Zwecke der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in den kleinen Inselentwicklungsländern zu fördern und auszuweiten;

h) die Gleichstellung der Geschlechter und die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen, einschließlich in der Politik und den Programmen im öffentlichen und privaten Sektor in den kleinen Inselentwicklungsländern, zu fördern und auszuweiten;

i) je nach Bedarf nationale Regulierungs- und Politikrahmen vorzugeben, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig Transparenz, Rechenschaftslegung und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sind.

28. In Anbetracht dessen, wie der Schuldendienst die Haushaltsspielräume hochverschuldeter kleiner Inselentwicklungsländer einschränkt, unterstützen wir die Prüfung traditioneller und innovativer Ansätze zur Förderung der Schuldentragfähigkeit der hochverschuldeten kleinen Inselentwicklungsländer, gegebenenfalls einschließlich ihres fortgesetzten Zugangs zu Finanzierung zu Vorzugsbedingungen seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der verstärkten Mobilisierung inländischer Einnahmen.

29. Wir anerkennen, wie wichtig es ist, die Schuldentragfähigkeit anzugehen, um den reibungslosen Übergang derjenigen kleinen Inselentwicklungsländer, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, sicherzustellen.

### *Nachhaltiger Tourismus*

30. In der Erkenntnis, dass der nachhaltige Tourismus eine wichtige Triebkraft für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ist, unterstützen wir die kleinen Inselentwicklungsländer nachdrücklich dabei, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) eine Politik zur Förderung eines bedürfnisorientierten, verantwortungsvollen, resilienten und nachhaltigen Tourismus, der alle Menschen einschließt, auszuarbeiten und umzusetzen;

b) den nachhaltigen Tourismus mittels Produkten und Dienstleistungen zu diversifizieren, darunter große Tourismusprojekte mit positiven wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und der Ausbau des Ökotourismus, Agrotourismus und Kulturtourismus;

c) eine Politik zu fördern, die es den lokalen Gemeinschaften ermöglicht, optimalen Nutzen aus dem Tourismus zu ziehen, und es ihnen gleichzeitig ermöglicht, das Ausmaß und die Form ihrer Beteiligung zu bestimmen;

d) partizipatorische Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, zu gestalten und durchzuführen, unter anderem durch Partnerschaften und Kapazitätsausbau, bei gleichzeitiger Bewahrung ihres Natur-, Bau- und Kulturerbes, insbesondere der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt;

e) das Fachwissen unter anderem des Globalen Rates für nachhaltigen Tourismus, der Globalen Observatorien für nachhaltigen Tourismus der Weltorganisation für Tourismus, der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus und anderer Organe der Vereinten Nationen sowie des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu nutzen, um Plattformen für den

Austausch bewährter Verfahren und die direkte und zielgerichtete Unterstützung ihrer nationalen Anstrengungen bereitzustellen;

f) auf Ersuchen eine Initiative zur Unterstützung des Inseltourismus, kulinarischen Tourismus und nachhaltigen Tourismus auf der Grundlage der Mitwirkung der Gemeinschaften einzuleiten, die ethische Werte, Existenzgrundlagen und menschliche Siedlungen, die Landschaft, das Meer, die örtliche Kultur und lokale Produkte berücksichtigt, in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den regionalen Entwicklungsbanken und, sofern vorhanden, den regionalen und nationalen Landwirtschafts-, Kultur-, Umwelt- und Tourismusbehörden;

g) Lenkungs- und Managementstrukturen für nachhaltigen Tourismus und menschliche Siedlungen zu errichten und erforderlichenfalls zu erhalten, die Verantwortlichkeiten und Fachkenntnisse in den Bereichen Tourismus, Umwelt, Gesundheit, Verringerung des Katastrophenrisikos, Kultur, Grund und Boden und Wohnungswesen, Verkehr, Sicherheit und Immigration, Planung und Entwicklung zusammenführen, und einen sinnvollen Ansatz für Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und den lokalen Gemeinschaften zu ermöglichen.

### **Klimawandel**

31. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen, und wir anerkennen, dass der Klimawandel und das Ansteigen des Meeresspiegels für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für einige von ihnen die schwerste Bedrohung ihres Überlebens und ihrer Existenzfähigkeit darstellen.

32. Wir bekräftigen außerdem, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, und bringen unsere höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Nahrungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt.

33. Wir anerkennen die Führungsrolle, die die kleinen Inselentwicklungsländer dabei wahrnehmen, für ehrgeizige globale Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels einzutreten, die Notwendigkeit eines dringenden und ehrgeizigen Vorgehens gegen den Klimawandel auf globaler Ebene vermehrt ins Bewusstsein zu rücken und Anstrengungen zur Anpassung an die stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels und zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Plänen, Politiken, Strategien und rechtlichen Rahmen, erforderlichenfalls mit Unterstützung, zu unternehmen.

34. Wir betonen, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und damit zum Schutz des Weltklimas ist.

35. Wir verweisen auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>56</sup> und unterstreichen, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an

---

<sup>56</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

einem wirksamen und angemessenen internationalen Handeln zu beteiligen, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern. Wir erinnern daran, dass das Rahmenübereinkommen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen.

36. Wir verweisen mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der jährlichen globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade, bei denen noch die Wahrscheinlichkeit besteht, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C zu halten oder auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

37. Wir bekräftigen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Hinblick auf die langfristige Klimafinanzierung<sup>57</sup> und stellen fest, wie wichtig die Klimafinanzierung für die Bewältigung des Klimawandels ist.

38. Wir sehen der vollen Operationalisierung und der Anfangskapitalausstattung des Grünen Klimafonds, einschließlich der zügigen Umsetzung seines anfänglichen Ressourcenmobilisierungsprozesses, mit Interesse entgegen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Fonds eine Schlüsselrolle dabei spielen wird, neue, zusätzliche, ausreichende und berechenbare Finanzmittel in die Entwicklungsländer zu leiten, und als Katalysator für die Klimafinanzierung aus öffentlichen wie privaten Quellen, auf internationaler und nationaler Ebene wirken wird.

39. Wir fordern die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, nachdrücklich auf, die Unterstützung in den Bereichen Technologie, Finanzierung und Kapazitätsaufbau zu verstärken, um eine erhöhte Klimaschutzambition und vermehrte Anpassungsmaßnahmen auf Seiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu ermöglichen.

40. Wir bekräftigen, dass es wichtig ist, ein breites Spektrum von Interessenträgern auf globaler, regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene einzubinden, darunter nationale und subnationale Regierungen und Kommunalverwaltungen, die Wissenschaft, privatwirtschaftliche Unternehmen und die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, und bekräftigen außerdem, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe der Frauen und indigenen Völker für wirksames Handeln bei allen Aspekten des Klimawandels wichtig sind.

41. Wir bekräftigen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, auf ihrer im Dezember 2015 in Paris abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein für alle Parteien geltendes Protokoll, anderes Rechtsinstrument oder vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, damit es 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann<sup>58</sup>.

42. Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Generalsekretär für den 23. September 2014 den Klimagipfel in New York einberief, um Maßnahmen und Ambitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu mobilisieren.

43. Wir werden zusammenarbeiten, um den internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels<sup>59</sup> durch umfassende, inklusive und strategische Ansätze umzusetzen und zu operationalisieren, mit dem Ziel, Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, zu beheben.

---

<sup>57</sup> FCCC/CP/2013/10/Add.1, Beschluss 3/CP.19.

<sup>58</sup> Siehe FCCC/CP/2011/9/Add.1, Beschluss 1/CP.17.

<sup>59</sup> Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1, Beschluss 2/CP.19.

44. Wir fordern dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

*a)* Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufzubauen und ihre Anpassungsfähigkeit zu verbessern, indem Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geplant und durchgeführt werden, die ihrer jeweiligen Verwundbarkeit und wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Situation gerecht werden;

*b)* die Grundüberwachung von Inselssystemen und die Regionalisierung von Klimamodellprojektionen zu verbessern, um die künftigen Auswirkungen auf kleine Inseln besser vorhersagen zu können;

*c)* das Bewusstsein für die Risiken des Klimawandels zu schärfen und diese zu kommunizieren, einschließlich im Rahmen eines öffentlichen Dialogs mit den lokalen Gemeinschaften, mit dem Ziel, die menschliche und ökologische Resilienz gegenüber den längerfristigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen;

*d)* die verbleibenden Mängel zu beheben, die beim Zugang zu Klimafinanzierung und bei ihrem Management bestehen.

45. Wir sind uns dessen bewusst, dass die stufenweise Einstellung der Verwendung ozonabbauender Stoffe zu einer raschen Zunahme der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen mit hohem Treibhauspotenzial und ihrer Freisetzung in die Umwelt geführt hat. Wir unterstützen die schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Produktion von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

46. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zur Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und Walddegradation (REDD) im Kontext des REDD-plus-Mechanismus in den kleinen Inselentwicklungsländern verstärkt zu unterstützen, einschließlich der Umsetzung des Warschauer Rahmens für REDD-plus<sup>60</sup>.

### **Nachhaltige Energie**

47. Wir anerkennen, dass die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen für die kleinen Inselentwicklungsländer über viele Jahrzehnte hinweg eine Hauptquelle wirtschaftlicher Verwundbarkeit und ein Kernproblem war und dass nachhaltige Energie, einschließlich der besseren Zugänglichkeit moderner Energiedienstleistungen, der Energieeffizienz und der Verwendung wirtschaftlich tragfähiger und umweltschonender Technologien, eine entscheidende Rolle dabei spielt, die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu ermöglichen.

48. Wir heben die Anstrengungen hervor, die die kleinen Inselentwicklungsländer im Hinblick auf nachhaltige Energie unternommen haben, einschließlich im Rahmen der Erklärung von Barbados über die Verwirklichung nachhaltiger Energie für alle in den kleinen Inselentwicklungsländern, deren Ziel es ist, Transformations- und Innovationsaktivitäten in Bereichen wie dem Zugang zu erschwinglichen modernen Energiedienstleistungen, erneuerbarer Energie, energieeffizienten Technologien und einer CO<sub>2</sub>-armen Entwicklung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, einschließlich der auf freiwilliger Basis von vielen kleinen Inselentwicklungsländern eingegangenen Verpflichtung, die in Anhang I der Erklärung enthaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“, die auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energie gerichtet ist, stellt gemeinsam mit den internationalen Verpflichtungen einen nützlichen Rahmen dar.

49. Wir fordern die internationale Gemeinschaft, einschließlich der regionalen und internationalen Entwicklungsbanken, der bilateralen Geber, des Systems der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien und anderer maßgeblicher Interessenträger, nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Unterstützung für die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler, regionaler und interregionaler Energiemaßnahmen, -pläne und -strategien bereitzustellen, unter anderem in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um der besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen. Wir begrüßen das Globale Inselnetzwerk für

---

<sup>60</sup> Ebd., Beschlüsse 9/CP.19–15/CP.19; siehe auch FCCC/CP/2013/10 und Corr.1, Ziff. 44.

erneuerbare Energien der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, das den kleinen Inselentwicklungsländern dabei hilft, Wissen zu bündeln und bewährte Verfahren auszutauschen.

50. Wir unterstützen nachdrücklich Maßnahmen, die darauf abzielen,

*a)* eine Strategie und zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und nachhaltiger Energiesysteme in den kleinen Inselentwicklungsländern auf der Grundlage sämtlicher Energiequellen, insbesondere erneuerbarer Energiequellen, wie etwa Windenergie, Energie aus nachhaltiger Biomasse, Solarenergie, hydroelektrischer Energie, Energie aus Biobrennstoffen und geothermischer Energie, zu erarbeiten;

*b)* den Zugang zu bestehenden Finanzierungsmechanismen zu erleichtern, um den Kapitalfluss für die Durchführung von Projekten für nachhaltige Energie in den kleinen Inselentwicklungsländern in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz zu erhöhen;

*c)* Investitionen in Initiativen von kleinen Inselentwicklungsländern und zu ihren Gunsten, insbesondere das Rahmenprojekt „SIDS DOCK“ für erneuerbare Energie und Projekte für Energieeffizienz und -einsparung, sowie auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Erschließung von Humanressourcen und der Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu unterstützen;

*d)* die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um den Zugang der kleinen Inselentwicklungsländer zu Energie sicherzustellen, unter anderem durch ihre stärkere Integration in regionale und internationale Energiemärkte und eine verstärkte Nutzung lokal vorhandener Energiequellen im Energiemix, gemeinsame Projekte zur Entwicklung der Infrastruktur und Investitionen in Produktions- und Speicherkapazitäten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften;

*e)* ihre kühnen und ehrgeizigen Zielvorgaben im Bereich erneuerbare Energie und Energieeffizienz in den kleinen Inselentwicklungsländern für die nächste Dekade zu erfüllen, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, der Diversifizierung der Energiesysteme und der Bereitstellung von Finanzmitteln und Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

*f)* die internationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Hinblick auf die Forschung und die technologische Entwicklung sowie zur Einführung geeigneter Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie und energieeffizienter und umweltschonender Technologien für die kleinen Inselentwicklungsländer, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe und Technologien für intelligente Netze, zu verstärken, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln aus unterschiedlichen Quellen, den Austausch bewährter Verfahren und den Zugang zu effizienten Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

*g)* auf bestehende Mechanismen zuzugreifen oder in Regionen, in denen es keine Mechanismen gibt, die Einrichtung nutzerfreundlicher, exakter und umfassender regionaler Datenarchive als Online-Datenbanken zu Energiefragen anzuregen und technische Studien über die Stabilität und das Management des Netzes durchzuführen und Informationen darüber zu sammeln, einschließlich der möglichst weitgehenden Integration erneuerbarer Energie und innovativer Speichermechanismen;

*h)* einen integrierten Ansatz zur Einführung und Stärkung innovativer Energiefahrpläne in den kleinen Inselentwicklungsländern mit einer detaillierten Ressourcenplanung zu erarbeiten, worin soziale, ökologische und wirtschaftliche Erwägungen sowie der Zugang zu Energie für die Armen und Menschen in abgelegenen Gebieten berücksichtigt werden.

### **Verringerung des Katastrophenrisikos**

51. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer nach wie vor mit den Auswirkungen von Katastrophen zu kämpfen haben, die in einigen Fällen an Intensität gewinnen und in anderen durch den Klimawandel verschlimmert werden und die den Fortschritt in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung erschweren. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer von Katastrophen unverhältnismäßig stark betroffen sein können und dass es dringend notwendig ist, Resilienz aufzubauen, die Überwachung und Prävention zu stärken, die Verwundbarkeit zu verringern, das Bewusstsein zu schärfen und die Bereitschaft zur Katastrophenbewältigung und -nachsorge zu erhöhen.



52. In Anbetracht des Sonderfalls der kleinen Inselentwicklungsländer und ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit sind wir entschlossen, ihre Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen,

*a)* Zugang zu technischer Hilfe und Finanzmitteln für Frühwarnsysteme, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenbewältigung und -nachsorge, die Risikobewertung und die dazugehörigen Daten, die Landnutzung und -planung, Beobachtungsausrüstung, Bildungsprogramme zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und Katastrophennachsorge, einschließlich innerhalb des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, sowie das Management des Katastrophenrisikos zu erhalten;

*b)* die Zusammenarbeit und Investitionen auf dem Gebiet des Managements des Katastrophenrisikos im öffentlichen und privaten Sektor zu fördern;

*c)* die Eventualfallplanung und die Vorkehrungen für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die Nothilfe und die Evakuierung der Bevölkerung, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Frauen und Mädchen, Binnenvertriebene, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu stärken und zu unterstützen;

*d)* den Hyogo-Rahmenaktionsplan<sup>61</sup> umzusetzen und auf einen ehrgeizigen erneuerten internationalen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 hinzuarbeiten, der auf dem bereits Erreichten aufbaut, der Vorbeugung und Milderung Vorrang einräumt und Umsetzungsrahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Umsetzungsdefizite, sofern vorhanden und wenn sie auftreten, anzugehen;

*e)* die Politik und die Programme im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Anpassung an den Klimawandel und der Entwicklung je nach Bedarf durchgängig zu integrieren;

*f)* nationale und regionale Berichtssysteme, soweit anwendbar, aufeinander abzustimmen, um Synergien und die Kohärenz zu erhöhen;

*g)* Risikoversicherungseinrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene zu schaffen und zu stärken und das Management des Katastrophenrisikos und den Aufbau von Resilienz, soweit anwendbar, in den Mittelpunkt der Politik und der Strategien zu stellen;

*h)* die Beteiligung an internationalen und regionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu erhöhen.

### **Ozeane und Meere**

53. Wir anerkennen, dass Ozeane und Meere gemeinsam mit den Küstengebieten einen wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und untrennbar mit der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich jener der kleinen Inselentwicklungsländer, verbunden sind. Gesunde, produktive und resiliente Ozeane und Küsten sind unter anderem für die Beseitigung der Armut, den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, die Existenzsicherung, die wirtschaftliche Entwicklung und grundlegende Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Kohlenstoffsequestrierung, von entscheidender Bedeutung und stellen für die Menschen in den kleinen Inselentwicklungsländern ein wichtiges Element der Identität und Kultur dar. Die nachhaltige Fischerei und Aquakultur, der Küstentourismus, die mögliche Nutzung von Ressourcen des Meeresbodens und potenzielle Quellen erneuerbarer Energie gehören zu den Hauptbausteinen einer nachhaltigen meeresgestützten Wirtschaft in den kleinen Inselentwicklungsländern.

54. In der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer über große Meeresgebiete verfügen und bei der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung dieser Gebiete und ihrer Ressourcen eine bemerkenswerte Führungskompetenz gezeigt haben, unterstützen wir ihre Anstrengungen, Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung dieser Gebiete und Ressourcen zu erarbeiten und umzusetzen. Wir unterstützen außerdem ihre Anstrengungen zur Erhaltung ihres wertvollen Unterwasser-Kulturerbes.

---

<sup>61</sup> Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

55. Wir bekräftigen erneut, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>62</sup> niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt.

56. In Anerkennung der Besorgnis, dass potenzielle Öllecks von gesunkenen Staatsschiffen ökologische Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenökosysteme der kleinen Inselentwicklungsländer haben, und unter Berücksichtigung der Sensibilitäten im Zusammenhang mit Schiffen, die ein Meeresgrab sind, stellen wir fest, dass die kleinen Inselentwicklungsländer und die jeweiligen Schiffseigner die Frage auch künftig bilateral und von Fall zu Fall angehen sollen.

57. Wir anerkennen, dass es eines integrierten Ökosystemansatzes für Ozeanaktivitäten bedarf, um aus den Möglichkeiten das Beste zu machen. Dieser Ansatz soll sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen, die Erhaltungsbemühungen und Vorsorgeansätze gebührend berücksichtigen und Kohärenz und Ausgewogenheit zwischen den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen.

58. In diesem Sinne unterstützen wir nachdrücklich Maßnahmen, die darauf abzielen,

a) nationale, subregionale und regionale Anstrengungen zur Bewertung, zur Erhaltung, zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und ihrer Ressourcen zu fördern und zu unterstützen, indem die Forschung und die Umsetzung von Strategien zur Bewirtschaftung von Küstengebieten und zur ökosystemorientierten Bewirtschaftung, einschließlich für die Fischereibewirtschaftung, unterstützt und nationale rechtliche und institutionelle Rahmen für die Erforschung und die nachhaltige Nutzung lebender und nichtlebender Ressourcen gestärkt werden;

b) nationale und regionale Anstrengungen zu unternehmen, um die Meeresressourcen der kleinen Inselentwicklungsländer nachhaltig zu entwickeln und wachsende Erträge für ihre Bevölkerung zu generieren;

c) die regionalen Meeresprogramme, an denen die kleinen Inselentwicklungsländer teilnehmen, vollständig und wirksam durchzuführen;

d) die Meeresverschmutzung durch den Aufbau effektiver Partnerschaften anzugehen, einschließlich durch die Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger Vereinbarungen, wie etwa des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>63</sup> des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, und gegebenenfalls von Übereinkünften über Meeresmüll und über die Nährstoff-, Abwasser- und sonstige Meeresverschmutzung sowie durch den Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren;

e) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Korallenriffe und andere empfindliche marine Ökosysteme zu schützen, indem umfassende und integrierte Ansätze für das Management und die Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen, unter anderem durch die Versauerung der Ozeane und invasive Arten, erarbeitet und durchgeführt werden und auf Maßnahmen wie jene zurückgegriffen wird, die in dem Rahmenaktionsplan 2013 der Internationalen Korallenriff-Initiative festgelegt wurden;

f) wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben und die damit verbundene technologische Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer auszubauen, einschließlich durch die Einrichtung spezialisierter regionaler ozeanographischer Zentren und die Bereitstellung technischer Hilfe, damit diese Länder ihre Meeresgebiete abgrenzen und Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ausarbeiten können;

g) die Beobachtung, Kontrolle und Überwachung von Fischereifahrzeugen auszuweiten und durchzuführen, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei wirksam zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, einschließlich durch den Aufbau institutioneller Kapazitäten auf geeigneter Ebene;

---

<sup>62</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>63</sup> A/51/116, Anlage II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*h)* die nachhaltige Entwicklung der Kleinfischerei, verbesserte Mechanismen zur Ressourcenbewertung und -bewirtschaftung und erweiterte Einrichtungen für die in der Fischerei Beschäftigten sowie Initiativen, die einen Mehrwert für die Produktion der Kleinfischerei schaffen, zu unterstützen und den Zugang zu Märkten für die Produkte aus der nachhaltigen Kleinfischerei der kleinen Inselentwicklungsländer zu verbessern;

*i)* die Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor zu stärken, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, im Einklang mit der von der Welthandelsorganisation 2001 verabschiedeten Ministererklärung von Doha<sup>64</sup> und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

*j)* dass die Staaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>65</sup> der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu werden;

*k)* die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu fördern, einschließlich durch Maßnahmen, die den kleinen Inselentwicklungsländern zugutekommen und von den einschlägigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen werden;

*l)* die Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur nachhaltigen Nutzung ihrer Fischereiresourcen und zur Entwicklung der mit der Fischerei zusammenhängenden Wirtschaftszweige zu stärken, damit sie in die Lage versetzt werden, größtmöglichen Nutzen aus ihren Fischereiresourcen zu ziehen, und sicherzustellen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer durch die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen nicht unverhältnismäßig stark belastet werden;

*m)* die internationale Gemeinschaft nachdrücklich dazu aufzufordern, bei der Wahrnehmung der geteilten Verantwortung im Rahmen der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um die kleinen Inselentwicklungsländer in die Lage zu versetzen, aus den gebietsübergreifenden Fischbeständen und den Beständen weit wandernder Fische, auf die sich diese Organisationen und Vereinbarungen erstrecken, Nutzen zu ziehen und sie nachhaltig zu bewirtschaften;

*n)* die lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen und möglichst weitgehend zu verringern, einschließlich durch Informationsaustausch, regionale Arbeitsseminare, die Aufnahme von Wissenschaftlern aus kleinen Inselentwicklungsländern in internationale Forschungsteams, Schritte zur Stärkung der Resilienz mariner Ökosysteme gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane und die mögliche Ausarbeitung einer Strategie für alle kleinen Inselentwicklungsländer gegen die Versauerung der Ozeane;

*o)* bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete in den kleinen Inselentwicklungsländern, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten, um die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt in der Meeresumwelt zu reduzieren;

*p)* Besorgnissen über die langfristigen Auswirkungen des Einbringens von Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit und auf die Meeresumwelt und die Meeresressourcen, Rechnung zu tragen.

---

<sup>64</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>65</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2562, Nr. 45694.

### Nahrungssicherheit und Ernährung

59. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer, die vorwiegend Nettonahrungsmittelimporteure sind, durch die fluktuierende Verfügbarkeit und die übermäßigen Preisschwankungen der Nahrungsmittelimporte besonders gefährdet sind. Es ist daher wichtig, das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln, die Beseitigung des Hungers und die Existenzsicherung zu unterstützen und gleichzeitig das Land, den Boden, die Wälder, das Wasser, die Pflanzen und die Tiere, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme zu erhalten, zu schützen und ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Wir betonen die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Landwirtschaft, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Verbesserung der Nahrungssicherheit und des Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln und für die Existenzsicherung der Menschen in den kleinen Inselentwicklungsländern.

60. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine ungesunde Ernährung Gefahren mit sich bringt und dass es notwendig ist, die Produktion und den Konsum gesunder Nahrungsmittel zu fördern.

61. Wir sind uns dessen bewusst, dass in dem am 28. August 2013 in Bridgetown verabschiedeten Ergebnis der interregionalen Vorbereitungstagung für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer<sup>66</sup> gefordert wird, eine Tagung über Nahrungs- und Ernährungssicherheit in den kleinen Inselentwicklungsländern zu erleichtern, mit dem Ziel, ein Aktionsprogramm zur Bewältigung der Nahrungs- und Ernährungsprobleme, mit denen diese Länder konfrontiert sind, zu erarbeiten, und wir bitten die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dieses zweijährliche Forum zu erleichtern.

62. Wir nehmen Kenntnis von der Abhaltung der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation organisierten Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung im November 2014 in Rom, welche wichtige Konsequenzen für die kleinen Inselentwicklungsländer hat, und sehen ihrem Ergebnis mit Interesse entgegen.

63. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, zusammenzuarbeiten, um die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

*a)* die weitere Anwendung nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, dem Ackerbau, der Viehwirtschaft, der Waldwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur zu fördern, um die Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu verbessern und gleichzeitig die nachhaltige Bewirtschaftung der benötigten Wasserressourcen sicherzustellen;

*b)* offene und effiziente internationale und heimische Märkte zu fördern, um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen und die Nahrungssicherheit und die Ernährung zu optimieren;

*c)* die internationale Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Zugangs zu den globalen Nahrungsmittelmärkten, insbesondere in Zeiten erhöhter Volatilität auf den Rohstoffmärkten, zu verstärken;

*d)* das Einkommen und die Zahl der Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung von Kleinbauern und kleinen Nahrungsmittelerzeugern, insbesondere Frauen, liegt;

*e)* der Mangelernährung in allen ihren Formen ein Ende zu setzen, einschließlich durch die Sicherung des ganzjährigen Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen, vielfältigen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln;

*f)* die Resilienz der Landwirtschaft und der Fischerei gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Versauerung der Ozeane und der Naturkatastrophen zu stärken;

*g)* natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung stützen, durch internationale technische Zusammenarbeit zu erhalten.

---

<sup>66</sup> A/CONF.223/PC/2, Anhang.

### **Wasser- und Sanitärversorgung**

64. Wir anerkennen, dass sich die kleinen Inselentwicklungsländer zahlreichen Herausforderungen gegenübersehen, was die Süßwasserressourcen anbelangt, darunter Verschmutzung, die Übernutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser und Küstengewässern, Salzintrusion, Dürre und Wasserknappheit, Bodenerosion, die Behandlung von Wasser und Abwasser sowie der fehlende Zugang zu sanitären Einrichtungen und Hygiene. Des Weiteren haben die Veränderungen in den Niederschlagsmustern im Zusammenhang mit dem Klimawandel regional unterschiedliche und möglicherweise signifikante Auswirkungen auf die Wasserversorgung.

65. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

*a)* institutionelle und menschliche Kapazitäten für die wirksame, inklusive und nachhaltige Umsetzung der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der damit zusammenhängenden Ökosysteme zu entwickeln, einschließlich der Unterstützung der Beteiligung von Frauen an den Wasserwirtschaftssystemen;

*b)* geeignete Einrichtungen und Infrastrukturen für einwandfreies Trinkwasser, die Sanitärversorgung, die Hygiene und abfallwirtschaftliche Systeme bereitzustellen und zu betreiben, einschließlich der Erforschung der Entsalzungsstechnologie, sofern wirtschaftlich und ökologisch durchführbar;

*c)* den Ausbau der Behandlung, des Recyclings und der Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen der nachhaltigen und effizienten Nutzung von Wasserressourcen zu erleichtern;

*d)* die Effizienz der Wassernutzung zu verbessern und darauf hinzuwirken, die übermäßige Entnahme, insbesondere von Grundwasser, zu beseitigen und die Auswirkungen der Salzwasserintrusion zu mildern.

### **Nachhaltige Verkehrssysteme**

66. Wir sind uns dessen bewusst, dass Verkehr und Mobilität von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer sind. Nachhaltige Verkehrssysteme können das Wirtschaftswachstum ankurbeln, Handelschancen fördern und die Zugänglichkeit verbessern. Durch ein nachhaltiges, zuverlässiges und sicheres Verkehrswesen wird die Wirtschaft besser integriert und gleichzeitig die Umwelt geschont. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr für die Förderung einer vollen Beteiligung an den lokalen, regionalen und globalen Märkten ist und welches Potenzial ein nachhaltiges Verkehrswesen zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit, der Gesundheit, der Resilienz von Städten, der Verbindungen zwischen Stadt und Land und der Produktivität ländlicher Gebiete in den kleinen Inselentwicklungsländern birgt.

67. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Unterstützung für die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer fortzusetzen und auszuweiten, die darauf abzielen,

*a)* Zugang zu umweltfreundlichen, sicheren, erschwinglichen und gut gewarteten Verkehrsmitteln zu erhalten;

*b)* die Sicherheit des Land-, See- und Luftverkehrs zu erhöhen;

*c)* tragfähige nationale, regionale und internationale Verkehrsregelungen zu entwickeln, einschließlich verbesserter Luft-, Land- und Seeverkehrsmaßnahmen, mit denen ein Lebenszyklusansatz für die Entwicklung und das Management der Verkehrsinfrastruktur verfolgt wird;

*d)* die Energieeffizienz im Verkehrssektor zu erhöhen.

### **Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion**

68. Da die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster ein übergeordnetes Ziel und eine wesentliche Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung ist, verweisen wir auf den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und die darin enthaltene Vision, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Kon-

sum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Länder zugutekommen. Dies soll im Einklang mit den nationalen Zielen, Bedürfnissen und Prioritäten erfolgen, wobei den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer umfassend Rechnung getragen werden muss, mit dem Ziel, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig die Armen und die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen.

69. In dieser Hinsicht fordern wir dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, innerhalb des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster Programme zur Förderung des nachhaltigen Konsums und der nachhaltigen Produktion zu erarbeiten und durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben, dem nachhaltigen Tourismus, der Abfallbehandlung, Nahrung und Ernährung, der Lebensführung, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und den Verbindungen in der Versorgungskette zur Förderung der ländlichen Entwicklung liegt.

### **Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle**

70. Wir sind uns dessen bewusst, dass der sachgerechte Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit Abfällen von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Wie für alle Länder ist die umweltgerechte Abfallbehandlung auch für die kleinen Inselentwicklungsländer von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, und die geringe Landfläche und die Abgelegenheit vieler kleiner Inselentwicklungsländer stellen für die sachgerechte Abfallentsorgung besondere Herausforderungen dar.

71. In dieser Hinsicht anerkennen wir die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit Chemikalien und Abfällen, die darauf abzielen,

*a)* die Programme der technischen Zusammenarbeit auszubauen, einschließlich jener im Rahmen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>67</sup>, des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Sekretariats des Pazifischen regionalen Umweltprogramms, des Londoner Übereinkommens und Protokolls und des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem Ziel, die nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen für den Umgang mit Abfällen, einschließlich chemischer und gefährlicher Abfälle, Abfällen von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Plastikabfällen im Meer, zu stärken, und die geografische Abdeckung von Notfallplänen gegen Ölverschmutzung weiter zu stärken und auszuweiten;

*b)* dass die Staaten, die dies noch nicht getan haben, erwägen, Vertragspartei der multilateralen Umweltübereinkünfte über Chemikalien und Abfälle zu werden und ein förderliches Umfeld für deren Umsetzung, einschließlich mit technischer und sonstiger geeigneter Unterstützung, sicherzustellen und gegebenenfalls das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien und das Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement umzusetzen;

*c)* einen besseren Zugang zu bestehenden Kapazitätsaufbauprogrammen zu erleichtern, wie jenen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation, die ein verstärktes Management spezifischer Risiken fordern, einschließlich Kontrollprogrammen für chemische und andere toxische und ökologische Ereignisse;

*d)* Ansätze für die Reduzierung, die Wiederverwendung, die Wiederverwertung, die Wiedergewinnung und die Rückgabe im Einklang mit den nationalen Kapazitäten und Prioritäten umzusetzen, unter anderem durch Kapazitätsaufbau und umweltgerechte Technologien.

---

<sup>67</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

### Gesundheit und nichtübertragbare Krankheiten

72. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist. Nachhaltige Entwicklung lässt sich nicht erreichen, solange zehrende übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, darunter neue und erneut auftretende Krankheiten, weit verbreitet sind und der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens für die Bevölkerung unerreichbar ist.

73. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Belastung und Bedrohung durch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten weltweit nach wie vor ein ernstes Problem sind und für die kleinen Inselentwicklungsländer eine der größten Herausforderungen im 21. Jahrhundert darstellen. Während Prävention, Behandlung, Betreuung und Aufklärung von entscheidender Bedeutung sind, fordern wir die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Maßnahmen der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Bekämpfung übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten zu unterstützen.

74. Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die umfassende Überprüfung und Bewertung der bei der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten erzielten Fortschritte<sup>68</sup>.

75. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) umfassende, die ganze Regierung einschließende, sektorübergreifende Maßnahmen und Strategien zur Prävention und zum Management von Krankheiten zu erarbeiten und umzusetzen, einschließlich durch die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Förderung der wirksamen Umsetzung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, die Verteilung von medizinischen Versorgungsgütern und Medikamenten, die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Bereitstellung von Anreizen für die Menschen, damit sie dank einer gesunden, guten Ernährung, Sport und Aufklärung ein gesünderes Leben führen;

b) konkrete nationale Programme und Maßnahmen zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Gesundheitssysteme für die Herbeiführung einer allgemeinen Versorgung mit Gesundheitsdiensten und die Verteilung von medizinischen Versorgungsgütern und Medikamenten zu stärken, mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der wichtigsten Entwicklungspartner und anderer Interessenträger, auf Einladung der kleinen Inselentwicklungsländer;

c) dringend Schritte zu unternehmen, um für den Zeitraum von 2015 bis 2025 Zehnjahres-Zielvorgaben und -Strategien zur Verringerung der Ausbreitung und Schwere nichtübertragbarer Krankheiten festzulegen;

d) gut geplante und wertschöpfende Interventionen durchzuführen, die die Gesundheitsförderung stärken, die primäre Gesundheitsversorgung fördern und Rechenschaftsmechanismen zur Überwachung nichtübertragbarer Krankheiten einführen;

e) die Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Hinblick auf Krankheiten zu ermöglichen, indem bestehende internationale und regionale Foren genutzt werden, um gemeinsame zweijährliche Tagungen der Minister für Gesundheit und sonstige betroffene Bereiche einzuberufen, mit dem Ziel, vor allem gegen die nichtübertragbaren Krankheiten vorzugehen;

f) den allgemeinen Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung herbeizuführen und die HIV-Übertragung von Mutter zu Kind zu beseitigen und Malaria, Tuberkulose und vernachlässigte, neue und erneut auftretende Tropenkrankheiten, darunter Chikungunya und Dengue, neuerlich und verstärkt zu bekämpfen;

g) die Mütter-, Neugeborenen- und Kindersterblichkeit zu senken und die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern zu verbessern.

---

<sup>68</sup> Resolution 68/300.

### **Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen**

76. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die volle Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen und Mädchen transformative Wirkung und einen Multiplikatoreffekt auf die nachhaltige Entwicklung haben und eine Triebkraft des Wirtschaftswachstums in den kleinen Inselentwicklungsländern sind. Frauen können starke Kräfte des Wandels sein.

77. In dieser Hinsicht unterstützen wir die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen;
- b) eine Geschlechterperspektive in die Schwerpunktbereiche für die nachhaltige Entwicklung zu integrieren;
- c) die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen zu stärken und den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten;
- d) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden;
- e) auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen in allen Bereichen und ihre Führung auf allen Entscheidungsebenen im öffentlichen und privaten Sektor sicherzustellen, durch Politiken und Maßnahmen, wie zeitweilige Sondermaßnahmen, soweit angezeigt, und indem sie konkrete Ziele, Zielvorgaben und Kriterien festlegen und auf ihre Verwirklichung hinarbeiten;
- f) den gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung zu garantieren;
- g) in den kleinen Inselentwicklungsländern die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie ihrer reproduktiven Rechte zu gewährleisten, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;
- h) die strukturellen und sozioökonomischen Ungleichheiten und die mehrfachen, einander überschneidenden Formen der Diskriminierung anzugehen, von denen Frauen und Mädchen, darunter auch jene mit Behinderungen, betroffen sind und die den Fortschritt und die Entwicklung behindern;
- i) Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, darunter Zugang zu Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, das Eigentum daran und die Verfügungsgewalt darüber, Kredite, Erbschaften, natürliche Ressourcen und geeignete neue Technologien.

### **Soziale Entwicklung**

78. Wir sind uns dessen bewusst, dass die soziale Entwicklung als eine der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sowohl jetzt als auch in der Zukunft von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung von Entwicklungsfortschritten in den kleinen Inselentwicklungsländern ist. Wir unterstützen daher die Anstrengungen, den sozialen Schutz und die soziale Inklusion zu stärken, das Wohlergehen zu verbessern und Chancen für die Schutzbedürftigsten und am stärksten Benachteiligten sicherzustellen.

79. Wir unterstützen die kleinen Inselentwicklungsländer in ihrem Engagement für einen auf die Armutsbeseitigung fokussierten Entwicklungsansatz, der gewährleistet, dass die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Wissen, Informationen und Know-how, haben. Ein solcher Ansatz ermöglicht es den Bürgern und den lokalen Gemeinschaften, an der Entscheidungsfindung über die Politik und die Programme der sozialen Entwicklung mitzuwirken.



### *Kultur und Sport*

80. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer über einen Reichtum an Kultur verfügen, der eine treibende und unterstützende Kraft für die nachhaltige Entwicklung ist. Insbesondere indigene und traditionelle Kenntnisse und kulturelle Ausdrucksformen, die die tiefgehenden Verbindungen zwischen den Menschen, der Kultur, dem Wissen und der natürlichen Umwelt unterstreichen, können die nachhaltige Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt auf sinnvolle Weise fördern.

81. In dieser Hinsicht unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

a) die kulturelle Vielfalt, den interkulturellen Dialog und die internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern, in Übereinstimmung mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen, insbesondere jenen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

b) die gemeinsame Arbeit der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu nutzen und darauf aufzubauen;

c) die nationalen und regionalen kulturellen Aktivitäten und Infrastrukturen zu entwickeln und zu festigen, unter anderem durch das Netzwerk der Welterbestätten, die die lokalen Kapazitäten stärken, zur Bewusstseinsbildung in den kleinen Inselentwicklungsländern beitragen, das materielle und immaterielle Kulturerbe, einschließlich des lokalen und indigenen Wissens, hervorheben und die lokale Bevölkerung einbeziehen, zum Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen;

d) Kultur- und Kreativindustrien, einschließlich des Tourismus, zu erschließen, die aus ihrem reichen Erbe schöpfen und bei einem nachhaltigen und inklusiven Wachstum eine Rolle zu spielen haben;

e) innerstaatliche Mechanismen zur Erhaltung, zur Förderung, zum Schutz und zur Bewahrung ihrer Gepflogenheiten und ihres traditionellen Wissens in Bezug auf ihr natürliches, materielles und immaterielles Kulturerbe zu entwickeln.

82. In Anerkennung der Leistungsstärke der kleinen Inselentwicklungsländer im Bereich Sport unterstützen wir den Einsatz des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung, der sozialen Inklusion und des Friedens, zur Stärkung der Bildung, zur Förderung der Gesundheit und zum Aufbau von Lebenskompetenzen, insbesondere unter jungen Menschen.

### *Förderung friedlicher Gesellschaften und sicherer Gemeinschaften*

83. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren laufenden Bemühungen zu unterstützen, friedliche Gesellschaften und sichere Gemeinschaften zu gewährleisten, einschließlich durch den Aufbau bürgernaher und rechenschaftspflichtiger Institutionen und durch die Sicherstellung des Zugangs zur Justiz und der Achtung aller Menschenrechte, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten und Rechtsvorschriften.

84. Wir sind uns dessen bewusst, dass sich Verbrechen und Gewalt, darunter Konflikte, Banden- und Jugendgewalt, Seeräuberei, Menschenhandel, Computerkriminalität, Drogenhandel und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer auswirken können. Insbesondere das Fehlen von nachhaltigen Existenzgrundlagen und Weiterbildungsmöglichkeiten und der Zusammenbruch gemeinschaftlicher Unterstützungsstrukturen können dazu führen, dass sich immer mehr junge Männer und Frauen an Gewalt und Verbrechen beteiligen.

85. Wir unterstützen die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Computerkriminalität, des Drogenhandels, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der internationalen Seeräuberei durch die Förderung des Beitritts zu den anwendbaren Übereinkommen, deren Ratifikation und Durchführung, den Erlass und die Anwendung von Rechtsvorschriften, die den illegalen Handel verbieten, die Förderung starker Institutionen und die Verbesserung von Schutzmechanismen zur Gewährleistung einer angemessenen Betreuung der Opfer von Sexhandel und Zwangsarbeit, im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Übereinkünften und Verträgen.

86. Wir unterstützen die Erarbeitung von Aktionsplänen in den kleinen Inselentwicklungsländern mit dem Ziel, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die oft Ziel geschlechtsspezifischer Gewalt sind und von Ver-

brechen, Gewalt und Konflikten unverhältnismäßig stark betroffen sind, zu beseitigen und sicherzustellen, dass sie an allen einschlägigen Prozessen maßgeblich beteiligt sind.

### *Bildung*

87. Wir bekräftigen, dass der volle und gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Stufen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist und wie wichtig lokale, nationale, regionale und internationale Anstrengungen in dieser Hinsicht sind.

88. Wir sind in dieser Hinsicht entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer nachdrücklich zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) eine hochwertige Bildung und Ausbildung für Jugendliche und Mädchen bereitzustellen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Schwächsten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, einschließlich in kreativen, kulturellen und mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen, damit alle Menschen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und Beschäftigungschancen nutzen können, um ein produktives Leben zu führen;

b) sicherzustellen, dass die Bildung dazu beiträgt, weiter den Frieden zu konsolidieren und die soziale Inklusion zu fördern;

c) ihre Investitionen in Bildung, Ausbildung und Qualifizierung für alle, einschließlich Berufsbildung, zu erhöhen und ihren Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung zu verbessern, einschließlich zur Aneignung unternehmerischer Kompetenzen, sowohl durch schulische als auch durch außerschulische Mittel, wie etwa den Einsatz von Fernunterricht und die Entwicklung von Ausbildungsansätzen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer geeignet sind.

### **Biologische Vielfalt**

89. Wir kommen überein, die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls internationale Partnerschaften sowie den Informationsaustausch zu fördern, und begrüßen in diesem Zusammenhang die Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt 2011-2020, die den Zweck verfolgt, die aktive Beteiligung aller Interessenträger an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie ihren Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern, geleitet von der Vorstellung eines Lebens in Harmonie mit der Natur.

90. Wir sind uns dessen bewusst, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Allgemeinen über eine außergewöhnliche marine und terrestrische biologische Vielfalt verfügen, die in vielen Fällen für ihre Existenzsicherung und Identität von grundlegender Bedeutung ist. In Anbetracht dessen, dass diese wertvolle biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen, die sie bietet, ernsthaft gefährdet sind, unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

a) die biologische Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu erhalten;

b) organische, natürliche, nachhaltig erzeugte und vor Ort angebaute Produkte zu exportieren;

c) auf finanzielle und technische Ressourcen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt zuzugreifen.

91. Wir bitten die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>69</sup>, zu erwägen, das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>70</sup> zu ratifizieren und umzusetzen, in der Erkenntnis, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und

---

<sup>69</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>70</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

die Aufteilung ihrer Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Armutsbeseitigung und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

### *Wüstenbildung, Landverödung und Dürre*

92. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Bewältigung der Herausforderungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre entscheidend für die Nahrungssicherheit und die Ernährung der kleinen Inselentwicklungsländer, ihre Anpassung an den Klimawandel, den Schutz ihrer biologischen Vielfalt und den Aufbau von Resilienz gegenüber Naturkatastrophen sein wird. Wir unterstützen außerdem nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, mit Vorrang Vorsorge- und Resilienzkonzepte für Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu entwerfen und durchzuführen und Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen zusammenzuführen sowie die Nachhaltigkeit ihrer begrenzten Bodenressourcen zu fördern.

93. Wir anerkennen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Titel „Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)“<sup>71</sup>, worin die Konferenz der Vertragsparteien eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einrichtete, mit dem Ziel, unter anderem eine wissenschaftlich fundierte Definition von Neutralität in Bezug auf die Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten festzulegen.

### *Wälder*

94. In der Erkenntnis, dass die Wälder für die Existenzsicherung und die Ökosysteme lebensnotwendig sind, unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) die nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern<sup>72</sup> umzusetzen;
- b) die Entwaldung und Walddegradation zu verlangsamen, zum Stillstand zu bringen und umzukehren, einschließlich durch die Förderung des Handels mit legal und nachhaltig gewonnenen Waldprodukten;
- c) eine geeignete und wirksame Wiederaufforstung, Wiederherstellung der Wälder und Aufforstung herbeizuführen;
- d) Hindernisse zu überwinden und Gelegenheiten zu nutzen, um Finanzmittel aus allen Quellen zu mobilisieren, mit dem Ziel, nationale Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu unterstützen und den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, indem die Ökosysteme, die Arten und die genetische Vielfalt erhalten und geschützt werden;
- e) an der Überprüfung des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen unter der Leitung des Waldforums der Vereinten Nationen mitzuwirken, um die volle Bandbreite an Möglichkeiten für die Zukunft dieses Rahmens auszuloten;
- f) ihre rechtlichen, institutionellen und menschlichen Kapazitäten für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf der Grundlage eines ganzheitlichen und integrierten Ansatzes für die nachhaltige Nutzung der Waldressourcen zu stärken.

### **Invasive gebietsfremde Arten**

95. In Anbetracht dessen, dass invasive gebietsfremde Arten eine Bedrohung für die nachhaltige Entwicklung darstellen und die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Existenzgrundlagen, zur Bewahrung und Erhaltung der Meeresressourcen und der Resilienz der Ökosysteme, zur Erhöhung der Nahrungssicherheit und zur Anpassung an den Klimawandel unter-

---

<sup>71</sup> ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 8/COP.11.

<sup>72</sup> Resolution 62/98, Anlage.

graben, fordern wir dazu auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) die sektorübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich durch eine erweiterte Unterstützung bestehender Strukturen, zu verbessern, um invasive gebietsfremde Arten wirksam zu bekämpfen;

b) die Anstrengungen zur Ausrottung und Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten zu verbessern, einschließlich durch die Bereitstellung von Unterstützung für die Erforschung und die Entwicklung neuer Technologien im Wege einer erweiterten Zusammenarbeit und der Unterstützung bestehender regionaler und internationaler Strukturen;

c) ihre Kapazität zur Behandlung von Fragen im Hinblick auf invasive gebietsfremde Arten, einschließlich der Prävention, auszubauen und zu stärken sowie die Öffentlichkeit in den kleinen Inselentwicklungsländern für diese Frage zu sensibilisieren.

### **Mittel zur Umsetzung, einschließlich Partnerschaften**

96. Während wir anerkennen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer selbst die Hauptverantwortung für ihre nachhaltige Entwicklung tragen, sind wir uns dessen bewusst, dass es aufgrund der anhaltenden Entwicklungsherausforderungen der kleinen Inselentwicklungsländer einer verstärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft, der angemessenen Bereitstellung und Mobilisierung aller Mittel zur Umsetzung und der fortgesetzten internationalen Unterstützung bedarf, um die international vereinbarten Ziele zu erreichen.

#### *Partnerschaften*

97. Wir fordern einen Ausbau aller Formen von Partnerschaften mit den kleinen Inselentwicklungsländern und zu ihren Gunsten.

98. Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Anbetracht der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer und der Notwendigkeit, ihre Resilienz aufzubauen, sowie eingedenk des Themas der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und echte und dauerhafte Partnerschaften auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sicherzustellen, um Fragen im Zusammenhang mit ihren Prioritäten und Bedürfnissen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung anzugehen.

99. Wir fordern außerdem eine verbesserte internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation, und insbesondere eine Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern. Wir bekräftigen, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit weiterhin die wesentliche Form der internationalen Zusammenarbeit darstellt und dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir sind uns dessen bewusst, dass echte und dauerhafte Partnerschaften eine wichtige Rolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielen werden, indem sie das Potenzial des Zusammenwirkens zwischen den Regierungen auf allen Ebenen, Unternehmen, der Zivilgesellschaft und einem breiten Spektrum anderer Interessenträger voll ausschöpfen. Wir sind uns ferner dessen bewusst, dass Partnerschaften wirksame Instrumente zur Mobilisierung von menschlichen und finanziellen Ressourcen, Sachverstand, Technologie und Wissen sind und starke Treiber des Wandels, der Innovation und des Wohlergehens sein können.

100. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer gleichberechtigte Partner sind und dass selbstbestimmte, echte und dauerhafte Partnerschaften auf gegenseitiger Zusammenarbeit und Mitverantwortung, Vertrauen, Partnerausrichtung, Harmonisierung, Respekt, Ergebnisorientierung, Rechenschaftslegung und Transparenz gründen und dass es politischen Willens bedarf, um langfristige, vorhersehbare Verpflichtungen einzugehen und umzusetzen. Partnerschaften sollen in allen ihren Formen, ungeachtet ihrer Größe und ihres wirtschaftlichen Wertes, genutzt, ausgebaut und gestärkt werden, um ein sinnvolles Zusammenwirken verschiedener Akteure (einschließlich lokaler Behörden, der Zivilgesellschaft und nicht-staatlicher Organisationen, Stiftungen, des Privatsektors und internationaler Finanzinstitutionen) sicherzustellen, und darauf hinwirken, die Vision der Eigenständigkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu verwirklichen und bei der Umsetzung nationaler Politiken zusammenzuarbeiten, die dazu beitragen, die in dem Aktionsprogramm von Barbados, der Strategie von Mauritius, dem Samoa-Pfad, den Millenniums-Ent-

wicklungszielen und in anderen internationalen Erklärungen und Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

101. In dieser Hinsicht ersuchen wir den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie unter Nutzung der vorhandenen zwischenstaatlichen Mechanismen Empfehlungen für einen Partnerschaftsrahmen zur Überwachung und Sicherstellung der vollen Umsetzung der Zusagen und Verpflichtungen mittels Partnerschaften zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer abzugeben. Der Rahmen soll sicherstellen, dass die Partnerschaften die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer in den Mittelpunkt stellen, neue Chancen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dieser Länder ermitteln und die volle Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads gewährleisten. Die Empfehlungen sollen der Generalversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt werden.

### *Finanzierung*

102. Wir sind uns dessen bewusst, dass Finanzmittel aus allen Quellen, inländischen und internationalen, öffentlichen wie privaten, die Entwicklung und der Transfer zuverlässiger, erschwinglicher, moderner Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Hilfe beim Kapazitätsaufbau und ein förderliches institutionelles und politisches Umfeld auf allen Ebenen entscheidend wichtige Mittel für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern sind. Da diese Länder eine einzigartige und besondere Verwundbarkeit aufweisen, die spezieller Aufmerksamkeit bedarf, werden sie sich auch künftig eines breiten Spektrums verfügbarer Finanzierungsmechanismen bedienen, um das Aktionsprogramm von Barbados, die Strategie von Mauritius und den Samoa-Pfad umzusetzen.

103. Wir sind uns dessen bewusst, dass die internationale Finanzierung eine wichtige Rolle dabei spielt, die Kapazität der kleinen Inselentwicklungsländer zur Milderung mehrfacher Krisen und zur wirksamen Reaktion darauf zu steigern, indem die Wirkung der vorhandenen Finanzmittel erhöht wird und Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher und privater Quellen, einschließlich internationaler Finanzinstitutionen, mobilisiert, zusammengeführt und direkt bereitgestellt werden, um die Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads zu unterstützen.

104. Wir fordern alle Länder nachdrücklich auf, ihre gegenüber den kleinen Inselentwicklungsländern eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, um das Aktionsprogramm von Barbados, die Strategie von Mauritius und den Samoa-Pfad zu unterstützen. In dieser Hinsicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle gegenüber den Entwicklungsländern eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen.

105. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihres Entwicklungseffekts. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Effektivität der Entwicklung zu erhöhen, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transaktionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaft und Transparenz zu verbessern, und fordern in dieser Hinsicht alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden ferner die Effektivität und Berechenbarkeit der Entwicklung erhöhen, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass optimale Ergebnisse im Hinblick auf eine effektive Entwicklung erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Einheitsformel gibt, die die Effektivität der Entwicklung garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

106. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

*a)* sich verstärkt der inländischen Politik und Finanzierung zu bedienen, unter gebührender Berücksichtigung ihres jeweiligen Verschuldungsgrads und ihrer nationalen Kapazitäten;

*b)* Zugang zu internationalen Vereinbarungen und Modalitäten für die Entwicklungsfinanzierung für Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, zu erhalten, einschließlich durch Kapazitätsaufbau und eine Überprüfung der Antragsverfahren;

*c)* unter Bereitstellung angemessener Finanzmittel und in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung durchzuführen;

*d)* die Transferkosten im Zusammenhang mit Heimatüberweisungen zu senken und gleichzeitig die internationalen Zielvorgaben und vereinbarten Ergebnisse wichtiger, von dem System der Vereinten Nationen festgelegter internationaler Initiativen betreffend Heimatüberweisungen zu verfolgen, angesichts ihrer Bedeutung für das Wirtschaftswachstum der kleinen Inselentwicklungsländer.

### *Handel*

107. In Anbetracht der einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer, wie etwa ihrer geringen Größe, ihrer beschränkten Verhandlungskapazität und ihrer Abgelegenheit von den Märkten, sind wir uns dessen bewusst, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um ihre weitere Integration auf regionaler Ebene und zwischen den Regionen sowie in die Weltmärkte zu unterstützen. In diesem Sinne unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

*a)* ihre erfolgreiche Beteiligung an Handels- und Wirtschaftsübereinkünften anzuregen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen für eine besondere und differenzierte Behandlung und Kenntnis nehmend von der bislang im Rahmen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften durchgeführten Arbeit;

*b)* technische Hilfe im Rahmen von Mechanismen für handelsbezogene Hilfe und anderen Programmen zur Stärkung ihrer Kapazität für eine wirksame Beteiligung an dem multilateralen Handelssystem zu erhalten, einschließlich im Hinblick auf die Erläuterung von Handelsregeln und -disziplinen, die Aushandlung und Umsetzung von Handelsübereinkünften und die Formulierung und Anwendung einer kohärenten Handelspolitik, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im Handel sowie die Entwicklungs- und Wachstumsaussichten zu verbessern;

*c)* die Auswirkungen nichttarifärer Hemmnisse auf ihre Marktzugangschancen zu bewerten und zu mildern, unter anderem durch angemessene technische Hilfe und die Durchführung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen;

*d)* Partnerschaften zu entwickeln und zu stärken, um die Teilnahme der kleinen Inselentwicklungsländer am internationalen Handel mit Gütern und Dienstleistungen zu fördern, ihre Produktionskapazitäten aufzubauen und ihre angebotsseitigen Einschränkungen anzugehen.

### *Kapazitätsaufbau*

108. Wir bekräftigen, dass die kleinen Inselentwicklungsländer fortgesetzte und verstärkte Investitionen in Bildung und Ausbildungsprogramme benötigen, um menschliche und institutionelle Kapazitäten zu entwickeln und so die Resilienz ihrer Gesellschaften und Volkswirtschaften aufzubauen, wobei der Einsatz und die Bewahrung von Wissen in jeder Form, einschließlich des traditionellen Wissens, innerhalb dieser Staaten gefördert werden muss und die Rechenschaftslegung und Transparenz bei allen Kapazitätsaufbaumaßnahmen durch alle Parteien zu gewährleisten sind.

109. In dieser Hinsicht unterstützen wir nachdrücklich die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die darauf abzielen,

- a) die vorhandenen Mechanismen und Ressourcen zu verbessern, damit im gesamten System der Vereinten Nationen über die Landesteam der Vereinten Nationen koordinierte und kohärente Kapazitätsaufbauprogramme für die kleinen Inselentwicklungsländer bereitgestellt werden, in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen, Regionalkommissionen und zwischenstaatlichen Organisationen, um die nationalen Kapazitäten und Institutionen, aufbauend auf den Erfahrungen und Erfolgen der Initiative „Capacity 2015“, zu stärken;
- b) ergänzend zum Kapazitätsaufbau ihre nationalen Institutionen zu stärken;
- c) sicherzustellen, dass der Kapazitätsaufbau und gegebenenfalls die Stärkung der Institutionen in alle Kooperationsrahmen und Partnerschaften aufgenommen werden und dass sie in die Prioritäten und Arbeitsprogramme aller Einrichtungen der Vereinten Nationen integriert werden, die Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer bereitstellen, in Abstimmung mit anderen Entwicklungsbemühungen, innerhalb ihres jeweiligen Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen;
- d) am Universitätskonsortium der kleinen Inselstaaten ein spezielles Intensivausbildungsprogramm zum Thema nachhaltige Entwicklung für die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten;
- e) die Programme der technischen Hilfe in Partnerschaft mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und regionalen Institutionen in den kleinen Inselentwicklungsländern zu stärken;
- f) je nach Bedarf nationale Kapazitäten zur Nutzung von Kosten-Nutzen-Analysen für eine fundierte Politikgestaltung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aufzubauen, einschließlich spezifischer Modelle für die kleinen Inselentwicklungsländer, die die technischen, finanziellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte in Bezug auf den Beitritt zu multilateralen Umweltübereinkommen und damit zusammenhängenden Übereinkünften sowie deren Ratifikation und Durchführung evaluieren;
- g) nationale Kapazitäten zur Erfüllung der Berichtspflichten aufzubauen, die sich aus den von den kleinen Inselentwicklungsländern mit der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte und Verpflichtungserklärungen eingegangenen Verpflichtungen ergeben;
- h) in den kleinen Inselentwicklungsländern nationale und regionale Informations- und Kommunikationstechnologie-Plattformen und Informationsverbreitungszentren einzurichten, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu erleichtern, und dabei gegebenenfalls auf bestehenden Informations- und Kommunikationsplattformen aufzubauen;
- i) die regionale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern im Bereich Bildung und Ausbildung zu verstärken, um geeignete bewährte Verfahren als Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu ermitteln und anzuwenden;
- j) dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in vollem Maße und gleichberechtigt von der Kapazitätsentwicklung profitieren können und dass die Institutionen Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Ebene der hochrangigen Führungskräfte, einschließen und sie unterstützen.

### *Technologie*

110. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang der kleinen Inselentwicklungsländer zu geeigneten, zuverlässigen, erschwinglichen, modernen und umweltschonenden Technologien von entscheidender Bedeutung für die Erreichung ihrer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und bei der Förderung eines Umfelds ist, das Anreize für Innovation und unternehmerische Initiative bietet, und dass Wissenschaft, Technologie und Innovation wesentliche Treiber und Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung sind.

111. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu geeigneten, zuverlässigen, erschwinglichen, modernen und umweltschonenden Technologien und Know-how zu erhalten und die Vernetzung und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch eine Verbesserung der Infrastruktur, der Ausbildung und der nationalen Rechtsvorschriften sowie durch die Beteiligung des öffentlichen und des privaten Sektors zu erhöhen.

### *Daten und Statistiken*

112. Wir bekräftigen die Rolle, die Daten und Statistiken in der Entwicklungsplanung in den kleinen Inselentwicklungsländern spielen, und die Notwendigkeit, dass das System der Vereinten Nationen von diesen Ländern ungeachtet ihrer Größe und unter möglichst geringer Belastung Statistiken einholt, indem es unter anderem eine Übermittlung auf elektronischem Weg und gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Einrichtungen zulässt.

113. Wir anerkennen, dass es einer besseren Datenerhebung und statistischen Analyse bedarf, um die kleinen Inselentwicklungsländer in die Lage zu versetzen, wirksam die international vereinbarten Entwicklungsziele zu planen, weiterzuverfolgen, ihre Umsetzung zu evaluieren und Erfolge bei ihrer Verwirklichung zu erfassen.

114. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit ihrer Daten- und statistischen Systeme im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten zu stärken und komplexe Datensysteme, einschließlich Geodaten-Plattformen, besser zu verwalten, indem neue Partnerschaftsinitiativen eingeleitet oder bestehende Initiativen erweitert werden;

b) die vorhandenen statistischen Normen und Ressourcen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sozial- und Umweltstatistik zu nutzen;

c) die Erhebung, Analyse, Verbreitung und Verwendung von geschlechtsspezifischen Statistiken und nach Geschlecht, Alter, Behinderung und anderen maßgeblichen Variablen aufgeschlüsselten Daten auf systemische und koordinierte Weise auf nationaler Ebene durch geeignete finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau zu verbessern, bei gleichzeitiger Anerkennung der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht.

115. Ferner fordern wir die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat

a) die nationalen Statistiken und Entwicklungsindikatoren der kleinen Inselentwicklungsländer, soweit verfügbar, stärker zu nutzen;

b) ein Statistik- und Informationsprogramm über nachhaltige Entwicklung für die kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

c) geeignete Indizes für die Bewertung der bei der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer erzielten Fortschritte zu erarbeiten, die ihre Verwundbarkeit besser wiedergeben und ihnen als Orientierung dafür dienen, auf einer besseren Informationsgrundlage Maßnahmen und Strategien für den Aufbau und die Aufrechterhaltung langfristiger Resilienz zu beschließen und die nationalen Systeme für aufgeschlüsselte Daten und Informationen sowie die Analysekapazitäten für die Entscheidungsfindung, die Erfassung von Fortschritten und die Erstellung von Länderprofilen zu Verwundbarkeit und Resilienz zu stärken.

### *Institutionelle Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer*

116. Wir fordern das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und andere multilaterale Entwicklungspartner auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig bei ihren Bemühungen zu unterstützen, nationale Strategien und Programme für die nachhaltige Entwicklung umzusetzen, indem sie die Prioritäten und Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer in ihre einschlägigen strategischen und programmatischen Rahmen integrieren, einschließlich durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, in Übereinstimmung mit ihren Mandaten und Gesamtprioritäten.

117. In dieser Hinsicht fordern wir das System der Vereinten Nationen auf, Unterstützung dafür zu leisten,



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

a) sicherzustellen, dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern voll berücksichtigen und die Unterstützung für diese Länder und die Entwicklung ihrer Kapazitäten auf geeigneter Ebene in ihre Programme aufnehmen;

b) auch künftig im Rahmen nationaler und regionaler Initiativen die Mitsprache und Mitwirkung der kleinen Inselentwicklungsländer in den Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen der internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken;

c) die interregionale und intraregionale Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern, erforderlichenfalls auch durch institutionelle Mechanismen und Kapazitätsaufbau, zu verbessern;

d) sicherzustellen, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat sowie das unter ihrer Schirmherrschaft einberufene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung den Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern angemessene Rechnung tragen.

118. Wir fordern den Ausschuss für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats auf, auch künftig die einzigartige und besondere Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer gebührend zu berücksichtigen und weiterhin gemeinsam mit ihren Regierungen die Fortschritte der kleinen Inselentwicklungsländer, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, regelmäßig zu überwachen.

119. Wir ersuchen den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen durchzuführen, mit dem Ziel, die Effektivität dieser Unterstützung insgesamt und die jeweiligen Rollen bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu stärken, und wir bitten die Generalversammlung, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Parameter der Überprüfung festzulegen. Wir ersuchen den Generalsekretär, aufbauend auf früheren Berichten, die aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse und seine diesbezüglichen Empfehlungen im Rahmen seines regelmäßigen Berichts „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ der siebzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

120. Wir ersuchen den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten weiterhin gemäß ihrem Mandat zur Bereitstellung von Unterstützung und Beratenden Diensten die Lage der kleinen Inselentwicklungsländer analysiert und darüber Bericht erstattet, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads, und dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer gemäß seinem Mandat zur Interessenvertretung dafür Sorge trägt, dass der Samoa-Pfad und Fragen im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern in der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen durchgängig berücksichtigt werden, dass die Kohärenz der mit diesen Ländern zusammenhängenden Fragen in den Prozessen der Vereinten Nationen, einschließlich auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, verbessert wird und dass weiterhin internationale Unterstützung und Ressourcen zur Unterstützung der Umsetzung des Samoa-Pfads durch die kleinen Inselentwicklungsländer mobilisiert werden.

### **Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer für die Post-2015-Entwicklungsagenda**

121. Unter Hinweis darauf, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Prioritäten für die Post-2015-Entwicklungsagenda in dem Ergebnisdokument der interregionalen Vorbereitungstagung für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer festgelegt und in dem vorliegenden Ergebnisdokument weiter präzisiert haben, sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, diese Prioritäten bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen.

### **Überwachung und Rechenschaft**

122. Um die Verwirklichung einer transformativen Strategie für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen, fordern wir die Generalversammlung, den Wirtschafts- und Sozi-

alrat und ihre Nebenorgane auf, die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads zu überwachen, unter anderem unter Zuhilfenahme der Überwachungsrahmen der Regionalkommissionen.

123. Wir verweisen darauf, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat sowie das unter ihrer Schirmherrschaft einberufene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung der Erörterung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung ausreichend Zeit widmen werden, um das Engagement zu verstärken und die Zusagen zu erfüllen.

124. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, die darauf abzielen,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die bei der Umsetzung der Prioritäten, Verpflichtungen, Partnerschaften und anderen Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

b) die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ersuchen, auch weiterhin eine Partnerschaftsplattform mit Schwerpunkt auf den kleinen Inselentwicklungsländern bereitzustellen und regelmäßig die interinstitutionelle Beratungsgruppe einzuberufen, damit sie über die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados, der Strategie von Mauritius und des Samoa-Pfads Bericht erstattet, mit einer angemessenen und aktuellen Analyse auf der Grundlage relevanter Zielvorgaben und Indikatoren, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Belang sind, um Rechenschaft auf allen Ebenen zu gewährleisten.

### RESOLUTION 69/16

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 18. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **69/16. Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013, mit der sie die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ verkündete, deren Auftakt unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll, und zu diesem Zweck die Gelegenheit hervorhebend, durch die wirksame Begehung der Dekade maßgebliche Synergieeffekte bei der Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus zu erzielen und in dieser Hinsicht zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>73</sup> beizutragen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, mit der sie 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte, eingedenk dessen, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Zuge der Durchführung des Aktivitätenprogramms für das Jahr erzielt wurden, und zu diesem Zweck unter Hinweis auf Ziffer 61 ihrer Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, mit der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, mit dem Ziel, vor Ablauf des Jahres 2013 die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu verkünden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, mit der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezem-

---

<sup>73</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

ber 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vorgab,

*im Bewusstsein* ihrer Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, mit der sie den 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

*entschlossen*, die Menschenwürde und Gleichheit für die Opfer der Sklaverei, des Sklavenhandels und des Kolonialismus zu wahren, insbesondere für die Menschen afrikanischer Abstammung in der afrikanischen Diaspora,

*unter Begrüßung* der von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleisteten Arbeit an dem Entwurf eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über die Ausarbeitung des Entwurfs eines Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade<sup>74</sup>,

1. *verabschiedet* das Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Ziele für die Dekade im Einklang mit Ziffer 10 des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Dekade geplant und durchgeführt werden, auf der Grundlage einer umfassenden Konsultation und Zusammenarbeit mit Menschen afrikanischer Abstammung;

3. *beschließt*, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade zu ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;

4. *ersucht* die Staaten und legt den zuständigen Menschenrechtsorganen, -gremien und -mechanismen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Interessenträgern nahe, spezifische handlungsorientierte Aktivitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zuzuweisen, und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für diesen Zweck außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, vor der vierundsiebzigsten Tagung der Versammlung eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine abschließende Bewertung der Dekade abzuhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Dekade stattfinden soll;

9. *beschließt*, die Dekade gemäß Resolution 68/237 der Generalversammlung unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung mit der erforderlichen globalen Bekannt- und Sichtbarmachung offiziell zu eröffnen, deren Modalitäten vom Präsidenten der Versammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten koordiniert werden.

---

<sup>74</sup> A/HRC/26/55.

## Anlage

### Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

#### I. Einleitung

##### A. Hintergrund

1. Die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, die von 2015 bis 2024 begangen wird, stellt einen vielversprechenden Abschnitt der Geschichte dar, in dem sich die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft und alle anderen maßgeblichen Akteure mit Menschen afrikanischer Abstammung zusammenschließen und wirksame Maßnahmen für die Durchführung des Aktivitätenprogramms in einem Geist der Anerkennung, der Gerechtigkeit und der Entwicklung ergreifen werden. In dem Aktivitätenprogramm wird anerkannt, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban<sup>75</sup> ein umfassender Rahmen der Vereinten Nationen und eine solide Grundlage zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind und eine neue Stufe der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellen, die Rechte und die Würde der Menschen afrikanischer Abstammung wiederherzustellen.

2. Die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade ist ein integraler Bestandteil der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und steht im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>76</sup>, welches die wichtigsten internationalen Übereinkünfte zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind. Daher sollten durch die Internationale Dekade bedeutende Synergieeffekte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz erzielt werden.

3. In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban wurde anerkannt, dass Menschen afrikanischer Abstammung Opfer von Sklaverei, Sklavenhandel und Kolonialismus waren und weiterhin Opfer ihrer Folgen sind. Der Durban-Prozess hat den Menschen afrikanischer Abstammung mehr Sichtbarkeit verschafft und infolge konkreter Maßnahmen der Staaten, der Vereinten Nationen, anderer internationaler und regionaler Organe und der Zivilgesellschaft zu maßgeblichen Fortschritten bei der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte beigetragen.

4. Bedauerlicherweise äußern sich Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der genannten Fortschritte nach wie vor sowohl unmittelbar als auch mittelbar, de facto und de jure, in Form von Ungleichheit und Benachteiligung. Überall auf der Welt gehören Menschen afrikanischer Abstammung, ob sie Nachkommen der Opfer des transatlantischen Sklavenhandels sind oder Migranten der jüngeren Zeit, zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen. Aus Studien und Erkenntnissen internationaler und nationaler Organe geht hervor, dass Menschen afrikanischer Abstammung nach wie vor begrenzten Zugang zu hochwertiger Bildung, Gesundheitsdiensten, Wohnraum und sozialer Sicherheit haben. In vielen Fällen bleibt ihre Situation weitgehend unbemerkt, und die Anstrengungen von Menschen afrikanischer Abstammung, ihrer gegenwärtigen Lage abzuhelpfen, werden bislang nicht genügend anerkannt und geachtet. Sie erleben allzu oft Diskriminierung beim Zugang zur Justiz und sind neben der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse in erschreckend hohem Maße der Polizeigewalt ausgesetzt. Darüber hinaus ist ihre politische Teilhabe oft gering, sowohl in Bezug auf ihre Wahlbeteiligung als auch bei der Besetzung politischer Ämter.

5. Menschen afrikanischer Abstammung können mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen erleiden, wie etwa aufgrund des Alters, des

---

<sup>75</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>76</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder eines sonstigen Status.

6. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung soll ein vorrangiges Anliegen der Vereinten Nationen sein. In dieser Hinsicht ist die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung eine wichtige Initiative zur rechten Zeit und eine einmalige Gelegenheit, den wichtigen Beitrag von Menschen afrikanischer Abstammung zu unseren Gesellschaften zu unterstreichen und konkrete Maßnahmen zur Förderung ihrer uneingeschränkten Inklusion und zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzuschlagen.

### B. Motto der Internationalen Dekade

7. Wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/237 verkündet, lautet das Motto der Internationalen Dekade „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“.

### C. Ziele der Internationalen Dekade

8. Die Nichtdiskriminierung und die Gleichheit vor dem Gesetz und durch das Gesetz sind Grundprinzipien der internationalen Menschenrechtsnormen und bilden die Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup> und der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte. Daher soll das Hauptziel der Internationalen Dekade die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen afrikanischer Abstammung sein, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt. Dieses Hauptziel kann dadurch erreicht werden, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>78</sup> und die politische Erklärung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>79</sup> vollständig und wirksam umgesetzt werden und alle Staaten dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften beitreten oder sie ratifizieren und die aus ihnen entstehenden Verpflichtungen vollständig umsetzen.

9. Mit der Internationalen Dekade werden insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt:

a) die Maßnahmen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Gewährleistung des vollen Genusses der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte durch die Menschen afrikanischer Abstammung sowie ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Aspekten der Gesellschaft zu verstärken;

b) eine bessere Kenntnis und größere Achtung der Vielfalt des Erbes und der Kultur von Menschen afrikanischer Abstammung und ihres vielfältigen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaften zu fördern;

c) nationale, regionale und internationale Rechtsrahmen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu beschließen und zu stärken sowie ihre vollständige und wirksame Durchführung sicherzustellen.

## II. Während der Internationalen Dekade durchzuführende Aktivitäten

### A. Nationale Ebene

10. Die Staaten sollen durch die Beschließung und wirksame Umsetzung von nationalen und internationalen Rechtsrahmen, politischen Konzepten und Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afri-

---

<sup>77</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>78</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>79</sup> Resolution 66/3.

kanischer Abstammung konkrete und praktische Schritte unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen, Mädchen und jungen Männern, unter anderem mittels der unten beschriebenen Aktivitäten.

### 1. Anerkennung

#### a) Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung

11. Die Staaten sollen

a) alle Hindernisse ausräumen, die den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, verhindern;

b) die wirksame Umsetzung der nationalen und internationalen Rechtsrahmen fördern;

c) Vorbehalte zurückziehen, die dem Ziel und Zweck des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung widersprechen, und das Zurückziehen anderer Vorbehalte erwägen;

d) eine umfassende Überprüfung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen, um die Bestimmungen zu ermitteln und abzuschaffen, die eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zur Folge haben;

e) umfassende Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung erlassen oder stärken und für ihre wirksame Anwendung sorgen;

f) wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung gegenübersehen, bereitstellen und alle Gesetze überprüfen und aufheben, die diskriminierende Wirkung für Menschen afrikanischer Abstammung haben;

g) handlungsorientierte politische Konzepte, Programme und Projekte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beschließen, stärken und umsetzen, die darauf ausgelegt sind, Menschen afrikanischer Abstammung den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten; den Staaten wird außerdem nahegelegt, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um Diversität, Gleichheit, Gerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern;

h) unter Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft nationale Mechanismen oder Institutionen einrichten und/oder stärken, mit dem Ziel, politische Konzepte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu formulieren, weiterzuverfolgen und umzusetzen und Rassengleichheit zu fördern;

i) gegebenenfalls unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen<sup>80</sup>, und/oder ähnliche Mechanismen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einrichten und/oder stärken und ihnen ausreichende Finanzmittel, Kompetenz und Kapazitäten für Schutz-, Förder- und Überwachungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zur Verfügung stellen.

#### b) Bildung zur Förderung der Gleichheit und Sensibilisierung

12. Die Staaten sollen

a) den Auftakt der Internationalen Dekade auf nationaler Ebene begehen und nationale Aktionsprogramme und Aktivitäten für die vollständige und wirksame Durchführung der Dekade erarbeiten;

---

<sup>80</sup> Resolution 48/134, Anlage.

b) Konferenzen und andere Veranstaltungen auf nationaler Ebene abhalten, die darauf zielen, eine offene Debatte anzuregen und die Öffentlichkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu sensibilisieren, unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Regierung, Vertretern der Zivilgesellschaft und Personen oder Gruppen von Personen, die Opfer sind;

c) eine bessere Kenntnis und größere Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung fördern, unter anderem durch Forschung und Bildung, und sich dafür einsetzen, dass die Geschichte und der Beitrag der Menschen afrikanischer Abstammung vollständig und wahrheitsgetreu in die Unterrichtspläne aufgenommen werden;

d) die positive Rolle fördern, die die führenden Politiker und politischen Parteien, die Führer religiöser Gemeinschaften und die Medien im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiter wahrnehmen könnten, unter anderem durch die öffentliche Anerkennung und Achtung der Kultur, der Geschichte und des Erbes der Menschen afrikanischer Abstammung;

e) die Öffentlichkeit durch Informations- und Bildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Würde der Menschen afrikanischer Abstammung sensibilisieren und erwägen, nichtstaatlichen Organisationen Unterstützung für solche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

f) Initiativen zur Ausbildung und Schulung von nichtstaatlichen Organisationen und Menschen afrikanischer Abstammung in der Nutzung der Instrumente unterstützen, die aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte betreffend Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verfügung stehen;

g) dafür sorgen, dass Lehrbücher und andere Bildungsmaterialien die historischen Fakten im Zusammenhang mit den Tragödien und Gräueltaten der Vergangenheit, insbesondere der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus, wahrheitsgetreu wiedergeben, um Stereotypisierung und die Verzerrung oder Verfälschung dieser historischen Tatsachen, einschließlich der Rolle der jeweiligen Länder, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen können, zu vermeiden, und zu diesem Zweck

i) Forschungs- und Bildungsinitiativen unterstützen;

ii) den Opfern und ihren Nachkommen Anerkennung zuteilwerden lassen, indem in den Ländern, die aus der Sklaverei, dem Sklavenhandel, dem transatlantischen Sklavenhandel und dem Kolonialismus und Tragödien der Vergangenheit Nutzen zogen und/oder dafür verantwortlich waren und in denen diese Anerkennung fehlt, sowie an den Orten der Abfahrt, der Ankunft und der Umsiedlung Gedenkstätten errichtet werden, und damit zusammenhängende kulturelle Stätten schützen.

### c) Sammlung von Informationen

13. Gemäß Ziffer 92 des Aktionsprogramms von Durban sollen die Staaten auf gesamtstaatlicher und lokaler Ebene verlässliche statistische Daten sammeln, zusammenstellen, analysieren, verbreiten und veröffentlichen und alle sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, regelmäßig zu bewerten.

14. Diese statistischen Daten sollen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, unter Wahrung des Rechts auf Privatheit und des Grundsatzes der Selbstidentifizierung, aufgeschlüsselt werden.

15. Die Informationen sollen erhoben werden, um die Lage der Menschen afrikanischer Abstammung zu verfolgen, die erzielten Fortschritte zu bewerten, ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und soziale Gefälle zu ermitteln. Sie sollen auch verwendet werden, um politische Konzepte und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bewerten und bei ihrer Ausarbeitung als Orientierungshilfe zu dienen.

**d) Teilhabe und Inklusion**

16. Die Staaten sollen Maßnahmen beschließen, um die vollständige, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen afrikanischer Abstammung an öffentlichen und politischen Angelegenheiten ohne Diskriminierung zu ermöglichen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen.

**2. Gerechtigkeit**

**a) Zugang zur Justiz**

17. Die Staaten sollen ferner

a) Maßnahmen einleiten, um die Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, insbesondere bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege;

b) wirksame Maßnahmen konzipieren, anwenden und durchsetzen, um das Phänomen der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zu beseitigen;

c) die institutionelle Stereotypisierung von Menschen afrikanischer Abstammung beseitigen und angemessene Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte anwenden, die die Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse zur Grundlage ihres Handelns machen;

d) gewährleisten, dass Menschen afrikanischer Abstammung vollen Zugang zu wirksamem Schutz und wirksamen Rechtsbehelfen durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen sowie das Recht haben, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von rassistischer Diskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen;

e) wirksame und geeignete Maßnahmen beschließen, einschließlich rechtlicher Maßnahmen, soweit angezeigt, um alle rassistischen Handlungen zu bekämpfen, insbesondere die Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts, die Aufstachelung zum Rassenhass, Gewalt oder die Aufstachelung zu rassistischer Gewalt sowie rassistische Propagandatätigkeiten und die Beteiligung an rassistischen Organisationen; den Staaten wird außerdem nahegelegt, dafür zu sorgen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden;

f) Menschen afrikanischer Abstammung, die Opfer von Rassismus sind, den Zugang zur Justiz erleichtern, indem sie ihnen die erforderlichen Rechtsinformationen über ihre Rechte zur Verfügung stellen und bei Bedarf rechtliche Unterstützung gewähren;

g) alle Menschenrechtsverletzungen verhindern und bestrafen, von denen Menschen afrikanischer Abstammung betroffen sind, einschließlich Gewalt, Folterhandlungen und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auch diejenigen, die von staatlichen Amtsträgern begangen werden;

h) dafür sorgen, dass Menschen afrikanischer Abstammung wie alle anderen Personen alle Garantien für ein faires Verfahren und die Gleichheit vor dem Gesetz genießen, die in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankert sind, insbesondere das Recht auf die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher, das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, die Justizgarantien und alle Rechte, die Gefangenen zustehen;

i) anerkennen und zutiefst bedauern, dass Millionen von Männern, Frauen und Kindern als Folge von Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischem Sklavenhandel, Kolonialismus, Apartheid, Völkermord und den Tragödien der Vergangenheit unbeschreibliches Leid und Übel angetan wurde, davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und entsprechende Wiedergutmachung für schwere und massive Verstöße geleistet haben, und diejenigen, die noch keine Reue bekundet oder Entschuldigungen ausgesprochen haben, auffordern, Wege zu finden, um zur Wiederherstellung der Würde der Opfer beizutragen;

j) mit dem Ziel, diese dunklen Kapitel der Geschichte zu schließen, und als Mittel zur Aussöhnung und Heilung die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder bitten, den Opfern dieser Tragödien ein ehrendes Andenken zu bewahren, ferner davon Kenntnis nehmen, dass einige Staaten die Initiative ergriffen haben, um ihr Bedauern oder ihre Reue zum Ausdruck zu bringen oder Entschuldigungen auszusprechen,



und alle diejenigen, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wiederherzustellen, aufzufordern, geeignete Mittel und Wege zu finden, um dies zu tun, und zu diesem Zweck denjenigen Ländern danken, die solche Schritte unternommen haben;

*k)* alle Staaten, die es betrifft, auffordern, eingedenk ihrer moralischen Verpflichtungen geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen.

### **b) Besondere Maßnahmen**

18. Besondere Maßnahmen, beispielsweise Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, sind unerlässlich, um die Disparitäten zu verringern und zu beseitigen, von denen die Menschen afrikanischer Abstammung beim Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten betroffen sind, sie vor Diskriminierung zu schützen und fortbestehende oder strukturelle Disparitäten und faktische Ungleichheiten, die von historischen Umständen herrühren, zu überwinden. Daher sollen die Staaten nationale Aktionspläne aufstellen oder genauer ausarbeiten, um Diversität, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die Teilhabe aller zu fördern. Ziel dieser Pläne soll es sein, unter anderem durch fördernde oder positive Maßnahmen und Strategien für alle Menschen Bedingungen zu schaffen, unter denen sie wirksam an Entscheidungsprozessen teilhaben und ohne Diskriminierung ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in allen Lebensbereichen verwirklichen können.

## **3. Entwicklung**

### **a) Recht auf Entwicklung und Maßnahmen gegen Armut**

19. In Übereinstimmung mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>81</sup> sollen die Staaten Maßnahmen verabschieden, die darauf zielen, die aktive, freie und sinnvolle Teilhabe aller Personen, einschließlich Menschen afrikanischer Abstammung, an der Entwicklung und den damit zusammenhängenden Entscheidungen sowie an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zu garantieren.

20. In der Erkenntnis, dass Armut sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Diskriminierung ist, sollen die Staaten nationale Programme zur Armutsbeseitigung und zur Verminderung sozialer Ausgrenzung beschließen beziehungsweise stärken, die den spezifischen Bedürfnissen und Erfahrungen der Menschen afrikanischer Abstammung Rechnung tragen, sowie ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme vergrößern.

21. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Schutz von Gruppen von Menschen afrikanischer Abstammung mit weit zurückreichenden Wurzeln durchführen.

### **b) Bildung**

22. Die Staaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Recht von Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf kostenlose Grundschulbildung und Zugang zu allen Ebenen und Formen einer hochwertigen öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung Wirksamkeit zu verleihen. Die Staaten sollen

*a)* dafür sorgen, dass eine hochwertige Bildung in Gebieten zugänglich und verfügbar ist, in denen Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung leben, insbesondere in ländlichen und marginalisierten Gemeinschaften, und darauf achten, die Qualität der öffentlichen Bildung zu verbessern;

*b)* Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder afrikanischer Abstammung weder in den öffentlichen noch den privaten Bildungssystemen diskriminiert oder ausgeschlossen werden und dass sie vor unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Gewalt durch Gleichaltrige oder Lehrer geschützt werden; zu diesem Zweck sollen Lehrer geschult und sensibilisiert und sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl der Lehrer afrikanischer Abstammung, die in Bildungseinrichtungen arbeiten, zu erhöhen.

---

<sup>81</sup> Resolution 41/128, Anlage.

### c) Beschäftigung

23. Die Staaten sollen konkrete Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz am Arbeitsplatz, die gegen alle Arbeitnehmer, insbesondere Menschen afrikanischer Abstammung, einschließlich Migranten, gerichtet sind, ergreifen und die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschließlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, gewährleisten und nach Bedarf Hindernisse in folgenden Bereichen beseitigen: Teilnahme an einer Berufsausbildung, Tarifverhandlungen, Beschäftigung, Arbeitsverträge und gewerkschaftliche Betätigung, Zugang zu Gerichten beziehungsweise Verwaltungsgerichten, die sich mit Beschwerden befassen, Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Wohnsitzlandes sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

### d) Gesundheit

24. Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten für Menschen afrikanischer Abstammung zu verbessern.

### e) Wohnraum

25. Im Bewusstsein der schlechten und unsicheren Wohnbedingungen, unter denen viele Menschen afrikanischer Abstammung leben, sollen die Staaten geeignete politische Konzepte und Projekte erarbeiten und umsetzen, mit denen unter anderem sichergestellt werden soll, dass diese Menschen auf Dauer ein geschütztes und sicheres Zuhause in einer Gemeinschaft erhalten, in der sie in Frieden und Würde leben können.

## 4. Mehrfache oder verschärfte Diskriminierung

26. Die Staaten sollen politische Konzepte und Programme beschließen und durchführen, die einen wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung gewährleisten, die sich mehrfachen, verschärften oder sich überschneidenden Formen der Diskriminierung aus anderen verwandten Gründen gegenübersehen, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder eines sonstigen Status, und alle politischen Konzepte und Gesetze überprüfen und aufheben, die diese Menschen diskriminieren könnten.

27. Die Staaten sollen bei der Konzipierung öffentlicher Maßnahmen und der Überwachung ihrer Umsetzung durchgängig eine Geschlechterperspektive einbeziehen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Realitäten von Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung berücksichtigen, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>82</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>83</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und ausreichenden Zugang zur Gesundheitsversorgung für Mütter gewährleisten.

## B. Regionale und internationale Ebene

### 1. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft und der internationalen und regionalen Organisationen

28. Die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, insbesondere die zuständigen Programme, Fonds, Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und andere internationale Mechanismen sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Programmen und Projekten hohe Priorität einräumen, die speziell auf

---

<sup>82</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>83</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung ausgerichtet sind, unter voller Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und unter anderem

*a)* Maßnahmen ergreifen, um die Internationale Dekade stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, namentlich durch Sensibilisierungskampagnen sowie durch die Organisation und Unterstützung anderer Aktivitäten, eingedenk des Mottos der Dekade;

*b)* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auch künftig weit verbreiten;

*c)* auch künftig das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken;

*d)* die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie bei der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt dazu unterstützen, mit dem Ziel, seine Ratifikation durch alle Staaten zu erreichen;

*e)* die Staaten bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban unterstützen;

*f)* die Menschenrechte in Entwicklungsprogramme einbeziehen, namentlich im Hinblick auf den Zugang zu dem Recht auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnraum, Land und Arbeit und den Genuss dieser Rechte;

*g)* den Projekten zur Erhebung statistischer Daten besondere Priorität einräumen;

*h)* Initiativen und Projekte zur Ehrung und Bewahrung des historischen Gedächtnisses von Menschen afrikanischer Abstammung unterstützen;

*i)* die Dekade als Gelegenheit nutzen, im Zusammenwirken mit Menschen afrikanischer Abstammung für geeignete und wirksame Maßnahmen zur Beendigung und Umkehrung der anhaltenden Folgen der Sklaverei, des Sklavenhandels und des transatlantischen Handels mit Gefangenen aus Afrika zu sorgen, und zu diesem Zweck sicherstellen, dass nichtstaatliche Organisationen, andere Interessenträger und die Zivilgesellschaft als Ganzes beteiligt und konsultiert werden;

*j)* bei der Planung der Aktivitäten für die Dekade prüfen, wie bestehende Programme und Ressourcen eingesetzt werden können, damit sie Menschen afrikanischer Abstammung wirksamer zugutekommen;

*k)* die Ziele und Zielvorgaben, die auf die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung gerichtet sind, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen geführten Erörterungen betreffend die Post-2015-Entwicklungsgagenda gebührend berücksichtigen.

## 2. Schritte und Maßnahmen der Generalversammlung

29. Die Generalversammlung soll

*a)* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade ernennen, um die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade zu verfolgen;

*b)* den Generalsekretär ersuchen, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Aktivitäten der Dekade vorzulegen und darin die Informationen und Auffassungen der Staaten, der zuständigen Menschenrechtsorgane, -organe und -mechanismen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, Fonds und Programme, der internationalen, regionalen, subregionalen und nichtstaatlichen Organisa-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

tionen, einschließlich der Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderer Interessenträger zu berücksichtigen;

c) die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ersuchen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den regionalen und subregionalen Organisationen eine Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen, mit der die breite Öffentlichkeit über die Geschichte der Menschen afrikanischer Abstammung, ihre Beiträge, namentlich zur weltweiten Entwicklung, die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, ihre heutigen Erfahrungen und ihre Situation in Bezug auf die Menschenrechte informiert wird;

d) die Postverwaltung der Vereinten Nationen zur Herausgabe einer Briefmarke zur Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung anregen;

e) die regionalen und subregionalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme, Fonds und Büros der Vereinten Nationen bitten, in ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichen Studien zu erarbeiten und über die Themen der Dekade zu berichten; diese Studien könnten als Informationsgrundlage für eine Halbzeitüberprüfung der Dekade verwendet werden, um die erzielten Fortschritte zu verfolgen, den Austausch von Lernpraktiken zwischen den Schlüsselakteuren zu ermöglichen und die Pläne und politischen Konzepte für die verbleibenden fünf Jahre der Dekade und darüber hinaus zu gestalten;

f) das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, sein Stipendienprogramm für Menschen afrikanischer Abstammung während der Dekade fortzuführen und zu stärken;

g) das Amt des Hohen Kommissars ersuchen, in die Antidiskriminierungs-Datenbank einen Abschnitt über die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung aufzunehmen;

h) die Staaten ersuchen, Maßnahmen zu erwägen, um die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung weiterhin zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Förderung und uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung;

i) beschließen, ein Forum einzurichten, das als Konsultationsmechanismus dient und das über einen der bestehenden Durban-Folgemechanismen bereitgestellt wird, wie beispielsweise die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung oder die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, und in dieser Hinsicht den Menschenrechtsrat ersuchen, zwei oder drei Tage der jährlichen Tagungen eines dieser Mechanismen vorzusehen, die diesem Zweck gewidmet sind und an denen sich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen von Menschen afrikanischer Abstammung und alle anderen maßgeblichen Interessenträger beteiligen würden;

j) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchen, die Unterstützung für die zuständigen Mechanismen des Menschenrechtsrats im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Rahmen der Dekade weiter zu erhöhen und zu verstärken;

k) allen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, privaten Institutionen und Einzelpersonen sowie anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, nahelegen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, mit dem Ziel, zur erfolgreichen Durchführung des Programms beizutragen;

l) den Generalsekretär ersuchen, der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade hohe Priorität einzuräumen und berechenbare Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und der Aktivitäten der Dekade zu veranschlagen;

m) die Dekade laufend prüfen und eine Halbzeitüberprüfung zur Bestandsaufnahme der Fortschritte und Beschließung weiterer notwendiger Maßnahmen abhalten;

n) eine abschließende Bewertung der Dekade abhalten, die im Rahmen einer internationalen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung stattfinden soll;

o) sicherstellen, dass vor der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2020 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal zum ehrenden Andenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels fertiggestellt und eingeweiht wird.

### RESOLUTION 69/18

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 20. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### 69/18. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/11 vom 20. November 2013 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013 und 2145 (2014) vom 17. März 2014,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*unter Hinweis* auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“<sup>84</sup>, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan angenommen wurde<sup>85</sup>, einschließlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft<sup>86</sup>, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen

---

<sup>84</sup> A/66/597-S/2011/762, Anlage.

<sup>85</sup> A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

<sup>86</sup> Ebd., Anlage II.

Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird, und mit Interesse der Londoner Afghanistan-Konferenz entgegensehend,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und die Bedeutung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstreichend, diese Herausforderungen zu bewältigen,

*unter Begrüßung und in Unterstützung* der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens<sup>87</sup>, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan einleitete, und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens und der jüngsten, am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen, vierten Ministerkonferenz sowie der Erklärung von Beijing, die den Prozess voranbrachten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die 2015 in Pakistan stattfinden soll,

*betonend*, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen<sup>88</sup>, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*unter Begrüßung* des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, und dem Abschluss dieses Prozesses bis Ende 2014 mit Interesse entgegensehend,

*unter Hinweis* darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, Kenntnis nehmend von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan, in der die Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe hervorgehoben und die Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, einschließlich durch die kurzfristige Mission „Resolute Support“ (Ent-

---

<sup>87</sup> A/66/601-S/2011/767, Anlage.

<sup>88</sup> S/2002/1416, Anlage.

schlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, den mittelfristigen Beitrag zum finanziellen Unterhalt der Kräfte und die Verpflichtung, die langfristig angelegte dauerhafte Partnerschaft mit Afghanistan zu stärken, unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistan (bilaterales Sicherheitsabkommen) und die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die Mission „Resolute Support“ einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für die Mission bilden, und in der Erkenntnis, dass die Mission idealerweise und in Absprache mit der Regierung Afghanistans durch eine Resolution des Sicherheitsrats unterstützt werden sollte,

*erneut erklärend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*in tiefer Sorge* über das hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonderer ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

*anerkennend*, dass der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindende und von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Friedens- und Aussöhnungsprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2145 (2014) des Sicherheitsrats und unter Betonung der führenden und koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

*unter Begrüßung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>89</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, siche-

---

<sup>89</sup> A/68/645-S/2013/721, A/68/789-S/2014/163, A/68/910-S/2014/420 und A/69/540-S/2014/656.

ren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation<sup>85</sup> erneut hingewiesen wird;

### **Sicherheit und Transition**

4. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014) und 2161 (2014), festgelegt wurden;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

7. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmision der Vereinten Nationen sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unter-



streich, wie wichtig es ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass der Transitionsprozess Ende 2014 abgeschlossen wurde und die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ bis Ende 2014, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe und für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

11. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehnjahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinierungsausschusses, zur Erreichung dieses Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes *fest*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren auch künftig nach Bedarf und auf allen Ebenen weiter aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

13. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

14. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

15. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>90</sup> nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

### **Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung**

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der all denen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter am unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

17. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>84</sup>, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

18. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteilwerden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen, und der Minderheiten, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

---

<sup>90</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

19. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit anderen diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit und die fortgesetzten Bemühungen der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

21. *erinnert* daran, wie wichtig der Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung und die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen sind, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Wiedereingegliederten, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

### **Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte**

23. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

#### **A. Demokratie**

24. *begrüßt* den Abschluss der Präsidentschaftswahlen Afghanistans und die Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, begrüßt außerdem, dass eine Einigung über die Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit erzielt wurde, betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten, erinnert an den Mut und die Entschlossenheit der afghanischen Bevölkerung, die trotz der Drohungen und Einschüchterungen durch die Taliban und andere gewalttätige, extremistische und terroristische Gruppen in großer Zahl an dem Wahlprozess teilgenommen hat, lobt die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte dafür, dass sie während beider Wahlgänge landesweit für Sicherheit gesorgt haben, anerkennt die Rolle der afghanischen Wahlinstitutionen bei der Durchführung der umfassenden Prüfung der Präsidentschaftswahl, lobt die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die Organisationen der Vereinten Nationen und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan für ihre wirksame und entscheidende Unterstützung der afghanischen Institutionen während des gesamten Wahlprozesses und anerkennt die wertvolle Rolle der nationalen und internationalen Beobachter;

25. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan durch eine langfristige Reform des Wahlsystems zu stärken und zu verbessern, so auch indem sie die Berücksichtigung der bei früheren Wahlen gewonnenen Erkenntnisse erwägt, und die Teilhabe der Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Ge-

waltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

### B. Gerechtigkeit

26. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, fordert die Regierung nachdrücklich auf, das 2013 angenommene nationale Prioritätenprogramm in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung auch weiterhin zu unterstützen;

27. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

28. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhindern, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, namentlich der Einrichtung einer Kommission durch die Regierung zur Untersuchung der afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

29. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

### C. Öffentliche Verwaltung

30. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft<sup>86</sup> mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

31. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

32. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines

Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

33. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>91</sup> ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die feste Entschlossenheit der neuen Führung Afghanistans, die Korruption zu bekämpfen, darunter den Beschluss, den Fall der Bank von Kabul wiederaufzunehmen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen, und begrüßt die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

34. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmision und die internationale Gemeinschaft;

35. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

### D. Menschenrechte

36. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

37. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert

---

<sup>91</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

38. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

39. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, nimmt Kenntnis von den anfänglichen Bedenken des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezüglich der Neuernennungen in die Kommission, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen<sup>92</sup> ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

40. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2014 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, nimmt Kenntnis von den von der Regierung Afghanistans unternommenen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

41. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

42. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammen-

---

<sup>92</sup> Resolution 48/134, Anlage.

hang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, begrüßt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans Afghanistans für Frauen, Frieden und Sicherheit im Oktober 2014 durch die Regierung Afghanistans, unterstützt die Anstrengungen zu seiner Umsetzung und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit;

43. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung von Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

44. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>93</sup> sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmission vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

45. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, und bekundet erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

46. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>94</sup>, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>95</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>96</sup> von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan<sup>97</sup> und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Afghanistan<sup>98</sup>;

---

<sup>93</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>94</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>95</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>96</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>97</sup> A/68/878-S/2014/339, Ziff. 23-32.

<sup>98</sup> S/AC.51/2011/3.

47. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tötung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungs Ausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung im August 2014 gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert erneut die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

48. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

49. *verweist erneut* auf die Bedeutung des afghanischen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Kinderhandels, fordert außerdem erneut die umfassende Umsetzung des Aktionsplans und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>99</sup>;

### **Soziale und wirtschaftliche Entwicklung**

50. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) darlegt, sowie von den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

51. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

52. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, und legt der Regierung Afghanistans

---

<sup>99</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.



eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

53. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis Ende 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis Ende 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

54. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

55. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der am 29. Januar 2014 in Kabul abgehaltenen Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der sowohl die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung als auch die Notwendigkeit rascherer Fortschritte innerhalb eines realistischen, aber gestrafften Zeitrahmens anerkannt wurden, und sieht mit Interesse der nächsten Ministertagung 2014 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland entgegen;

56. *begrüßt ferner* die bedeutenden Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die beträchtlichen Fortschritte bei der Ermöglichung des Schulbesuchs für Jungen und Mädchen und der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Frauen und Männer, und erkennt an, dass qualitative Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Grundversorgung Aufmerksamkeit und ausreichende Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt erfordern werden;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

58. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

59. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

60. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis

von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen, wie mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart;

61. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

62. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

63. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

65. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

66. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem heran nahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2014 aufgeführt sind;

67. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

68. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

69. *begrüßt* das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unter-

stützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

70. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

71. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

72. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

73. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

### **Regionale Zusammenarbeit**

74. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, auch von Regionalorganisationen;

75. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen<sup>88</sup> für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

76. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

77. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

78. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>87</sup>, begrüßt die Ergebnisse der 2012 und 2013 in Kabul beziehungsweise Almaty und zuletzt 2014 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als

Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der am 23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens 2015 in Pakistan mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

79. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatichen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

80. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

81. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Afghanistan und Pakistan über Gebühren für den Stromtransit als einen wichtigen Schritt in Richtung auf den regionalen Stromhandel zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und Pakistan;

### **Suchtstoffbekämpfung**

82. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im November 2013 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2013“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

83. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

84. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

86. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

87. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

88. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

89. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

90. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich *auf*, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

91. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

92. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung<sup>100</sup> durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ist, ermutigt die Regierung zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

93. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

94. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

95. *begrüßt und unterstützt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten gemeinsamen regionalen Aktivitäten;

96. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

97. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

### **Koordinierung**

98. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2145 (2014) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

99. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

---

<sup>100</sup> Siehe E/CN.7/2012/17.

100. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

101. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

102. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

103. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/19

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 21. November 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.19 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauretanien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **69/19. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

*in der Erkenntnis*, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und die verstärkte Aufmerksamkeit begrüßend, die dieser Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteilwird, insbesondere, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

*Kenntnis nehmend* von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen<sup>101</sup>,

*insbesondere unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

---

<sup>101</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013, mit der sie die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024 verkündete, und ihre Resolution 69/16 vom 18. November 2014, in der sie das Aktivitätenprogramm für die Dekade verabschiedete,

*betonend*, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

*unter Hinweis* darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, dessen zwanzigster Jahrestag 2014 begangen wird, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats und der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds<sup>102</sup>;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, ihren aufrichtigen Dank aus;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien in dieser Hinsicht nahe, weitere freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

6. *beschließt*, dass die Vereinten Nationen ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, das Mahnmal auf dem bestehenden Gelände des Amtssitzes der Vereinten Nationen errichten werden, beschließt außerdem, dass etwaige Restmittel im Treuhandfonds zurückbehalten werden, um die Erhaltung des Mahnmals zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen zur weiteren Einwerbung freiwilliger Beiträge zu diesem Zweck;

7. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und das ständige Mahnmal am Amtssitz der Vereinten Nationen in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen;

9. *wiederholt ihr* in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

---

<sup>102</sup> A/69/93.



10. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Design „Arche der Rückkehr“ als Modell für das ständige Mahnmahl ausgewählt wurde, und dass die Errichtung des Mahnmahls fortschreitet und während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgeschlossen werden soll;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei<sup>103</sup>, in dem auf die vielfältige Strategie für Bildungsarbeit Bezug genommen wird, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht werden sollen und ihnen vermittelt werden soll, welche Gefahren von Rassismus und Vorurteilen ausgehen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und des ständigen Mahnmahls in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/20

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik:

---

<sup>103</sup> A/69/281.

**69/20. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 68/12 vom 26. November 2013,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>104</sup>,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>105</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>106</sup>, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>107</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>108</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>109</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht<sup>104</sup>, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

---

<sup>104</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

<sup>105</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>106</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>107</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr. 1.

<sup>108</sup> A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

<sup>109</sup> A/67/738.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, die unverzügliche Herbeiführung des Endes der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und die Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>105</sup> und des Fahrplans des Quartetts<sup>106</sup> zu fördern;

5. *würdigt* die Bemühungen und Aktivitäten des Ausschusses zur Begehung des Internationalen Jahres der Solidarität mit dem palästinensischen Volk 2014, in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft;

6. *würdigt außerdem* die Bemühungen der Arbeitsgruppe des Ausschusses um die Koordinierung der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Palästina-Frage;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung gemäß der Forderung des Ausschusses über die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besetzung für das palästinensische Volk Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### RESOLUTION 69/21

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.22

und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

### 69/21. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>110</sup>,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 68/13 vom 26. November 2013,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 68/13 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft

---

<sup>110</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die weitere Teilnahme namhafter Persönlichkeiten und international anerkannter Sachverständiger an diesen Tagungen und Konferenzen sicherzustellen, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses eingeladen werden, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, namentlich über die Arbeitsgruppe des Ausschusses und die mit ihr verbundene „Plattform der Vereinten Nationen für Palästina“, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der palästinensischen Regierung weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

### RESOLUTION 69/22

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Honduras, Kamerun, Madagaskar, Papua-Neuguinea, Paraguay, Togo, Tonga, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

**69/22. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>111</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen, *unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/14 vom 26. November 2013,

*überzeugt*, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>112</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>113</sup>, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>114</sup>,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 68/14 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und die Friedensbemühungen unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2015-2016, fortzusetzen und vor allem

---

<sup>111</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 35 (A/69/35).*

<sup>112</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>113</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>114</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf das Ziel des Friedens unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles sowie online verfügbares Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig auf dem Gebiet der Medienentwicklung behilflich zu sein, insbesondere über ihr jährliches Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

### RESOLUTION 69/23

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Honduras, Kamerun, Madagaskar, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

### 69/23. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

*daran erinnernd,* dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

*mit Besorgnis feststellend,* dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 67 Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 47. Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 68/15 vom 26. November 2013 vorgelegt wurde<sup>115</sup>,

*erneut erklärend,* dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>116</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*überzeugt,* dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

*betonend,* dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

*sowie bekräftigend,* dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>117</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

---

<sup>115</sup> A/69/371-S/2014/650.

<sup>116</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>117</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets sowie auf die Bemühungen, eine friedliche Regelung im Nahen Osten voranzubringen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum begangen werden, namentlich gegen Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

*sowie erneut erklärend*, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

*sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, die im Gazastreifen einer katastrophalen humanitären Krise entspricht, sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Hinblick auf die Zugangssituation vor Ort, insbesondere das jüngste diesbezügliche, von den Vereinten Nationen vermittelte dreiseitige Übereinkommen,

*unter Hinweis* auf die vor 21 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>118</sup>, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>119</sup> zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen über eine endgültige Friedensregelung beeinträchtigen könnten,

---

<sup>118</sup> Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>119</sup> S/2003/529, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*betonend*, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

*unter Hinweis* auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>120</sup>,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung, und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

*unter erneuter Bekundung* ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um den Friedensprozess mit Blick auf die Erreichung seiner erklärten Ziele voranzubringen und zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu den Friedensbemühungen leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts und im Hinblick auf das jüngste dreiseitige Übereinkommen in Bezug auf den Gazastreifen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens fortlaufend unternimmt, und feststellend, dass bei seinem jüngsten Treffen am 22. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen die Geberländer bekräftigten, dass in dieser kritischen Zeit nach wie vor stärkere Unterstützung durch die Geber benötigt wird, insbesondere um der katastrophalen humanitären Lage und dem immensen Wiederaufbau- und Wiederherstellungsbedarf im Gazastreifen rasch zu begegnen,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und weiter ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates, unter anderem durch die Durchführung des palästinensischen Nationalen Entwicklungsplans für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur (2014-2016) mit dem Nationalen Strategierahmen für Entwicklungspolitik und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone C, sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise, der sich die palästinensische Regierung gegenüber sieht,

*sowie in Anerkennung* des positiven Beitrags des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

---

<sup>120</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Begrüßung* der Einberufung der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Wiederaufbau Gazas für den 12. Oktober 2014 und mit der nachdrücklichen Aufforderung, die zugesagten Mittel für die schnellere Bereitstellung humanitärer Hilfe und für den Wiederaufbauprozess rasch und vollständig auszuführen,

*sowie unter Begrüßung* der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Ministertreffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung von politischer Hilfe und Wirtschaftshilfe, unter anderem durch die Weitergabe von Fachwissen und Erkenntnissen, zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung,

*in Anerkennung* der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

*ernsthaft besorgt* über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, darunter die Eskalation der Gewalt und jede übermäßige Gewaltanwendung, die zu einer großen Zahl von Toten und Verletzten geführt haben, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, der Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen weiterer palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, insbesondere unter der Volksgruppe der Beduinen, und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*unter Missbilligung* des Konflikts vom Juli und August 2014 im Gazastreifen und seiner Umgebung, die Opfer unter der Zivilbevölkerung beklagend, darunter Tausende palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, die getötet und verletzt wurden, und unter Missbilligung der weit verbreiteten Zerstörung Tausender Wohnhäuser und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser-, Sanitär- und Stromversorgungsnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Eigentumswerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen und aller diesbezüglichen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die katastrophale humanitäre Lage und die verheerenden sozioökonomischen Verhältnisse im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014, im November 2012 und zwischen Dezember 2008 und Januar 2009, insbesondere infolge der weit verbreiteten Zerstörungen und Traumatisierung,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014<sup>121</sup>,

*betonend*, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben müssen, indem sie unter anderem die unter der Schirmherrschaft Ägyptens erzielte Waffenruhevereinbarung vom 26. August 2014 festigen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten,

*erneut erklärend*, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

---

<sup>121</sup> S/PRST/2014/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014*.

*betonend*, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, unter anderem durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Grenzübergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

*bekräftigend*, dass die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses dabei unterstützt werden muss, die volle Regierungsverantwortung in der Westbank wie im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Grenzübergangsstellen im Gazastreifen zu übernehmen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

*betonend*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten,

*unter Begrüßung* der Bildung der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts, und unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt und Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens stattfinden, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die Besetzung, die 1967 begann, beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>122</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, in der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>123</sup>,

*im Hinblick* auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

*unter Hinweis* auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens

---

<sup>122</sup> A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

<sup>123</sup> A/67/738.

und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen<sup>124</sup>,

*betonend*, wie dringend es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *fordert die Parteien auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Verhandlungsweg, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Abschluss einer endgültigen Friedensregelung zu gelangen;

3. *betont* die Notwendigkeit verstärkter und erneuerter internationaler Anstrengungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>120</sup>, des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>119</sup> sowie der zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen;

4. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen auf der Grundlage klarer Parameter und eines festen Zeitrahmens mit dem Ziel, die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung zu beschleunigen, wiederaufgenommen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Vereinten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und den Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten und allen anderen beteiligten Staaten nahe, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen;

5. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen verantwortungsbewusst zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für ein Vorankommen der Friedensbemühungen zu schaffen;

8. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung des Quartetts und der anderen interessierten Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der Friedensverhandlungen zu fördern, und Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren;

---

<sup>124</sup> A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

9. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem;

10. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern, Vertrauen aufzubauen und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen einstellen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der jüngsten Freilassung von Gefangenen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

13. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

14. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, und betont, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau zu fördern, so auch durch die Durchführung der von den Vereinten Nationen gelenkten Projekte und Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus, die allesamt für die Milderung der katastrophalen humanitären Lage, einschließlich der Auswirkungen der Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl im Juli und August 2014, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden, mit dem Ziel, unverzüglich die Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>116</sup> und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen katastrophale humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

### RESOLUTION 69/24

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Kamerun, Madagaskar, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Togo, Tonga, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

**69/24. Jerusalem**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>125</sup>, und unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über alle von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, einschließlich der Provokationen betreffend den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs der Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

*ferner mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, einschließlich Beduinen-Familien, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler, darunter die Entweihung von Moscheen und Kirchen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

*erneut erklärend*, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten<sup>126</sup>,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

---

<sup>125</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>126</sup> A/69/341.



2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/25

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 25. November 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Staat Palästina, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

#### 69/25. Der syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten<sup>127</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

---

<sup>127</sup> A/69/341.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>128</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, rechtswidrig sind,

*mit Befriedigung* über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907 sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>128</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten und deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/83

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 3. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino,

---

<sup>128</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**69/83. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

*in Anerkennung* des Beitrags, den der Europarat durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

*unter Begrüßung* der Rolle des Europarats bei der Errichtung eines geeinten Europas ohne Trennungslinien und seines Beitrags zu Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit in Europa,

*in Würdigung* des zunehmenden Beitrags, den der Europarat unter anderem auf parlamentarischer Ebene zum Übergang seiner Nachbarregionen zur Demokratie leistet und der das Ziel verfolgt, demokratische Institutionen und Verfahren zu fördern, und die Bereitschaft des Europarats begrüßend, seine Erfahrungen beim Demokratieaufbau auf der Grundlage eines nachfragegesteuerten Ansatzes auch weiterhin an interessierte Länder weiterzugeben,

*unter Begrüßung* der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und in Würdigung des Beitrags der Ständigen Delegationen des Europarats bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf und in Wien zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erzielung größerer Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>129</sup>,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, unter anderem die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Terrorismus und des Menschenhandels, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Schutz der Rechte und der Würde aller Mitglieder der Gesellschaft ohne jede Diskriminierung und die Förderung der Menschenrechtsbildung;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der Schlüsselrolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die 800 Millionen Bürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Anstrengungen, die langfristige Wirksamkeit des Gerichtssystems zu gewährleisten und die rasche und wirksame Vollstreckung der

---

<sup>129</sup> Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen, sowie von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Europarat bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit spielt, indem er unter anderem die Fähigkeit der nationalen Justizbehörden seiner Mitgliedstaaten stärkt, ihre Arbeit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auszuüben, insbesondere den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>130</sup> definierten Verpflichtungen, sofern anwendbar;

4. *anerkennt außerdem* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>131</sup> und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Generationen und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

5. *nimmt Kenntnis* von der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Europarats und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und ermutigt in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, das Amt des Hohen Kommissars und die Menschenrechtsvertragsorgane, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte stärker zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats und die Verabschiedung einer Erklärung zur Unterstützung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>132</sup>;

7. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit, wo angebracht, zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und unterstützt die Entwicklung einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs, namentlich im Hinblick auf die Prüfung einer Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>133</sup> durch die Mitgliedstaaten sowie bei der Bekämpfung der Überbelegung von Haftanstalten;

8. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Staaten zum Beitritt offensteht, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der von der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und von dem Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens durchgeführten Überwachungstätigkeit;

---

<sup>130</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>131</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>132</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

<sup>133</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

9. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Europarat sein Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen, als Folgemaßnahme zu der gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, erarbeitet hat, und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

10. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von der Kinderrechtsstrategie 2012-2015 des Europarats zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>134</sup> in seinen Mitgliedstaaten, erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch allen Staaten zum Beitritt offensteht, und unterstützt die Kampagne EINS von FÜNF des Europarats zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und die Einführung eines Europäischen Tages zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wie in der Strategie festgelegt;

11. *begrüßt* die verstärkten Maßnahmen des Europarats zur Förderung der sozialen Inklusion und der Achtung der Menschenrechte der Roma und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet;

12. *begrüßt außerdem* den regelmäßigen und aktiven Beitrag des Europarats zu den Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die vereinbarte konkrete Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), wozu auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung der Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen, insbesondere der Zugang zur Justiz und die politische Teilhabe der Frauen, sowie die Förderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gehören, das allen Staaten zum Beitritt offensteht und auf das in Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013 über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts Bezug genommen wurde, und legt in diesem Zusammenhang diesen Organen nahe, die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, und erkennt den wichtigen Beitrag an, den das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Beseitigung dieser Geißel leisten wird;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat, einschließlich der Entwicklungsbank des Europarates, zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die Schnittstelle ist, die aufgrund der Präsenz der Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg im Europarat sowie der Ständigen Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf besteht;

14. *anerkennt und befürwortet* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

15. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch durch die aktive Teilnahme am Weltforum für Demokratie in Straßburg und den Austausch mit Jugendvertretern und der Zivilgesellschaft und durch die Stärkung der Verbindungen zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Programm des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtsbildung, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag zu den Aktivitäten der Internationalen Kontaktgruppe für Demokratie- und Menschenrechtsbildung;

---

<sup>134</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

16. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene sowie von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen ihnen, ermutigt zur weiteren Vertiefung dieser Zusammenarbeit nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Regionalbüro für Europa des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und dem Europarat auf diesem Gebiet im Februar 2010 und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtverwaltung;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen aus, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

18. *bekräftigt*, dass beim Ausbau der Informationsgesellschaft und des Internets die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Privatheit gemäß Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>135</sup>, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz, geschützt und geachtet werden müssen, während sie die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen anerkennt, die im innerstaatlichen Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegt sind, erkennt an, wie wichtig die Arbeit des Europarats zum Schutz dieser Rechte ist, nimmt Kenntnis von seinem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das allen Staaten zum Beitritt offensteht, ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und dem Europarat und verweist auf Resolution 68/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013;

19. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, den Terrorismus und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Straftaten und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll und das Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten sowie einige weitere einschlägige Übereinkommen des Europarats allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

20. *begrüßt und unterstützt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, insbesondere indem sie die Umsetzung der internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung überprüfen und wechselseitig verstärken;

21. *begrüßt* das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>136</sup> und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

22. *begrüßt außerdem* die fortgesetzte, nach Bedarf und im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt beim Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Rolle der Pompidou-Gruppe;

---

<sup>135</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>136</sup> Resolution 60/288.

23. *begrüßt ferner* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung, befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte, und begrüßt den Beitrag des Europarats bei der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend<sup>137</sup>;

26. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, einschließlich im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat entsprechend den einschlägigen Resolutionen zu unterstützen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/108

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 8. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.32, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **69/108. Bericht des nach Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 enthaltene Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, in dem die Staats- und Regierungschefs unter anderem übereinkamen, einen zwischenstaatlichen Prozess unter der Ägide der Generalversammlung einzurichten, um den Finanzierungsbedarf zu bewerten, die Effektivität, die Folgerichtigkeit und die Synergien der bestehenden Instrumente und Rahmenwerke zu prüfen und zusätzliche Initiativen zu evaluieren, mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihren wirksamen Einsatz zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erleichtern soll,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrer Gesamtheit,

---

<sup>137</sup> Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

1. *begrüßt* den Abschluss der Arbeit des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht<sup>138</sup>;

2. *stellt fest*, dass am 8. Dezember 2014 eine Tagung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Bericht des Ausschusses stattfand, die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bot, zu dem Inhalt des Berichts und den darin enthaltenen Optionen Meinungen zu äußern und Erklärungen abzugeben<sup>139</sup>, unbeschadet weiterer Erörterungen zu dem Bericht in künftigen Prozessen;

3. *bekräftigt*, dass der Bericht des Ausschusses, das Ergebnis der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung entsprechend dem Auftrag in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>140</sup>, und der gemäß ihrer Resolution 68/6 vom 9. Oktober 2013 vorzulegende Synthesebericht des Generalsekretärs als wichtige Beiträge in die Vorbereitung für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einfließen werden, deren Ergebnis wiederum einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda bilden und sie unterstützen soll.

### RESOLUTION 69/109

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 9. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.30 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Griechenland, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Spanien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **69/109. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 68/71 vom 9. Dezember 2013, und anderer einschlägiger Resolutionen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>141</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)<sup>142</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass sich das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 2014 zum zwanzigsten Mal jährte,

*unter Begrüßung* der Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung

---

<sup>138</sup> A/69/315.

<sup>139</sup> Siehe A/69/PV.65.

<sup>140</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>141</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>142</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.



der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben, um ihre Bewirtschaftungsregime zu verbessern,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der zwanzigste Jahrestag der am 4. Dezember 1995 in New York erfolgten Auflegung des Durchführungsübereinkommens zur Unterzeichnung und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) bevorstehen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zu diesem Zweck 2015 eine Konferenz in Vigo (Spanien) abgehalten wird,

*unter Begrüßung* der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, einschließlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Verfahrensweisen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiressourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 9. bis 13. Juni 2014 in Rom abgehaltenen einunddreißigsten Tagung des Fischereiausschusses<sup>143</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Erhebung von Daten durch eine genaue und verlässliche Berichterstattung über Fänge, einschließlich Beifängen und Rückwürfen, und die Überwachung dieser Fänge als grundlegender Bestandteil einer wirksamen Fischereibewirtschaftung und Basis für eine wissenschaftliche Bestandsabschätzung und von Ökosystemansätzen in der Fischereibewirtschaftung ist,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

*in dieser Hinsicht außerdem unter Begrüßung* der anhaltenden Aufmerksamkeit, die die internationale Gemeinschaft der Rolle von Fisch und Fischereierzeugnissen auf dem Gebiet der Nahrungs- und Ernährungssicherheit widmet, insbesondere feststellend, wie wichtig die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln mit hohem Nährwert für Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen ist, in dieser Hinsicht feststellend, dass sich der Offene informelle Beratungsprozess der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht bei seinen Erörterungen auf seiner vom 27. bis 30. Mai 2014 abgehaltenen fünfzehnten Tagung auf die Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung konzentrierte<sup>144</sup>, sowie feststellend, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 13. bis 17. Oktober 2014 abgehaltenen einundvierzigsten Tagung den Beitrag der Fischerei und der Aquakultur zur Ernährungssicherheit und Ernährung<sup>145</sup> anerkannte,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>146</sup> aufgefordert wurden, die Umsetzung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen,

---

<sup>143</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/23.

<sup>144</sup> Siehe A/69/90.

<sup>145</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/20.

<sup>146</sup> Resolution 66/288, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in dieser Hinsicht begrüßend*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. März 2015 in Siem Reap (Kambodscha) unter dem Titel „Besitz- und Fischereirechte 2015“ eine Weltkonferenz über rechteorientierte Ansätze für die Fischerei abhalten wird,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung<sup>143</sup> gebilligt hat,

*aner kennend*, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, sicherzustellen, dass die von den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen,

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel *The State of World Fisheries and Aquaculture 2014* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2014) hervorgehoben wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für beschleunigte Bemühungen um den Abschluss der laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

*besorgt* darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

*besonders besorgt* darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

*besorgt* darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

*sowie in Anerkennung* der Rolle des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe im gemeinsamen Kampf gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)<sup>147</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

*feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

*anerkennend*, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

*in dieser Hinsicht begrüßend*, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Ratifikation, der Annahme und der Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>148</sup> und den Beitritten zu ihm,

*begrüßend*, dass das vierte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften vom 17. bis 21. Februar 2014 in San José abgehalten wurde,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Staaten einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternehmen, um die Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 durchzuführen, in der diese ein weltweites Moratorium für den

---

<sup>147</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

<sup>148</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr.1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen forderte, einschließlich kooperativer Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei,

*besorgt*, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

*in der Erkenntnis*, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung dieser Quellen,

*feststellend*, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

*bekräftigend*, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

*unter Hinweis* auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia stattfand und sich schwerpunktmäßig mit den kleinen Inselentwicklungsländern als Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit befasste und unter anderem Fragen der nachhaltigen Fischerei behandelte, und in dieser Hinsicht mit der Aufforderung zur vollständigen Umsetzung des Ergebnisdokuments „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“<sup>149</sup>,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiresourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

*in der Erkenntnis*, dass geeignete Maßnahmen ergriffen, angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Abfälle, Beifänge, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände und Ökosysteme beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem<sup>150</sup>, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für

---

<sup>149</sup> Resolution 69/15, Anlage.

<sup>150</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11<sup>151</sup> und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

*ferner in der Erkenntnis*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im marinen Ökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* der Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie der laufenden Arbeit der Organisation in diesem Bereich,

*besorgt feststellend*, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

*unter Begrüßung* der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

*davon Kenntnis nehmend*, dass 2013 fünf Haifischarten und zwei Arten von Mantarochen in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>152</sup> aufgenommen wurden,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das Abtrennen von Haifischflossen und Zurückwerfen des restlichen Tierkörpers ins Meer nach wie vor praktiziert wird,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäugetiere und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

### I

#### Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>141</sup>, insbesondere den Bestimmungen über

---

<sup>151</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

<sup>152</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen<sup>142</sup> festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>146</sup> mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei befassten, den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung anerkannten und die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen betonten, und legt den Staaten nahe, die in „Die Zukunft, die wir wollen“ abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>153</sup> mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und erinnert daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, stärkere Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen und dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten und auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen und zu diesem Zweck dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

6. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die

---

<sup>153</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anlage II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *ermutigt* die Staaten *ferner*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für genaue und verlässliche Fangmeldungen zu sorgen und zu diesem Zweck auf wirksame Weise entsprechende Daten zu erheben und über die Fänge, einschließlich Beifängen und Rückwürfen, Bericht zu erstatten, die Daten zu überprüfen und zu validieren und Fanginformationen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bestandsabschätzung und von Ökosystemansätzen in der Fischereibewirtschaftung bereitzustellen;

13. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischerei-bezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

14. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiresourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

15. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen und umzusetzen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haien in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibe-

stände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten und dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungsmaßnahmen festlegen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern, und ermutigt zur vollständigen Verwertung toter Haie, die im Rahmen einer nachhaltig bewirtschafteten Fischerei gefangen werden;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

17. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

18. *ermutigt* die Arealstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, sofern sie es nicht bereits getan haben, Unterzeichner der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>154</sup> zu werden, und bittet außerdem die Nicht-Arealstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen oder andere maßgebliche Organe und Einrichtungen, zu erwägen, Kooperationspartner zu werden;

19. *ermutigt* die Staaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit für ihre gemeinsamen Bestände von Meeresarten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>152</sup> aufgeführt sind, Unbedenklichkeitsatteste zu erstellen, im Einklang mit den Begriffen und unverbindlichen Leitgrundsätzen in der Resolution Conf. 16.7 über Unbedenklichkeitsatteste, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung 2013 in Bangkok verabschiedet wurde;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

21. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen;

22. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, gegebenenfalls partizipatorische Bewirtschaftungssysteme für die Kleinfischerei im Einklang mit den

---

<sup>154</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.



innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Verfahren sowie den Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu fördern;

23. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen zu analysieren;

24. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die Arten der unteren trophischen Ebenen eingeleitet hat;

25. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände und auf die biologische Vielfalt der Gewässer zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

26. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, im Benehmen mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen, namentlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Bewusstsein und die Zusammenarbeit für den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung, Minimierung und Milderung der negativen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt, einschließlich der Fischbestände, zu fördern;

## II

### **Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

27. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

28. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

29. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

30. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

31. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

32. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

33. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

34. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

35. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

36. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu leisten;

37. *ermutigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“), weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von Hilfe aus dem Hilfsfonds bekannt zu machen;

38. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens<sup>155</sup> und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

39. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz<sup>156</sup> nach Bedarf umzusetzen;

40. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die zehnte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens, verweist darauf, dass auf der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, das Übereinkommen bis zur Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz, die frühestens 2015 erfolgen wird, weiter zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz für eine Woche in der ersten Jahreshälfte 2016 in New York wiederaufzunehmen, um die Wirksamkeit des Übereinkommens bei

---

<sup>155</sup> Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

<sup>156</sup> Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beurteilen, und die für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erforderliche Unterstützung und benötigten Dienstleistungen zu erbringen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Hilfe eines sachverständigen Beraters erstellt wird, den die Seerechtsabteilung zu dem Zweck einstellen wird, Informationen und Analysen zu den in dem Bericht behandelten technischen und wissenschaftlichen Fragen bereitzustellen, und so der Überprüfungskonferenz bei der Wahrnehmung ihres Mandats nach Artikel 36 Absatz 2 des Durchführungsübereinkommens behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, unter Berücksichtigung der im Rahmen der zehnten informellen Konsultationsrunde vorgeschlagenen spezifischen Leitlinien rasch einen freiwilligen Fragebogen betreffend die von der Überprüfungskonferenz 2006 und 2010 abgegebenen Empfehlungen zu erarbeiten und an die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu verteilen;

42. *ermutigt* zu einer breiten Beteiligung an der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz, im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens;

43. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, im März 2015 eine zweitägige elfte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die hauptsächlich als Vorbereitungsstadium für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz dienen soll;

44. *ersucht* den Generalsekretär, im Verlauf der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens im Jahr 2015 eine Veranstaltung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Durchführungsübereinkommens zur Unterzeichnung einzuberufen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine vorläufige Tagesordnung und einen Arbeitsplan für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

46. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der elften informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

47. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

48. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

### III

#### Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

49. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens<sup>147</sup> ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

50. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

51. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

52. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

53. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen daran gearbeitet hat, die Rücklaufquote für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Durchführung der internationalen Aktionspläne und Strategien durch die Erstellung eines Online-Fragebogens zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Beantwortung dieses Fragebogens ist;

54. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

55. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

## IV

### Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei

56. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Fischbestände und marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

57. *erinnert in dieser Hinsicht* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt, und sich erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken verpflichteten, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder

Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

59. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

60. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

61. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

62. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

63. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

64. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

65. *bekräftigt* Ziffer 53 ihrer Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, *nachdrücklich auf*, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

66. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen die Annahme völkerrechtskonformer Vorschriften zu erwägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen und Verfahren zur Charterung von Fischereifahrzeugen die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Erhaltungs- und

Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten und so die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht untergraben werden;

67. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

68. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>148</sup> zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

69. *erinnert* daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in „Die Zukunft, die wir wollen“ aufgefordert wurden, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann;

70. *nimmt Kenntnis* von dem Kapazitätsaufbauprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verstärkung und Harmonisierung der Hafenstaatmaßnahmen, einschließlich durch bilaterale, subregionale und/oder regionale Koordinierung;

71. *nimmt* in dieser Hinsicht *außerdem Kenntnis* von der vom 24. bis 28. März 2014 in Port of Spain abgehaltenen Arbeitstagung für die Karibikregion, der vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Montevideo abgehaltenen Arbeitstagung für die südamerikanische Region und der Einberufung einer Arbeitstagung für die westafrikanische Region in der ersten Jahreshälfte 2015;

72. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatspflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

73. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

74. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

76. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit zur Erstellung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit leistet, im Einklang mit der Aufgabenstellung und den Rahmengrundsätzen, die vereinbart wurden;

77. *fordert die Staaten auf*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkünfte, mit der Erarbeitung von Leitlinien und anderen maßgeblichen Kriterien im Zusammenhang mit Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, zu beginnen;

78. *stellt in dieser Hinsicht mit Befriedigung fest*, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung<sup>143</sup> anerkannte, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Leitlinien und andere maßgebliche Kriterien für Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, erarbeiten wird, die auf den folgenden Grundsätzen basieren: Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen, keine Schaffung unnötiger Handelshindernisse, Gleichwertigkeit, Risikoorientierung, Verlässlichkeit, Einfachheit, Klarheit und Transparenz und soweit möglich elektronisches Format, mit dem Ziel, diese auf der zweiunddreißigsten Tagung des Ausschusses zu verabschieden, und dass die Bewertung der Regelungen und Formate Kosten-Nutzen-Überlegungen enthalten wird und dabei die bereits von einigen seiner Mitglieder und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umgesetzten Fangdokumentationsregelungen berücksichtigt werden;

79. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen;

80. *erkennt an*, dass die Entwicklung partizipatorischer Überwachungsmaßnahmen auf See unter Beteiligung von Fischereigemeinschaften in Westafrika ein kosteneffizienter Weg zur Aufdeckung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist;

81. *nimmt Kenntnis* von der vom Fischereiausschuss zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Verbreitung privater Normen und Ökokennzeichnungssysteme, die zur Schaffung von Handelsbarrieren und -beschränkungen führen können, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Evaluierungsrahmen erarbeitet, um festzustellen, inwieweit staatliche und private Ökokennzeichnungssysteme mit den Leitlinien für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei übereinstimmen;

82. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anwendbar sind;

### V

#### **Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung**

83. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

84. *begrüßt* es, dass der Fischereiausschuss auf seiner einunddreißigsten Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die Leistung der Flaggenstaaten billigte<sup>157</sup>, und begrüßt außerdem, dass der Ausschuss seine Mitglieder nachdrücklich aufgefordert hat, so bald wie möglich mit der Umsetzung der Leitlinien zu beginnen;

85. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

86. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

87. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

88. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschleunigte Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe zu unternehmen, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zunächst unter Verwendung des Nummerierungssystems der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für Fischereifahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von über 100, welches von der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in ihrer Resolution A.1078 (28) am 4. Dezember 2013 angenommen wurde;

89. *begrüßt* die Weiterentwicklung des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Bemühungen um Kosteneffizienz, und legt den Staaten *nahe*, dem Weltregister unter anderem über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Daten bereitzustellen;

90. *begrüßt außerdem* die Vereinbarung, wonach die Schiffsidentifikationsnummer der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als einheitliche Schiffsnummer in Phase I des Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe verwendet werden soll, und die Tatsache, dass mehrere regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Vorkehrungen getroffen haben, um die Schiffsnummer der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten für alle in Betracht kommenden Schiffe verpflichtend zu machen, und legt den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die diese Vorkehrung noch nicht getroffen haben, *nahe*, dies ebenfalls zu tun;

---

<sup>157</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument COFI/2014/4.2/Rev.1, Anhang II.



91. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

92. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

93. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

94. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

95. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

96. *befürwortet* die Beteiligung an dem fünften Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten im März 2016 in Auckland (Neuseeland) ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

97. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die zuständigen internationalen Organe das Verständnis der Ursachen und Auswirkungen von Zwangsarbeit und Menschenhandel in der Fischerei- und der Aquakulturindustrie, einschließlich der verarbeitenden Industrie und damit zusammenhängender Industriezweige, zu verbessern und weiter Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken zu erwägen, darunter die Schärfung des Bewusstseins für das Problem;

## VI

### Überkapazitäten in der Fischerei

98. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereiflotten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusam-

menhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

99. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

100. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

101. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

102. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie von Ökosystemansätzen und des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001<sup>158</sup> mit dem Ziel der Klärung und Verbesserung der Disziplinen betreffend Fischereisubventionen und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mit dem Ziel der Stärkung dieser Disziplinen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

104. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung bekräftigten, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, ihre Verpflichtung bekräftigten, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation<sup>158</sup> und der Ministererklärung von Hongkong zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, anerkannten, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen un-

---

<sup>158</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

trennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit, und einander nahelegten, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionsprogramme im Rahmen der Welthandelsorganisation weiter zu verbessern und angesichts des Zustands der Fischereiresourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken;

### VII

#### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

105. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

106. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

107. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

### VIII

#### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

108. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

109. *begrüßt* es, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Fischrückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem sie destruktive Fangpraktiken beseitigen, im

Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

110. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischesammelvorrichtungen;

111. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die notwendigen Daten zu erheben, um die Nutzung großer Fischesammelvorrichtungen und gegebenenfalls anderer Vorrichtungen sowie ihre Auswirkungen auf die Thunfischbestände und das Verhalten von Thunfischen und auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu bewerten und genau zu überwachen, die Bewirtschaftungsverfahren zu verbessern, um die Zahl, Art und Nutzung dieser Geräte zu überwachen, und die möglichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem, namentlich auf Jungfische, und den Beifang von Nichtzielarten, insbesondere Haien und Schildkröten, zu verringern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die verschiedene regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen haben;

112. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs und der Rückwürfe von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können, und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Abfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken;

113. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

114. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige artenspezifische Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugtieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen über selektive Fanggeräte und -methoden sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

115. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, bei der Erarbeitung und Anwendung klarer, standardisierter Protokolle für die Erhebung und Meldung von Daten über Beifänge von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten, bedrohten und geschützten Arten, abgestimmt vorzugehen und dabei den von den zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel<sup>159</sup>, erteilten Rat zu bewährten Verfahren zu berücksichtigen;

116. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

117. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisatio-

---

<sup>159</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

nen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

118. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

119. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen umzusetzen;

120. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiterhin dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

## IX

### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

121. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

122. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

123. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

124. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

125. *begrüßt in dieser Hinsicht* die vom 22. bis 24. Juni 2014 in Kairo abgehaltene zweite Regionalkonsultation über regionale Zusammenarbeit für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Roten Meer und im Golf von Aden;

126. *nimmt Kenntnis* von der am 10. Oktober 2014 verabschiedeten Gemeinsamen Fischereipolitik der Karibischen Gemeinschaft, die darauf zielt, die Kooperation und Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung der Fischerei und der Aquakultur in der Karibikregion zu fördern;

127. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südatlantik<sup>160</sup> und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

128. *befürwortet* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und Beitritte zu ihm;

129. *befürwortet außerdem* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und Beitritte zu ihm;

130. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und die jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

131. *legt* den Staaten, die an der Aushandlung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beteiligt waren, *nahe*, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

132. *begrüßt*, dass die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer auf ihrer vom 19. bis 24. Mai 2014 in Rom abgehaltenen achtunddreißigsten Tagung das Übereinkommen zur Errichtung der Kommission in seiner geänderten Fassung gebilligt hat, und fordert die Vertragsparteien der Kommission, die die geänderte Fassung des Übereinkommens annehmen müssen, nachdrücklich auf, dies zu tun, damit es rasch in Kraft treten kann;

133. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

134. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

135. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik<sup>161</sup> *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan

---

<sup>160</sup> Ebd., Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

<sup>161</sup> Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

haben, die 2007 vorgenommene Änderung dieses Übereinkommens zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

136. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

137. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

138. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

139. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

140. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

141. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

142. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

143. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Natio-

nen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahrensweisen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

144. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Leistung dieser Organisationen und Vereinbarungen regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen und diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

145. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten sowie die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten, die bereits unabhängige Leistungsüberprüfungen vorgenommen hatten, alle diese Organisationen aufforderten, solche Überprüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die Umsetzung der daraus hervorgegangenen Empfehlungen befürworteten und empfahlen, diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

146. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

147. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

148. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, für die Transparenz der Berichterstattung über Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu sorgen, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu erleichtern, und wie wichtig es ist, die im Rahmen dieser Organisationen und Vereinbarungen bestehenden Berichtspflichten einzuhalten, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik<sup>162</sup> und die Thunfischkommission für den Indischen Ozean<sup>163</sup> angenommen haben, und legt anderen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, die Einführung ähnlicher Maßnahmen zu erwägen;

## X

### Verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem

149. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 *d*) des Durchführungsplans von Johannesburg einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

---

<sup>162</sup> International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Empfehlung 11-16.

<sup>163</sup> Indian Ocean Tuna Commission, Resolutionen 12/07 und 13/07.



150. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

151. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

152. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das marine Ökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

153. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

154. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“) zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

155. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

156. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121 bis 136 der Resolution 66/68 vom 6. Dezember 2011 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

157. *weist* darauf *hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

158. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

159. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligt sind, erzielt haben, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme;

160. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

161. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die in den Ziffern 135 und 136 der Resolution 66/68 vorgesehenen Aufgaben weiter durchführt, und stellt insbesondere fest, dass diese Organisation die Staaten bei der Anwendung der Leitlinien von 2008 unterstützt und eine Datenbank über empfindliche marine Ökosysteme entwickelt hat;

162. *verweist* auf ihren in Ziffer 137 der Resolution 66/68 enthaltenen Beschluss, eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen, und bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben, hält es für nützlich, vor einer solchen Überprüfung eine zweitägige Arbeitstagung wie im Jahr 2011 abzuhalten, und beschließt, 2016 diese Überprüfung vorzunehmen;

163. *ersucht* den Generalsekretär, in der zweiten Jahreshälfte 2016 unbeschadet künftiger Vereinbarungen eine zweitägige Arbeitstagung mit voller Konferenzbetreuung zur Erörterung der Durchführung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 einzuberufen, und die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträger im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Arbeitstagung einzuladen;

164. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegenden Bericht über die Maßnahmen der Staaten und der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Durchführung der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 zu erstellen, der im Hinblick auf Umfang, Länge und Ausführlichkeit seinem der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht<sup>164</sup> entspricht und in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Hilfe eines sachverständigen Beraters erstellt wird, den die Seerechtsabteilung zu dem Zweck einstellen wird, Informationen und Analysen zu den in dem Bericht behandelten technischen und wissenschaftlichen Fragen bereitzustellen;

---

<sup>164</sup> A/66/307.

len, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen zu veröffentlichen;

165. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 11. bis 13. März 2014 in Tokio eine regionale Arbeitstagung über empfindliche marine Ökosysteme im Nordpazifik abgehalten hat;

166. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke, begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung technischer Leitlinien über Meeresschutzgebiete und Fischerei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

167. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>165</sup> durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

168. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

169. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresschmutzes sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresschutt und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meerestypen behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

170. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

171. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

172. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

173. *ist sich* der breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die marinen Ökosysteme *bewusst*, fordert die Staaten *auf*, gegen die Ursachen dieser Versauerung anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen, und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass parallel zu der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer eine Arbeitstagung über die Versauerung der Ozeane abgehalten wurde, deren Schwerpunkt auf der Frage der Auswirkungen dieser Versauerung auf die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Fischerei lag;

174. *betont*, wie wichtig es ist, anpassungsfähige Strategien für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu entwickeln und verstärkt Kapazitäten für die Umsetzung dieser Strategien aufzubauen, um die Widerstandsfähigkeit der marinen Ökosysteme zu erhöhen und so die breit gefächerten Auswirkungen der

---

<sup>165</sup> A/51/116, Anlage II.

Versauerung der Ozeane auf Meeresorganismen und die von ihr ausgehende Bedrohung der Ernährungssicherheit zu minimieren, insbesondere die Auswirkungen auf die Fähigkeit von kalkhaltigem Plankton, Korallenriffen, Krusten- und Schalentieren, Schalen und Skelettstrukturen zu bilden, sowie die Bedrohungen, die dies für die Proteinversorgung bedeuten könnte;

### XI

#### Kapazitätsaufbau

175. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

176. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die nachhaltige Kleinfischerei ausarbeitet, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

177. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannt, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie;

178. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eindringlich dazu aufforderten, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern;

179. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

180. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar oder über das System der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eng zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen den Aufbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, namentlich der Küstenstaaten und insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Fischerei und Aquakultur zu stärken;

181. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Fischerei-Schulungsprogramms der Universität der Vereinten Nationen in Island und seinen Beitrag zu den Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, und betont, dass diese Ausbildungsmaßnahmen für Entwicklungsländer fortgesetzt und verstärkt werden müssen;

182. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich

stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

183. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

184. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

185. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

186. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

187. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten und auf der Website der Seerechtsabteilung verfügbaren Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe;

188. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

189. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

tung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

190. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

## XII

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

191. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

192. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

## XIII

### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

193. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

194. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

## XIV

### Siebzigste Tagung der Generalversammlung

195. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und im Zusammenhang mit dem in Ziffer 164 dieser Resolution erbetenen Bericht die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bitten, ihm rechtzeitig ausführliche Informationen über die gemäß den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln, um eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen zu erleichtern;

196. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung

der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens fünf Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

197. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.31 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Malaysia, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

#### 69/110. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967<sup>166</sup> verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere die Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von den Zielen und Grundsätzen, die in der am 15. Dezember 2008 in Kraft getretenen Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen<sup>167</sup> verankert sind, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen<sup>168</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>169</sup>,

*unter Begrüßung* der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

---

<sup>166</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

<sup>167</sup> Ebd., Vol. 2624, Nr. 46745.

<sup>168</sup> Resolutionen 57/35, 59/5, 61/46, 63/35, 65/235 und 67/110.

<sup>169</sup> A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

sowie den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *begrüßend*,

*unter Hinweis* auf das Erste bis Fünfte Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok, am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen, am 29. Oktober 2010 in Hanoi, am 19. November 2011 in Bali (Indonesien) beziehungsweise am 10. Oktober 2013 in Bandar Seri Begawan abgehalten wurden, und auf die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abgegebene Zusage, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen weiter zu vertiefen und auszubauen,

*unter Begrüßung* der Erklärung von Nay Pyi Taw über die Verwirklichung der Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen bis 2015, die auf dem vierundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 11. Mai 2014 in Nay Pyi Taw abgegeben wurde und in der der Verband sein nachdrückliches Bekenntnis zur Verwirklichung einer von politischem Zusammenhalt, wirtschaftlicher Integration und sozialer Verantwortung geprägten Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen bekräftigte,

*in Anerkennung* der Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Stärkung seiner Institutionen sowie zur Festlegung seiner Vision für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, die die Glaubwürdigkeit und zentrale Bedeutung des Verbands Südostasiatischer Nationen unter sich verändernden Gegebenheiten sicherstellen sowie die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen unterstützen wird, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Verabschiedung der Erklärung von Nay Pyi Taw über die Vision der Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, die auf dem fünfundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen in Nay Pyi Taw am 12. November 2014 abgegeben wurde,

1. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015), wodurch dauerhafter Frieden und dauerhafte Stabilität, anhaltendes Wirtschaftswachstum, geteilter Wohlstand und sozialer Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans (2013-2017) der Erklärung von Bali über die Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen in einer globalen Gemeinschaft der Nationen (Eintrachtserklärung von Bali III), wodurch die Rolle des Verbands Südostasiatischer Nationen bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen und der Ergreifung der Chancen des 21. Jahrhunderts gestärkt werden soll;

3. *anerkennt* die von den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eingegangene Verpflichtung, die Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen, wie in der am 27. September 2007 unterzeichneten Vereinbarung beschrieben, auszubauen;

4. *begrüßt* die Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, den Umfang und den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen durch die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung über eine umfassende Partnerschaft zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen, die auf dem Vierten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 19. November 2011 in Bali abgegeben wurde, weiter auszubauen und zu stärken;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig eng mit dem Verband Südostasiatischer Nationen zusammenzuarbeiten, um die in der Gemeinsamen Erklärung festgelegten gemeinsamen Ziele, darunter die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und den Verband Südostasiatischer Nationen beim Aufbau einer Gemeinschaft, einschließlich der erfolgreichen Umsetzung des Fahrplans für eine Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen (2009-2015) und des Leitplans für die Vernetzung innerhalb des Verbands Südostasiatischer Nationen, zu unterstützen;

6. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung jährliche Tagungen abzuhalten, mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter



auszubauen, was auch die Beaufsichtigung, Steuerung und Überprüfung der Durchführung dieser Resolution einschließt;

7. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen einzuberufen, begrüßt die Abhaltung des Sechsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 12. November 2014 in Nay Pyi Taw und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Verabschiedung des Arbeitsplans des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen für 2015;

8. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, dem Institut des Verbands Südostasiatischer Nationen für Frieden und Aussöhnung und dem Regionalen Zentrum des Verbands Südostasiatischer Nationen für Antimineralprogramme verstärkt Unterstützung, einschließlich durch den Austausch bewährter Verfahren und den Aufbau von Kapazitäten, zu leisten;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zur Förderung des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands auf regionaler wie auf globaler Ebene die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu stärken, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die Globale Bewegung der Gemäßigten eine positive Initiative des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gestaltung der globalen Entwicklung und zur Förderung des Weltfriedens, insbesondere zur Bekämpfung von Gewalt, Extremismus und Radikalismus, ist, und begrüßt außerdem den am 24. und 25. Juni 2014 in Kuala Lumpur abgehaltenen regionalen Dialog des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen über die Säule der Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit, in dem es um die Konfliktverhütung und die Wahrung von Frieden und Stabilität in multikulturellen und pluralistischen Gesellschaften ging;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere über die Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission des Verbands Südostasiatischer Nationen und die Kommission des Verbands Südostasiatischer Nationen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, um die Menschenrechte stärker zu fördern und zu schützen, einschließlich der Rechte der Frauen, Kinder, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie der Rechte von Wanderarbeitnehmern im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften und Politiken der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen sowie der Menschenrechtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen und der von führenden Politikern abgegebenen Erklärung von Phnom Penh über die Verabschiedung der Menschenrechtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, eine Übereinkunft des Verbands Südostasiatischer Nationen über den Schutz und die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern abzuschließen und die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder im Verband Südostasiatischer Nationen, die auf dem im Oktober 2013 in Bandar Seri Begawan abgehaltenen dreiundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen verabschiedet wurde, zu unterstützen;

12. *erkennt an*, dass die maritime Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, zum Aufbau einer Gemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen beiträgt, etwa in Form eines Informations- und Erfahrungsaustauschs zur weiteren Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Umsetzung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>170</sup> und anderer internationaler Übereinkünfte, und unterstreicht die Notwendigkeit, diese Zusammenarbeit weiter zu stärken, um die Probleme und Herausforderungen in diesem Bereich zu überwinden;

13. *anerkennt außerdem* die fortgesetzte Mitwirkung der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen an dem zwischenstaatlichen Prozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, und anerkennt, wie wichtig es ist, Synergien zwischen der Vision der Gemeinschaft des

---

<sup>170</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Verbands Südostasiatischer Nationen nach 2015, über die derzeit beraten wird, und der Post-2015-Entwicklungsagenda sicherzustellen, damit sie zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut und die Umsetzung einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklungsagenda über 2015 hinaus wirksam eingesetzt werden können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die regionale Integration in der südostasiatischen Region und ihr potenzieller Beitrag zu Wohlstand, Stabilität und Entwicklung in der Region und auf der ganzen Welt sind, und ermutigt den Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit, um Entwicklungsdefizite durch Maßnahmen der Armutslinderung und der ländlichen Entwicklung zu verringern, die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern und die Vernetzung des Verbands Südostasiatischer Nationen zu verbessern;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Verband Südostasiatischer Nationen bei der Umsetzung der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>171</sup> erzielt wurden, und begrüßt die Ausarbeitung der Erklärung von Bandar Seri Begawan über nichtübertragbare Krankheiten im Verband Südostasiatischer Nationen, die auf dem dreiundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 9. Oktober 2013 verabschiedet wurde;

16. *würdigt erneut*, dass die führenden Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen die Erklärung für einen drogenfreien Verband Südostasiatischer Nationen bis 2015 verabschiedeten, und befürwortet die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels;

17. *begrüßt* die Anstrengungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, den Entwurf des Übereinkommens des Verbands Südostasiatischer Nationen über Menschenhandel und den Regionalen Aktionsplan bis Ende 2014 fertigzustellen, sowie seine Absicht, sie auf dem sechsundzwanzigsten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen im Jahr 2015 zur Verabschiedung vorzulegen;

18. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Verband Südostasiatischer Nationen zur Zusammenarbeit, um durch die Umsetzung der zweiten Phase des Strategieplans des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen für Zusammenarbeit beim Katastrophenmanagement eine wirksame Reaktion auf Naturkatastrophen und ein wirksames Katastrophenmanagement zu gewährleisten und die Kapazität des Koordinierungszentrums des Verbands Südostasiatischer Nationen für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement zu verbessern und ihm verstärkt technische Unterstützung zu gewähren;

19. *legt* dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen *nahe*, Maßnahmen zur Förderung der wirksamen und raschen Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zu erkunden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.11/Rev.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan.

---

<sup>171</sup> Resolution 66/2, Anlage.

**69/111. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in Bereichen gemeinsamen Interesses zu stärken,

*feststellend*, dass sich das System der Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darum bemühen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Erzielung sozioökonomischer Fortschritte zu gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/14 vom 19. November 2012<sup>172</sup> und anerkennt die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem am 16. Oktober 2012 in Baku abgehaltenen zwölften Gipfeltreffen der Staats- und/oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abgegeben wurde<sup>173</sup>;

3. *würdigt* die fortgesetzten Anstrengungen zur Stärkung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die beiden Organisationen am 18. März 2014 das Projektdokument für die Durchführung der dritten Phase ihres gemeinsamen Programms unterzeichneten, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten besser in die Lage zu versetzen, ihre Infrastruktur im Normen-, Mess-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, die Durchführung des Projekts zu unterstützen;

4. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, Strategien für die Handelsliberalisierung und die Förderung ausländischer Direktinvestitionen für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, um die globale und regionale Integration ihrer Volkswirtschaften zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten beim Handelserleichterungsprogramm der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Sachverständigennetz der Vereinten Nationen für papierlosen Handel in Asien und im Pazifik, die Organisation bei der Ausarbeitung ihres Übereinkommens über Handelserleichterungen und der Errichtung von „einigen Anlaufstellen“ in den Mitgliedstaaten, des TradeNet-Internetportals und eines einheitlichen Visumssystems zur Erleichterung der Arbeit der Geschäftsleute der Region und zur Förderung des regionalen Handels zu unterstützen;

---

<sup>172</sup> A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

<sup>173</sup> A/67/581, Anlage.

6. *würdigt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, ihr Handelsübereinkommen zur Förderung des intraregionalen Handels umzusetzen, und bittet die Welthandelsorganisation und das Internationale Handelszentrum, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische Hilfe bei der Durchführung des Handelsübereinkommens und der Entwicklung und Umsetzung umfassender Strategien zu leisten, um den Mitgliedstaaten der Organisation bei dem Prozess der Handelserleichterung behilflich zu sein, der zur regionalen und globalen Integration ihrer Volkswirtschaften führt;

7. *vermerkt* die grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse der Binnenländer, einschließlich der Notwendigkeit, die Einschränkungen zu überwinden, die sich aus ihrer geografischen Lage, dem fehlenden Zugang zum offenen Meer und zu Seehafeneinrichtungen sowie aus anderen Herausforderungen ergeben und sie daran hindern, die Zusammenarbeit im Transitverkehr zu fördern, und bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Islamische Entwicklungsbank, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und andere maßgebliche internationale und regionale Organe, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei dem vorgeschlagenen Studienprojekt des Büros und der Organisation zur Möglichkeit der Bereitstellung von Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen für Binnenländer in ausgewählten Häfen der Transitländer der Region im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen und dabei mit ihr zusammenzuarbeiten;

8. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Leiter der Eisenbahnbehörden der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ihrer im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen elften Tagung den Plan der Organisation zum Ausbau des Eisenbahnnetzes und auf der im Dezember 2013 in Teheran abgehaltenen sechsten Tagung des Straßenausschusses des Rates für die Koordinierung des Transitverkehrs den Plan zum Ausbau des Straßennetzes billigten, und bittet alle zuständigen internationalen Finanz- und Fachinstitutionen, eine Beteiligung an der Durchführung dieser Pläne zu erwägen und dabei die Schlüsselrolle des Eisenbahn- und Straßennetzes der Region als Landbrücken zwischen Asien und Europa zu berücksichtigen;

9. *stellt fest*, dass auf der im Juni 2012 in Ankara abgehaltenen gemeinsamen Arbeitstagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Wirtschaftskommission für Europa über ein einheitliches Eisenbahnrecht Empfehlungen betreffend die Ausarbeitung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die internationale Schienenbeförderung von Gütern und Personen abgegeben wurden, der den Schienenverkehr in der Region erleichtern soll, und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Empfehlungen zu erwägen;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschaftskommission für Europa und anderer Institutionen zur Reaktivierung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)<sup>174</sup> in Afghanistan und den Beitritt Pakistans zu dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr<sup>175</sup> im Jahr 2013 und bekundet ihre Befriedigung über die Unterstützung der Wirtschaftskommission für Europa bei der Durchführung des TIR-Pilotprojekts entlang des Korridors zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei;

11. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zwei Straßentransportkorridore einzurichten, den einen zwischen Pakistan, der Islamischen Republik Iran und der Türkei, den anderen zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und der Islamischen Republik Iran, bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Islamische Entwicklungsbank und die Wirtschaftskommission für Europa, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine Beteiligung an den Studien, Demonstrationskonvois und anderen im Rahmen dieses Projekts der Organisation für wirtschaftliche

---

<sup>174</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1079, Nr. 16510. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1979 II S. 445; öBGBL Nr. 112/1978; AS 1978 1281.

<sup>175</sup> Ebd., Vol. 1397, Nr. 23353. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 130; LGBL 1985 Nr. 40; öBGBL Nr. 225/1985; AS 1985 505.

Zusammenarbeit vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen, und bittet angesichts der Fortschritte bei der Errichtung der beiden Straßentransportkorridore die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Wirtschaftskommission für Europa, eine Studie zur Straßenverkehrssicherheit entlang dieser Korridore durchzuführen und gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Institutionen Kapazitätsaufbauprogramme und Schulungen zur Straßenverkehrssicherheit zu organisieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr<sup>176</sup>, dem TIR-Übereinkommen, dem Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen<sup>177</sup>, dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße<sup>178</sup> und dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr<sup>179</sup> noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu tun, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organe, den Mitgliedstaaten der Organisation die erforderliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere für Kapazitätsaufbaumaßnahmen und die Abhaltung von Arbeitsseminaren;

13. *bittet* die Wirtschaftskommission für Europa und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu kooperieren, um den Transithandel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation zu erleichtern und ihre Grenzübergänge zu modernisieren;

14. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine Machbarkeitsstudie zur Notwendigkeit eines Ausbaus der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Infrastrukturanbindung und der Dienstleistungen in der Region durchzuführen, und bittet alle zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Fernmeldeunion, zu erwägen, der Organisation nach Bedarf Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe bei der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Studie zu gewähren;

15. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, einen Projektvorschlag für technische Hilfe bei der Durchführung der Regionalprogramme für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des von der Weltbank verwalteten Globalen Programms für Landwirtschaft und Ernährungssicherung zu erarbeiten, und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe bei der Erarbeitung und Umsetzung detaillierter Projektvorschläge im Rahmen der Programmbestandteile bereitzustellen, die den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen;

16. *anerkennt* die zunehmende Bedeutung des Tourismus für die nachhaltige Entwicklung der Region und sein Potenzial bei der Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft und bittet die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und andere Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, zu erwägen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit finanzielle und technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Regionalprojekten im Bereich der Tourismusförderung bereitzustellen und ihre Programme zu unterstützen;

---

<sup>176</sup> Ebd., Vol. 399, Nr. 5742. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1961 II S. 1120; öBGBL. Nr. 138/1961; AS 1970 851.

<sup>177</sup> Ebd., Vol. 1409, Nr. 23583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1987 II S. 638; öBGBL. Nr. 467/1987; AS 1986 764.

<sup>178</sup> Ebd., Vol. 619, Nr. 8940. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1489; LGBl. 1996 Nr. 36; öBGBL. Nr. 522/1973; AS 1972 1073.

<sup>179</sup> Ebd., Vol. 1397, Nr. 23353. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 130; LGBl. 1985 Nr. 40; öBGBL. Nr. 225/1985; AS 1985 505.

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die besondere und zunehmende Rolle erneuerbarer Energien als Ergänzung zu den konventionellen Energieträgern zu unterstreichen, um die Erschließung nachhaltiger Energien zu unterstützen, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zu erwägen, gegebenenfalls finanzielle und technische Unterstützung für Regionalprojekte in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien zu gewähren;

18. *begrüßt* die Idee der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, ein gemeinsames Programm für nachhaltige Energien zu erarbeiten und in der Folge ein regionales Energiezentrum zu errichten, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Finanzinstitutionen auf, zu erwägen, die Entwicklungs- und Umsetzungsphase dieses Programms finanziell und technisch zu unterstützen;

19. *anerkennt* die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Bewältigung der in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ angeführten globalen Herausforderungen und betont die Notwendigkeit regelmäßiger Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zur Erreichung der in der genannten Resolution ins Auge gefassten Ziele;

20. *würdigt* den Erfolg des Konsultativtreffens der Minister zum Thema Umwelt, das die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Juni 2014 in Nairobi am Rande der Umweltversammlung der Vereinten Nationen abhielt, und bittet alle von den Gebern bezeichneten Organisationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, zu erwägen, regionale Projekte, Arbeitsseminare und Tagungen hochrangiger Gruppen im Umweltbereich finanziell und technisch zu unterstützen;

21. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Erfolg der Arbeitstagung zur Nutzung der Klimafinanzierung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region, die das Waldforum der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 29. April bis 1. Mai 2014 gemeinsam in Teheran abhielten, und würdigt besonders die Hauptempfehlung der Arbeitstagung, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe unter Beteiligung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Waldforums der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität zu errichten, sowie die Möglichkeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus für die Tagungen des Waldforums der Vereinten Nationen zu gewähren, um die interregionale Koordinierung in Fragen des Klimawandels, einschließlich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, zu verbessern;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen betreffend die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu verstärken, und legt den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, nahe, zu erwägen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Bereich nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

23. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für ihre Anstrengungen, die gesundheitliche Zusammenarbeit in der Region in Kooperation mit internationalen Organisationen und Sonderorganisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, auszuweiten, und ermutigt diese Organisationen, die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit auch weiterhin zu unterstützen;

24. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anfällig für Naturkatastrophen sind, und fordert die zuständigen Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Interinstitutionellen Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, eine Auswei-

tung ihrer Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ebenso zu erwägen wie die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Managements von Naturkatastrophenrisiken in der Region, damit Sonderprogramme zur Finanzierung von Projekten zur Katastrophenvorsorge erarbeitet und greifbare Ergebnisse in der Region erzielt werden können;

25. *würdigt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Schulungsseminars im Bereich der Statistikunterstützung für die Mitgliedstaaten der Organisation im September 2013 und bittet die Abteilung, die Bereitstellung technischer und finanzieller Unterstützung für die Konzeption und Durchführung eines Programms für die Statistikentwicklung in der Region zu erwägen;

26. *unterstreicht* die Bedeutung hochwertiger Statistiken als Instrument zur Verwirklichung der Entwicklungsziele und die Bedeutung der künftigen Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Statistikabteilung in dieser Hinsicht und legt der Abteilung nahe, zu erwägen, die Organisation im Statistikbereich nach Bedarf technisch und finanziell zu unterstützen;

27. *würdigt* die Kooperation zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Oktober 2013 abgehaltenen ersten Schulungsseminars zur Entwicklung eines CountrySTAT-Programms für die Umsetzung des Projekts zur Unterstützung der Einführung und Weiterentwicklung des CountrySTAT-Rahmens in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, anerkennt die Fortschritte bei der Durchführung der ersten Phase des Projekts in Afghanistan und unterstützt die Anstrengungen beider Seiten für die Durchführung des Projekts in der gesamten Region;

28. *begrüßt* die Kooperation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Instituts für Statistik der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung des im Dezember 2013 abgehaltenen Schulungsseminars über die Indikatoren für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet das Institut, zu erwägen, den Ausbau der statistischen Aktivitäten im Bereich der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstatistik in der Region technisch zu unterstützen;

29. *würdigt* die Anstrengungen und Aktivitäten, die die Koordinierungsstelle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität unternimmt, um mit Drogen zusammenhängende Daten, insbesondere für die Veröffentlichung des Berichts über die regionale Drogensituation im Zeitraum 2008-2012, zusammenzustellen und zu verbreiten, um Schulungsseminare und -programme zur fachlichen und beruflichen Weiterbildung der Beamten durchzuführen, die in den für Suchstoffbekämpfung zuständigen Einheiten und Einrichtungen in den Mitgliedsländern tätig sind, um Maßnahmen zur Harmonisierung der Politik und der Rechts- und sonstigen Vorschriften mit Drogenbezug von drei Mitgliedstaaten, nämlich Afghanistan, Pakistan und die Islamische Republik Iran, zu ergreifen und um einen Beitrag zu den Konzepten und Programmen der Alternativen Entwicklung in Afghanistan zu leisten, begrüßt die Erweiterung des von der Europäischen Union finanzierten Projekts in den Mitgliedsländern der Organisation und legt den Geberorganisationen wie der Europäischen Kommission und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahe, zu erwägen, der Koordinierungsstelle technische und finanzielle Hilfe für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogenkriminalität und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen bereitzustellen;

30. *würdigt außerdem* die Beiträge der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung in Afghanistan, würdigt ihre aktive Mitwirkung an den verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen zugunsten Afghanistans und ihre konstruktiven Beiträge dazu und würdigt insbesondere ihre Unterstützung für die hochrangige Kerngruppe der Generalsekretäre von Regionalforen, die auf der Tagung der Regionalorgane am 19. Juli 2010 eingesetzt wurde, für die Konferenz über

regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und für den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>180</sup>;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten des Kulturinstituts, der Wissenschaftsstiftung und des Bildungsinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die als Fachgremien der Organisation die regionale Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten im Kultur-, Wissenschafts- beziehungsweise Bildungsbereich fördern, und legt den zuständigen Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, nahe, im Rahmen ihres Mandats und der vorhandenen Mittel mit diesen Organen bei der Entwicklung und Durchführung geeigneter Projekte zur Förderung von Wissenschaft und Bildung in der Region zu kooperieren;

32. *betont*, dass jede technische und finanzielle Unterstützung entsprechend dem jeweiligen Mandat und je nach Bedarf erwogen werden soll;

33. *begrüßt* die Einrichtung der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als ein der Organisation angeschlossenes Organ und legt der Versammlung nahe, zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region beizutragen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

35. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 10. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **69/112. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>181</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>182</sup>,

*beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>180</sup> A/66/601-S/2011/767, Anlage.

<sup>181</sup> A/69/228-S/2014/560, Abschn. III.

<sup>182</sup> Siehe A/69/164.



## RESOLUTION 69/131

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 11. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 69/131. Internationaler Tag des Yoga

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/2 vom 19. September 2011 über die Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten und 68/98 vom 11. Dezember 2013 über globale Gesundheit und Außenpolitik,

*in Bekräftigung* der Resolutionen 53/199 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die einzelnen Menschen wie auch die Bevölkerung im Allgemeinen gesundheitsfördernde Entscheidungen treffen und gesunde Lebensweisen führen,

*unterstreichend*, dass globale Gesundheit ein langfristiges Entwicklungsziel ist, das eine engere internationale Zusammenarbeit durch den Austausch bewährter Verfahren erfordert, mit dem Ziel, eine bessere individuelle Lebensführung zu entwickeln, die frei von jeglicher Maßlosigkeit ist,

*in der Erkenntnis*, dass Yoga einen ganzheitlichen Ansatz für Gesundheit und Wohlbefinden bietet,

*sowie in der Erkenntnis*, dass eine weitere Verbreitung von Informationen über die Vorteile der Ausübung von Yoga förderlich für die Gesundheit der Weltbevölkerung wäre,

1. *beschließt*, den 21. Juni zum Internationalen Tag des Yoga zu erklären;
2. *bittet* alle Mitglied- und Beobachterstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag des Yoga in angemessener Weise und im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu begehen, um die Vorteile der Ausübung von Yoga stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitglied- und Beobachterstaaten und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

## RESOLUTION 69/132

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 11. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.35 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### 69/132. Globale Gesundheit und Außenpolitik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010, 66/115 vom 12. Dezember 2011, 67/81 vom 12. Dezember 2012 und 68/98 vom 11. Dezember 2013 und in Bekräftigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die, wie in den genannten Resolutionen erwähnt, zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>183</sup>, das humanitäre Völkerrecht, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>184</sup> und die Satzung der Weltgesundheitsorganisation<sup>185</sup>,

*in Bekräftigung* des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen,

*unter Hervorhebung* der Verantwortung der Mitgliedstaaten, widerstandsfähige nationale Gesundheitssysteme aufzubauen und die nationalen Kapazitäten zu stärken, indem die Aufmerksamkeit unter anderem auf die Leistungserbringung, die Finanzierung der Gesundheitssysteme, namentlich die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel, das Gesundheitspersonal, die Gesundheitsinformationssysteme, die Beschaffung und Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und Technologien, die Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den politischen Führungs- und Lenkungswillen gerichtet wird, und anerkennend, wie wertvoll und wichtig eine allgemeine Gesundheitsversorgung ist, wenn es darum geht, den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass den Nutzern, insbesondere den armen, schwächeren und marginalisierten Teilen der Bevölkerung, durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen,

*in der Erkenntnis*, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist und dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen und im Vergleich untereinander,

*in Anbetracht* der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und der Tatsache, dass Ungleichheiten im Gesundheitsbereich innerhalb von Ländern und zwischen ihnen nicht nur durch technische Maßnahmen im Gesundheitssektor oder nur auf nationaler Ebene angegangen werden können, sondern auch ein globales

---

<sup>183</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>184</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>185</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 14, Nr. 221. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 43; öBGBI. Nr. 96/1949; AS 1948 1015.

Engagement für die Gesundheit erfordern, das auf weltweiter Solidarität und geteilter Verantwortung beruht,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele im Gesundheitsbereich, die eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele sind, und betonend, dass Initiativen zugunsten rascherer Fortschritte weiter unterstützt werden müssen, damit diese Ziele erreicht werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>186</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

*unterstreichend*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Gesundheitsziele zu erreichen, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu verwirklichen und Gesundheitsprobleme anzugehen, zu unterstützen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten und Kapazitäten der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten,

*im Bewusstsein* der wichtigen Rolle, die gut koordinierte Multi-Akteur-Partnerschaften mit einem breiten Spektrum von Akteuren, darunter nationale Regierungen, lokale Behörden, internationale Institutionen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Philanthropen und Investoren in Projekte mit sozialer Wirkung, Wissenschaftler und Akademiker sowie Einzelpersonen, auf dem Gebiet der Entwicklung spielen können, indem sie Prioritäten der öffentlichen Gesundheit unterstützen, die zu besseren Ergebnissen im Gesundheitsbereich beitragen,

*in Bekräftigung* des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern und zur Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu ermutigen, und mit der Aufforderung zur breiten und raschen Annahme der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens,

*in der Erkenntnis*, dass der Schutz des geistigen Eigentums bei der Entwicklung neuer Medikamente wichtig sein kann,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal Langzeitfolgen, darunter der Verlust von Menschenleben und menschliches Leid, verursachen, die Fähigkeit der Gesundheitssysteme zur Erbringung grundlegender lebensrettender Dienste schwächen und die Entwicklung des Gesundheitswesens zurückwerfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution 68/101 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie auf die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung vom 26. Mai 2012<sup>187</sup>,

*feststellend*, dass gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichtete Angriffe und Drohungen oder die anderweitige Behinderung dieses Personals in der Erfüllung seiner medizinischen Aufgaben seine persönliche Sicherheit beeinträchtigen und die Integrität seiner berufsethischen Grundsätze untergraben und

---

<sup>186</sup> A/68/970 und Corr. 1.

<sup>187</sup> Siehe World Health Organization, Dokument WHA65/2012/REC/1.

dass dies die Verwirklichung des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit erschwert und den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigt,

*erneut erklärend*, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, für den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens ihrer Bevölkerung zu sorgen sowie die Widerstandsfähigkeit und Eigenständigkeit des Gesundheitssystems und den für eine möglichst weitgehende Verringerung der Gesundheitsgefahren und der Verwundbarkeit sowie für eine wirksame Prävention, Reaktion und Wiederherstellung bei Notsituationen und Katastrophen entscheidenden Zugang zu den Gesundheitsdiensten sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über den jüngsten Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit, der zeigt, wie vordringlich es ist, über leistungsfähige Gesundheitssysteme zu verfügen, die in der Lage sind, die Internationalen Gesundheitsvorschriften umzusetzen, vorbeugende Maßnahmen für den Pandemiefall zu treffen und eine allgemeine Gesundheitsversorgung, die den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten fördert, zu verwirklichen, was zur Prävention und Erkennung möglicher Ausbrüche beitragen würde, sowie über motiviertes, gut ausgebildetes und entsprechend ausgestattetes Gesundheitspersonal zu verfügen, und betonend, dass die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Institutionen dringend alle Möglichkeiten zur Unterstützung der betroffenen Länder ausschöpfen müssen, um den Ebola-Ausbruch zu beenden, unter Hinweis darauf, wie wichtig empirisch fundierte Maßnahmen sind, um Angst, Stigmatisierung und Diskriminierung zu verhindern,

*Kenntnis nehmend* von den sektorübergreifenden Anstrengungen, darunter die Globale Gesundheitsschutzagenda, zur Stärkung der weltweit vorhandenen Kapazitäten zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere durch die Förderung zukunftsfähiger und widerstandsfähiger nationaler Gesundheitssysteme, Überwachungssysteme und Bekämpfungsprotokolle,

*betonend*, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, der Aufbau von widerstandsfähigen Gesundheitssystemen und Fortschritte bei der Verwirklichung der allgemeinen Gesundheitsversorgung gefördert werden, wenn Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Akteure und Privatpersonen die Integrität und Sicherheit des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Erfüllung seiner Pflichten sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals achten,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, zu verhindern, dass Gesundheitspersonal einem gefährlichen Arbeitsumfeld und gewaltsamen Zwischenfällen sowie daraus resultierender Traumatisierung jedweder Form ausgesetzt ist, beziehungsweise Abhilfe zu schaffen, beispielsweise durch eine bessere spezifische Schulung in der Verwaltung und den Dienstleistungen des öffentlichen Gesundheitswesens, im Patientenmanagement und in anderen Mechanismen zur Unterstützung des Gesundheitspersonals, um die Sicherheit, Produktivität und Effizienz dieses Personals und einen besseren Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen,

*betonend*, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal verpflichtet ist, medizinische Leistungen kompetent, in völliger fachlicher und moralischer Unabhängigkeit, mit Mitgefühl und unter Achtung der Menschenwürde sowie in ständiger Sorge um das menschliche Leben zu erbringen und im Einklang mit seinen jeweiligen berufsethischen Grundsätzen im Interesse des Patienten zu handeln,

*in Bekräftigung* der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949<sup>188</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>189</sup> und 2005<sup>190</sup>, soweit anwendbar, sowie des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf den Schutz des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Beförde-

---

<sup>188</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 223; LGBI. 2007 Nr. 32; öBGBI. III Nr. 137/2009; AS 2007 189.

rungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen,

*sowie in Bekräftigung* der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Notwendigkeit, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in humanitären Notlagen, Situationen bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten,

*unter Missbilligung* der weltweit gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal gerichteten Gewalthandlungen und Gewaltandrohungen in bewaffneten Konflikten und Notsituationen und betonend, dass derartige Handlungen der Entwicklung zukunftsfähiger Gesundheitssysteme und der Integrität der berufsethischen Grundsätze des Sanitäts- und Gesundheitspersonals abträglich sind,

*feststellend*, dass vor Ort rekrutiertes humanitäres Personal und Gesundheitspersonal besonders stark durch Angriffe gefährdet ist und die Mehrheit der Opfer unter den humanitären Helfern und Gesundheitsfachkräften ausmacht,

*in der Erkenntnis*, dass bewaffnete Konflikte eine der größten Gefahren für Sanitäts- und Gesundheitspersonal darstellen, sich dessen bewusst, dass dieses Personal in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, Risiken ausgesetzt ist, und feststellend, dass es in der Verantwortung der einzelstaatlichen Regierungen liegt, geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu treffen,

*in Bekräftigung* der Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrer Satzung als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen wahrnimmt, und anerkennend, dass die Organisation und andere zuständige internationale Organisationen eine Schlüsselrolle dabei wahrnehmen, Mitgliedstaaten nach Bedarf und auf Antrag bei der Ausarbeitung und Durchführung von Präventivmaßnahmen zur Förderung der Sicherheit des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals sowie der Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über globale Gesundheit und Außenpolitik<sup>191</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu schützen, zu fördern und zu achten und die Gesundheit auf ganzheitliche Weise zu betrachten, auch unter Berücksichtigung von Gesundheitsfragen bei der Formulierung der Außenpolitik;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, angemessene Anreize und ein günstiges und sicheres Arbeitsumfeld zu fördern, um die Fachkräfte im Gesundheitswesen wirksam zu binden und ausgewogen zu verteilen, und den Globalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften<sup>192</sup> als Richtschnur zu verwenden, um die Gesundheitssysteme durch einen nachhaltigen Zugang zu qualifiziertem Personal zu stärken;

4. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Unterstützung zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Bewältigung von Notlagen im öffentlichen Gesundheitswesen und zur Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, um Kapazitäten aufzubauen, die Gesundheitssysteme zu stärken und die finanzielle Tragfähigkeit, die Ausbildung, Einstellung und Bindung der Gesundheitsfachkräfte und den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, widerstandsfähige und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen und zu verwirklichen, die den Übergang zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung so beschleunigen, dass ununterbrochene und zugängliche Dienstleistungen für die Bevölkerung gewährleistet sind, und betont, dass das Sanitäts- und Gesundheitspersonal in der Lage sein sollte, im Einklang mit den

---

<sup>191</sup> A/69/405.

<sup>192</sup> World Health Organization, Dokument WHA63/2010/REC/1, Anlage 5.

jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen die geeignete Hilfe zu leisten, ohne dabei behindert, bedroht oder tätlich angegriffen zu werden;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle Interessenträger *auf*, die Integrität des Sanitäts- und Gesundheitspersonals bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einklang mit den jeweiligen berufsethischen Grundsätzen und fachlichen Kompetenzen zu achten;

7. *erinnert* an die Resolution 65.20 der Weltgesundheitsversammlung<sup>187</sup> mit der Forderung nach Übernahme von Führungsverantwortung auf globaler Ebene bei der Entwicklung von Methoden für die systematische Erhebung von Daten zu Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitspersonal, Sanitätsfahrzeuge und Patienten in komplexen humanitären Notsituationen, in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, anderen maßgeblichen Akteuren und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und unter Vermeidung von Doppelarbeit;

8. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe auf die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder;

9. *fordert mit Nachdruck* die volle Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen der vier Genfer Abkommen von 1949<sup>188</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>189</sup> und 2005<sup>190</sup>, soweit anwendbar, betont die nach dem humanitären Völkerrecht und den geltenden innerstaatlichen rechtlichen und sonstigen Vorschriften bestehende Verpflichtung, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen unter allen Umständen zu achten und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen dieses Personal zu erarbeiten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den gleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu fördern und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal zu achten und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen zu schützen;

11. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten auszubauen, unter anderem durch Forschungsförderung, und auf Antrag durch technische Zusammenarbeit und andere Mittel geeignete Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals zu verbessern und zu fördern, die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme zu stärken und die wirksame Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsversorgung zu fördern;

12. *stellt fest*, dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, und dass daher die Zusagen zur Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft dringend eingehalten werden müssen, und in dieser Hinsicht insbesondere unter Betonung der Nord-Süd-Zusammenarbeit und der Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Weitergabe bewährter Verfahrensweisen sowie des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen bei der Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich im Kontext der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Akteuren wirksame Präventivmaßnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals sowie die Achtung seiner jeweiligen berufsethischen Grundsätze zu verbessern und zu fördern, darunter unter anderem

- a) klare und allgemein anerkannte Definitionen und Normen zur Identifizierung und Kennzeichnung des Sanitäts- und Gesundheitspersonals, der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;
- b) konkrete und geeignete Ausbildungsmaßnahmen für Sanitäts- und Gesundheitspersonal, staatliche Bedienstete und die gesamte Bevölkerung;
- c) geeignete Maßnahmen zum physischen Schutz des Sanitäts- und Gesundheitspersonals und der Beförderungsmittel und Einrichtungen dieses Personals;
- d) andere geeignete Maßnahmen wie etwa nationale Rechtsrahmen, soweit erforderlich, um Gewalt gegen Sanitäts- und Gesundheitspersonal wirksam zu bekämpfen;
- e) Erhebung von Daten über die Behinderung oder Bedrohung von Gesundheitsfachkräften sowie über tätliche Angriffe auf sie;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation einen Bericht über den Schutz der Gesundheitsfachkräfte vorzulegen und darin die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zusammenzustellen und zu analysieren sowie Handlungsempfehlungen für maßgebliche Interessenträger, einschließlich geeigneter Präventivmaßnahmen, zu formulieren.

### RESOLUTION 69/133

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **69/133. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 68/101 vom 13. Dezember 2013, sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz des humanitären Personals, namentlich die Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*in Bekräftigung* der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge<sup>193</sup> und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

---

<sup>193</sup> Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>194</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977<sup>195</sup> sowie die Verpflichtung der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien bewaffneter Konflikte, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*zutiefst besorgt* über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

*erneut erklärend*, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

*daran erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

*feststellend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>196</sup> nunmehr 91 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>197</sup>, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal ausgesetzt ist, sowie über die beispiellose Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal im Feld beim Einsatz unter immer riskanteren Bedingungen gegenüber sieht, und feststellend, dass die Mehrzahl solcher Vorfälle nach wie vor Ortskräfte betreffen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen stark einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

*hervorhebend*, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Perso-

---

<sup>194</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>195</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>196</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>197</sup> Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

nals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

*in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

*sowie in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an Friedensmissionen, einschließlich Friedenssicherungseinsätzen<sup>198</sup>, teilnehmen, insbesondere des nationalen Personals und der Ortskräfte,

*mit Besorgnis feststellend*, dass trotz des Rückgangs der Zahl des von Sicherheitsvorkommnissen betroffenen Personals der Vereinten Nationen im Jahr 2013 noch immer 1.216 Personen, was 0,8 Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen entspricht, von signifikanten Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, bei denen 28 Mitarbeiter getötet, 226 verletzt und 17 entführt wurden<sup>199</sup>,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die auf diese Angriffe zurückzuführenden Todesfälle, Verletzungen und Entführungen und mit Besorgnis feststellend, dass die Zahl der gegen humanitäres Personal gerichteten Angriffe, bei denen mindestens 155 Mitarbeiter getötet, 171 verletzt und 134 entführt wurden, 2013 so hoch war wie nie zuvor,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Angriffe auf medizinisches und medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der betroffenen Länder beklagend,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die Todesfälle unter dem humanitären Personal und dem Gesundheitspersonal infolge von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, wie etwa dem aktuellen Ausbruch der Ebola-Viruskrankheit, und betonend, dass es eines förderlichen Umfelds, geeigneter Ausrüstung und widerstandsfähiger öffentlicher Gesundheitssysteme bedarf und dass eine entsprechende Vorbereitung dringlich ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

*daran erinnernd*, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den

---

<sup>198</sup> Die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen wird im Jahresbericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze (*Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 19 (A/68/19)*) konkret thematisiert. Diese Resolution befasst sich, sofern nicht anders angemerkt, ausschließlich mit der Sicherheit des zivilen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals unter dem Sicherheitsmanagementsystem der Vereinten Nationen, für das die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit zuständig ist.

<sup>199</sup> Siehe A/69/406, Ziff. 12.

Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>200</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

*bekräftigend*, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

*ernsthaft besorgt* über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

*betonend*, dass die Akzeptanz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden, die lokalen Gemeinschaften und die örtliche Bevölkerung und gegebenenfalls anderen Parteien wesentlich zu seiner Sicherheit beiträgt,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

*sowie feststellend*, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen eine wirksame Managementstruktur, ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>201</sup>;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *verurteilt mit allem Nachdruck* den besorgniserregenden Anstieg der gegen das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gerichteten Drohungen und gezielten Angriffe sowie die beispiellose Zunahme des Umfangs und die steigende Komplexität der Gefahren, denen sich dieses Personal gegenüber sieht, wie etwa den beunruhigenden Trend gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, einschließlich extremistischer Angriffe, aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen;

4. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des

---

<sup>200</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>201</sup> A/69/406.

nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>200</sup> zu werden;

8. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>197</sup> zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

9. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen und Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete und geschlechtersensible Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, *verurteilt außerdem vorsätzliche Angriffe auf Personal*, das an einer Friedenssicherungsmission<sup>198</sup> im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange dieses Personal nach dem humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz vor Angriffen hat, *bekräftigt*, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgt, belangt und bestraft werden müssen, *fordert* alle Staaten mit großem Nachdruck auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gegen dieses Personal begangene Verbrechen nicht strafflos bleiben und umfassend untersucht werden, und *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet derartige Handlungen begehen, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ungestraft handeln;

12. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Systems der Gefahrenstufen und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>202</sup>, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

---

<sup>202</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

14. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal zu erarbeiten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

16. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Bedingung von Zugeständnissen freizulassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>203</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>204</sup> und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>196</sup> enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

19. *macht darauf aufmerksam und erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und sie achtet und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen, und in

---

<sup>203</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

<sup>204</sup> Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die humanitären Maßnahmen von humanitären Grundsätzen geleitet werden;

21. *fordert* die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

24. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

25. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommnissen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

26. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter bessere Schulungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge dieser Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Unfälle im Straßenverkehr, einschließlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

27. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt die weitere Anwendung des bewährten Verfahrens, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

28. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin für eine durchgängige Anwendung des Rahmens für die Kritikalität von Programmen zu sorgen, der als operatives Hilfsmittel fundierte Entscheidungen im Hinblick auf ein annehmbares Risiko für das Personal der Vereinten Nationen erlaubt;

29. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin förderliche Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern, mit dem Ziel,

die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

30. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

31. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

32. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit;

34. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu stärken und sich dabei auf die Stärkung der Grundsätze und Instrumente des Managements von Sicherheitsrisiken sowie ihre Anwendung zu konzentrieren, das Situationsbewusstsein und die Analysekapazität zu erhöhen, die Politikentwicklung zu stärken und bewährte Verfahren bekanntzumachen, die Einhaltung der Mindestnormen der operationellen Sicherheit zu erhöhen und die Überwachung und Evaluierung zu verbessern, die Spitzenkapazitäten für Nothilfemaßnahmen zu erweitern, wirksame physische Sicherungsmaßnahmen zu erarbeiten, den Sachverstand von Sicherheitsfachleuten zu erweitern und die zuständigen Bediensteten und die Teams für Sicherheitsmanagement im Feld verstärkt zu unterstützen sowie einen wirksamen, mehrdimensionalen Präventionsansatz für das Sicherheitsmanagement zu fördern;

35. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

36. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

37. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage des Rahmens „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüg-

lich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Durchführungspartner zu befürworten, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch und, soweit angezeigt, Ausbildung, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

38. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, auch über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

39. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

40. *fordert* die Staaten *auf*, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze<sup>205</sup>, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Auswirkungen von Sicherheitsrisiken auf dieses Personal sowie der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

### RESOLUTION 69/134

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.37 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Grenada, Guatemala, Indien, Italien, Japan, Kuba, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Paraguay, Russische Föderation, San Marino, Serbien, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

#### **69/134. Zwanzig Jahre der Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001, 58/118 vom 17. Dezember 2003, 61/220 vom 20. Dezember 2006, 64/75 vom 7. Dezember 2009 und 67/84 vom 13. Dezember 2012,

---

<sup>205</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/139 B, in der sie die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung „Weißhelme“ begrüßte, die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/67 vom 5. Dezember 2011 über den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen, in der sie feststellte, dass die durch das Internationale Jahr geschaffene Dynamik zu einem weltweiten Aufschwung des freiwilligen Engagements beigetragen hat, an dem sich mehr Menschen aus einem breiteren Gesellschaftsspektrum beteiligen,

*in der Erwägung*, dass es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/19, in der sie zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen anregte, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung feststellte, dass insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Weißhelm-Initiative zur Stärkung nationaler, subregionaler und regionaler Vereinbarungen in Lateinamerika und der Karibik,

*feststellend*, dass die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, in den 20 Jahren seit der Einleitung der Weißhelm-Initiative wachsende Entschlossenheit gezeigt haben, Gemeinschaften, die Hilfe benötigen, durch die Bereitstellung technischer, menschlicher und materieller Ressourcen und durch Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Hunger und Armut sowie im Rahmen von Nothilfemaßnahmen und internationaler humanitärer Hilfe zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative anerkennend,

*begrüßt* den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung ihrer ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative<sup>206</sup> und bittet den Generalsekretär im Einklang mit ihrer Resolution 67/84 erneut, auf der Grundlage der von den Weißhelmen bei internationalen Feldeinsätzen gewonnenen Arbeitserfahrung Maßnahmen vorzuschlagen, um die Zusammenarbeit zwischen der Weißhelm-Initiative und dem System der Vereinten Nationen zu verstärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/135

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.40 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien,

---

<sup>206</sup> Resolution 49/139 B.



San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 69/135. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>207</sup> und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen<sup>208</sup>,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

*in großer Sorge* über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der Klimawandel, die negativen Auswirkungen der Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung und die rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, und über deren Wirkung auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und deren Erbringung,

*feststellend*, dass in den vergangenen zehn Jahren der Finanzierungsbedarf für humanitäre Maßnahmen weltweit erheblich gestiegen ist, nichttraditionelle Geber begrüßend, hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

*betonend*, dass eine in Abstimmung mit den betroffenen Staaten erfolgende Stärkung der Bedarfsanalyse, des Risikomanagements und der strategischen Planung, unter anderem durch die Verwendung offener und aufgeschlüsselter Daten, unverzichtbar ist, um ein fundierteres, wirksameres, transparentes und kollektives Eingehen auf die Bedürfnisse der von Krisen betroffenen Menschen zu gewährleisten,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>209</sup> umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und den Aufbau von Kapazitäten, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe bis zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

---

<sup>207</sup> A/69/80-E/2014/68.

<sup>208</sup> A/69/96.

<sup>209</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.



*mit ernsthafter Besorgnis feststellend*, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, während humanitärer Notsituationen und danach nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum siebzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>211</sup>;

2. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

---

<sup>211</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev. 1)*, Kap. VIII.

7. *begrüßt* innovative Verfahren, die sich das Wissen der von humanitären Notlagen Betroffenen zunutze machen, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und lebensrettende Produkte vor Ort herzustellen, mit minimalen Implikationen für Logistik und Infrastruktur;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

9. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteams der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

11. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Not-  
hilfekoordinatorin *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

12. *ersucht* die Vereinten Nationen, ihre Fähigkeit weiter auszubauen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, zu stärken, um die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten;

13. *erkennt an*, dass Vielfalt beim humanitären Personal die humanitäre Tätigkeit bereichert und für ein Verständnis der Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern sorgt, und ersucht den Generalsekretär, weiter gegen die unzureichende Vielfalt bei der geografischen Vertretung und die Unausgewogenheit der Geschlechter bei der Zusammensetzung des humanitären Personals des Sekretariats und anderer humanitärer Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Bedienstete des Höheren Dienstes und hochrangige Bedienstete, anzugehen und in seinem Jahresbericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *erkennt außerdem an*, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>209</sup>, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der nationalen und lokalen Vorbereitung auf Katastrophenfälle im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Rahmenaktionsplans zu erhöhen, nimmt Kenntnis von der vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfand, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern nahe, sich auch weiterhin an den Beratungen über den Nachfolger des Rahmenaktionsplans zu beteiligen, die auf der vom

14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltenden Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos abgeschlossen werden sollen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen *auf*, die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge und eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter zu stärken;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende, flexible und berechenbare Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zuzusagen und ihren Umfang zu erhöhen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

18. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

21. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die wertvolle Unterstützung, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ihren Regierungen in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Partnern bereitstellen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf über den Gemeinsamen Vorsorgerahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Internationa-

len Strategie zur Katastrophenvorsorge, durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre eigenen Finanzierungsmechanismen daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenbewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung möglich ist;

26. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner *auf*, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

27. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und hochwertiger Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

28. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

29. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Zyklus humanitärer Programme zu unterstützen, insbesondere die Erarbeitung von Plänen für strategische Maßnahmen und von Überblicken über die humanitären Bedürfnisse, einschließlich der Prozesse der konsolidierten Hilfsappelle, im Benehmen mit den betroffenen Staaten, mit dem Ziel, die Koordinierung der humanitären Maßnahmen zu stärken, um den Bedürfnissen der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen gerecht zu werden;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen ausgehenden humanitären Appelle und in Übereinstimmung mit diesen bereitzustellen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, innovative Mechanismen zur Risikoteilung zu sondieren und die Finanzierung des Risikomanagements auf objektive Daten zu stützen;

32. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten humanitären Bedürfnissen und Anfälligkeiten aller Teile der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, insbesondere der Mädchen, Jungen, Frauen, älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, namentlich bei der Gestaltung und Durchführung der Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellungsprogramme und beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, unter anderem bei der Analyse der veranschlagten Mittel und der Programmdurchführung und durch eine stärkere Verwendung der Gleichstellungskennung, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

33. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie ge-

meinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselten Daten und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

34. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnisse angemessen bewertet werden und ihnen wirksam Rechnung getragen wird;

35. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und vergessene Notlagen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe<sup>212</sup> und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, bessere Arbeitsweisen zu ermitteln, um das wachsende Kapazitäts- und Ressourcendefizit zu schließen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen wirksam gerecht zu werden;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Entwicklungspartner und die humanitären Partner *auf*, im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Bereitstellung flexibler Ressourcen zu prüfen, wie die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und des Aufbaus von Resilienz durchgängiger in die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe, so auch beim Wiederaufbau und der Wiederherstellung, integriert werden kann, um unter anderem für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu sorgen;

38. *legt* den humanitären Akteuren und Entwicklungsakteuren *nahe*, nach Bedarf gemeinsame Risikomanagement- und Resilienzziele zu verfolgen, die im Zuge gemeinsamer Analyse, Planung, Programmgestaltung und Finanzierung erreichbar sind;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

40. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

41. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

---

<sup>212</sup> A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

42. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

43. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Schwächsten unter ihnen, während humanitärer Krisen zu verstehen und auf sie einzugehen und sicherzustellen, dass diese Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden;

44. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

45. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und medizinischer Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten;

46. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

47. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen stärker vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu verhüten und zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe auf eine Weise bereitgestellt wird, die das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt herabsetzt, und sicherzustellen, dass den Unterstützungsdiensten für Opfer und Überlebende dieser Gewalt schon ab der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen gebührender Vorrang eingeräumt wird;

48. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>213</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen, und legt den humanitären Organisationen *nahe*, ihre Koordinierung, unter anderem mit Entwicklungsorganisationen, zu verbessern, um in Unterstützung der Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen besser gerecht zu werden, um dauerhafte Lösungen zu fördern;

49. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in

---

<sup>213</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.



Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

50. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen zu befähigen, durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld, und sich rasch auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen einzustellen;

51. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch, wirksam und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Regierungen und die Landestams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

53. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Humanitären Weltgipfel abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren im humanitären Bereich ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten, legt den Mitgliedstaaten und Interessenträgern nahe, an dem Prozess und dem Ergebnis des Gipfels mitzuwirken und dazu beizutragen, und ermutigt den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Prozess und das Ergebnis des Gipfels weiter einzubeziehen;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Stärkung der Resilienz und der nationalen und lokalen Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, angemessen zu berücksichtigen;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2015 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, einschließlich über den Prozess und den aktuellen Stand des Humanitären Weltgipfels, Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

### RESOLUTION 69/136

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.39 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**69/136. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

*dar an erinnernd*, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde, und mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sowie an die Diamantenindustrie und an die zivilgesellschaftlichen Organisationen als Beobachter, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

*in Anerkennung* der erfolgreichen Rolle, die der Kimberley-Prozess dabei gespielt hat, dem Strom von Konfliktdiamanten Einhalt zu gebieten, und der bedeutenden Entwicklungswirkung, die er durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der vom Diamantenhandel abhängenden Menschen gehabt hat, und darauf hinweisend, dass sich die Plenartagung des Prozesses verpflichtet hat, auch in Zukunft sicherzustellen, dass der Prozess als ein relevantes und glaubwürdiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Stroms von Rohdiamanten erhalten bleibt,

*sowie aner kennend*, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

*eingedenk* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses<sup>214</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beiträgt, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*anerkennend*, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010, 66/252 vom 25. Januar 2012, 67/135 vom 18. Dezember 2012 und 68/128 vom 18. Dezember 2013, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie begrüßend*, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 81 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 28 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der zwölften Plenartagung des Kimberley-Prozesses, die China vom 11. bis 14. November 2014 in Guangzhou ausrichtete,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

*sowie unter Begrüßung* der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und *anerkennend*, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>214</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und über ihre Landesgrenzen hin-

---

<sup>214</sup> Siehe A/57/489.

weg aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

*unter Begrüßung* der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationsystems des Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses<sup>214</sup> und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beiträgt, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und dass es zur Verhütung künftiger durch Diamanten geschürter Konflikte beiträgt, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich der Kimberley-Prozess, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Côte d'Ivoire, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 68/128 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses<sup>215</sup> und beglückwünscht die teilnehmenden Staaten und die Europäische Union, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

6. *anerkennt* die 2014 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten zur Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in den Prozess den Kreis der Beteiligten und Beobachter zu erweitern, bei den Teilnehmern und Beobachtern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und den Prozess besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

7. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

8. *dankt* Australien, China, Guinea und Guyana dafür, dass sie 2014 Überprüfungsbesuche empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbe-

---

<sup>215</sup> A/69/622, Anhang.

suche im Einklang mit dem System der gegenseitigen Überprüfung des Kimberley-Prozesses zu empfangen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung, darunter die Organisation einer von Australien ausgerichteten Studienreise für Vertreter der Teilnehmer und Beobachter, um den Kenntnisstand hinsichtlich der bewährten Verfahren im Zusammenhang mit dem Prozess zu erhöhen und einen Stamm von Sachverständigen heranzubilden, die zur Mitwirkung an Überprüfungsbesuchen fähig sind;

10. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung seiner Maßnahmen in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, ermutigt die Teilnehmer zu weiterer Zusammenarbeit untereinander und mit den zuständigen internationalen Organisationen, namentlich der Weltzollorganisation, um die Ein- und Ausfuhrkontrollen zu verbessern und die Transparenz in der Lieferkette für Rohdiamanten zu erhöhen, und begrüßt den Vorschlag der Arbeitsorgane des Prozesses, die einschlägigen Empfehlungen im Bericht der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ bezüglich der mit der Lieferkette für Rohdiamanten verbundenen Risiken zu prüfen, wobei sie nachdrücklich darauf hinweist, dass der Prozess bereits Maßnahmen zur Verringerung solcher Schwachstellen und Risiken vorsieht;

11. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt die Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

12. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

14. *ist sich* der Auswirkungen der Ebola-Epidemie auf mehrere Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *bewusst* und begrüßt die Zusage des Prozesses, den betroffenen Ländern und Diamanten abbauenden Gemeinschaften Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, im Rahmen des Prozesses Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erklärung von Washington von 2012 über die Einbindung der Entwicklung des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus in die Anwendung des Kimberley-Prozesses mehr Aufmerksamkeit zu widmen, so auch über die Arbeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *begrüßt* die Resolution 2153 (2014) des Sicherheitsrats vom 29. April 2014, in der der Rat die in seiner Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 verhängten Maßnahmen, die alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hinderten, aufhob und Côte d'Ivoire nahelegte, innerhalb von neun Monaten ab dem Datum der Verabschiedung der Resolution 2153 (2014) einen Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses zu empfangen, stellt fest, dass die Plenartagung des Prozesses in ihrem Schlusskommunique von 2014 die Einladung Côte d'Ivoires annahm, im Einklang mit dem Zeitplan und den Verpflichtungen gemäß Resolution 2153 (2014) Anfang 2015 einen Überprüfungsbesuch zu empfangen, stellt außerdem fest, dass der Überprüfungsbesuch für Anfang März 2015 geplant ist, und legt Côte d'Ivoire nahe, seine Übergangsstrategie und seinen Aktionsplan für die Zeit nach dem Embargo weiter umzusetzen und die Empfehlungen im Bericht der Überprüfungsmission umzusetzen;

17. *legt* den Freunden Côte d'Ivoires *nahe*, das Land auch künftig bei der Anwendung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses sowie bei seiner weiteren Beteiligung an den regionalen Koopera-tions- und Strafverfolgungsmaßnahmen wie der Mano-Becken-Initiative zu unterstützen, entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2153 (2014);

18. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, auch weiterhin aktiv mit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire nach Resolution 1584 (2005) des Sicherheitsrats vom 1. Februar 2005 sowie mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire wiederaufzunehmen;

19. *begrüßt* die Initiative von Teilnehmern des Kimberley-Prozesses in Westafrika, bei der Anwen-dung des Prozesses und der Politikharmonisierung verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie einen regiona-len Ansatz für die Mano-Fluss-Region verfolgen, und legt den Ländern in der Mano-Fluss-Region, dem technischen Team, dem Projekt für Eigentumsrechte und handwerkliche Diamantenerschließung und den anderen Durchführungspartnern nahe, diese Arbeit weiterzuführen;

20. *stellt fest*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses ihren am 11. Juli 2014 im schriftlichen Verfahren genehmigten Verwaltungsbeschluss bekräftigte, mit dem sichergestellt werden soll, dass Diaman-ten aus der Zentralafrikanischen Republik nicht in den rechtmäßigen Handel gelangen, anerkennt die Fort-schritte der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung ihres Arbeitsplans und Fahrplans zur Lösung von Problemen der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses und zur Stärkung seines internen Kontrollsystems und legt der Zentralafrikanischen Republik nahe, in Fragen der Einhaltung des Zertifika-tionssystems auch weiterhin eng mit der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Resolu-tion 2127 (2013) des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2013, der internationalen Gemeinschaft und den Nachbarländern zusammenzuarbeiten;

21. *begrüßt* die Anstrengungen des Kimberley-Prozesses zur Stärkung der Anwendung und der technischen Zusammenarbeit, namentlich bei der Ausfuhr einer Lieferung von Rohdiamanten aus der Zen-tralafrikanischen Republik nach Südafrika, um die Analyse der Herkunftsprofile der Zentralafrikanischen Republik zu aktualisieren und an einer Analyse des chemischen Fingerabdrucks zu arbeiten;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung über die Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, begrüßt die besonderen Anstrengungen Chinas als Vorsitz des Kimberley-Prozesses in dieser Angelegenheit und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Kommuniké des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012<sup>216</sup> beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifika-tionssystem des Kimberley-Prozesses einzugliedern;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle des Mechanismus für administrative Unterstüt-zung des Kimberley-Prozesses, der 2014 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird;

24. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess entschlossen ist, den Dialog über die Entschei-dungsfindung und die Definition des Begriffs „Konfliktdiamanten“ weiterzuführen, im Einklang mit dem Schlusskommuniké der im November 2013 in Johannesburg abgehaltenen Plenartagung<sup>217</sup>;

25. *erkennt an*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses Änderungen des Verwaltungsbe-schlusses über die Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Prozesses verabschiedete, mit denen die Art der Mitwirkung der Beobachter am Prozess und das Verfahren für die Teilnahme ihrer Vertreter an den Veranstaltungen und/oder Aktivitäten des Prozesses geklärt wurden;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung des Weltdiamantenzen-trums in Antwerpen für die Weiterentwicklung der Website des Kimberley-Prozesses, die erheblich verbes-sert wurde, um sie zu einem effizienteren und wirksameren Instrument zu machen;

---

<sup>216</sup> A/67/640, Anlage, Beilage.

<sup>217</sup> A/68/649, Anlage, Beilage.

27. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft im Prozess spielt;

28. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

29. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den China, das 2014 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, begrüßt es, dass Angola als Vorsitz des Kimberley-Prozesses für das Jahr 2015 ausgewählt wurde, und nimmt mit Dank Kenntnis von den Zusagen Angolas, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses weiter zu konsolidieren;

30. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

31. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/137

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 12. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.28, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **69/137. Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/214 vom 22. Dezember 2011, in der sie beschloss, im Jahr 2014 die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 67/222 vom 21. Dezember 2012, 68/225 vom 20. Dezember 2013 und 68/270 vom 23. April 2014,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Österreichs *ihren tiefempfundenen Dank* für die Ausrichtung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024, die von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden und in Anlage I beziehungsweise Anlage II zu dieser Resolution enthalten sind.

#### **Anlage I**

##### **Wiener Erklärung**

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten, versammelt vom 3. bis 5. November 2014 hier in Wien zur Teilnahme an der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer,

*nach Verabschiedung* des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024,

*erklären* Folgendes:

1. Wir sind fest entschlossen, das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 durchzuführen, um die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf ganzheitliche Weise anzugehen.

2. Wir sprechen der Regierung Sambias unseren aufrichtigen Dank für die anhaltenden Bemühungen aus, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Binnenentwicklungsländer unternimmt.

3. Wir sprechen der Regierung Österreichs sowie der Stadt Wien und dem österreichischen Volk unseren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen für die Binnenentwicklungsländer aus.

### Anlage II

#### Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024

##### I. Einleitung

1. Zweiunddreißig Binnenentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Südamerika mit etwa 440 Millionen Einwohnern sehen sich besonderen Herausforderungen gegenüber, die mit ihrem fehlenden direkten territorialen Zugang zum Meer, ihrer Abgelegenheit und ihrer Abgeschnittenheit von den Weltmärkten verbunden sind. Bei ihrem internationalen Handel sind sie auf den Transit durch andere Länder angewiesen. Zusätzliche Grenzübertritte und große Entfernungen zu wichtigen Märkten führen in Verbindung mit umständlichen Transitverfahren und einer unzulänglichen Infrastruktur zu erheblich höheren Gesamttransportkosten und sonstigen Transaktionskosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenentwicklungsländer untergräbt, das Wirtschaftswachstum verringert und demzufolge ihre Fähigkeit beeinträchtigt, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung, menschlichen und sozialen Fortschritt und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Die Binnenlage trägt maßgeblich zu der relativ hohen Inzidenz extremer Armut und den strukturellen Beschränkungen in den Binnenentwicklungsländern bei. Als Gruppe zählen die Binnenentwicklungsländer zu den ärmsten Entwicklungsländern, und viele von ihnen gehören zudem auch zu den am wenigsten entwickelten Ländern, verfügen über begrenzte Kapazitäten und hängen im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer sehr begrenzten Anzahl von Rohstoffen ab.

2. Die den Binnenentwicklungsländern benachbarten Transitländer sind meist ebenfalls Entwicklungsländer, die oft sehr ähnliche Wirtschaftsstrukturen und eine vergleichbare Ressourcenknappheit aufweisen. Die am wenigsten entwickelten Transitländer befinden sich in einer besonders schwierigen Situation. Ferner tragen die Transitentwicklungsländer zusätzliche Belastungen, die sich aus dem Transitverkehr und seinen finanziellen, infrastrukturellen und sozialen Auswirkungen ergeben. Die technischen und administrativen Regelungen in den Verkehrs-, Zoll- und Verwaltungssystemen der Transitentwicklungsländer, mit denen sich die benachbarten Binnenländer vernetzen sollen, sind selbst verbesserungsbedürftig.

3. In dem 2003 verabschiedeten Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>218</sup> wurde die feste Entschlossenheit aller Akteure zum Ausdruck gebracht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer anzugehen und deren volle und wirksamere Integration in die Weltwirtschaft zu fördern, mittels konkreter Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen grundlegende Fragen der Transitspolitik, Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, internationaler Handel und Handelserleichterung, internationale Unterstützungsmaßnahmen sowie Durchführung und Überprüfung.

4. Die Binnenentwicklungsländer und ihre besonderen Bedürfnisse werden auf internationaler Ebene, auch bei den Vereinten Nationen, stärker wahrgenommen und anerkannt. In den Ergebnissen des Weltgipfels 2005<sup>219</sup> und anderer Tagungen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele sowie in dem Ergebnisdokument der 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, das den Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ trägt<sup>220</sup>, erkannte die internationale Gemeinschaft die Notwendigkeit an, die besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer anzugehen. Während des Betrachtungszeitraums ist es zwar zu gewissen Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gekommen, doch benötigen die Binnenentwicklungsländer

---

<sup>218</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

<sup>219</sup> Resolution 60/1.

<sup>220</sup> Resolution 66/288, Anlage.



weitere weltweite Unterstützung, einschließlich auf den Gebieten der finanziellen und der technischen Hilfe, da sie noch einen weiten Weg vor sich haben, bis sie uneingeschränkt von der Globalisierung profitieren und ein dauerhaftes, inklusives Wirtschaftswachstum, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Arbeitsplätzen und strukturelle Veränderungen erzielen können.

5. Es bedarf daher dringend eines innovativen, ganzheitlichen und ergebnisorientierten Zehnjahres-Aktionsprogramms, das auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen. Die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer werden anerkannt, und die Binnenentwicklungsländer müssen bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden.

## II. Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty

6. In den Binnenentwicklungsländern hat sich das Wirtschaftswachstum etwas beschleunigt: Seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms von Almaty haben sie ein moderates wirtschaftliches Wachstum erzielt. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts der Binnenentwicklungsländer stieg Schätzungen zufolge von 4,5 Prozent im Jahr 2003 auf 6,3 Prozent im Jahr 2013<sup>221</sup>. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Binnenentwicklungsländern groß, und viele zeigen sich sehr anfällig für externe Schocks. Hohes Wirtschaftswachstum hat sich nicht in eine rasche Reduzierung der extremen Armut umgesetzt. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf liegt in zwei Dritteln der Binnenentwicklungsländer nach wie vor weit unter 1.000 US-Dollar<sup>222</sup>. Trotz gewisser Fortschritte bei der sozialen Entwicklung steht die Hälfte der Binnenentwicklungsländer auf dem Index der menschlichen Entwicklung noch immer ganz unten, und in vielen Binnenentwicklungsländern sind nach wie vor weit verbreitete Armut, hochgradige Ernährungsunsicherheit, eine hohe Kinder- und Müttersterblichkeit und eine schlechte Sanitärversorgung anzutreffen.

7. Zur Bewältigung materieller und nichtmaterieller Aspekte des Transitverkehrs haben die Binnenentwicklungsländer und die Transitländer wichtige Reformen ihrer Politik eingeleitet. Die Binnenentwicklungsländer stimmen die Politiken, Gesetze, Verfahren und Vorgehensweisen im Bereich Verkehr und Transit verstärkt mit den Transitländern ab. Eine Reihe regionaler und subregionaler Vereinbarungen über Transiterleichterungen sind geschlossen und zur Durchführung angenommen worden. Manche Binnenentwicklungsländer und Transitländer haben mittels regionaler Handelsübereinkünfte, Freihandelszonen und Zollunionen einen förderlichen institutionellen Rahmen geschaffen, so etwa Gremien oder Koordinierungsausschüsse für Verkehrs- und Handelserleichterungen und Straßenfonds. Die Einrichtungen und Verfahren an den Grenzen sind gestrafft und harmonisiert worden, was zu erhöhter Effizienz und weniger Verzögerungen führt. Dennoch ist es erforderlich, die Reformen zu vertiefen, die Effizienz und Wirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass das Erreichte auch Bestand hat.

8. Hohe Transport- und Handelstransaktionskosten stellen bei den Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer, ihr Handelspotenzial zu verwirklichen, auch weiterhin eine bedeutende Hürde dar. Obschon sich in den Binnenentwicklungsländern der geschätzte Zeitbedarf für die Einfuhr von Waren zwischen 2006 und 2014 von 57 Tagen auf 47 Tage und für die Ausfuhr von 49 Tagen auf 42 Tage verringert hat, ist er immer noch fast doppelt so hoch wie in den Transitländern<sup>223</sup>. Die Durchschnittskosten für die Ausfuhr eines Containers werden bei Binnenentwicklungsländern auf 3.204 Dollar, bei Transitländern auf 1.268 Dollar und für die Einfuhr eines Containers auf 3.884 Dollar gegenüber 1.434 Dollar geschätzt<sup>223</sup>. Die Schaffung eines sicheren, verlässlichen und effizienten Transitverkehrssystems ist nach wie vor eine ausschlaggebende Voraussetzung dafür, dass die Binnenentwicklungsländer ihre Transportkosten senken und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Ausfuhren auf regionalen und globalen Märkten erhöhen können. Die

---

<sup>221</sup> Schätzungen des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer unter Verwendung von Angaben der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten.

<sup>222</sup> A/69/170, Ziff. 10.

<sup>223</sup> Siehe World Bank, 2013, *Doing Business 2014: Understanding Regulations for Small and Medium-Size Enterprises*.

Binnenlage hat somit enorme negative Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Binnenentwicklungsländer. Schätzungen zufolge ist der Entwicklungsstand in Binnenentwicklungsländern durchschnittlich um 20 Prozent niedriger, als er es wäre, wenn sie keine Binnenländer wären<sup>224</sup>.

9. Zur Entwicklung und Modernisierung der Straßen- und Schieneninfrastruktur und zur Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur sind auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene fortschreitende Anstrengungen unternommen worden. In allen Regionen werden Trockenhäfen und integrierte Grenzübergänge eingerichtet. Trotz dieser Fortschritte ist der Ausbaustand der materiellen Infrastruktur noch immer unzulänglich, was für die Fähigkeit der Binnenentwicklungsländer, ihr Handelspotenzial voll auszuschöpfen, ein bedeutendes Hindernis darstellt. Was den Luftverkehr anbelangt, hat das Luftfrachtaufkommen in manchen Binnenentwicklungsländern zugenommen, und die Zahl der Abflüge registrierter Luftfahrtunternehmen aus den Binnenentwicklungsländern als Gruppe stieg von schätzungsweise 200.000 im Jahr 2003 auf etwa 362.800 im Jahr 2013<sup>225</sup>. Zu den größten Herausforderungen, denen sich Binnenentwicklungsländer in Bezug auf die Luftverkehrsbranche gegenübersehen, zählt der enorme Mittelbedarf für Investitionen in die Infrastruktur und für die Wartung, die Instandsetzung und den Ersatz alternden Fluggeräts. Deswegen können Güter, die einen hohen Stückwert haben oder zeitkritisch sind, wie Dokumente, Pharmazeutika, Modetextilien, elektronische Konsumgüter und verderbliche Agrarerzeugnisse und Meeresfrüchte, nur begrenzt auf dem Luftweg befördert werden.

10. Trotz mancher Fortschritte befinden sich die Binnenentwicklungsländer gegenüber anderen Entwicklungsländern im Rückstand, was ihre Telekommunikationsinfrastruktur anbelangt, darunter auch den Breitband-Internetzugang, der eine ausschlaggebende Rolle dabei spielen kann, die Konnektivität zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und den internationalen Handel zu erleichtern.

11. Weitgehend infolge höherer Weltmarktpreise für Rohstoffe stieg die gesamte Warenausfuhr aus den Binnenentwicklungsländern von schätzungsweise 44 Milliarden Dollar im Jahr 2003 auf 228 Milliarden Dollar im Jahr 2013. Auch bei den Einfuhren war eine gewisse Zunahme zu verzeichnen. Obwohl sich der Anteil der Warenausfuhren aus Binnenentwicklungsländern im letzten Jahrzehnt weltweit verdoppelt hat, machen sie nach wie vor nur einen sehr geringen Teil, etwa 1,2 Prozent, aller Warenausfuhren aus<sup>226</sup>.

12. Ferner stützen sich viele Binnenentwicklungsländer stark auf einige wenige Bodenschätze und Agrarerzeugnisse von geringem Wert, die sie an eine begrenzte Zahl von Märkten exportieren<sup>227</sup>, und sind daher sehr anfällig für Preis- und Nachfrageschwankungen bei Rohstoffen. Das Problem wird weiter verschärft durch ihre geringen Produktionskapazitäten und ihre Strukturschwächen, die einer sinnvollen Wertschöpfung bei den Ausfuhren und der Diversifizierung ihrer Ausfuhren und Märkte Grenzen setzen.

13. Die Zahlungen für öffentliche Entwicklungshilfe an Binnenentwicklungsländer stiegen zwischen 2003 und 2012 auf mehr als das Doppelte, von schätzungsweise 12,2 Milliarden Dollar auf 25,9 Milliarden Dollar<sup>228</sup>. In 16 Binnenentwicklungsländern deckt die öffentliche Entwicklungshilfe mehr als 20 Prozent der Ausgaben der Zentralregierung<sup>225</sup>. Handelshilfeszahlungen an Binnenentwicklungsländer stiegen von schätzungsweise 3,5 Milliarden Dollar im Jahr 2006 auf über 5,9 Milliarden Dollar im Jahr 2012<sup>228</sup>. Die Handelshilfe hat dazu beigetragen, die Erleichterung des Handels und die Entwicklung der handelsbezogenen Infrastruktur voranzubringen.

---

<sup>224</sup> „The development economics of landlockedness“ (Die Entwicklungsökonomie der Binnenlage), Studie des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, 2013.

<sup>225</sup> Angaben der Weltbank.

<sup>226</sup> Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Jahresstatistiken über den Wert und den Anteil der Warenausfuhren und -einfuhren, 1948-2013 (siehe <http://unctadstat.unctad.org>).

<sup>227</sup> Siehe A/68/157.

<sup>228</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Internationale Entwicklungsstatistiken (siehe [www.oecd.org/dac/stats/idsonline.htm](http://www.oecd.org/dac/stats/idsonline.htm)).

14. Das Aktionsprogramm von Almaty hat in gewissem Umfang in die nationalen Entwicklungsstrategien der Binnenentwicklungsländer Eingang gefunden, muss jedoch noch besser in die Entwicklungsstrategien auf nationaler, regionaler und globaler Ebene integriert werden.

15. Der Klimawandel war zwar nicht Bestandteil der Überprüfung des Aktionsprogramms von Almaty, doch trifft es weiterhin zu, dass die Binnenentwicklungsländer auch durch den Klimawandel gefährdet sind, der zu verstärkter Wüstenbildung und Landverödung führt. Die Binnenentwicklungsländer sind nach wie vor unverhältnismäßig stark unter anderem von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre betroffen, da schätzungsweise 54 Prozent ihrer Landoberfläche als Trockengebiete eingestuft werden<sup>229</sup>. 14 der 29 Länder, in denen schätzungsweise mindestens 20 Prozent der Bevölkerung auf verödetem Land leben, sind Binnenentwicklungsländer<sup>230</sup>. In manchen Binnenentwicklungsländern treten auch Überschwemmungen, einschließlich Sturzfluten infolge von Gletscherseeausbrüchen, auf. Die Binnenentwicklungsländer sind zudem nach wie vor in hohem Maße anfällig für externe wirtschaftliche Schocks und für die zahlreichen anderen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht.

### III. Erneuerte und gestärkte Entwicklungspartnerschaften

16. Das vorliegende Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 baut auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften zwischen Binnenentwicklungsländern und den Transitländern und ihren Entwicklungspartnern auf. Unabdingbar sind auch gestärkte Partnerschaften im Kontext der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie gestärkte Partnerschaften mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und zwischen Akteuren des öffentlichen Sektors und des Privatsektors.

17. Partnerschaften zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern sind von Vorteil für beide Seiten, was die Verbesserung und ständige Pflege ihrer Infrastrukturanbindung und der technischen und administrativen Regelungen in ihren Verkehrs-, Zoll- und Logistiksystemen angeht. Effiziente Transitverkehrssysteme, nachdrückliche gemeinsame Bemühungen zur Entwicklung und Vernetzung der Infrastruktur für den multimodalen Verkehr, die Förderung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und institutioneller Regelungen und eine starke nationale Führungsverantwortung im Hinblick auf Kooperationsvereinbarungen zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern sind auch ausschlaggebend für die Herbeiführung eines Strukturwandels, eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung. Transparenz, gute Regierungsführung und effiziente institutionelle Regelungen in den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern sollten bei der Förderung solcher Partnerschaften ebenfalls eine sehr wichtige Rolle spielen. Die Zusammenarbeit muss auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnen- und der Transitländer gefördert werden.

18. In Anbetracht der Enormität der Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, werden erneuerte und gestärkte Partnerschaften mit Entwicklungspartnern für die vollständige und erfolgreiche Durchführung des Wiener Aktionsprogramms unerlässlich sein. Der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der multilateralen Organisationen und Einrichtungen und der Geberländer, wird nahegelegt, finanzielle und/oder technische Unterstützung zu gewähren, um die hier aufgeführten konkreten Ziele voranzubringen. Auch die regionale und subregionale Zusammenarbeit oder Integration soll eine wichtige Rolle dabei spielen, die spezifischen Probleme der Binnenentwicklungsländer erfolgreich anzugehen.

19. Bei der von Entwicklungsländern gewährten Unterstützung soll im Einklang mit dem Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>231</sup> das Wesen der Süd-Süd-Zusammenarbeit umfassend berücksichtigt werden. Im Geiste der Solidarität mit den Binnenentwicklungsländern werden die Entwicklungsländer entsprechend ihren Fähigkeiten finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Durchführung des Wiener Aktions-

---

<sup>229</sup> Errechnet aus Daten des Welt-Umweltausblicks, Umweltprogramm der Vereinten Nationen (siehe [www.unep.org/geo](http://www.unep.org/geo)).

<sup>230</sup> A/67/210, Ziff. 8.

<sup>231</sup> Resolution 64/222, Anlage.

programms in vereinbarten Kooperationsbereichen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitstellen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt.

20. Der Privatsektor und die Zivilgesellschaft sind wichtige Interessenträger, deren Beitrag, unter anderem im Rahmen transparenter, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlich-privater Partnerschaften, von kritischer Bedeutung für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms sein wird.

### IV. Ziele

21. Das übergreifende Ziel des Wiener Aktionsprogramms besteht darin, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was durch Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Beendigung der extremen Armut zur Armutsbeseitigung beitragen kann. In der Zeit bis 2024 soll daher besondere Aufmerksamkeit auf den Auf- und Ausbau effizienter Transitsysteme und die Verkehrsentwicklung, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Ausweitung des Handels, den Strukturwandel, die regionale Zusammenarbeit und die Förderung inklusiven Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung gerichtet werden, mit dem Ziel, die Armut zu mindern, Resilienz aufzubauen, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zu überbrücken und letztlich dazu beizutragen, von Land umschlossene Länder in über Land angebundene Länder zu verwandeln.

22. Die konkreten Gesamt- und Einzelziele bestehen darin,

*a)* den ungehinderten, effizienten und kosteneffizienten Zugang zum und vom Meer mit allen Verkehrsmitteln auf der Grundlage der Transitfreiheit und mittels anderer damit verbundener Maßnahmen im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts zu fördern;

*b)* die Handelstransaktionskosten und die Transportkosten zu verringern und die internationalen Handelsleistungen zu verbessern, indem Vorschriften und Regeln vereinfacht und standardisiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren der Binnenentwicklungsländer zu steigern und die Kosten für Einfuhren zu senken und somit zur Förderung einer raschen und inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;

*c)* geeignete Infrastrukturnetze für den Transitverkehr zu entwickeln und Lücken in der Anbindung der Binnenentwicklungsländer zu schließen;

*d)* bilaterale, regionale und internationale Rechtsinstrumente wirksam umzusetzen und die regionale Integration zu stärken;

*e)* durch Strukturwandel in Verbindung mit dem verstärkten Aufbau von Produktionskapazitäten, erhöhter Wertschöpfung, stärkerer Diversifizierung und verminderter Abhängigkeit von Rohstoffen das Wachstum und eine stärkere Beteiligung am Welthandel zu fördern;

*f)* die internationale Unterstützung für die Binnenentwicklungsländer zu erhöhen und zu stärken, mit dem Ziel, die aus der Binnenlage entstehenden Bedürfnisse und Herausforderungen anzugehen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

### V. Handlungsschwerpunkte

Schwerpunkt 1: Grundlegende Fragen der Transitpolitik.

Schwerpunkt 2: Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur:

*a)* Verkehrsinfrastruktur;

*b)* Infrastruktur in den Bereichen Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie.

Schwerpunkt 3: Internationaler Handel und Handelserleichterung:

*a)* Internationaler Handel;

*b)* Handelserleichterung.

Schwerpunkt 4: Regionale Integration und Zusammenarbeit.

Schwerpunkt 5: Wirtschaftlicher Strukturwandel.

Schwerpunkt 6: Mittel zur Umsetzung.

**Schwerpunkt 1: Grundlegende Fragen der Transitpolitik**

23. Bei der Gesamtentwicklung der Binnenentwicklungsländer kommt der Transitfreiheit und den Transiteinrichtungen eine Schlüsselrolle zu. Damit diese Länder sich voll in das Welthandelssystem integrieren können, ist es wichtig, dass sie im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht Zugang zum und vom Meer haben.

24. Die Harmonisierung, Vereinfachung und Standardisierung von Regeln und Dokumenten soll gefördert werden, wozu auch die uneingeschränkte und wirksame Durchführung der internationalen Verkehrs- und Transitübereinkommen und der bilateralen, subregionalen und regionalen Übereinkünfte gehört. Bilaterale Bestimmungen sollen nicht weniger günstig sein als das, was in den Normen internationaler Übereinkommen und in bewährten Verfahren vorgesehen ist. Die Arbeit auf diesem Gebiet soll sich weiter von dem Übereinkommen über Handelserleichterungen leiten lassen, das auf der im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Konsens verabschiedet wurde. Für die wirksame und integrierte Lösung von Problemen des grenzüberschreitenden Handels und des Transitverkehrs ist die Zusammenarbeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu grundlegenden den Transit betreffenden Politiken, Gesetzen und Vorschriften ausschlaggebend. Diese Zusammenarbeit soll auf der Grundlage der beiderseitigen Interessen der Binnen- wie der Transitentwicklungsländer gefördert werden. Die wirksame Beteiligung maßgeblicher öffentlicher wie privater Interessenträger ist wichtig, um Transiterleichterungen voranzubringen. Es gilt, durch die Entwicklung und Umsetzung vereinfachter und harmonisierter Visasysteme für Fahrer, die im internationalen Güter- und Personenverkehr tätig sind, die Personenfreizügigkeit zwischen Binnenentwicklungsländern und den ihnen benachbarten Transitländern zu fördern.

25. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Fahrtdauer in Verkehrskorridoren zu reduzieren, so dass Transitfracht in 24 Stunden 300 bis 400 Kilometer zurücklegen kann;
- b) die an Landgrenzen zugebrachte Zeit erheblich zu verkürzen;
- c) die intermodale Vernetzung erheblich zu verbessern, mit dem Ziel, einen effizienten Übergang von der Schiene auf die Straße und umgekehrt und vom Hafen auf die Schiene und/oder die Straße und umgekehrt zu gewährleisten.

26. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) sich zu bemühen, den einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Übereinkommen und sonstigen Rechtsinstrumenten zum Transitverkehr und zu Handelserleichterungen zeitnah beizutreten und sie rasch zu ratifizieren;
- b) für die wirksame Durchführung internationaler und regionaler Übereinkommen und bilateraler Vereinbarungen über den Transitverkehr und über Handelserleichterungen zu sorgen, soweit anwendbar, unter anderem mit dem Ziel, die Transportkosten und die Transportdauer zu verringern;
- c) die Koordinierung und die Zusammenarbeit der für Grenz- und Zollkontrollen und -verfahren zuständigen einzelstaatlichen Stellen untereinander und mit den entsprechenden Stellen in den Transitländern zu verbessern. In dieser Hinsicht wird den Transitländern nahegelegt, mit den Binnenentwicklungsländern Informationen über etwaige Änderungen an den die Transitpolitik betreffenden Vorschriften und Verfahren möglichst lange vor deren Inkrafttreten auszutauschen, damit sich Händler und andere interessierte Parteien mit ihnen vertraut machen können;
- d) einen wirksamen bilateralen oder gegebenenfalls regionalen Mechanismus zu schaffen, mit dem Ziel, Herausforderungen und Engpässe bei der Durchführung bilateraler, regionaler oder multilateraler

Übereinkünfte anzugehen, und zu vermeiden, dass bilaterale oder regionale Abmachungen zur Festlegung von Quoten oder anderen Mengenbeschränkungen für den internationalen Transit aufrechterhalten, angestrebt oder getroffen werden;

*e)* die Vereinfachung, Transparenz und Harmonisierung der rechtlichen und administrativen Vorschriften und Anforderungen im Zusammenhang mit Transitsystemen für alle Formen des Transitverkehrs, einschließlich der Grenzübergänge, der konsularischen Dienste, der Zollverfahren und der Beseitigung interner Kontrollpunkte, zu fördern;

*f)* durch die Angleichung der Anreize für effiziente Verkehrs- und Transitvorgänge, die Förderung des Wettbewerbs und die allmähliche Abschaffung von wettbewerbsschädlichen Praktiken wie Kartellen und Warteschlangensystemen, wo immer möglich, wirksame Logistiksysteme aufzubauen;

*g)* die Beteiligung der Wirtschaftsverbände des Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehrs an Projekten öffentlich-privater Partnerschaften zu fördern, Wissen auszutauschen und Initiativen und Verfahren der Transitzusammenarbeit, die in verschiedenen Regionen der Welt gut funktioniert haben, umzusetzen;

*h)* beim Austausch von Handels- und Verkehrsdaten zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, grenzüberschreitende Transaktionen schneller und effizienter abzuwickeln;

*i)* dass alle Binnenentwicklungsländer eine nationale Transitpolitik formulieren und entsprechende nationale Mechanismen unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger schaffen.

27. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

*a)* die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Durchführung von internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen über Transiterleichterungen und von Initiativen zur Förderung der Transitzusammenarbeit, zur Senkung der Transitkosten und zur Schaffung reibungsloser logistischer Abläufe zu unterstützen;

*b)* den Binnen- und Transitentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, multilaterale Regelungen für einen nachhaltigen und effizienten Transitverkehr unter Beteiligung öffentlicher und privater Interessenträger festzulegen, und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Erfahrungen, Politiken und Initiativen zu fördern und zu unterstützen;

*c)* regionale und subregionale Organisationen zu ermutigen, den Binnenentwicklungsländern und Transitländern durch technische und finanzielle Unterstützung dabei behilflich zu sein, Initiativen zur Förderung der Transitzusammenarbeit durchzuführen.

### **Schwerpunkt 2: Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur**

28. Wenn es darum geht, die Kosten der Entwicklung für Binnenentwicklungsländer zu reduzieren, kommt der Infrastrukturentwicklung eine Schlüsselrolle zu. Die Entwicklung und Instandhaltung der Transitverkehrsinfrastruktur und der Infrastruktur in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Energie ist ausschlaggebend dafür, dass Binnenentwicklungsländer hohe Handelskosten abbauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und sich vollständig in den Weltmarkt integrieren können.

#### **a) Verkehrsinfrastruktur**

29. Trotz Verbesserungen in der Verkehrsinfrastruktur der Binnenentwicklungsländer sind schlechte Qualität und Lücken in der materiellen Infrastruktur noch immer wesentliche Hindernisse für die Entwicklung bestandfähiger und berechenbarer Transitverkehrssysteme. Die materielle Infrastruktur im Schienenverkehr, im Straßenverkehr, bei Trockenhäfen, Binnenwasserstraßen, Pipelines und im Flugverkehr ist in vielen Binnenentwicklungsländern unzulänglich, nur wenige Regeln und Verfahren sind harmonisiert, und die grenzüberschreitenden Investitionen und die Beteiligung des Privatsektors sind begrenzt. Die räumliche Anbindung der Binnenentwicklungsländer an die regionalen Verkehrsinfrastrukturnetze bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Bei der Logistikleistung auf dem Gebiet der verkehrsbezogenen Infrastruktur schneiden die Binnenentwicklungsländer schlechter ab als andere Länder. Verbindungslücken müssen dringend behoben und Straßen, Schienen und Binnenwasserstraßen auf ein Niveau gebracht werden, das es

gestattet, innerhalb der Länder und über ihre Grenzen hinweg nahtlose und effiziente Verkehrsinfrastrukturnetze zu schaffen. Die Verbesserung und Instandhaltung bestehender Einrichtungen ist von entscheidender Wichtigkeit. Was den multimodalen Verkehr angeht, so ist für die Binnenentwicklungsländer, deren Ausführen in der Regel aus sperrigen Grundstoffen bestehen, die Schiene wichtig. Der Schienenverkehr soll dort gefördert werden, wo seine Verwendung tragfähig ist und Schienennetze bereits bestehen.

30. Der hohe Ressourcenbedarf für Investitionen in die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar. Es ist daher erforderlich, eine internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit für Infrastrukturprojekte aufzubauen, mehr Mittel aus nationalen Haushalten bereitzustellen, internationale Entwicklungshilfe und multilaterale Finanzierung wirksam für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur einzusetzen und die Rolle des Privatsektors zu stärken. Gleichzeitig sind auch umfangreiche Investitionen in den Kapazitätsaufbau sowie rechtliche, regulatorische und politische Reformen erforderlich, damit ein förderliches Umfeld für größere öffentliche und private Infrastrukturinvestitionen entsteht. Es ist wichtig, den Binnenentwicklungsländern zu helfen, die Kapazität zur Erarbeitung bankfähiger großer Infrastrukturvorhaben und zur Sondierung innovativer Finanzierungsmechanismen für diese Vorhaben, gegebenenfalls einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, zu entwickeln.

31. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Qualität der Straßen erheblich zu steigern, insbesondere auch den Anteil befestigter Straßen zu erhöhen, nach Standards, die den nationalen Gegebenheiten entsprechen;
- b) gegebenenfalls die Schieneninfrastruktur in Binnenentwicklungsländern auszubauen und zu modernisieren;
- c) Verbindungslücken in den regionalen Netzen für den Transitverkehr auf Straße und Schiene zu schließen.

32. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) eine sich auf alle Verkehrsmittel erstreckende, umfassende nationale Politik für die Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur zu erarbeiten und umzusetzen und zu gewährleisten, dass diese dort, wo die Transitinfrastrukturen sich schneiden, gut mit den Transitländern koordiniert ist;
- b) zusammenzuarbeiten, um nachhaltige und resiliente Transitsysteme zu fördern, unter anderem durch regelmäßige Modernisierung und Instandhaltung, die Entwicklung von Korridoren entlang Transitstraßen, die Entwicklung von Grenzübergangsmechanismen, darunter gegebenenfalls auch integrierte Grenzübergänge, sowie die Förderung von Größenvorteilen für Verkehrssysteme mittels der Entwicklung des intermodalen Verkehrs, mittels Trockenhäfen oder Containerdepots im Inland, Umschlaganlagen und ähnlicher Logistikkreisläufe;
- c) auf die Harmonisierung der Schienenabstände zur Erleichterung der regionalen Vernetzung, wo dies möglich ist, auf die Entwicklung von Umladekapazitäten und auf die Erweiterung von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen und Austauschprogrammen für Bahnpersonal hinzuwirken;
- d) multilaterale und regionale Genehmigungssysteme für den Straßenverkehr zu fördern und sich um die Einführung eines genehmigungsfreien bilateralen und Transit-Straßenverkehrs und die Erweiterung eines multilateralen Quotensystems zwischen den Binnenentwicklungsländern und den Transitländern zu bemühen;
- e) sich auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene um die allmähliche Liberalisierung der Straßenverkehrsdienste zu bemühen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in den Binnen- und Transitentwicklungsländern;
- f) die Entwicklung internationaler Logistikkreisläufe zu fördern;
- g) die notwendigen Politiken und Regulierungsrahmen zu entwickeln, um die Beteiligung des Privatsektors an der Infrastrukturentwicklung zu fördern und förderliche Rahmenbedingungen zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen zu schaffen;

*h)* öffentlich-private Partnerschaften für die Entwicklung und Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur und ihre Bestandfähigkeit zu fördern;

*i)* Binnenverkehrsnetze zu entwickeln, einschließlich einer Zusatzinfrastruktur wie wetterfester unterstützender Infrastrukturen an Straßen, Schienen und Flussufern, die für die Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs sorgen, und örtliche Unternehmen an diesen Dienstleistungen entlang der Fernstraßen und Schienennetze zu beteiligen und so Entwicklungskorridore entlang der Transitstraßen und -bahnlinien zu schaffen.

33. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

*a)* die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer auf dem Gebiet der Infrastrukturentwicklung und -instandhaltung zu unterstützen und die Binnenentwicklungsländer und die Transitentwicklungsländer beim Austausch von Erfahrungen mit der Entwicklung des Transitverkehrs zu unterstützen;

*b)* den multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken nahelegen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern mehr Unterstützung für Investitionen in die Verkehrsentwicklung bereitzustellen;

*c)* den Binnenentwicklungsländern auch weiterhin dabei zu helfen, Verbindungslücken im Schienen- beziehungsweise Straßensystem zu schließen.

***b)* Infrastruktur in den Bereichen Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie**

34. Die Energieinfrastruktur und der Zugang zu erschwinglicher, zuverlässiger und erneuerbarer Energie und den entsprechenden Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sind von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Transitsysteme, für den Abbau von Verzögerungen und die Steigerung der Produktionskapazität zur Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung. Die Wichtigkeit der Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“ wird hervorgehoben. In diesem Kontext werden regionale Anstrengungen, einschließlich der Schaffung von Netzwerken regionaler Zentren für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, von Bedeutung sein und Unterstützung benötigen.

35. Die Informations- und Kommunikationstechnologie kann zu nachhaltigem und inklusivem Wachstum beitragen, indem sie Produktivitätssteigerungen in allen Sektoren ermöglicht, die Marktausdehnung über Grenzen hinweg zur Nutzung von Größenvorteilen erleichtert, Kosten senkt und den Zugang zu Diensten, einschließlich des Zugangs zu Breitbandinfrastruktur und über globale Medien wie das Internet zu Informationen, erleichtert, was zu erhöhter Partizipation an der Regierungs- und Verwaltungsführung und größerer Rechenschaft und Transparenz beiträgt. Vielen Binnenentwicklungsländern bereiten jedoch die laufende Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Politikrahmen erhebliche Probleme. Die Kosten der Breitbandtechnologie als Anteil am Bruttonationaleinkommen sind in Binnenentwicklungsländern viel höher als in Küstenländern, die in der Nähe unterseeischer Fernmeldekabel liegen. Infolge der geringen Größe ihrer Märkte stellt das Fehlen eines regional abgestimmten regulatorischen Umfelds außerdem ein schwerwiegendes Hindernis für billigere Informations- und Kommunikationstechnologiedienste und eine größere geografische Abdeckung dar.

36. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

*a)* die Infrastruktur für die Bereitstellung von Diensten im Bereich moderner und erneuerbare Energien, deren Übertragung und Verteilung in ländlichen und städtischen Gebieten nach Bedarf auszubauen und zu modernisieren;

*b)* dass alle Binnenentwicklungsländer eine universelle Breitbandpolitik herbeiführen;

*c)* den offenen und erschwinglichen Internetzugang für alle zu fördern;

*d)* dass die Binnenentwicklungsländer sich aktiv dafür einsetzen, die digitale Spaltung zu beseitigen.

37. Die von den Binnenentwicklungsländern und den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,



- a) bei der Förderung des grenzüberschreitenden Energiehandels und des Energietransits mit Hilfe von Übertragungsleitungen an Drittländer stärker zusammenzuarbeiten;
- b) dass die Binnenentwicklungsländer eine nationale Energiepolitik zur Förderung moderner, zuverlässiger und erneuerbarer Energien erarbeiten, die eine erhebliche Verbesserung der Produktions-, Handels- und Verteilungskapazitäten vorsieht, mit dem Ziel, den Zugang zu Energie für alle und den Wandel ihrer Volkswirtschaften zu gewährleisten;
- c) zusammenzuarbeiten, um die Transit- und Verkehrseinrichtungen sowie die Zoll- und sonstigen Grenzeinrichtungen zu modernisieren, indem die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien uneingeschränkt genutzt werden;
- d) die rechtlichen und regulatorischen Rahmen weiter zu verbessern und zu harmonisieren;
- e) dass die Binnenentwicklungsländer eine nationale Breitbandpolitik entwickeln, die eine Verbesserung des Zugangs zu internationalen Hochleistungs-Glasfaserkabeln und Backbonenetzen mit hoher Bandbreite vorsieht;
- f) dass die Binnenentwicklungsländer bestrebt sind, ihre Dienstleistungssektoren zu entwickeln, indem sie Infrastrukturen für die Informations- und Kommunikationstechnologie aufbauen und in alle relevanten Bereiche integrieren, um Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Inklusion zu fördern und um die Transitzeit und die Transitzkosten zu verringern und ihre Transit- und Zolleinrichtungen zu modernisieren;
- g) den Bau digitaler Brücken zur Verbindung nationaler Backbonenetze zu fördern, damit auch weit von Seekabeln entfernte Länder Zugang zu erschwinglichen Breitbanddiensten haben und den Telekommunikationssektor und den damit verbundenen Dienstleistungssektor erweitern können, mit dem Ziel, erschwingliche, zugängliche und hochwertige Telekommunikationsdienste zu erleichtern.

38. Die von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen bestehen darin,

- a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zur Entwicklung ihrer Sektoren Energie und Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen;
- b) auf Energieeffizienz abstellende Investitionen in den Binnenentwicklungsländern zu fördern und den Wandel hin zu einer grünen Wirtschaft zu ermöglichen;
- c) die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihre nationale Breitbandpolitik zu fördern und die notwendige Breitbandinfrastruktur aufzubauen;
- d) die Kapazitäten der Binnenentwicklungsländer zur Nutzung moderner und erschwinglicher Kommunikationstechnologien zu stärken;
- e) auch künftig die Bemühungen zu unterstützen, die die Binnenentwicklungsländer zusammen mit den jeweiligen Transitentwicklungsländern unternehmen, um den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und den Transfer der einschlägigen Qualifikationen, Kenntnisse und Technologien zur Entwicklung, Instandhaltung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern.

### **Schwerpunkt 3: Internationaler Handel und Handelserleichterung**

#### **a) Internationaler Handel**

39. Eine stärkere Integration der Binnenentwicklungsländer in den Welthandel und die globalen Wertschöpfungsketten ist für die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unerlässlich. Die Ausfuhr der in den Binnenentwicklungsländern erzeugten Waren ist mit zusätzlichen Transportkosten verbunden, die die Wettbewerbsfähigkeit senken und die Einnahmen der Hersteller aus diesen Ländern mindern können. Die Exportstruktur zahlreicher Binnenentwicklungsländer ist auch weiterhin zunehmend dadurch gekennzeichnet, dass sie auf die Ausfuhr einer begrenzten Anzahl von Erzeugnissen, insbesondere Agrarerzeugnissen und Bodenschätzen, angewiesen sind. Vorrang soll Politiken und Maßnahmen eingeräumt werden, die darauf gerichtet sind, mit Unterstützung der Entwicklungspartner die Produktions- und Exportstruktur der Binnenentwicklungsländer zu diversifizieren

und ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, damit sie voll von dem multilateralen Handelssystem profitieren können.

40. Mit den zunehmenden Verbindungen in der weltweiten Handels-, Investitions- und Produktionstätigkeit wächst der Anteil globaler Wertschöpfungsketten am internationalen Handel. Die Binnenentwicklungsländer waren bislang nicht in der Lage, sich voll an regionalen oder globalen Wertschöpfungsketten zu beteiligen. Die Einbindung in globale Wertschöpfungsketten bietet den Binnenentwicklungsländern die Chance, sich stärker in die Weltmärkte zu integrieren, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und wichtige Glieder in Produktions- und Verteilungsketten zu werden.

41. Dienstleistungen sind wichtige Faktoren zur Förderung des Warenhandels und der wirksamen Beteiligung am internationalen Handel und an globalen Wertschöpfungsketten. Effiziente Dienstleistungen steigern die Produktivität, senken die Kosten der Geschäftstätigkeit und fördern die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Binnenentwicklungsländer sollen dabei unterstützt werden, den Anteil der Dienstleistungen an ihren Volkswirtschaften und Ausfuhren zu erhöhen, unter anderem durch eine förderliche Politik.

42. Eine der Hauptursachen für die Randstellung der Binnenentwicklungsländer im internationalen Handelssystem sind die hohen Handelstransaktionskosten. In dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>232</sup> wurde anerkannt, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern, namentlich den Binnenentwicklungsländern, einen verbesserten und verlässlichen Zugang ihrer Exporte zu allen Märkten zu ermöglichen. Im Einklang mit den Verpflichtungen in der Ministererklärung der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation<sup>233</sup> und den Regeln der Welthandelsorganisation soll den Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und Transitentwicklungsländer, bei der Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen uneingeschränkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. In Anbetracht des zunehmenden Wachstums des Süd-Süd-Handels könnten andere Entwicklungsländer wichtige Bestimmungsländer für die Ausfuhr der Erzeugnisse der Binnenentwicklungsländer und Quellen entscheidender ausländischer Direktinvestitionen sein.

43. Auf der im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) veranstalteten Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vereinbarten die Handelsminister im Konsens ein Paket von Erklärungen und Rechtsinstrumenten, darunter auch das Übereinkommen über Handelserleichterungen, in dem die Artikel V, VIII und X des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 näher erklärt und verbessert werden, um den Warenverkehr, die Freigabe und die Zollabfertigung von Waren, einschließlich Transitgüter, weiter zu beschleunigen. Das Übereinkommen über Handelserleichterungen und seine zeitnahe Durchführung im Kontext des Pakets von Bali sind zur Erleichterung des Handels für die Binnenentwicklungsländer wichtig. Das Übereinkommen enthält wichtige Bestimmungen über technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Binnenentwicklungsländer bei seiner wirksamen Durchführung.

44. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

a) die Beteiligung der Binnenentwicklungsländer am Welthandel deutlich zu erhöhen, mit einem Schwerpunkt auf einer erheblichen Steigerung der Ausfuhren;

b) die Wertschöpfungs- und/oder die Fertigwarenkomponente der Ausfuhren der Binnenentwicklungsländer deutlich zu erhöhen, mit dem Ziel, ihre Märkte und Produkte beträchtlich zu diversifizieren;

c) die wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen zwischen Binnenentwicklungsländern und anderen Ländern in derselben Region weiter zu stärken, mit dem Ziel, den Anteil der Binnenentwicklungsländer am intraregionalen Handel schrittweise und stetig zu erhöhen;

d) die Mitgliedstaaten zu bitten, bei allen internationalen Handelsverhandlungen die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer zu berücksichtigen.

---

<sup>232</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap.1, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>233</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

45. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) eine nationale Handelsstrategie zu erarbeiten, die auf komparativen Vorteilen und auf regionalen und globalen Chancen beruht;
  - b) die Handelspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;
  - c) bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um nationalen Unternehmen bei der Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten behilflich zu sein;
  - d) eine Politik zu fördern, die nationalen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, hilft, sich umfassender am internationalen Handel zu beteiligen;
  - e) bilaterale und regionale präferenzielle Handelsvereinbarungen uneingeschränkt zu nutzen, um die regionale und globale Integration zu erweitern;
  - f) Politiken und Maßnahmen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die Diversifizierung der Wirtschaft und der Ausfuhren sowie die Wertschöpfung erheblich zu steigern.
46. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) Investitionen in Binnenentwicklungsländern zu fördern, mit dem Ziel, ihre Produktions- und Handelskapazität zu verbessern und ihre Beteiligung an regionalen Handelsübereinkünften zu unterstützen;
  - b) den Marktzugang für Produkte zu verbessern, die ihren Ursprung in Binnenentwicklungsländern haben, und willkürliche oder ungerechtfertigte nichttarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen;
  - c) dass die Transitländer und die Binnenentwicklungsländer auf der Grundlage international anerkannter Methoden Untersuchungen zu der logistischen Wettbewerbsfähigkeit und den Logistikkosten durchführen.
47. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,
- a) die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, ihre Ausfuhren zu diversifizieren, sich in globale und regionale Wertschöpfungsketten zu integrieren und sich wirksam an multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen;
  - b) sich mit nichttarifären Maßnahmen auseinanderzusetzen und willkürliche oder ungerechtfertigte nichttarifäre Hemmnisse, das heißt diejenigen, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, abzubauen oder zu beseitigen;
  - c) dass die Binnenentwicklungsländer und die Entwicklungspartner die bessere Integration kleiner und mittlerer Unternehmen in den internationalen Handel fördern, indem sie nach Bedarf Institutionen, die den Handel unterstützen, stärken, die Wettbewerbsfähigkeit des Handels verbessern, Raum für den Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor schaffen, die technische und berufliche Aus- und Weiterbildung und den Kapazitätsaufbau fördern und mit Hilfe von Plattformen für Beziehungen zwischen Unternehmen Marktverbindungen herstellen;
  - d) die Verbreitung und Übernahme geeigneter und umweltschonender Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, unter anderem mit Hilfe von Investitionen und/oder Kooperationsprojekten zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und der nachhaltigen Entwicklung;
  - e) den Binnenentwicklungsländern geeignete technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten anzubieten, damit sie den Prozess ihres Beitritts zur Welthandelsorganisation zum Abschluss bringen, ihre Verpflichtungen erfüllen und sich in das multilaterale Handelssystem integrieren können;
  - f) den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit den Leitlinien der Welthandelsorganisation auch weiterhin Handelshilfe zu gewähren.

**b) Handelserleichterung**

48. Nichtmaterielle Schranken, Verzögerungen und Ineffizienz im Zusammenhang mit Grenzübergängen und Häfen, darunter Zollverfahren und Anforderungen an die Dokumentation, Unsicherheiten bei den Lo-

gistikdienstleistungen, schwache Institutionen und ein verbreiteter Mangel an personellen und Produktionskapazitäten sorgen weiterhin für hohe Transportkosten. Sie sind der wichtigste Grund für die fortgesetzte Marginalisierung vieler Binnenentwicklungsländer. Eine weitere Straffung und Harmonisierung der Zoll- und Transitverfahren und -formalitäten sowie ein transparentes und effizientes Grenzmanagement und die Koordinierung der an der Grenzabfertigung beteiligten Stellen dürften konkret und direkt dazu beitragen, für die Binnenentwicklungsländer die Kosten der Handelstätigkeit zu senken, den Handel zu beschleunigen und seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Derart verstärkte Handelserleichterungen würden den Binnenentwicklungsländern helfen, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erhöhen.

49. Zahlreiche Binnenentwicklungsländer verfügen auf einer Reihe von Gebieten nicht über ausreichende personelle und institutionelle Kapazitäten, darunter auch bei den Zoll- und Grenzorganen, den für den Transitverkehr zuständigen Stellen, dem Prozess der Handelsverhandlungen und der Durchführung von Übereinkünften zu Transit und Handelserleichterungen, einschließlich des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, was dazu führt, dass sie nicht wirksam durchgeführt werden. Technische Hilfe und eine verbesserte handels- und transitbezogene Logistik sind ausschlaggebend dafür, dass die Binnenentwicklungsländer sich uneingeschränkt an den multilateralen Handelsverhandlungen beteiligen und davon profitieren, die Politiken und Regeln zur Erleichterung von Verkehr und Handel wirksam umsetzen und ihre Exportbasis diversifizieren können.

50. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

*a)* die Grenzübergangsverfahren erheblich zu vereinfachen und zu straffen, mit dem Ziel, Verzögerungen in Häfen und an Grenzen zu reduzieren;

*b)* die Transiteinrichtungen zu verbessern und effizienter zu gestalten, mit dem Ziel, die Transaktionskosten zu senken;

*c)* sicherzustellen, dass alle Transitvorschriften, -formalitäten und -verfahren für den Transitverkehr im Einklang mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen veröffentlicht und aktualisiert werden.

51. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* nationale Ausschüsse für Handelserleichterungen, an denen alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, beteiligt sind, zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

*b)* Initiativen zur Handelserleichterung großflächig auszuweiten und umzusetzen, wie unter anderem eine einzige Inspektion, einen zentralen Schalter für die Dokumente, elektronische Bezahlung und Transparenz sowie die Modernisierung der Grenzkontrollstellen und Zolldienste;

*c)* Systeme für ein integriertes Grenzmanagement wirksam anzuwenden und sich zu bemühen, gegebenenfalls mit benachbarten Binnen- oder Transitentwicklungsländern integrierte Grenzkontrollstellen zu schaffen, um die gemeinsame Bearbeitung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Abfertigungsdauer an den Grenzen zu verkürzen, und dabei die Werkzeuge zur Handelserleichterung voll zu nutzen, die internationale Organisationen entwickelt haben, um nationale Kapazitäten aufzubauen;

*d)* die volle und inklusive Vertretung des Privatsektors, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und der Verbände der Verkehrswirtschaft, in den Initiativen und in der Politik zur Handelserleichterung sicherzustellen und die Politiken und Regulierungsrahmen zu entwickeln, die erforderlich sind, um die Beteiligung des Privatsektors zu fördern.

52. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* sicherzustellen, dass Initiativen zur Handelserleichterung, einschließlich des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, in allen maßgeblichen Bereichen gemeinsam mit den Binnenentwicklungsländern entwickelt und umgesetzt werden;

*b)* die Regeln, die Dokumentationsanforderungen und die Grenzübergangs- und Zollverfahren weiter zu harmonisieren, zu vereinfachen und zu standardisieren, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwi-

schen verschiedenen Zoll- und Grenzorganen zu verstärken, die Nutzung elektronischer Geschäftsprozesse, die Einreichung von Zollerklärungen vor Ankunft, Inspektionssysteme für das Risikomanagement und Systeme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zu fördern, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Konsistenz im Zollwesen zu erhöhen und gegebenenfalls integrierte Grenzkontrollstellen, gemeinsame Zollkontrollen und Inspektionen an den Grenzen und andere Formen des integrierten Grenzmanagements an den Grenzen zu Binnenentwicklungsländern zu schaffen;

*c)* dass auf globaler, regionaler, subregionaler und Süd-Süd-Ebene, einschließlich im Privatsektor, zum Austausch bewährter Verfahren beim Zoll-, Grenz- und Korridormanagement und bei der Durchführung von Politiken zur Handelserleichterung angeregt wird;

*d)* die Werkzeuge zur Handelserleichterung voll zu nutzen, die internationale Organisationen entwickelt haben, um nationale Kapazitäten aufzubauen und für einen sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Verkehr zu sorgen, unter anderem durch die wirksame Anwendung bestehender internationaler Normen und bewährter Verfahren für den Zollgutversand und die Sicherheit der Transportketten;

*e)* Transparenz bei den Regeln, Vorschriften, Gebühren und Abgaben an den Grenzübergängen, im Zollwesen und im Transitverkehr sicherzustellen und eine nichtdiskriminierende Behandlung zu gewähren, damit die Freiheit der Warendurchfuhr für Binnenentwicklungsländer gewährleistet ist.

53. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf dem Gebiet der Handelserleichterungen zu unterstützen, im Einklang mit dem auf der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Dezember 2013 in Bali (Indonesien) im Konsens vereinbarten Übereinkommen über Handelserleichterungen, und die internationalen Organisationen zu ermutigen, Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihren Bedarf im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens und einschlägiger Maßnahmen zur Handelserleichterung abzuschätzen;

*b)* Tätigkeiten, namentlich Handelserleichterungen, zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Zollverfahren zu vereinfachen, zu straffen, zu standardisieren und zu harmonisieren;

*c)* den Informationsaustausch zu den Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Handelserleichterungen zu fördern, mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es gestatten, im Rahmen der Durchführung internationaler Transitvereinbarungen oder funktionaler regionaler Übereinkünfte länderübergreifende Regelungen für Sicherheitsleistungen im zollrechtlichen Versandverfahren anzuwenden;

*d)* den Kapazitätsaufbau, darunter auch Schulungs- und Fortbildungsprogramme, auf den Gebieten Zoll, Grenzabfertigung und Verkehr zu unterstützen;

*e)* zu regionaler Handelshilfe anzuregen, um die Handelsintegration zwischen Binnenentwicklungsländern und Transitländern zu fördern.

### **Schwerpunkt 4: Regionale Integration und Zusammenarbeit**

54. Eine enge Zusammenarbeit mit den Transitländern ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine bessere Vernetzung auf dem Gebiet des Verkehrs, der Energie und der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Infrastruktur-, die Handels- und die Regulierungspolitik zusammen mit der politischen Stabilität der Nachbarländer haben erhebliche Auswirkungen auf den Außenhandel der Binnenentwicklungsländer. Bestimmend für die Kosten, die den Binnenentwicklungsländern beim Zugang zu internationalen Märkten entstehen, sind nicht nur ihre eigene geografische Lage, Politik, Infrastruktur und ihre eigenen Verwaltungsverfahren, sondern auch die der Nachbarländer. Regionale Integration und eine kohärente und abgestimmte regionale Politik bieten daher die Chance, die Transitverkehrsverbindungen zu verbessern und vermehrten intraregionalen Handel, eine gemeinsame Regulierungspolitik, die Zusammenarbeit der Grenzorgane und harmonisierte Zollverfahren zu gewährleisten und so die regionalen Märkte zu erweitern.

55. Es ist notwendig, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, wobei sich die Bandbreite der Zusammenarbeit unter den Ländern auf mehr Gebiete als nur Handel und Handelserleichterungen erstrecken

soll, darunter Investitionen, Forschung und Entwicklung und eine Politik zur Beschleunigung der regionalen industriellen Entwicklung und der regionalen Vernetzung. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum in den Binnenentwicklungsländern zu fördern, und dient auch als Mittel, Regionen kollektiv an globale Märkte anzubinden. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit steigern und helfen, aus der Globalisierung größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Die Dokumentation, der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren sind wichtig, damit die einzelnen Kooperationspartner von den Erfahrungen der anderen profitieren können.

56. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* die regionale Integration durch die Stärkung der regionalen Handels-, Verkehrs-, Kommunikations- und Energienetze zu fördern;

*b)* die Harmonisierung regionaler Politiken zu fördern, um regionale Synergien, die Wettbewerbsfähigkeit und regionale Wertschöpfungsketten zu stärken;

*c)* die Beteiligung der Binnenentwicklungsländer an bilateralen und regionalen Integrationsrahmen zu stärken.

57. Zu den von den Transitentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen zählt ihr Beitrag zur Vertiefung der regionalen Integration durch die kohärente Entwicklung der regionalen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Handelserleichterung und durch regionale Handelsübereinkünfte, einschließlich der Schaffung wirksamer und effizienter Systeme für Sicherheitsleistungen im Zollwesen, mit dem Ziel, den Binnenentwicklungsländern dabei zu helfen, die Beschränkungen zu überwinden, die sich aus ihrer Binnenlage ergeben.

58. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* die Anstrengungen zu unterstützen, die die Binnenentwicklungsländer und ihre Transitpartner unternehmen, um die regionale Integration durch die Erarbeitung und Durchführung wichtiger regionaler Verkehrsvorhaben und regionaler Verkehrsübereinkünfte zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehrs zu vertiefen;

*b)* laufende regionale Integrationsprozesse unter Beteiligung der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen;

*c)* Vorgehensweisen, die sich bei der Förderung der regionalen Integration bewährt haben, weiterzugeben.

### **Schwerpunkt 5: Wirtschaftlicher Strukturwandel**

59. Viele Binnenentwicklungsländer hängen noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung ab. Damit die Binnenentwicklungsländer ihr Ausfuhr- und Handelspotenzial voll ausschöpfen können, ist es wichtig, Maßnahmen zur Förderung eines wirtschaftlichen Strukturwandels zu ergreifen, durch den die negativen Auswirkungen ihrer geografischen Nachteile und externer Schocks vermindert, Arbeitsplätze geschaffen und letztlich die Beseitigung der Armut, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine inklusive und nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden können. Für einen solchen wirtschaftlichen Strukturwandel sind eine erhöhte Wertschöpfung und eine wirtschaftliche Diversifizierung ausschlaggebend. Ebenso wichtig sind für die Binnenentwicklungsländer der Aufbau institutioneller Kapazitäten und die Erschließung der Humanressourcen.

60. Mit der Verbesserung der Verarbeitungskapazität der Binnenentwicklungsländer, einschließlich ihres Beitrags zu regionalen und globalen Wertschöpfungsketten, kann das Dreifachziel der Schaffung höher entlohnter Arbeitsplätze, der Erhöhung der Einnahmen und der Verringerung des Volumens ihrer Grundstoffausfuhren erreicht werden. Höherwertige Ausfuhren mit geringem Volumen sind für die Binnenentwicklungsländer besonders entscheidend. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nach den nationalen Gegebenheiten angemessenes Gewicht auf die Entwicklung der verarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft und des Dienstleistungssektors, einschließlich des Finanzwesens, der Informations- und Kommunikationstechnologien und des Tourismus, zu legen. Der Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und Devisen erwirtschaftet, kann beim Aufbau des Wirtschaftssektors eine wichtige Rolle spielen.

61. Bei der Herbeiführung des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Entwicklung der Produktionskapazität und der Wertschöpfung spielen Wissenschaft, Technologie und Innovation eine ausschlaggebende Rolle. Um den Zugang zu Wissenschaft, Technologie und Innovation zu erleichtern, bedarf es einer förderlichen nationalen Politik, internationaler Unterstützung und ausländischer Direktinvestitionen, und die Binnenentwicklungsländer sollen Investitionen in Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern.

62. Durch den Aufbau von Produktionskapazitäten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Innovationsförderung, wirtschaftliche Diversifizierung und Wettbewerb trägt der Privatsektor zu Wirtschaftswachstum und Armutsbeseitigung bei. In den Binnenentwicklungsländern ist der Privatsektor aktiv an mit Transit und Handelserleichterungen verbundenen Tätigkeiten beteiligt, unter anderem als Händler, Spediteure, Versicherungsanbieter und Beförderer, und der Sektor ist eine Quelle für Steuereinnahmen und inländische Investitionen und ein Partner für ausländische Direktinvestitionen. Bei der Infrastrukturentwicklung können öffentlich-private Partnerschaften eine wichtige Rolle spielen.

63. Die konkreten Einzelziele bestehen darin,

- a) die Wertschöpfung im Verarbeitungs- und Agrarsektor zu steigern, mit dem Ziel, ein inklusives Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- b) die Diversifizierung der Wirtschaft und der Ausfuhren zu erhöhen;
- c) das Wachstum auf der Grundlage von Dienstleistungen zu fördern, einschließlich des Tourismus, dessen Beitrag zur Volkswirtschaft steigen soll;
- d) den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in Sektoren mit hoher Wertschöpfung zu fördern.

64. Zu den von den Binnenentwicklungsländern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

- a) eine Strategie für den Strukturwandel zu erarbeiten, die darauf gerichtet ist, Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie die Exportdiversifizierung, Produktivität, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit im Agrar-, Verarbeitungs- und Dienstleistungssektor, einschließlich des Tourismus, voranzutreiben;
- b) zu innovativen Lösungen, unternehmerischer Initiative und dem Einsatz moderner, kosteneffizienter und an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Technologien, unter besonderer Berücksichtigung von Sektoren wie Landwirtschaft, Verkehr, Information und Kommunikation, Finanzen, Energie, Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung und Bildung, sowie zum Aufbau wirksamer öffentlicher und privater Partnerschaften anzuregen;
- c) in der verarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft und dem Dienstleistungssektor eine kritische Masse zukunfts- und wettbewerbsfähiger Produktionskapazitäten aufzubauen;
- d) durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen die Anziehung stärker diversifizierter ausländischer Direktinvestitionen zu fördern, mit dem Ziel, die Wertschöpfung, Produktionskapazität und Transitverkehrsinfrastruktur zu verbessern und Lücken in der Anbindung der Binnenentwicklungsländer innerhalb des Regionalnetzes zu schließen;
- e) Maßnahmen zur Modernisierung des Dienstleistungssektors zu treffen, indem sie die Verbindungen zwischen Finanzintermediären, der Kreativindustrie und -wirtschaft sowie rechtlichen und technischen Diensten stärken;
- f) industrielle Ballungsräume zu schaffen, wie etwa freie Exportzonen und regionale Kompetenzzentren, mit dem Ziel, Wissensnetzwerke und Verbindungen zwischen Unternehmen zu fördern;
- g) der Entwicklung des Privatsektors, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, Vorrang einzuräumen;
- h) eine Industriepolitik zu erarbeiten, die der Notwendigkeit Rechnung trägt, als Weg zur weiteren Stärkung des Privatsektors den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, geeignete personelle Kapazitäten zu entwickeln und in eine unterstützende wirtschaftliche Infrastruktur zu investieren;
- i) gegebenenfalls eine wirksame Wettbewerbspolitik zu stärken, die die wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt und einen unterstützenden Rechts- und Regulierungsrahmen weiter konsolidiert, und makroökono-

nomische Bedingungen und Systeme zu schaffen, welche die Entwicklung des Privatsektors erleichtern können;

*j)* die Internationale Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer dazu zu nutzen, Erfahrungen, Know-how, Forschungsergebnisse und sonstige Ressourcen zu Fragen im Zusammenhang mit Handel, Transit, Verkehr und Kapazitätsaufbau zwischen Binnenentwicklungsländern auszutauschen. Die Binnenentwicklungsländer sollen das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben.

65. Zu den von den Entwicklungspartnern zu ergreifenden Maßnahmen gehört es,

*a)* die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, ihre Produktionskapazitäten zu verbessern und eine wirtschaftliche Diversifizierung herbeizuführen;

*b)* zu den Bemühungen der Binnenentwicklungsländer beizutragen, innovative Technologien, wissenschaftliche Kenntnisse und technisches Know-how und bewährte Verfahren auszutauschen;

*c)* die Anstrengungen der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, die Wertschöpfung in ihrer landwirtschaftlichen und industriellen Produktion zu erhöhen;

*d)* die Binnenentwicklungsländer beim Aufbau institutioneller und personeller Kapazitäten zu unterstützen, die sie besser befähigen sollen, ausländische Direktinvestitionen in Sektoren mit hoher Wertschöpfung anzuziehen und die Verhandlungsfähigkeiten zur Beschaffung verantwortungsvoller Investitionen zu verbessern;

*e)* die Binnenentwicklungsländer zu unterstützen, damit sie wirksame Partnerschaften eingehen können, die für den Aufbau von Kapazitäten, die Nachhaltigkeit und die Steigerung der Qualität sowie für die sektorale Entwicklung, einschließlich der Entwicklung des Tourismus, notwendig sind;

*f)* die Binnenentwicklungsländer dabei zu unterstützen, Resilienz aufzubauen, die Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf externe Schocks zu entwickeln und ihre spezifischen angebotsseitigen Beschränkungen anzugehen.

### **Schwerpunkt 6: Mittel zur Umsetzung**

66. Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Fortschritt eines Landes trägt dieses Land selbst. Die Binnenentwicklungsländer haben Anstrengungen unternommen, einheimische Ressourcen für die Entwicklung der Infrastruktur und der Transiteinrichtungen sowie für die allgemeine sozioökonomische Entwicklung zu mobilisieren. Zu den größten Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen, dauerhaftes Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, gegenüberstehen, zählen jedoch unzureichende Finanzmittel und Kapazitätsengpässe. Zur wirksamen Durchführung des Wiener Aktionsprogramms müssen die Binnenentwicklungsländer und die ihnen benachbarten Transitländer ausreichende einheimische und ausländische Ressourcen wirksam mobilisieren.

67. Zur Ergänzung der Anstrengungen, die die Binnenentwicklungsländer unternehmen, um wirksame Transitverkehrssysteme, die Integration in die Weltwirtschaft, einen Strukturwandel in ihrer Wirtschaft und den Ausbau ihrer Produktionskapazitäten herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, bedarf es der Unterstützung durch die Entwicklungspartner. Den Entwicklungspartnern wird daher nahegelegt, zur Durchführung der in dem Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen gezielte technische und/oder finanzielle Unterstützung bereitzustellen. Die Entwicklungspartner sollen auch Investitionen des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern, die das Aktionsprogramm durchführen, fördern.

68. Für viele Binnenentwicklungsländer stellt die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige Quelle ausländischer Finanzmittel dar. Es ist wichtig, die bestehenden Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe dringend zu erfüllen, und bei der Binnenentwicklungsländern gewährten Hilfe soll die spezifische Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden. Den Entwicklungspartnern und den multilateralen Organisationen kommt eine ausschlaggebende Rolle dabei zu, die Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut zu unterstützen.



69. Die Handelshilfe spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, den Binnenentwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Durchführung von Maßnahmen zur Handelserleichterung und den Aufbau einer handelsbezogenen Infrastruktur zu helfen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse auf den Exportmärkten zu steigern. In Verbindung mit ergänzenden Politiken hat die Handelshilfe dazu beigetragen, die Handelskosten zu senken, während zusätzliche Infrastrukturen, bessere Grenzinstitutionen und Regelungsverfahren und verstärkte Kapazitäten entstanden sind. Handelshilfe, zusammen mit der Selbstverpflichtung der Binnenentwicklungsländer auf notwendige Reformen, ist auch wichtig für die Einbindung der Binnenentwicklungsländer in die globalen und regionalen Wertschöpfungsketten und ihr Aufrücken darin.

70. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit ersetzt die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht, sondern ergänzt diese vielmehr. Der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation kommt ebenfalls eine Rolle dabei zu, durch ihren Beitrag zum Austausch bewährter Vorgehensweisen, zum Aufbau von personellen und Produktionskapazitäten, zur finanziellen und technischen Hilfe und/oder zum Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen das Wachstum und die Entwicklung der Binnenentwicklungsländer wie auch der Transitentwicklungsländer voranzubringen.

71. Zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms müssten auch die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen internationalen Organisationen wie die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Welthandelsorganisation, die Weltzollorganisation, die gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen einzeln und gemeinsam Anstrengungen unternehmen. Diese Organisationen werden gebeten, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Anträgen der Binnenentwicklungsländer auf technische Hilfe und Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung des Aktionsprogramms, auf gut koordinierte und kohärente Weise Vorrang einzuräumen.

72. Der Privatsektor hat, unter anderem auch durch ausländische Direktinvestitionen, seinerseits bei der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms eine kritische Rolle zu spielen, beispielsweise durch den Aufbau und die Stärkung von Produktionskapazität, Ausführsteigerungen, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Weitergabe von produktivem Know-how, Managementkompetenzen und Kapital, die Schaffung von Wohlstand, die Erschließung neuer Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ausländische Direktinvestitionen können auch eine Schlüsselrolle beim Aufbau der Infrastruktur spielen, die die Grundlage für wirtschaftliche Tätigkeit bildet.

### **VI. Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung**

73. Die Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung soll auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene stattfinden. Die Weiterverfolgung und Überprüfung soll ein kontinuierlicher Prozess sein, der auf die Stärkung von Partnerschaften und die gegenseitige Rechenschaft auf allen Ebenen und seitens aller Akteure gerichtet ist.

74. Auf nationaler Ebene werden die Regierungen gebeten, das Wiener Aktionsprogramm im Hinblick auf seine wirksame Durchführung systematisch in ihre nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien einzubeziehen. Die Binnenentwicklungsländer und die Transitentwicklungsländer werden ermutigt, nach Bedarf nationale Koordinierungsmechanismen einzurichten. An der Überwachung und Überprüfung sollen gegebenenfalls alle maßgeblichen Interessenträger beteiligt sein.

75. Auf subregionaler und regionaler Ebene sollen die Überwachung und Überprüfung im Rahmen bestehender zwischenstaatlicher Prozesse vonstattengehen. Die regionalen und subregionalen Organisationen, darunter auch die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und regionalen Entwicklungsbanken, werden gebeten, die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms systematisch in ihre einschlägigen Programme einzubeziehen, in Abstimmung mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate, und mit den Regionalkommissionen. Den Regionalkommissionen wird nahegelegt, Analyseberichte zu der Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen. Die maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen und der Privatsektor sollen sich aktiv an den diesbezüglichen Tagungen der Regionalkommissionen beteiligen.

76. Auf globaler Ebene soll die Generalversammlung weiterhin mit Hilfe von Berichten des Generalsekretärs Überprüfungen der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vornehmen. Die Leitungsgremien der Organisationen im System der Vereinten Nationen werden gebeten, die Durchführung des Aktionsprogramms systematisch in ihr Arbeitsprogramm einzubeziehen und sektorspezifische und/oder thematische Überprüfungen des Aktionsprogramms durchzuführen. Der Privatsektor soll in die Überprüfungen auf globaler Ebene einbezogen werden.

77. Im Einklang mit dem von der Generalversammlung erteilten Mandat wird das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten. Zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihrer bestehenden Mandate soll das Büro des Hohen Beauftragten an der Entwicklung einschlägiger Indikatoren arbeiten, anhand deren die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den Binnenentwicklungsländern gemessen werden können.

78. Die Generalversammlung wird gebeten, in Erwägung zu ziehen, auf hoher Ebene eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 vorzunehmen. Die Versammlung wird außerdem gebeten, in Erwägung zu ziehen, gegen Ende der Dekade eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer zu veranstalten, um eine umfassende Bewertung der Durchführung dieses Aktionsprogramms vorzunehmen und Beschlüsse zu weiteren Maßnahmen zu fassen.

### RESOLUTION 69/138

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/69/617)

#### **69/138. Vollmachten der Vertreter auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>234</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>234</sup>.

### RESOLUTION 69/139

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Georgien, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam

---

<sup>234</sup> A/69/617.

**69/139. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>235</sup> und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>236</sup> sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010, 66/116 vom 12. Dezember 2011, 67/106 vom 17. Dezember 2012 und 68/125 vom 18. Dezember 2013, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/127 vom 18. Dezember 2013 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus,

*in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>237</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>238</sup>,

*es begrüßend*, dass der 2. Oktober als der von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird<sup>239</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zur Kultur des Friedens beitragen,

*sowie sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Dialog und Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

---

<sup>235</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>236</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>237</sup> Resolution 55/2.

<sup>238</sup> Resolution 60/1.

<sup>239</sup> Resolution 61/271.

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>240</sup>, der einen Überblick über die Aktivitäten bietet, die die auf dem Gebiet der Kultur des Friedens und des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens tätigen wichtigsten Institutionen der Vereinten Nationen seit der Verabschiedung der Resolutionen 68/125 und 68/126 am 18. Dezember 2013 durch die Generalversammlung durchgeführt haben,

*unter Hinweis* darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 30. April zum Internationalen Tag des Jazz erklärt hat, der das Ziel verfolgt, den Austausch und die Verständigung zwischen den Kulturen weiterzuentwickeln und zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis, die Toleranz und eine Kultur des Friedens zu fördern,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, durch konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen ein besseres Verständnis zu fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und dem Privatsektor mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration eine Kultur des Friedens zu fördern,

*begrüßend*, dass das von ihrem Präsidenten einberufene Hochrangige Forum der Generalversammlung über die Kultur des Friedens am 9. September 2014 erfolgreich und mit hochrangigen Teilnehmern abgehalten wurde und dass auf dem Forum eine breite Partnerschaft und alle Seiten einschließende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft demonstriert wurde, sowie mit Anerkennung begrüßend, dass das Forum den fünfzehnten Jahrestag der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms beging,

*in Anerkennung* der Rolle von Frauen und Jugendlichen bei der Förderung einer Kultur des Friedens und insbesondere der Bedeutung einer stärkeren Beteiligung der Frau an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens, auch in Postkonfliktsituationen,

*es begrüßend*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsdreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

*unter Hinweis* auf die Deklaration von Yamoussoukro über Frieden im Denken der Menschen und Kenntnis nehmend von der Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags ihrer Annahme im Jahr 2014,

*feststellend*, dass die Zivilgesellschaft in Zusammenarbeit mit Regierungen Initiativen unternimmt, um die zivilen Kapazitäten zur Steigerung der physischen Sicherheit gewaltbedrohter verletzlicher Bevölkerungsgruppen und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auszubauen,

die zivilgesellschaftlichen Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>236</sup> das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine

---

<sup>240</sup> A/69/413.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, den Aspekt einer Kultur des Friedens im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen vorangebracht werden;

4. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die acht Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Verstärkung ihrer Anstrengungen, alle maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für eine Kultur des Friedens zu mobilisieren, und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, unter anderem über die Website für die Kultur des Friedens sowie im Rahmen der Begehung ihres siebzigsten Jahrestags;

6. *würdigt* die praktischen Initiativen und Maßnahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Friedensuniversität, sowie ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *eindringlich nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die eine Kultur des Friedens schafft und zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement und zur Achtung der Menschenrechte erzieht;

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, unter anderem durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung<sup>235</sup> und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Begehung des Internationalen Friedenstags am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einberufung eines hochrangigen Forums zu erwägen, das der Durchführung des Aktions-

programms gewidmet ist und das anlässlich des Jahrestags seiner Verabschiedung am oder um den 13. September abgehalten wird;

14. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien, insbesondere Strategien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Informationen, und über die systemweit von allen in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen sowie über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/140

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.41 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Indonesien, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Myanmar, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Sudan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vietnam.

#### **69/140. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>241</sup> verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/126 vom 18. Dezember 2013 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 67/104 den Zeitraum 2013-2022 zur Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen erklärte,

in dieser Hinsicht *unter Befürwortung* von Aktivitäten, die darauf abzielen, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern und so den Frieden und die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung zu stärken sowie auf globaler und ebenso auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlich ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, die der Generalsekretär und sein Hoher Beauftragter für die Allianz der Zivilisationen unternahmen, um ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern, und ihre anhaltende Unterstützung dafür bekundete,

---

<sup>241</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/127 vom 18. Dezember 2013 über eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998, mit der sie das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärte und ihre feste Entschlossenheit bekundete, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

*eingedenk* des wertvollen Beitrags, den der interreligiöse und interkulturelle Dialog zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*feststellend*, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*eingedenk* dessen, dass Toleranz gegenüber kultureller, ethnischer, religiöser und sprachlicher Vielfalt zu Frieden, gegenseitiger Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Nationen beiträgt und dass diese Vielfalt gegebenenfalls Bestandteil der Bemühungen um interkulturellen und interreligiösen Dialog werden sollte,

*betonend*, wie wichtig die Kultur für die Entwicklung ist und wie wichtig ihr Beitrag für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, anerkennend, wie wichtig es ist, den Aspekt der Kultur in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

*in Anbetracht* der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Zivilisationen,

*unter Begrüßung* der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung des interkulturellen Dialogs,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung, die die Konferenz auf hoher Ebene des Asien-Europa-Treffens über den interkulturellen und interreligiösen Dialog am 3. und 4. Juli 2014 in St. Petersburg (Russische Föderation) zum Thema „Harmonie zwischen den Zivilisationen als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung“ annahm,

*ferner unter Begrüßung* der Tätigkeit der Anna-Lindh-Stiftung und der laufenden Bemühungen des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien,

*Kenntnis nehmend* von der Initiative für Erziehung zum Frieden durch interreligiösen und interkulturellen Dialog in Afrika und dem Angebot der Regierung Benins, in der ersten Jahreshälfte 2015 in Cotonou (Benin) ein internationales Symposium über die Initiative abzuhalten,

*in Anerkennung* des positiven Beitrags von Einzelpersonen sowie von maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Religionen und Kulturen und zur Kultur des Friedens,

*anerkennend*, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu fördern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den interreligiösen und interkulturellen Dialog aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens<sup>242</sup>;

3. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls und wo anwendbar, den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in Betracht zu ziehen und den Aspekt der Kultur in den laufenden Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

4. *erkennt außerdem an*, dass sich maßgebliche Interessenträger für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb der Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;

5. *anerkennt ferner* die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich des interkulturellen Dialogs, ihren Beitrag zum interreligiösen Dialog und ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit sowie ihre Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

6. *begrüßt* die Annahme des Aktionsplans für die Internationale Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022)<sup>243</sup> durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der einen Rahmen zur Verstärkung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und zur Förderung von Toleranz und gegenseitiger Verständigung bietet und besonderes Gewicht auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in diesen Dialog legt;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Aktivitäten zur Unterstützung des Aktionsplans für die Internationale Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022) durchzuführen;

8. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

9. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>241</sup> und anderen menschen- und völkerrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, da der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

---

<sup>242</sup> A/69/413.

<sup>243</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Beschluss des Exekutivrats 194 EX/10.



10. *begrüßt* die auf dem am 29. und 30. August 2014 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechsten Globalen Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen angenommene Erklärung von Bali zum Thema „Einheit in der Vielfalt: Würdigung der Vielfalt zugunsten gemeinsamer und geteilter Werte“, legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, ihre Anstrengungen zur Förderung der gegenseitigen Verständigung zwischen den verschiedenen Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen fortzusetzen, und sieht in dieser Hinsicht dem nächsten Treffen des Globalen Forums 2016 in Aserbaidschan mit Interesse entgegen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Mäßigung als Wert in den Gesellschaften ist, um den Extremismus in all seinen Aspekten zu bekämpfen und weiter zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen beizutragen, und befürwortet Anstrengungen, wenn angebracht, um gemäßigten Stimmen Gehör zu verschaffen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;

13. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, namentlich durch das Internetportal für den interreligiösen Dialog, das im Anschluss an die 2010 in Manila abgehaltene Außerordentliche Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung eingerichtet wurde, sowie das Internetportal für Frieden und Dialog der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre bewährten Verfahren und ihre Erfahrungen mit dem interreligiösen und interkulturellen Dialog weiterzugeben, indem sie zum Internetportal für den interreligiösen Dialog und zu dem Internetportal für Frieden und Dialog beitragen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des im Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen, sowie die Ideen, die während der im November 2012 in Paris abgehaltenen dritten Tagung der Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen vorgeschlagen wurden;

15. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirkt;

16. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt und der Freiwilligen Gruppen, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch die Zusammenarbeit mit Glaubensführern und Glaubensgemeinschaften und durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

18. *erkennt an*, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/202

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 18. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.45 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominica, Ecuador, Fidschi, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

#### **69/202. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002, 62/213 vom 21. Dezember 2007, 65/120 vom 10. Dezember 2010 und 67/230 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>244</sup>,

*anerkennend*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

*bekräftigend*, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

*in dem Bewusstsein*, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

*zutiefst besorgt* über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung des menschlichen Wohls und der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der die Generalversammlung den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>245</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

---

<sup>244</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>245</sup> A/68/970 und Corr.1.

*in Anbetracht* der Bedeutung, die in der globalen Entwicklungsagenda der Frage der Ungleichheit zukommt, und der Wichtigkeit dessen, in den Bemühungen um inklusive und ausgewogene Entwicklungsansätze zur Überwindung von Armut und Ungleichheit nicht nachzulassen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die das System der Vereinten Nationen und andere Akteure leisten, um der Frage der Ungleichheit stärker Rechnung zu tragen,

*unter Hervorhebung* der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

*besorgt* darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,

*in Anbetracht* dessen, dass die Ungleichheit die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindert und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und nachhaltiger Entwicklung und die Auswirkungen, die Ungleichheit auf die nachhaltige Entwicklung hat, oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

*bekräftigend*, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, unter anderem ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern,

*in Anbetracht* der Erfolge und Herausforderungen der letzten Jahre bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erhebung robuster Daten und zur wirksamen Datennutzung, um die Politikformulierung, -umsetzung und -überwachung zu unterstützen,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, kohärente und komplementäre Politiken zum Abbau von Ungleichheit zu fördern, sie durchgängig in die Aktivitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzubeziehen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung wirksamer zu integrieren,

*ferner in Anerkennung* der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>246</sup> einschließlich seiner Empfehlungen zur Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung;

2. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

---

<sup>246</sup> A/69/410.

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Präsident der Generalversammlung für den 8. Juli 2013 die informelle thematische Debatte zur Auseinandersetzung mit der Frage der Ungleichheit einberief;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen in den Entwicklungsländern und auf die bestehende große und zunehmende wirtschaftliche und soziale Ungleichheit richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, namentlich zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, und die Ungleichheit unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

5. *betont*, dass die Anstrengungen zur Förderung des menschlichen Wohls und der vollen Entfaltung des menschlichen Potenzials beschleunigt werden müssen;

6. *stellt fest*, dass die neue globale menschliche Ordnung einen Geist der Partnerschaft voraussetzt, bei dem die Bedürfnisse, Rechte und Bestrebungen der Menschen im Mittelpunkt der Entscheidungen und gemeinsamen Aktionen stehen, und darauf abzielt, gerechte und inklusive Verbesserungen beim menschlichen Wohl zu erzielen und einen kooperativen und integrierten Ansatz anzuwenden, um dies auf faire und ausgewogene Weise zu erreichen;

7. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsbemühungen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

8. *bekräftigt außerdem*, dass die Armutsbeseitigung eine der größten globalen Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

9. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, Bildung und Ausbildung auszuweiten und Zugang dazu zu schaffen, und befürwortet Programme zur Förderung des allgemeinen Zugangs zur Sekundarschulbildung und zur Ausweitung des Zugangs zu einer hochwertigen Hochschulbildung, die dem Arbeitsmarkbedarf Rechnung trägt, im Einklang mit den konkreten Gegebenheiten und Entwicklungsproblemen der einzelnen Länder;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und sich mit den Determinanten von Gesundheit in den einzelnen Sektoren zu befassen, darunter gegebenenfalls durch einen Ansatz der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche, und dabei die sozialen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Determinanten von Gesundheit zu berücksichtigen, um so gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, und betont, dass es dringend geboten ist, für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Determinanten zu ergreifen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern den Übergang ihrer Gesundheitssysteme zu einer allgemeinen Versorgung zu planen oder voranzubringen und gleichzeitig auch weiterhin in die Gesundheitsversorgungssysteme zu investieren und sie zu stärken, um das Spektrum und die Qualität der Leistungen zu erhöhen und zu sichern und die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung angemessen zu decken;

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und soziale Ausgrenzung bekämpfen und abbauen, und ihre Wirksamkeit beziehungsweise ihre Reichweite zu

erhöhen, einschließlich für die Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes zu verstärken, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialversicherungssystemen zu legen, einschließlich der Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, der eine systemische Grundlage zur Bewältigung von Armut und Verwundbarkeit schaffen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 14. Juni 2012 auf ihrer 101. Tagung verabschiedet wurde;

13. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

15. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems weitergeführt und verstärkt werden müssen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

16. *betont* die Wichtigkeit der Anstrengungen, alle Aspekte und Dimensionen der Ungleichheit anzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit zu unternehmen;

17. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Ungleichheit und in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern gegebenenfalls unter anderem Programme zur Förderung der Teilhabe und Ermächtigung aller Mitglieder der Gesellschaft zu erwägen, indem sie einen sozialen Basisschutz verwirklichen oder bestehende Sozialschutzprogramme ausweiten;

19. *legt nahe*, die Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

20. *legt außerdem nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Notwendigkeit des Abbaus von Ungleichheit gebührend zu berücksichtigen;

21. *erkennt an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheit fördern kann;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Verringerung von Ungleichheit und zur Förderung der menschlichen Entwicklung in der Welt, insbesondere im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda, hervorzuheben;

23. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/242

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.38 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 69/242. Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/100 vom 13. Dezember 2013 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>247</sup>, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

*ferner unter Hinweis* auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>248</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>248</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>249</sup> sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>250</sup>,

*in ernster Besorgnis* über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, namentlich im Gazastreifen, wo die Erholung der Wirtschaft und enorme Anstrengungen zur Instandsetzung, Sanierung und Entwicklung der Infrastruktur dringend erforderlich sind, vor allem nach dem Konflikt vom Juli und August 2014,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die

---

<sup>247</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>248</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>249</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>250</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

*sich dessen bewusst*, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

*im Hinblick* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*betonend*, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

*tief besorgt* über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den Nationalen Plan für die rasche Wiederherstellung und den Wiederaufbau Gazas,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die ernste humanitäre Lage im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind und dass der Wiederaufbau im Gazastreifen vorangetrieben werden muss,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

*unterstreichend*, wie wichtig die am 12. Oktober 2014 abgehaltene Internationale Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas war, und nachdrücklich zur raschen und vollständigen Auszahlung der Mittel auffordernd, die zugesagt wurden, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit, die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen und die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas,

*unter Begrüßung* der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Minister-treffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung politischer und wirtschaftlicher Hilfe zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung, unter anderem durch den Austausch von Fachwissen und Erkenntnissen,

*sowie unter Begrüßung* der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 19. März 2013 in Brüssel und am 25. September 2013 und am 22. September 2014 in New York abgehalten wurden,

*ferner unter Begrüßung* der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

*unter Begrüßung* der Durchführung des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und der Annahme des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2014-2016: Von der Staatsbildung zur Souveränität und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines

palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der am 22. September 2014 abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses dargestellt,

*betonend*, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

in dieser Hinsicht den positiven Beitrag des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen *aner kennend*, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

*unter Begrüßung* der Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

*sowie unter Begrüßung* des von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens betreffend den Zugang zum Gazastreifen und fordernd, dass es vollständig durchgeführt wird und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für humanitäre und gewerbliche Zwecke und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

*betonend*, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

*sowie betonend*, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen, namentlich indem der unerlaubte Handel mit Waffen und Munition verhindert und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage der bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens von 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel, sichergestellt wird,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Palästinensische Behörde im Gazastreifen ihre volle Regierungsverantwortung in allen Bereichen wirksam wahrnimmt, unter anderem durch ihre Präsenz an den Gaza-Übergängen,

*Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts unter allen seinen Aspekten herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 und 1860 (2009), sowie des Rahmens der Madrider Konferenz und des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen, souveränen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben und sich gegenseitig anerkennen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>251</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

---

<sup>251</sup> A/69/84-E/2014/75.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>251</sup>;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine laufenden Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk, namentlich im Hinblick auf den Bedarf an humanitärer Nothilfe im Gazastreifen;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiter gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;
6. *begrüßt* die am 19. März und 25. September 2013 und am 22. September 2014 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die Ergebnisse der am 12. Oktober 2014 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas und die großzügigen Zusagen der Geber zur Unterstützung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes und fordert mit Nachdruck die rasche Auszahlung der von den Gebern zugesagten Mittel;
7. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas zu ergreifen, um die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau rasch, nachhaltig und wirksam zu fördern;
8. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;
9. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;
10. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;
11. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;
12. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

16. *betont außerdem*, dass die bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie der Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

17. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

18. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

19. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>252</sup>, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/243

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.49 und Add.1, eingebracht von: Deutschland, Finnland, Italien, Japan, Mexiko, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation, Slowenien, Türkei.

---

<sup>252</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

**69/243. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*sowie erneut erklärend*, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>253</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>254</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>255</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf abgehaltenen vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und anerkennend, dass diese Plattform auf globaler Ebene das Hauptforum für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, mit dem Auftrag, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

*Kenntnis nehmend* von der Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die in ihrem Beschluss 2/CP.18<sup>256</sup> zum Ausdruck kommt, auf ihrer vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und ab 2020 in Kraft treten und durchgeführt werden soll,

*unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

*sowie betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*ferner betonend*, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung und zum Management des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiter-

---

<sup>253</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>254</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>255</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

<sup>256</sup> Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

verfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

*besorgt feststellend*, dass Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Frauen und Kinder bei Naturkatastrophen unverhältnismäßig stark betroffen sind,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der rasanten Verstädterung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

*feststellend*, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit für Mitgliedstaaten, den humanitären Bedürfnissen und Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen ergeben, namentlich durch nationale Politiken und Stärkung der Resilienz, und mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen, sowie allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>257</sup> zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

*bekräftigend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

*in Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2014-2015 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im

---

<sup>257</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

*unter Begrüßung* der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*betonend*, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>258</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, die vollständige Umsetzung der Erklärung von Hyogo<sup>253</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>254</sup> zu beschleunigen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabi-

---

<sup>258</sup> A/69/303.

litationsprozessen, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern in dieser Hinsicht nahe, weiter aktiv an den Konsultationen über die Nachfolge des Rahmens teilzunehmen, die in der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) gipfeln werden, und den Nachfolgerahmen umzusetzen;

4. *betont*, dass vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung zu leisten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Klima- und extremen Wetterereignissen beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

8. *begrüßt* die wachsende Zahl der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und die Leitlinien dabei nach Bedarf zu berücksichtigen, und begrüßt die wertvolle Unterstützung, die nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in diesem Bereich für die Regierungen ihrer Länder erbringen, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Partnern;

9. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

10. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegeben-

heiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

15. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *befürwortet* innovative Verfahren, die auf dem Wissen der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen beruhen, um mit minimalen logistischen und infrastrukturellen Auswirkungen vor Ort nachhaltige Lösungen zu entwickeln und lebensrettende Artikel herzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

18. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

19. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

21. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

22. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

23. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beratungsgruppe weiter zu unterstützen, im Einklang mit Resolution 57/150 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

24. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophemilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung der spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

25. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen, traditionellen und nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

26. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeinsätze<sup>259</sup> beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

27. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

29. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

---

<sup>259</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.



30. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung und damit zu einer gezielteren und wirksameren Hilfe führen, sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen;

31. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Informationsaustausch mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern und so die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen und die Wirksamkeit bedürfnisorientierter humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

33. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Bewältigung weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch die Weitergabe von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

34. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird, einschließlich bei der Analyse der Mittelzuweisung und der Programmdurchführung sowie durch die vermehrte Verwendung der Kenngröße Geschlechtergleichstellung;

35. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nahe* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung während Notsituationen und nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

36. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, dass sie an der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise teilhaben und dazu beitragen müssen und dass Politiken und Programme durchgeführt werden müssen, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

37. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und einer hochwertigen Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in durch Naturkatastrophen verursachten humanitären Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

38. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

39. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

40. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan;

41. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

42. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

43. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, das Risikomanagement zu priorisieren und einen vorausschauenden Ansatz für humanitäre Krisen zu wählen, um menschliches Leid und wirtschaftliche Verluste zu verhindern und zu verringern;

45. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, auf ein gemeinsames Verständnis der Grundrisiken hinzuwirken, ihre jeweiligen mandatsmäßigen Rollen und Verantwortlichkeiten zu klären und gemeinsame Ziele und Programme zu erarbeiten, um die Koordinierung und Kohärenz zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Aktivitäten zu stärken;

46. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, gegebenenfalls den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren, und ermutigt die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, gegebenenfalls im Bereich der Resilienz und des Risikomanagements gemeinsame Ziele zu verfolgen, die sich durch gemeinsame Analyse, Planung, Programmierung und Finanzierung erreichen lassen;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken und die Existenzgrundlagen stützen, wie unter anderem Bargeldtransfers, Gutscheinen, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

48. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landestteams zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landestteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

49. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zu sondieren, wie sich die bestehende Finanzarchitektur so verbessern lässt, dass sie besser in der Lage ist, eine kohärente, berechenbare und flexible längerfristige Finanzierung für das Risikomanagement im Rahmen mehrjähriger Strategien, insbesondere im Bereich Katastrophenschutz, bereitzustellen, auf der Grundlage einer globalen Risikoabschätzung, durch die Ressourcen vorrangiger dort eingesetzt werden können, wo die Risiken am größten sind;

50. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch im Zusammenhang mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

51. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

52. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen dieser Agenda und dem Post-2015-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern;

53. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

54. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Humanitären Weltgipfel abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, auf Konsultation beruhenden und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten, ermutigt die Mitgliedstaaten und Interessenträger, an dem Prozess und dem Ergebnis des Gipfels mitzuwirken und dazu beizutragen, und legt außerdem dem Generalsekretär nahe, die Mitgliedstaaten in Bezug auf den Prozess und das Ergebnis des Gipfels stärker einzubinden;

55. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

**RESOLUTION 69/244**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.43, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**69/244. Organisation des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/2 vom 8. September 2000, 60/1 vom 16. September 2005 und 65/1 vom 22. September 2010, mit denen sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, das Ergebnis des Weltgipfels 2005 beziehungsweise das Ergebnis des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen von 2010 über die Millenniums-Entwicklungsziele verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Präsidenten der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/6 vom 9. Oktober 2013 verabschiedet wurde, namentlich auf den Beschluss, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird, sowie auf das Ersuchen an den Generalsekretär, als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen alle bis dahin vorliegenden Beiträge zusammenzufassen und vor Ende 2014 einen Synthesebericht vorzulegen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014, mit der sie beschloss, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 nach Addis Abeba einzuberufen,

*eingedenk* der im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung geschaffenen Prozesse, insbesondere der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, sowie des Prozesses zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Förderung von Technologien,

*Kenntnis nehmend* von anderen bereits eingegangenen oder noch in Arbeit befindlichen maßgeblichen Beiträgen zwischenstaatlicher Organe der Vereinten Nationen, des Systems der Vereinten Nationen und der einschlägigen Tagungen und Prozesse der Vereinten Nationen, die als nützliche Beiträge zu den Beratungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda dienen können,

*in Anbetracht* dessen, dass das Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem siebzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen zusammenfällt,

1. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda vom 25. bis 27. September 2015 in New York stattfinden wird und als Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene einberufen wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die Geschäftsordnung und die gängige Praxis der Generalversammlung auf das Gipfeltreffen Anwendung finden, sofern in dieser Resolution und ihren Anlagen nichts anderes beschlossen wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung am 28. September 2015 beginnen wird, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

4. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen aus Plenarsitzungen und gleichzeitig stattfindenden interaktiven Dialogen bestehen wird;

5. *bittet* in Anbetracht der Bedeutung des Gipfeltreffens den Staatschef des Landes, dem der Präsident der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung angehört, und den Staats- oder Regie-

rungschef des Landes, dem der Präsident der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung angehört, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfeltreffen zu führen;

6. *erklärt erneut*, dass das Gipfeltreffen 2015 unter Beteiligung der Staats- oder Regierungschefs stattfinden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

7. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Weltbankgruppe und den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, darunter Parlamentarier, akademische Kreise, nichtstaatliche Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen, wichtige Gruppen<sup>260</sup> und den Privatsektor, im Einklang mit den Modalitäten in den Anlagen zu dieser Resolution an dem Gipfeltreffen einschließlich seiner interaktiven Dialoge und des Vorbereitungsprozesses teilzunehmen, und ermutigt sie ebenso wie die Mitgliedstaaten und die Beobachter, Initiativen und Aktivitäten zur Vorbereitung und im Vorfeld des Gipfeltreffens zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass alle maßgeblichen Interessenträger an dem Gipfeltreffen beteiligt werden sollen, damit eine inklusive Post-2015-Entwicklungsagenda, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, erreicht wird;

9. *bittet* die Interparlamentarische Union, namentlich über die Vierte Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten, einen Beitrag zu dem Gipfeltreffen auszuarbeiten und vorzulegen;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit frühzeitigen Vorbereitungen und auf möglichst wirksame und effiziente Weise vor Juni 2015 zweitägige informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und des Privatsektors abzuhalten und dabei den Vorsitz zu führen, und ersucht den Präsidenten der Versammlung, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor dem Gipfeltreffen verfügbar gemacht wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die bestehenden, vor den Tagungen auf hoher Ebene von 2005 und 2010 eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zu verwenden, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen sowie am Gipfeltreffen selbst zu ermöglichen, und legt den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen Akteuren nahe, die Treuhandfonds weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere aus am wenigsten entwickelten Ländern, an dem Gipfeltreffen Anstrengungen zu unternehmen, die für diesen Zweck verfügbaren begrenzten Ressourcen effizient und wirksam zu verwenden;

13. *bekräftigt* den Beschluss, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Notwendigkeit zu erörtern, im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem Auftakt zur Post-2015-Entwicklungsagenda eine Tagung des politischen Forums auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einzuberufen, um bis Ende 2014 in dieser Hinsicht eine Einigung herbeizuführen;

14. *ersucht* den Präsidenten der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, mit der Ernennung von zwei Ko-Moderatoren bis Ende September 2014, einer aus einem Entwicklungsland und einer aus einem entwickelten Land, offene und alle Seiten einbeziehende und transparente zwischenstaatliche Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, um eine Einigung über alle noch offenen Fragen im

---

<sup>260</sup> Entsprechend der Agenda 21 (*Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf)). Die wichtigen Gruppen sind Unternehmen und Industrie, Kinder und Jugendliche, Landwirte, indigene Völker, lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Wissenschaft und Technologie, Frauen sowie Arbeitnehmer und Gewerkschaften.

Zusammenhang mit dem zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess, einschließlich des Gipfeltreffens, zu erzielen;

15. *ersucht* darum, dass die Organisation und die Modalitäten der zwischenstaatlichen Verhandlungen bis Ende Dezember 2014 festgelegt werden, unter Berücksichtigung dessen, dass eine wirksame Koordinierung und Kohärenz notwendig sind, um Synergien mit anderen relevanten zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen.

### **Anlage I**

#### **Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda**

1. Das Gipfeltreffen wird die folgenden Plenarsitzungen umfassen:
  25. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.
  26. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.
  27. September 2015 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden.
3. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens wird gemäß der Geschäftsordnung und der gängigen Praxis der Generalversammlung aufgestellt. Die vorläufige Rednerliste für das Gipfeltreffen wird im Mai 2015 vorliegen.
4. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Freitagvormittag, dem 25. September 2015 werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär und der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen die ersten Redner sein.
5. Ein Vertreter der Zivilgesellschaft von entsprechendem Ansehen und Rang wird nach den Eröffnungsreden als Hauptredner auf die Rednerliste gesetzt.
6. Die Vertreter der zwischenstaatlichen Gruppierungen, der Präsident der Weltbank-Gruppe, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation und die Leiter des Systems der Vereinten Nationen können ebenfalls auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden.
7. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung kann außerdem ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden:
  - Liga der arabischen Staaten
  - Afrikanische Union
  - Organisation der Islamischen Zusammenarbeit
  - Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Interparlamentarischen Union.
8. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei dem Gipfeltreffen das Wort zu ergreifen, sind Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt, ohne dass dies die Verteilung längerer Texte ausschließt.
9. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens wird für alle mit Ausnahme der Mitgliedstaaten am Montag, dem 3. August 2015 geschlossen.
10. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

## Anlage II

### Organisation der interaktiven Dialoge des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda

1. Auf dem Gipfeltreffen werden die nachstehenden sechs interaktiven Dialoge abgehalten:
  - 25. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
  - 26. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.
  - 27. September 2015 von 10 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.
2. Die sechs Dialoge stehen unter dem gemeinsamen Vorsitz von zwei Staats- oder Regierungschefs.
3. Die interaktiven Dialoge folgen der Geschäftsordnung und der gängigen Praxis der Generalversammlung.
4. Die Vorsitzenden der interaktiven Dialoge werden von den Afrikanischen Staaten, den Asiatisch-pazifischen Staaten, den Osteuropäischen Staaten, den Lateinamerikanischen und karibischen Staaten und den Westeuropäischen und anderen Staaten gestellt. Die Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.
5. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Dialoge wird die Teilnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen festgelegt, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, bei den interaktiven Dialogen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.
6. Unter Wahrung des zwischenstaatlichen Charakters der interaktiven Dialoge sind auch Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und andere Interessenträger gemäß Anlage IV zur Teilnahme an den interaktiven Dialogen eingeladen. Um diese Beteiligung zu erleichtern, werden über die vorhandenen und geeigneten Plattformen der Vereinten Nationen für Informations- und Kommunikationstechnologien entsprechende Vorkehrungen getroffen.
7. Die Themen für die interaktiven Dialoge werden im Rahmen des zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses für das Gipfeltreffen beschlossen.
8. Die Teilnehmerlisten für die einzelnen interaktiven Dialoge werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
9. Die Zusammenfassungen der Beratungen im Rahmen der interaktiven Dialoge werden von den Vorsitzenden der interaktiven Dialoge oder ihren Vertretern auf der Abschluss-Plenarsitzung des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen mündlich vorgetragen.

## Anlage III

### Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den vor Juni 2015 abzuhaltenden zweitägigen informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und wichtiger Gruppen<sup>261</sup> teil, und es wird ein Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten geführt.

---

<sup>261</sup> Entsprechend der Agenda 21 (*Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf)). Die wichtigen Gruppen sind: Unternehmen und Industrie, Kinder und Jugendliche, Landwirte, indigene Völker, lokale Behörden, nichtstaatliche Organisationen, Wissenschaft und Technologie, Frauen sowie Arbeitnehmer und Gewerkschaften.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors, wichtiger Gruppen und Mitgliedstaaten und Beobachter teil.
3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der geladenen Teilnehmer sowie das genaue Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, des Privatsektors und wichtiger Gruppen fest.
4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem Synthesebericht des Generalsekretärs und werden vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten beschlossen.

### Anlage IV

#### Sonstige Teilnehmer

1. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, einschließlich derjenigen, die über die Liste der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf der Liste des Rates stehen, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die an früheren Gipfeltreffen der Vereinten Nationen teilgenommen haben, und nichtstaatlicher Organisationen und anderer wichtiger Gruppen, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 akkreditiert waren, werden zur Teilnahme an den Plenarsitzungen und interaktiven Dialogen des Gipfeltreffens eingeladen.
2. Der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste anderer relevanter Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen und des Privatsektors aufstellen, die an den Plenarsitzungen und interaktiven Dialogen des Gipfeltreffens teilnehmen dürfen, und dabei den Grundsatz der Transparenz sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung berücksichtigen und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen<sup>262</sup>.
3. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Gruppen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während der informellen interaktiven Anhörung im Rahmen eines transparenten und alle Seiten einschließenden Prozesses ausgewählt werden, können im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ebenfalls auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfeltreffens gesetzt werden.
4. Zusätzlich können interessierte nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und Vertreter des Privatsektors bei der Generalversammlung nach den in dieser Anlage festgelegten Verfahren einen Antrag stellen. Die vollständige Liste der Antragsteller wird an die Mitgliedstaaten verteilt.
5. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

### RESOLUTION 69/245

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.29 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belize, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Luxemburg, Malediven, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China,

---

<sup>262</sup> Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht, unter Hinweis auf die allgemeine Grundlage für mögliche Einwände.



Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 69/245. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 68/70 vom 9. Dezember 2013, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>263</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>264</sup> und der Berichte über die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)<sup>265</sup>, die Tätigkeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)<sup>266</sup>, die fünfzehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Informeller Beratungsprozess“)<sup>267</sup> und die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>268</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass am 16. November 2014 der zwanzigste Jahrestag des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens begangen wurde, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Übereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass

---

<sup>263</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>264</sup> A/69/71 und Add.1.

<sup>265</sup> A/69/77.

<sup>266</sup> A/69/82, Anlage, und A/69/177, Anlage.

<sup>267</sup> A/69/90.

<sup>268</sup> SPLOS/277.

seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>269</sup> anerkannt wurde,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>270</sup> enthaltenen Ziele, leistet,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>271</sup>, das die Generalversammlung in Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig Ozeane und Meere für die nachhaltige Entwicklung sind, feststellend, dass die von der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung die Frage der Ozeane und Meere behandelte und ein Ziel zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung vorschlug<sup>272</sup>, unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe<sup>272</sup> begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkom-

---

<sup>269</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>270</sup> Resolution 55/2.

<sup>271</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>272</sup> Siehe A/68/970 und Corr.1.

mens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

*erneut erklärend*, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

*betonend*, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

*unter Betonung* der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Land ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Fragen anzugehen sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass der Klimawandel nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

*in der Erkenntnis*, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordination und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

*ferner in der Erkenntnis*, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>273</sup> Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

*in der Erkenntnis*, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und dass bestimmte Arten von Bojen zur Erfassung von Ozeandaten durch die Erkennung von Tsunamis dazu beitragen, Leben zu retten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

*betonend*, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, darunter Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft,

*unter erneutem Hinweis* auf die Wichtigkeit der fairen Behandlung von Besatzungsmitgliedern und ihren Einfluss auf die Sicherheit der Schifffahrt,

*feststellend*, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

*feststellend*, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandsockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden<sup>274</sup>,

---

<sup>273</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

<sup>274</sup> Verfügbar über die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht geführte Website der Kommission.

*sowie feststellend*, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in dem Dokument SPLOS/72, Buchstabe a), zu erfüllen<sup>275</sup>,

*ferner feststellend*, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

*feststellend*, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Anträge an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, wie über den freiwilligen Treuhandfonds, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 einrichtete, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

*in der Erkenntnis*, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission<sup>276</sup> begrüßend,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen<sup>274</sup> und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von der weiteren Umsetzung des auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschlusses bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>277</sup>,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

---

<sup>275</sup> SPLOS/183.

<sup>276</sup> SPLOS/229.

<sup>277</sup> Siehe CLCS/76.

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission<sup>278</sup>,

*besorgt* über die Auswirkungen des Arbeitsvolumens der Kommission auf die Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitglieder,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen<sup>279</sup>, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

*sowie unter Hinweis* auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

*in Anbetracht* der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231 vom 24. Dezember 2011, 67/78 vom 11. Dezember 2013 und 68/70, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Unterstützungs- und Hilfebedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und im Zusammenhang mit den Aufgaben als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)<sup>280</sup> ist,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

---

<sup>278</sup> SPLOS/276.

<sup>279</sup> Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>280</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 2565, 3796; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

I

**Durchführung des Seerechtsübereinkommens und  
damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte**

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht und über Ozeane und Seerecht, insbesondere die Resolution 68/70, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen<sup>263</sup>;
2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;
3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens<sup>280</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;
4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)<sup>281</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;
5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;
6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;
7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;
8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikationsurkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>282</sup>, fordert die Staaten *auf*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits getan haben, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

---

<sup>281</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

<sup>282</sup> Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

II

**Kapazitätsaufbau**

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>271</sup> anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie;

11. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

12. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

13. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

14. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die Navigationshilfen, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien;

16. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu unterstützen und zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;



17. *fordert* die Staaten und internationalen Institutionen *ferner auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme, technische Partnerschaften und Stipendien Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und zu verstärken und umweltschonende Technologien zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben;

18. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen, und Maßnahmen zur Durchführung einer derartigen Zusammenarbeit zu fördern;

19. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, die das Institut für internationales Seerecht der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das 2014 sein 25-jähriges Bestehen feierte, als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, leistet, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

20. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiffahrtsuniversität der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschiffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschiffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

21. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

22. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>283</sup>, weiter zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeresmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

24. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen

---

<sup>283</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben<sup>284</sup>;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

26. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

27. *legt* den Staaten *nahe*, die Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

28. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

29. *dankt* der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für den Beitrag, den sie mit ihrem Ausbildungssystem Ocean Teacher Academy, mit dem mehr als 1.300 Studierende und Fachleute aus mehr als 120 Ländern auf dem Gebiet des Ozeandaten- und -informationsmanagements ausgebildet wurden, zum Kapazitätsaufbau geleistet hat, und nimmt Kenntnis von der Einrichtung der über ein Netz regionaler Schulungszentren betriebenen Ocean Teacher Global Academy, die die in Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten und Fachkenntnisse erweitert;

30. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Seegerichtshofs zur Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die jüngste Arbeitstagung zur Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung see-rechtlicher Streitigkeiten im östlichen und im südlichen Afrika, die am 8. August 2014 in Nairobi in Zusammenarbeit mit dem Koreanischen Meeresinstitut und mit der Hilfe der Regierung Kenias abgehalten wurde;

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

32. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

33. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen,

---

<sup>284</sup> A/69/71/Add.1, Anhang.

den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung<sup>285</sup> und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission<sup>286</sup> erleichtern;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

35. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

36. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

37. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 29 Stipendien an Personen aus 25 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des siebenundzwanzigsten Stipendiums 2015 dank der großzügigen Beiträge von Mitgliedstaaten ermöglicht wird<sup>284</sup>, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen ihrer Resolution über das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts, insbesondere von dem Ersuchen an den Generalsekretär, die erforderlichen Finanzmittel für das Stipendium mit Wirkung vom Zweijahreszeitraum 2016-2017 im ordentlichen Haushalt anzusetzen, zur Prüfung durch die Versammlung, falls die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, um zumindest ein Stipendium pro Jahr zu vergeben<sup>287</sup>;

38. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das 2014 sein zehnjähriges Bestehen feierte und das seit 2004 110 Stipendien an Personen aus 67 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen durch das Programm für ehemalige Stipendiaten, das seine sechste, von der Nippon Foundation ausgerichtete Tagung vom 28. November bis 3. Dezember 2014 in Tokio abhielt;

39. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass über die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen verfügbar sind;

### III

#### Tagung der Vertragsstaaten

40. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens am 9. Juni 2014 den zwanzigsten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens

---

<sup>285</sup> CLCS/40/Rev.1.

<sup>286</sup> CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>287</sup> Resolution 69/117, Ziff. 8.

beging, begrüßt den Bericht über die genannte Tagung<sup>268</sup>, begrüßt außerdem die Wahl von sieben Mitgliedern des Seegerichtshofs und eines Mitglieds der Kommission am 11. beziehungsweise 12. Juni 2014<sup>288</sup> und begrüßt ferner die Beschlüsse der vierundzwanzigsten Tagung zu Haushaltsangelegenheiten und zu den Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission<sup>289</sup>;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 8. bis 12. Juni 2015 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

### IV

#### Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

42. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

43. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

44. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

45. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

### V

#### Das Gebiet

46. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet und standardisiert, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

47. *nimmt Kenntnis* von dem auf der zwanzigsten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss, Änderungen der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet<sup>290</sup> und der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide im Gebiet<sup>291</sup> zu genehmigen;

48. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Exploration polymetallischer Knollen, polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Ferromangankrusten gestiegen

---

<sup>288</sup> SPLOS/277, Ziff. 96-103 und 104-109.

<sup>289</sup> SPLOS/275 und SPLOS/276.

<sup>290</sup> ISBA/20/A/9.

<sup>291</sup> ISBA/20/A/10.

ist, und nimmt ferner Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Meeresbodenbehörde der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

49. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten<sup>292</sup>;

50. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

51. *erinnert* daran, dass der Umweltmanagementplan für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Bestimmung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst, 2012 genehmigt wurde und über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren umgesetzt werden soll, sodass er mit zunehmender Verfügbarkeit wissenschaftlicher, technischer und ökologischer Basisdaten und Daten zur Ressourcenbewertung verbessert werden kann, und dass zu diesem Zweck dazu ermutigt wurde, in den genannten Gebieten wissenschaftliche Meeresforschung durchzuführen und der Meeresbodenbehörde die verfügbaren Ergebnisse zuzuleiten<sup>293</sup>, und bittet die Meeresbodenbehörde, die Ausarbeitung und Genehmigung von Umweltmanagementplänen in anderen internationalen Meeresbodenzonen, insbesondere dort, wo derzeit Verträge über die Exploration bestehen, zu erwägen;

52. *dankt* den Staaten, die Beiträge zu dem auf Beschluss der Meeresbodenbehörde auf ihrer achten Tagung<sup>294</sup> eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Mitglieder der Rechts- und Fachkommission aus Entwicklungsländern und der Mitglieder des Finanzausschusses aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und des Ausschusses geleistet haben<sup>295</sup>, und den Staaten, die Beiträge zu dem von der Meeresbodenbehörde auf ihrer zwölften Tagung<sup>296</sup> eingerichteten Stiftungsfonds für wissenschaftliche Meeresforschung im Gebiet geleistet haben, der die Durchführung kollaborativer wissenschaftlicher Meeresforschung im Gebiet fördern und anregen soll, und legt den Staaten nahe, zusätzliche Beiträge zu diesen Fonds zu leisten;

## VI

### Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

53. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

54. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

55. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

56. *legt* der Meeresbodenbehörde *nahe*, weitere Möglichkeiten zur Bewältigung des Arbeitsvolumens zu sondieren, das sich aus der steigenden Zahl von Verträgen und Anträgen ergibt, und nimmt Kenntnis von den Beschlüssen des Rates der Behörde, den Generalsekretär der Meeresbodenbehörde zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass Mittel entsprechend den vom Rat und der Versammlung der Behörde vorgegebenen Prioritäten<sup>297</sup> zugewiesen werden;

---

<sup>292</sup> Siehe ISBA/17/A/9.

<sup>293</sup> Siehe ISBA/18/C/22.

<sup>294</sup> ISBA/8/A/11.

<sup>295</sup> Siehe ISBA/20/A/2, Ziff. 30.

<sup>296</sup> ISBA/12/A/11.

<sup>297</sup> ISBA/20/C/21 und ISBA/20/C/31.

57. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Versammlung der Meeresbodenbehörde, die Vertragsnehmer aktiver Explorationsverträge mit der Meeresbodenbehörde, die ihren Standpunkt derzeit noch überdenken, aufzufordern, die von der Versammlung auf ihrer neunzehnten Tagung zur Gewährleistung einer ausgewogenen Lastenteilung zwischen allen Vertragsnehmern eingeführte jährliche Gemeinkostenabgabe für die Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Verträge zu übernehmen<sup>298</sup>, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass eine Reihe von Vertragsnehmern die jährlichen Gemeinkostenabgabe bereits übernommen haben;

58. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Beteiligung an den Jahrestagungen der Versammlung der Meeresbodenbehörde, auch unter Kenntnisnahme der zur Terminplanung der Jahrestagungen der Meeresbodenbehörde geäußerten Besorgnisse und unter Berücksichtigung der großen Fortschritte der Meeresbodenbehörde bei der Annahme von Bestimmungen über die Prospektion und Exploration von Mineralien im Gebiet, und bittet die Meeresbodenbehörde, Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung an ihren Jahrestagungen zu erwägen, einschließlich der Abhaltung der Tagungen zu einem früheren Zeitpunkt;

59. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer zwanzigsten Jahrestagung ihr zwanzigjähriges Bestehen feierte;

60. *würdigt*, dass die Meeresbodenbehörde fortlaufend Seminare zur Bekanntmachung ihrer Arbeit veranstaltet, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Seminar zu den ökologischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen des Tiefseebergbaus für die Entwicklungsländer, das am 11. und 12. November 2013 in Mexiko-Stadt stattfand, begrüßt den Aufruf, Binnenländer und andere geografisch benachteiligte Länder in diese Seminare einzubeziehen, und fordert die anderen Staaten und Regionen auf, zu erwägen, die Meeresbodenbehörde um die Veranstaltung solcher Arbeitsseminare zu bitten, um eine umfassendere Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an der Exploration und Ausbeutung der mineralischen Ressourcen im Gebiet zu fördern;

61. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>299</sup> und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde<sup>300</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

62. *betont die Wichtigkeit*, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

## VII

### Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

63. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

64. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

---

<sup>298</sup> Siehe ISBA/20/A/12.

<sup>299</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

<sup>300</sup> Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

65. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

66. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>301</sup> vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

67. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission<sup>302</sup> und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

68. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>303</sup> Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;

69. *nimmt Kenntnis* von den 21 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;

70. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

71. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

72. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem von der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich, die Dauer ihrer Tagungen auch im Jahr 2014 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern<sup>304</sup>, und nimmt ferner Kenntnis von dem von der Kommission auf ihrer zweiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass neun Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen<sup>305</sup>;

73. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder, in dem

---

<sup>301</sup> SPLOS/183, Ziff. 1 a).

<sup>302</sup> Siehe CLCS/78, CLCS/80 und CLCS/81.

<sup>303</sup> SPLOS/183, Ziff. 3.

<sup>304</sup> Siehe CLCS/80 und Corr.1.

<sup>305</sup> Siehe CLCS/80 und Corr.1 und CLCS/83 und Corr.1.

sie bekräftigte, dass die Staaten, deren Sachverständige in der Kommission tätig sind, nach dem Übereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, einschließlich der Bereitstellung von Krankenversicherung<sup>278</sup>, und diese Staaten nachdrücklich aufforderte, alles daranzusetzen, die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Tagungen der Unterkommissionen, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen;

74. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, andere Beschäftigungsbedingungen der Kommissionsmitglieder im Rahmen der von der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten eingesetzten offenen Arbeitsgruppe weiter zu prüfen<sup>278</sup>;

75. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

76. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

77. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>276</sup> beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

78. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

79. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und an den gemäß derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission geleistet haben<sup>284</sup>, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des letztgenannten Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seiner Aufgabenstellung vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

80. *ermächtigt* den Generalsekretär, als vorläufige Maßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln in dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission und nach Veranlagung der zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern für die Tagungen der Kommission im Jahr 2015 benötigten Mittel, diesen Mitgliedern für jede Tagung gesondert die Kosten für Reisekrankenversicherung aus dem Treuhandfonds zu erstatten, wobei der Generalsekretär auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu Reisekrankenversicherungen eine vernünftige Obergrenze festsetzt;

81. *ersucht* den Generalsekretär, schriftliche Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission, einschließlich der damit verbundenen Kosten, vorzulegen;

82. *ermutigt* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Vorlage von Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung dem Ausnahmecharakter der Kommission, ihren Arbeitsregelungen und der Bedeutung ihrer Arbeit für die internationale Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen;



83. *bekundet ihre Absicht*, das Mandat des gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds zur Erleichterung der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgelegten Informationen zu Optionen für die Bereitstellung von Krankenversicherung für Mitglieder der Kommission weiter zu überprüfen;

84. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Kommission und vor Ende April 2015 schriftliche Informationen zu Optionen für die Bereitstellung zusätzlichen Büroraums für die Seerechtsabteilung vorzulegen, damit gewährleistet ist, dass die Kommissionsmitglieder für ihre Arbeit während der Tagungen der Kommission und ihrer Unterkommissionen über genügend Büroraum verfügen;

85. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der siebenunddreißigsten, achtunddreißigsten und neununddreißigsten Tagung der Kommission für den 2. Februar bis 20. März 2015 beziehungsweise den 20. Juli bis 4. September 2015 und den 12. Oktober bis 27. November 2015 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile<sup>306</sup> sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

86. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, unter anderem in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

87. *dankt* den Staaten, die einen Meinungs austausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungs austauschs;

88. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

## VIII

### **Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten**

89. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

90. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

91. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

---

<sup>306</sup> Vom 9. bis 13. Februar und vom 9. bis 13. März 2015 und vom 3. bis 7. und vom 24. bis 28. August 2015.

92. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere die Veröffentlichung der Leitlinien zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur im Juni 2013, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

93. *begrüßt* es, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befasst hat, und nimmt davon Kenntnis, dass die Organisation am 4. Dezember 2013 die Entschließung A.1090(28) über die faire Behandlung von Besatzungsmitgliedern in Bezug auf Landgang und Zugang zu Einrichtungen an Land verabschiedet hat;

94. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Weltschiffahrtstag 2014 unter dem Motto „Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation: wirksame Durchführung“ stand, und nimmt außerdem Kenntnis von den Empfehlungen des Rechtsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ratifikation und Durchführung aller einschlägigen Übereinkommen der Organisation;

95. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten<sup>307</sup> in der geänderten Fassung und des Internationalen Übereinkommens von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen sind, Vertragsparteien zu werden;

96. *stellt fest*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 die Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zum Schutz zurückgelassener Seeleute und zur Entschädigung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit der Seeleute angenommen hat, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seearbeitsübereinkommens in der geänderten Fassung zu werden, und bittet die Staaten außerdem, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003 (Übereinkommen Nr. 185)<sup>308</sup> der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

97. *bittet* die Staaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 zur Durchführung des Torremolinos-Protokolls von 1993 zum Internationalen Übereinkommen von Torremolinos von 1977 über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

98. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge und unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist;

99. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

100. *erkennt* die entscheidende Rolle an, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu

---

<sup>307</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

<sup>308</sup> Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

101. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

102. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräubererei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

103. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräubererei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

104. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

105. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräubererei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

106. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräubererei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

107. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

108. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräubererei, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden, und ermutigt die genannten Organe zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräubererei behilflich zu sein;

109. *würdigt* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräubererei, einschließlich der Fi-

nanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

110. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;

111. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einrichtung des Geiselunterstützungsprogramms durch den Rat des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias<sup>309</sup>;

112. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013 und 2184 (2014) vom 12. November 2014 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 2010<sup>310</sup> und vom 19. November 2012<sup>311</sup> verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013) und 2184 (2014) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

113. *begrüßt* es, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias deutlich gesunken ist und den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Region weiterhin darstellen, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2125 (2013) des Sicherheitsrats;

114. *würdigt* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben<sup>312</sup>;

115. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

116. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont,

---

<sup>309</sup> Siehe S/2013/623, Ziff. 11-13.

<sup>310</sup> S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

<sup>311</sup> S/PRST/2012/24; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013*.

<sup>312</sup> Siehe S/2012/783, Ziff. 46.

dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

117. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

118. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

119. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schiffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und erinnert daran, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

120. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), der am 29. Januar 2009 unter der Ägide der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedet wurde, auf den vier Themengebieten Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, innerstaatliche Rechtsvorschriften und Kapazitätsaufbau weiter angewandt wird;

121. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die hohe Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea *zum Ausdruck*, insbesondere die Gewalt gegen unschuldige Besatzungsmitglieder von Schiffen, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2018 (2011) vom 31. Oktober 2011 und 2039 (2012) vom 29. Februar 2012, unterstützt die jüngsten Bemühungen, dieses Problem auf der globalen und der regionalen Ebene anzugehen, erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;

122. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1069(28) der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und illegaler Meerestätigkeiten im Golf von Guinea vollständig durchgeführt wird;

123. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>313</sup> und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich

---

<sup>313</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

auf dem Festlandsockel befinden<sup>313</sup>, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>314</sup> und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>315</sup>, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

124. *fordert die Staaten auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>316</sup> wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

125. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

126. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des siebten Kooperationsforums am 22. und 23. September 2014 in Langkawi (Malaysia), der siebten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 24. September 2014 in Langkawi, der neununddreißigsten Tagung der Dreiparteien-Gruppe technischer Sachverständiger vom 24. bis 26. September 2014 in Langkawi und der zwölften und dreizehnten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 16. und 17. April 2014 beziehungsweise am 18. und 19. September 2014 in Singapur, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberi und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

127. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See sowie die Existenzgrundlagen und die Sicherheit von Küstengemeinschaften gefährden;

128. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen

---

<sup>314</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

<sup>315</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

<sup>316</sup> International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

129. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel, sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>317</sup> fallen, zu bekämpfen;

130. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>318</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>319</sup> sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>320</sup> zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

131. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

132. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

133. *fordert die Staaten*, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

134. *fordert die Staaten*, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>321</sup> angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See<sup>322</sup> umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für jede im Falle eines

---

<sup>317</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>318</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>319</sup> Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

<sup>320</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>321</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

<sup>322</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

sehr schweren Seeunfalls durchgeführte Seesicherheits-Untersuchung einen Seesicherheits-Untersuchungsbericht vorzulegen, damit Trends ermittelt und erkenntnis- und risikobasierte Empfehlungen erarbeitet werden können<sup>323</sup>;

135. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung die EntschlieÙung „Richtlinien zur Sicherung und Sammlung von Beweismitteln wegen des Vorwurfs einer an Bord eines Schiffes begangenen schweren Straftat oder aufgrund der Anzeige wegen einer an Bord vermissten Person sowie zur seelsorgerischen und medizinischen Betreuung betroffener Personen“<sup>324</sup> verabschiedet hat;

136. *anerkennt* die wichtige Arbeit der Internationalen Hydrographischen Organisation, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder dieser Organisation zu werden, legt allen deren Mitgliedern nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu prüfen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

137. *anerkennt außerdem* die Bedeutung auf Seewetterdaten beruhender nautischer Warndienste für die nautische Schifffahrtssicherheit, den Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Optimierung von Schifffahrtsrouten und nimmt Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Meteorologie und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verbesserung dieser Dienste und zu deren Ausweitung auf die arktische Region;

138. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

139. *stellt fest*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, und erkennt das Recht der Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an, stellt außerdem fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollten, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und eine bessere Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert werden, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören;

140. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 139 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

141. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe<sup>325</sup> auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

---

<sup>323</sup> Siehe International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1061(28).

<sup>324</sup> International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.1091(28).

<sup>325</sup> International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.949(23).



142. *stellt fest*, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks<sup>326</sup> nunmehr gegeben sind und das Übereinkommen am 14. April 2015 in Kraft treten wird, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

143. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

144. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte<sup>327</sup> vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>328</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>329</sup> betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen<sup>330</sup> wirksam durchgeführt werden;

145. *vermerkt*, dass die Vorschrift III/17-1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>331</sup> am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist und dass die damit zusammenhängenden Richtlinien für die Erarbeitung von Plänen und Verfahren für das Bergen von Personen aus dem Wasser am 14. Dezember 2012 angenommen wurden;

146. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>332</sup>;

147. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen und anwendbaren internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

---

<sup>326</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 530.

<sup>327</sup> Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

<sup>328</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.155(78).

<sup>329</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 390, 400.

<sup>330</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter [http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice\\_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf](http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf).

<sup>331</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 91/22/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.338(91).

<sup>332</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1982 II S. 485.

148. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der am 10. und 11. Dezember 2014 in Genf abgehaltene siebente Dialog des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über Herausforderungen im Flüchtlingschutz das Thema „Schutz auf See“ behandelte;

149. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere<sup>333</sup> umzusetzen;

150. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

151. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

152. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

153. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

154. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

155. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

156. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

157. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation<sup>334</sup> zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Audit-Verfahren

---

<sup>333</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).

<sup>334</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

zu institutionalisieren, wobei der Code für die Anwendung der Instrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (III-Code) voraussichtlich ab dem 1. Januar 2016 verbindlich anzuwenden sein wird<sup>335</sup>;

158. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Codes für in Polargewässern operierende Schiffe („Polarcode“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarcodes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

159. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation an Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgastschiffen vor dem Hintergrund der jüngsten Unfälle und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen, unter anderem Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrgastschiffen zu unterstützen;

160. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch erhöhte Transparenz und verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

161. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, ausreichende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

## IX

### Meeresumwelt und Meeresressourcen

162. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

163. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>336</sup>, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

---

<sup>335</sup> Siehe International Maritime Organization, Assembly, Entschlüsseungen A.1018(26), A.1067(28), A.1068(28) und A.1070(28).

<sup>336</sup> A/51/116, Anlage II.

164. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit der in „Die Zukunft, die wir wollen“ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit und auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

165. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von ihren jüngsten Erkenntnissen über die Versauerung der Ozeane und den Auswirkungen auf diese sowie von den Erkenntnissen der Weltorganisation für Meteorologie in ihrem jährlichen *Greenhouse Gas Bulletin* (Bulletin über Treibhausgase) und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>337</sup> und der Ziffern 6 bis 10 des Beschlusses XII/23 über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, der auf der vom 6. bis 17. Oktober 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehaltenen zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde<sup>338</sup>, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

166. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre Besorgnis* über die jüngsten Erkenntnisse der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen zur Versauerung der Ozeane und den erheblichen Risiken für die Meeresökosysteme, insbesondere polare Ökosysteme und Korallenriffe, und die möglichen schädlichen Folgen für die Fischerei und die Existenzgrundlagen;

167. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

168. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 28. und 29. August 2014 in Apia abgehaltene Internationale Arbeitstagung über Ozeanversauerung: Überlegungen zum Stand der Wissenschaft für die kleinen Inselentwicklungsländer, deren Bevölkerungen durch die Auswirkungen der Ozeanversauerung besonders gefährdet sind, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kovorsitzenden der Arbeitstagung und befürwortet die Abhaltung ähnlicher Arbeitstagungen in der Zukunft;

169. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist<sup>339</sup> und dass mit der anhaltenden und bestürzenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen, eingedenk der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Fähigkeiten der einzelnen Länder, und die Auswirkungen der Ozeanversauerung weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie unter anderem einschlägige Informationen austauschen und weltweit, auch in den Entwicklungsländern, Kapazitäten zur Messung der Ozeanversauerung aufbauen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gesünder und dadurch

---

<sup>337</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>338</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I.

<sup>339</sup> Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

nach Möglichkeit gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

170. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane auf der vierzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung und der laufenden Arbeiten des Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation;

171. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

172. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von der Einberufung der zwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 1. bis 12. Dezember 2014 nach Lima und ist sich bewusst, wie wichtig die Aufklärung über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere ist;

173. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

174. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

175. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen<sup>340</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

176. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

177. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Regionalmeerprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 2014 sein vierzigjähriges Bestehen feiert, und legt den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeerübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

---

<sup>340</sup> International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 42.

178. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

179. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;

180. *stellt mit Besorgnis fest*, dass extreme Wetterereignisse wie tropische Wirbelstürme und damit verbundene Sturmfluten gravierende Auswirkungen auf Küstengemeinschaften haben, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltorganisation für Meteorologie, nahe, kooperative Maßnahmen zu ergreifen, um den Staaten bei der Vorhersage solcher Ereignisse und bei der Nutzung dieser Vorhersagen in Frühwarnsystemen für mehrere Gefahren und im Risikomanagement behilflich zu sein;

181. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, aus Quellen auf dem Festland und dem Meer beeinträchtigt werden, und ist sich daher der Notwendigkeit bewusst, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilungstrends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll besser zu verstehen, und bittet die Staaten in dieser Hinsicht um die Durchführung der Resolution 1/6 über Plastik-Meeresmüll und Mikroplastik, die die Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf ihrer ersten Tagung im Juni 2014 verabschiedete<sup>341</sup>;

182. *begrüßt* die Aktivitäten der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zur Auseinandersetzung mit den Quellen und Auswirkungen des Meeresmülls, unter anderem im Rahmen der Globalen Partnerschaft gegen Meeresmüll, sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit Meeresmüll, die nach dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>342</sup> getroffen wurden, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 10.4 über Meeresmüll durch die Konferenz der Vertragsparteien des genannten Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung, und nimmt Kenntnis von den jüngsten Arbeiten der Internationalen Walfangkommission zur Bewertung der Auswirkungen von Meeresmüll auf Wale;

183. *ermutigt* die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

184. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und

---

<sup>341</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 25 (A/69/25)*, Anhang.

<sup>342</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen und das Problem des Meeresmülls und die Notwendigkeit, umweltverträgliche Möglichkeiten zu seiner Beseitigung zu erwägen, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

185. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe;

186. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 in der geänderten Fassung<sup>343</sup> zu werden;

187. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll) zu werden;

188. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praxis der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase<sup>344</sup>;

189. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffanganlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffanganlagen für Abfälle anzugehen;

190. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Land ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten<sup>345</sup> enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

191. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen und schädlicher Algenblüten in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen, insbesondere durch die Verminderung des gesamten Nährstoffeintrags vom Land aus, und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

192. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

193. *ermutigt* die Staaten, sofern sie es noch nicht getan haben, so bald wie möglich durch die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie die Verpflichtungen, die ihnen die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber<sup>346</sup> auferlegt, erfüllen können, und dieses

---

<sup>343</sup> International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1146, 1164.

<sup>344</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

<sup>345</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

<sup>346</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II.

sodann zu ratifizieren, anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

194. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>270</sup> enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>279</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>347</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

195. *verweist* auf die EntschlieÙung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten<sup>348</sup> und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

196. *verweist außerdem* auf die EntschlieÙung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten<sup>349</sup>;

197. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Änderungen des Protokolls<sup>350</sup>;

198. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C<sup>351</sup>, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab

---

<sup>347</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>348</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Resolution LC-LP.1 (2008).

<sup>349</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, EntschlieÙung LC-LP.2 (2010).

<sup>350</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 35/15, Anhang 4, EntschlieÙung LP.4(8).

<sup>351</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.



betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste<sup>352</sup> und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

199. *verweist außerdem* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

200. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

201. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

---

<sup>352</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

202. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

203. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

204. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen<sup>353</sup> über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

205. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen<sup>354</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

206. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>355</sup> und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

207. *verweist* auf die Rolle des Basler Übereinkommens beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

208. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

209. *legt* den Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, *nahe*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung<sup>356</sup> und das Protokoll von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe, beides Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und in dieser Hinsicht zu erwägen, regionale Abmachungen zu errichten und ihnen beizutreten, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Verschmutzungsereignisse mit Öl und gefährlichen Stoffen zu verstärken;

---

<sup>353</sup> A/63/342.

<sup>354</sup> International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

<sup>355</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

<sup>356</sup> Ebd., Vol. 1891, Nr. 32194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 3798; AS 1998 1016.

210. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See<sup>357</sup> zu werden;

### X

#### Biologische Vielfalt der Meere

211. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses<sup>358</sup> beizutragen;

212. *begrüßt* die gemäß den Ziffern 198 bis 200 der Resolution 68/70 vom 1. bis 4. April 2014 beziehungsweise vom 16. bis 19. Juni 2014 in New York abgehaltene erste und zweite Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens innerhalb des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens, und nimmt Kenntnis von dem auf diesen Tagungen geführten Meinungs austausch und den dort erzielten Fortschritten<sup>266</sup>;

213. *bekräftigt* die von den Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eingegangene Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen, und erinnert an ihren Beschluss in Resolution 68/70, im Rahmen der Arbeitsgruppe einen Prozess zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung einzurichten;

214. *bekräftigt ihr Ersuchen* in Resolution 68/70 an die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Rahmen des ihr mit Resolution 66/231 erteilten Mandats, unter Berücksichtigung der Resolution 67/78 und zur Vorbereitung des auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu fassenden Beschlusses zur Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Versammlung auf der vom 20. bis 23. Januar 2015 stattfindenden Tagung der Arbeitsgruppe Empfehlungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zu unterbreiten;

215. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 68/70 zu diesem Zweck, dass die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu drei jeweils viertägigen Tagungen zusammentreten soll, wobei die Generalversammlung beschließen kann, dass bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliche Tagungen abgehalten würden;

216. *erinnert an ihr Ersuchen* an die Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, als Beitrag zu den Beratungen der Arbeitsgruppe die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Auffassungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens vorzulegen, damit die Seerechtsabteilung den Mitgliedstaaten spätestens drei Wochen vor der ersten Tagung der Arbeitsgruppe ein informelles Arbeitsdokument übermitteln kann, in dem die Auffassungen der Staaten zusammengestellt sind, und beschließt, dass dieses informelle Arbeitsdokument jeweils vor den nächsten Tagungen aktualisiert und verteilt wird;

---

<sup>357</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

<sup>358</sup> Resolution 66/231, Ziff. 167.

217. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

218. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

219. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

220. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>359</sup> und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>360</sup> und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

221. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

222. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

223. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

224. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind<sup>352</sup>;

225. *ermutigt* die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weiter Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

226. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Er-

---

<sup>359</sup> Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

<sup>360</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

haltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

227. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke<sup>279</sup>;

228. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete<sup>361</sup>, nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Anwendung der wissenschaftlichen Kriterien für ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete durch die Veranstaltung einer Reihe regionaler Arbeitstagungen und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

229. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ermittlung und Benennung von Meeresgebieten, die anhand ökologischer, sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Kriterien als besonders empfindliche Meeresgebiete anerkannt und für eine Schädigung durch internationale Schifffahrtstätigkeiten anfällig sind<sup>362</sup>;

230. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

231. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

232. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. Oktober 2013 in Okinawa (Japan) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

233. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu

---

<sup>361</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

<sup>362</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.982(24).

gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

234. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht außerdem, die vorrangigen Maßnahmen zur Erreichung des Aichi-Biodiversitätsziels 10 für Korallenriffe und eng damit verbundene Ökosysteme, das von der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommen wurde<sup>338</sup>, durchzuführen;

235. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

236. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

237. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm erhebliche nachteilige Auswirkungen auf lebende Meeresressourcen haben kann, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien für die Auseinandersetzung mit dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Arbeiten von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

238. *nimmt Kenntnis* von der Genehmigung der Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verringerung des Unterwasserlärms aus der Handelsschiffahrt und seiner schädlichen Auswirkungen auf das Leben im Meer;

## XI

### Meereswissenschaft

239. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

240. *legt* in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern *nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

241. *nimmt Kenntnis* von der Partnerschaft zwischen der Seerechtsabteilung und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission bei einem Schulungs- und Fortbildungsprogramm zur wissenschaftlichen Meeresforschung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und ermutigt die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Geber, eine Unterstützung der Initiative zu erwägen;

242. *bittet* alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls

mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

243. *nimmt Kenntnis* von der Entschließung betreffend die Annahme der Zweiten internationalen Expedition im Indischen Ozean, die der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 1. bis 4. Juli 2014 in Paris verabschiedete<sup>363</sup>, und bittet die Staaten, sich an dieser Initiative zu beteiligen;

244. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

245. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, einschließlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und begrüßt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden<sup>364</sup>;

246. *erinnert* daran, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

247. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, so auch durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung) und die damit zusammenhängende, von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission geführte offen zugängliche Einrichtung für Datenerhaltung und -weitergabe, das Biogeografische Informationssystem für die Ozeane (OBIS);

248. *begrüßt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung<sup>365</sup>;

249. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

250. *begrüßt* die Fortschritte, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und dem Betrieb regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt außerdem, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, begrüßt ferner die Entwicklung

---

<sup>363</sup> Intergovernmental Oceanographic Commission, Entschließung EC-XLVII.1.

<sup>364</sup> Intergovernmental Oceanographic Commission, Beschluss EC-XLV/Dec.4.3.

<sup>365</sup> A/67/120.

und kürzlich erfolgte Verbreitung der neuen Erweiterten Tsunami-Warnprodukte, die den Ländern im System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Pazifik bei der Einstufung der Tsunami-Gefahr und der Herausgabe von Warnungen helfen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

251. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

252. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

## XII

### **Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte**

253. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

254. *begrüßt* die Abhaltung der fünften Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, am 31. März 2014 in New York, gemäß Ziffer 243 der Resolution 68/70;

255. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedete<sup>265</sup>, *zu eigen*;

256. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden<sup>366</sup>;

257. *stellt fest*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus gemäß Ziffer 209 der Resolution 65/37 A ihre Tätigkeit in der Sachverständigengruppe weiter fortsetzen, und ersucht sie, bis zum Abschluss des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses in der Sachverständigengruppe zu verbleiben;

258. *anerkennt* die Arbeit der Sachverständigengruppe in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus und die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Pools von Sachverständigen, die an der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung beteiligt sind;

259. *begrüßt*, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen die Website des Regelmäßigen Prozesses entwickelt und in Betrieb genommen wurde, anerkennt die Beiträge zur Einrichtung der Website und fordert zu Konsultationen zwischen dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, gegebenenfalls unter Beteiligung der Gemeinsamen Koordinatoren der Sachverständigengruppe, und dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses über den Inhalt der Website auf;

---

<sup>366</sup> Siehe A/64/347, Anhang.



260. *nimmt Kenntnis* von den von der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe angenommenen Leitlinien für die Sachverständigengruppe und das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses<sup>367</sup> und dem aktualisierten Plan für die erste globale integrierte Meeresbewertung<sup>368</sup>;

261. *äußert ihre Anerkennung* für die acht Arbeitstagungen zur Unterstützung des Regelmäßigen Prozesses, begrüßt die Abhaltung der Arbeitstagung vom 27. bis 29. Januar 2014 in Chennai (Indien) und nimmt Kenntnis von der Zusammenfassung dieser Arbeitstagung<sup>369</sup>;

262. *begrüßt* die technischen Arbeitstagungen zum Aufbau von Kapazitäten für integrierte Bewertungen, die 2012 in Bangkok und Maputo und 2013 in Abidjan und Freetown stattfanden;

263. *anerkennt* die wichtige Rolle, die das Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe dabei wahrnimmt, die Beschlüsse und Leitlinien der Arbeitsgruppe während des Zeitraums zwischen den Tagungen in die Praxis umzusetzen, und ersucht das Präsidium, den Fortgang der Arbeiten auch weiterhin zu beaufsichtigen und so den Prozess auf den Abschluss der ersten globalen integrierten Meeresbewertung hinzulenken;

264. *ersucht* den Generalsekretär, die sechste Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 8. bis 11. September 2015 einzuberufen, mit dem Ziel, der Generalversammlung Empfehlungen, insbesondere in Bezug auf Ziffer 267 dieser Resolution, vorzulegen;

265. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

266. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensehen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

267. *erinnert ferner* an ihren Beschluss, dass der Entwurf der Bewertung mit Zustimmung des Präsidiums der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zur Prüfung vorgelegt werden soll, dass die Bewertung in der Arbeitssprache der Sachverständigengruppe auf der Website des Regelmäßigen Prozesses verfügbar sein soll, dass der Generalsekretär sich bemühen soll, die Bewertung in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen in dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, und erinnert außerdem an ihren Beschluss, dass die Kovorsitzenden der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe die Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung vorlegen sollen, die dann als Dokument der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung herausgegeben werden soll;

268. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bislang eingegangenen Benennungen für den Pool von Sachverständigen des Regelmäßigen Prozesses, legt den Staaten eindringlich nahe, weiter über die Regionalgruppen und im Einklang mit den Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen Personen für den Pool von Sachverständigen zu ernennen und die Sachverständigengruppe bei der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu unterstützen, und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie eindringlich zu bitten, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

269. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten

---

<sup>367</sup> Siehe A/69/77.

<sup>368</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>369</sup> A/68/812, Anlage.

Nationen, auch weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

270. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen dieser Plattform und des Regelmäßigen Prozesses erstellten Bewertungen einander stützen und unnötige Doppelungen vermieden werden;

271. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Tagungen der Sachverständigengruppe einzuberufen;

272. *nimmt mit Dank* von der Unterstützung *Kenntnis*, die die Seerechtsabteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses bereitstellt, und ist sich dabei auch der derzeit schon erheblichen Ressourcenengpässe der Abteilung bewusst;

273. *nimmt außerdem mit Dank* von der technischen und logistischen Unterstützung *Kenntnis*, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission für den Regelmäßigen Prozess bereitstellen, sowie von ihrer Unterstützung und derjenigen anderer Organisationen für die Arbeitstagungen des Regelmäßigen Prozesses und die technischen Arbeitstagungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung integrierter Bewertungen;

274. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Regelmäßigen Prozesses spielen können, und bittet diese Organisationen, den Regelmäßigen Prozess im Benehmen und in Abstimmung mit seinem Sekretariat weiter zu fördern;

275. *befürwortet* zusätzliche Gelegenheiten für die Sachverständigengruppe, Zugang zu sachdienlichen Informationen für die erste globale integrierte Meeresbewertung und den Aufbau von Kapazitäten zu erhalten;

276. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe<sup>370</sup> und beschließt, weiter zu prüfen, inwieweit die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses gestärkt werden müssen;

277. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen<sup>284</sup>, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen, und erinnert in Anbetracht der im Treuhandfonds vorhandenen begrenzten Mittel an ihren Beschluss gemäß Ziffer 255 der Resolution 68/70, die Notwendigkeit der Nachhaltigkeit der Aktivitäten des Regelmäßigen Prozesses zu überprüfen und die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit und Dauerhaftigkeit der Finanzmittel zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu gewährleisten, weiter zu erörtern;

278. *ersucht* den Generalsekretär, den nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds über den ersten Fünfjahreszyklus hinaus und für die Dauer der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu verwalten;

### XIII

#### Regionale Zusammenarbeit

279. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem

---

<sup>370</sup> Siehe A/68/82 und Corr.1.

Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung anhängiger Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

280. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

281. *begrüßt* die Annahme des Ergebnisdokuments der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel „Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)“<sup>371</sup> und der dargelegten neuen Modalitäten für verstärkte Maßnahmen in Bezug auf ein Spektrum von Herausforderungen und Prioritäten für die kleinen Inselentwicklungsländer, darunter Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, gemeinsam mit den kleinen Inselentwicklungsländern auf die volle Umsetzung des Samoa-Pfades hinzuwirken, um dessen Erfolg zu sichern;

282. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

283. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;

284. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

285. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

286. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

287. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 30. und 31. Januar 2014 in Addis Abeba beschloss, die Integrierte Meeresstrategie Afrikas 2050 anzunehmen und den Zeitraum 2015 bis 2025 als die „Dekade der afrikanischen Meere und Ozeane“ weiterzuführen;

288. *stellt außerdem fest*, dass auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 3. bis 5. November 2014 in Wien das Wiener Aktionsprogramm für die Binnen-

---

<sup>371</sup> Resolution 69/15, Anlage.

entwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 angenommen wurde<sup>372</sup>, im Anschluss an die umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>373</sup>, und stellt außerdem fest, dass es der Zusammenarbeit bedarf, wenn die entwicklungsbezogenen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer unter anderem aufgrund ihres fehlenden direkten territorialen Zugangs zum Meer, ihrer Abgelegenheit und ihrer Isolierung von den Weltmärkten gegenübersehen, im Einklang mit den Zielen des Wiener Aktionsprogramms bewältigt werden sollen;

### XIV

#### Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

289. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die fünfzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf der Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung lag<sup>267</sup>;

290. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21<sup>269</sup> vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

291. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

292. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

293. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungstagung für den informellen Beratungsprozess;

294. *beschließt*, den informellen Beratungsprozess in den nächsten beiden Jahren fortzusetzen, im Einklang mit Resolution 54/33, und seine Wirksamkeit und seinen Nutzen auf ihrer einundsiebzigsten Tagung erneut zu überprüfen;

295. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die sechzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 6. bis 10. April 2015 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

---

<sup>372</sup> Resolution 69/137, Anlage II.

<sup>373</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

296. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

297. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 296 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

298. *beschließt außerdem*, dass sich der informelle Beratungsprozess bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf seiner sechzehnten Tagung 2015 auf das Thema „Ozeane und nachhaltige Entwicklung: Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich der ökologischen, der sozialen und der wirtschaftlichen, Dimension“ und auf seiner siebzehnten Tagung 2016 auf das Thema „Meeresmüll, Plastik und Mikroplastik“ konzentrieren wird;

### XV

#### Koordinierung und Zusammenarbeit

299. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

300. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

301. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

302. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

303. *anerkennt* die Arbeit, die UN-Ozeane im Rahmen seiner revidierten Aufgabenstellung und mit dem Rechtsberater der Vereinten Nationen/der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht als Koordinierungsstelle geleistet hat, bittet in dieser Hinsicht und als vorübergehende Maßnahme die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zweckgebundene finanzielle Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Bereich Rechtsangelegenheiten zur Unterstützung der Förderung des Völkerrechts zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, aus diesen Beiträgen an den Treuhandfonds Auszahlungen für die Entwicklung und Pflege einer online durchsuchbaren Datenbank, die ein Verzeichnis der Mandate der Mitglieder von UN-Ozeane und der von den jeweiligen Leitungsgremien der an UN-Ozeane teilnehmenden Organisationen genehmigten Prioritäten enthält und die Ermittlung potenzieller Bereiche der Zusammenarbeit und der Synergie bezweckt, sowie für Reisen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsaufgaben zu tätigen;

304. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

## XVI

### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

305. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

306. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen 2014 zum sechsten Mal den Welttag der Ozeane<sup>374</sup> begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

307. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

308. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

## XVII

### Siebzigste Tagung der Generalversammlung

309. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung zu erstellen und einen gesonderten Abschnitt in den Bericht aufzunehmen, der das Schwerpunktthema der sechzehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft;

310. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

311. *stellt fest*, dass der in Ziffer 309 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

312. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 309 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

313. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>374</sup> Die Generalversammlung bestimmte mit ihrer Resolution 63/111 den 8. Juni zum Welttag der Ozeane.

**RESOLUTION 69/246**

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/69/L.42 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irak, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

**69/246. Untersuchung der Bedingungen und Umstände, die zum tragischen Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter führten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 1759 (XVII) vom 26. Oktober 1962,*

*Kenntnis nehmend von dem Bericht der Juristenkommission zur Untersuchung des Todes von Dag Hammarskjöld<sup>375</sup>,*

*in Anbetracht der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>376</sup>, in der er seiner Einschätzung Ausdruck verleiht, dass der Bericht der Hammarskjöld-Kommission neue Beweise enthält,*

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine unabhängige Gruppe von Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, die neuen Informationen zu prüfen und ihre Beweiskraft zu bewerten;
2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Unterlagen freizugeben und dem Generalsekretär alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, die mit dem Tod Dag Hammarskjölds und seiner Begleiter zu tun haben;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

---

<sup>375</sup> A/68/800, Anlage.

<sup>376</sup> A/68/800 und Add.1.